

8

76.060

Ziviler Ersatzdienst (BV Art. 18)

Service civil de remplacement (cst. art. 18)

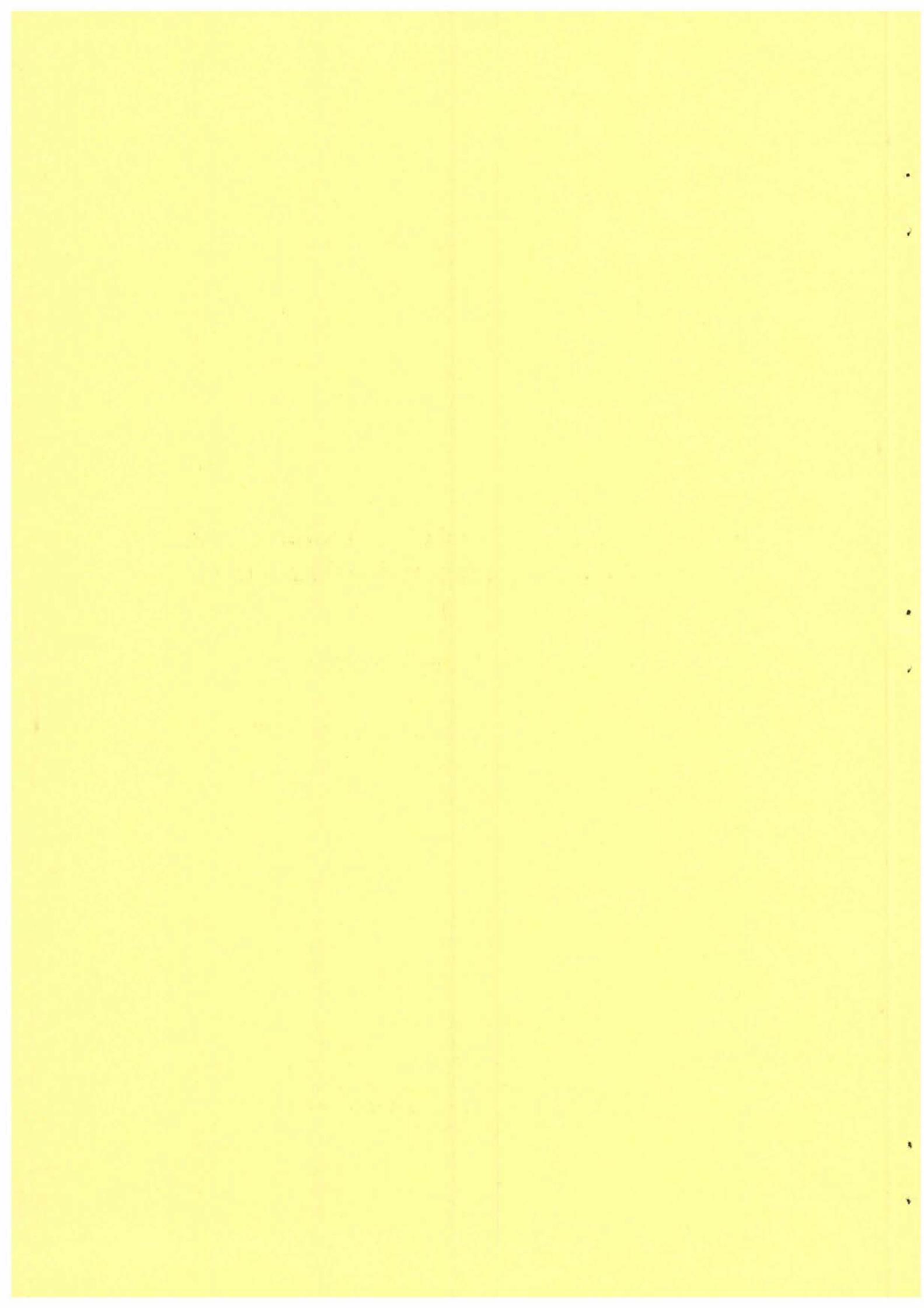
Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Verhandlungen des Nationalrates und des Ständerates

Délibérations du Conseil national et du Conseil des Etats



DOKUMENTATIONSDIENST DER BUNDESVERSAMMLUNG
SERVICE DE DOCUMENTATION DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE



INHALT

	<u>Seiten</u>
Uebersicht über die Verhandlungen	II
Detaillierte Uebersicht über die Verhandlungen	III
Rednerliste	VII
<u>Verhandlungen</u>	
Nationalrat 30.9.1976 / 4./5.10.1976	1
Differenzen 4.5.1977	77,78
Ständerat 15.12.1976	57
<u>Schlussabstimmung</u>	
Nationalrat	91
Ständerat	93

TABLE DES MATIERES

	<u>Pages</u>
Résumé des délibérations	II
Résumé détaillé des délibérations	III
Liste des orateurs	VII
<u>Délibérations</u>	
Conseil national 30.9.1976 /4./5.10.1976	1
Divergences 4.5.1977	77,78
Conseil des Etats 15.12.1976	57
<u>Votations finales</u>	
Conseil national	91
Conseil des Etats	93

76.060 *n* Ziviler Ersatzdienst (BV Art. 18)

Botschaft und Beschlussesentwurf vom 21. Juni 1976 (BBl II, 961) über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes.

N Oehler, Bommer, Bonnard, Bundi, Condrau, Corbat, Eggli-Winterthur, Friedrich, Füg, Gerwig, Koller Arnold, Meyer Hans Rudolf, Morel, Morf, Muff, Müller-Aargau, Nebiker, Pagani, Röthlin, Schläppy, Speziali, Tschumi, Welter (23)

S Bächtold, Aubert, Bourgknecht, Graf, Guntern, Honegger, Luder, Muheim, Péquignot, Reimann, Reverdin, Stefani, Weber (13)

1976 5. Oktober. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

1976 16. Dezember. Beschluss des Ständerates nach Entwurf des Bundesrates.

1977 4. Mai. Beschluss des Nationalrates: Zustimmung.

1977 5. Mai. Beschluss des Nationalrates: Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1977 5. Mai. Beschluss des Ständerates: Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt II, 436

76.060 *n* Service civil de remplacement (est. art. 18)

Message et projet d'arrêté du 21 juin 1976 (FF II, 937) concernant l'introduction d'un service civil de remplacement.

N Oehler, Bommer, Bonnard, Bundi, Condrau, Corbat, Eggli-Winterthur, Friedrich, Füg, Gerwig, Koller Arnold, Meyer Hans Rudolf, Morel, Morf, Muff, Müller-Argovie, Nebiker, Pagani, Röthlin, Schläppy, Speziali, Tschumi, Welter (23)

E Bächtold, Aubert, Bourgknecht, Graf, Guntern, Honegger, Luder, Muheim, Péquignot, Reimann, Reverdin, Stefani, Weber (13)

1976 5 octobre. Décision du Conseil national modifiant le projet du Conseil fédéral.

1976 16 décembre. Décision du Conseil des Etats conforme au projet du Conseil fédéral.

1977 4 mai. Décision du Conseil national: Adhésion.

1977 5 mai. Décision du Conseil national: L'arrêté est adopté au vote final.

1977 5 mai. Décision du Conseil des Etats: L'arrêté est adopté au vote final.

Feuille fédérale II, 419

76.060 Ziviler Ersatzdienst (BV Art. 18)
Service civil de remplacement (cst. art. 18)

(Die Zahlen verweisen auf die Heftseiten)

(Les chiffres renvoient aux pages du cahier)

	<u>Seiten / Pages</u>
Anträge der Kommission und individuelle Anträge	3
Propositions de la commission et propositions individuelles	3
<u>Berichterstatter:</u> Oehler	3
<u>Rapporteur:</u> Corbat	6
<u>Fraktionssprecher:</u> <u>Porte-parole des groupes:</u>	
Ueltschi (V)	8
Zbinden (C)	8
Forel (T)	10
Gerwig (S)	11, 12
Friedrich (R)	13
Sauser (L)	15
<u>Einzelredner:</u> <u>Orateurs s'exprimant à titre individuel:</u>	
Carobbio	14
Bommer	11
Soldini	16
Auer	17
Condrau	18
Bonnard	19
Bundi	19
Albrecht	20
Füeg	21
Waldner	21
Ziegler-Solothurn	22
Jaeger	22
Muff	23
Allgöwer	24
Aubert	25
Morf	26
Junod	27
Nef	28
Morel	28
Oehen	29
Grobet	30
Speziali	31
Meier Josi	31
Villard	32

	<u>Seiten/Pages</u>
Schalcher	33
Gehler	33
Schatz-St.Gallen	34
Fontanet	35
<u>Bundespräsident Gnägi</u>	38
<u>Titel und Ingress:</u>	
<u>Titre et préambule:</u>	
Bommer	41
<u>Berichterstatter:</u> Oehler	36
<u>Rapporteur:</u> Corbat	37
<u>Bundespräsident Gnägi</u>	41
<u>Abstimmung / Vote</u>	41
<u>Beratung der Einzelanträge</u>	
<u>Délibération des propositions individuelles</u>	
<u>Berichterstatter:</u> Gerwig Minderheit I	41
<u>Berichterstatter:</u> Nebiker Minderheit II	42
<u>Berichterstatter:</u> Friedrich Minderheit III	44
Dürrenmatt, Antrag Condrau/Dürrenmatt	44
Graf	53
<u>Detailberatung:</u>	
<u>Discussion de détail:</u>	
Müller-Aargau	45
Kaufmann	47
Schürch	47
Widmer	48
Roth	49
Ammann-Bern	49
Condrau	49
Hofer-Bern	50
<u>Rapporteur:</u> Corbat	51
Dürrenmatt	52
<u>Bundespräsident Gnägi</u>	52
<u>Abstimmung / Vote</u>	53
<u>Differenzen:</u>	
<u>Divergences:</u>	
Anträge der Kommission	77, 78
Propositions de la commission	
Antrag Ammann-Bern	78
Proposition Ammann-Berne	
<u>Berichterstatter:</u> Oehler	78,80,87,89
<u>Rapporteur:</u> Corbat	78,88, 89

Berichterstatter: Condrau 78,87
Rapporteur: Speziali 79

Fraktionssprecher:

Porte-parole des groupes:

Friedrich (R) 81
Gerwig (S) 82
Zbinden (C) 82
Tschumi (V) 83

Einzelredner:

Orateurs s'exprimant à titre individuel:

Bommer 83
Villard 84
Ammann-Bern 84,89
Chopard 85
Graf 85
Morf 86
Dürrenmatt 86
Bundesrat Gnägi 88

Abstimmung / Vote 90

Schlussabstimmung / Vote final 91,93

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Ständerat - Conseil des Etats

76.060 Ziviler Ersatzdienst (BV Art. 18)
Service civil de remplacement (cst. art. 18)

(Die Zahlen verweisen auf die Heftseiten)
(Les chiffres renvoient aux pages du cahier)

	<u>Seiten /Pages</u>
Anträge der Kommission und individuelle Anträge	59
Proposition de la commission et propositions individuelles	59
<u>Berichterstatter:</u> Bächtold	60
Luder	63
Muheim	64
Honegger	65
<u>Einzelredner:</u>	
<u>Orateurs s'exprimant à titre individuel:</u>	
Guntern	66
Péquignot	67
Graf	68
Weber	69
Wenk	70
Heimann	70
Mason	72
Urech	72
<u>Bundespräsident Gnägi</u>	73
<u>Abstimmung / Vote</u>	74
<u>Schlussabstimmung / Vote final</u>	93

Rednerliste - Liste des orateurs

Nationalrat - Conseil national

Albrecht	20
Allgöwer	24
Aubert	25
Auer	17
Bommer	15, 41, 83
Bonnard	19
Bundi	19
Carobbio	14
Chopard	85
Condrau	18, 49, 78, 87, 89
Corbat	6, 37, 41, 51, 55, 78, 80, 88, 89
Dürrenmatt	44, 52, 86
Fontanet	35
Forel	10
Friedrich	13, 44, 81
Füeg	21
Gehler	33
Gerwig	11, 12, 41, 82
Bundespräsident Gnägi	38, 41, 52, 55, 88
Graf	53, 85
Grobet	30
Hofer-Be	50
Jaeger	22
Junod	27
Kaufmann	47
Meier, Josi	31
Morel	28
Morf	26, 86
Muff	23
Müller-Aargau	45
Nebiker	42
Nef	28
Oehen	29
Oehler	36, 41, 50, 55, 78, 80, 87, 89
Roth	49
Sauser	15
Schalcher	33
Schatz-St. Gallen	34
Schürch	47
Sigrist	19
Soldini	16
Speziali	31, 79
Tschumi	83
Ueltschi	8
Villard	32, 84
Waldner	21
Widmer	48
Zbinden	8
Ziegler-So	22

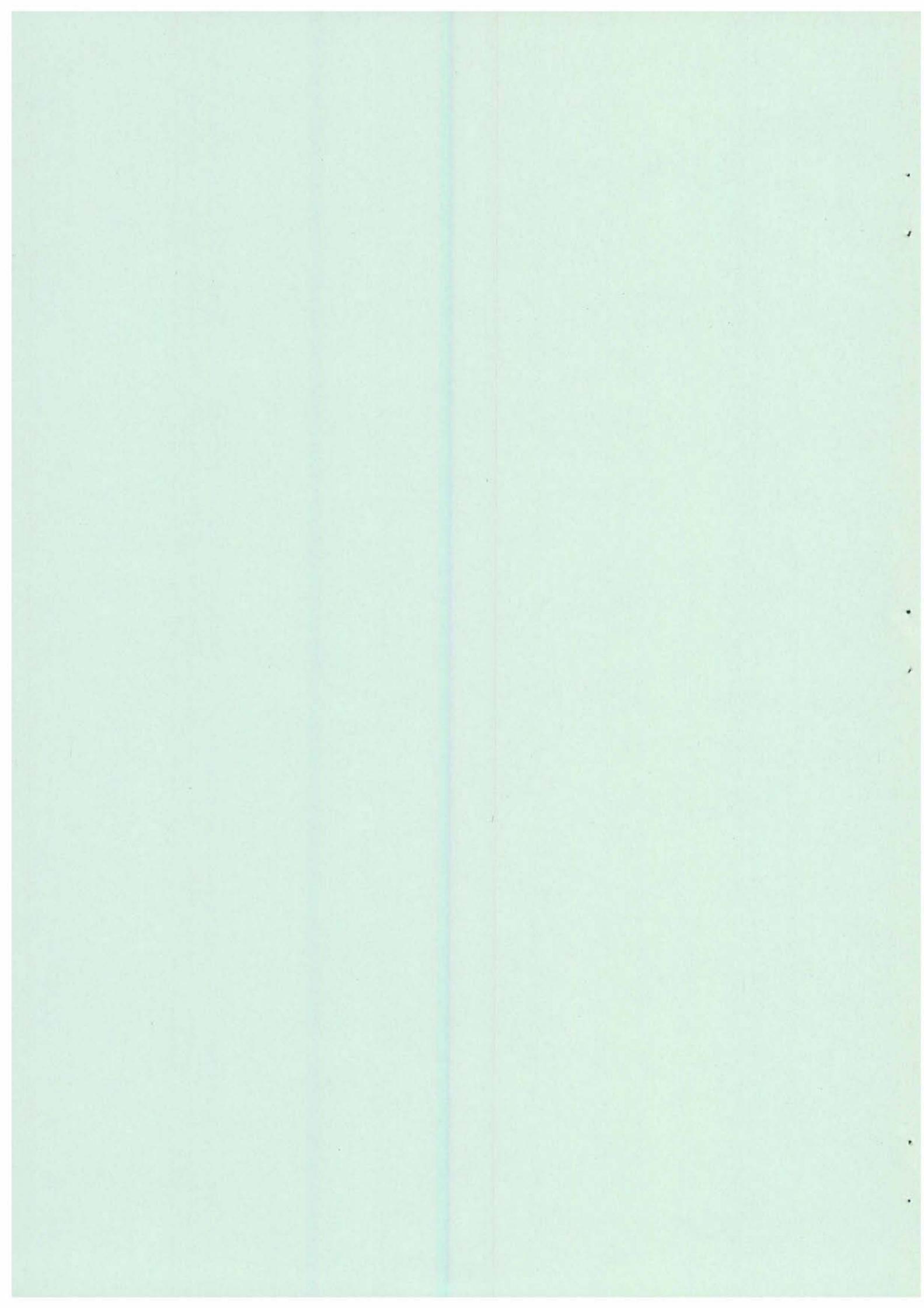
Rednerliste - Liste des orateurs

Ständerat - Conseil des Etats

Bächtold	60
<u>Bundespräsident Gnägi</u>	73
Graf	68
Guntern	66
Heimann	70
Honegger	65
Luder	63
Masoni	72
Muheim	64
Péquignot	67
Urech	72
Weber	69

Nationalrat
Conseil national

Sitzungen vom 30.9. 1976 und 4./5. 10. 1976
Séance de 30.9. 1976 et 4./5. 10. 1976



Neunte Sitzung – Neuvième séance

Donnerstag, 30. September 1976, Vormittag

Jeudi 30 septembre 1976, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Etter / Herr Wyer

76.060

Ziviler Ersatzdienst (BV Art. 18) Service civil de remplacement (cst. art. 18)

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 21. Juni 1976 (BBI II, 961)
Message et projet d'arrêté du 21 juin 1976 (FF II, 937)

Antrag der Kommission
Eintreten

Proposition de la commission
Passer à la discussion de l'article

Anträge der Kommission für die Detailberatung

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress, Ziff. II
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 18 Abs. 5

Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit I
(Gerwig, Bundi, Morel, Morf, Schläppy, Welter, Zehnder)
Wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen zivilen Ersatzdienst. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Minderheit II
(Nebiker, Marthaler, Müller-Aargau)
Wer die militärische Erfüllung der Wehrpflicht mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet im Rahmen der Gesamtverteidigung einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Minderheit III
(Friedrich, Meyer Hans Rudolf, Muff)
Wer durch die militärische Erfüllung der Wehrpflicht aus religiösen oder ethischen Gründen in schwere Gewissensnot gerät, leistet im Rahmen der verfassungsmässigen Bundeszwecke anstelle des Militärdienstes einen zivilen Ersatzdienst von längerer Dauer als jener. Der Militärdienst ist die Regel; freie Wahl ist ausgeschlossen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Individuelle Anträge

Antrag Graf
1. Der Bundesbeschluss vom 18. September 1973 wird aufgehoben.
2. Die Münchener Initiative ist dem Volke mit der Empfehlung zur Verwerfung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Antrag Bommer

Titel

Bundesbeschluss über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes für Militärdienstverweigerer

Antrag Condrau/Dürrenmatt

Art. 18 Abs. 5

Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt verbietet, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Propositions de la commission pour la discussion des articles

Titre et préambule, ch. I préambule, ch. II

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 18 al. 5

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Gerwig, Bundi, Morel, Morf, Schläppy, Welter, Zehnder)
Celui qui ne peut concilier le service militaire avec les exigences de sa conscience accomplit un service civil de remplacement. Les modalités sont réglées par la loi.

Minorité II

(Nebiker, Marthaler, Müller-Argovie)
Celui qui ne peut concilier avec les exigences de sa conscience l'accomplissement du service militaire dans l'armée est appelé à faire un service civil de remplacement équivalent dans le cadre de la défense générale. La loi règle les modalités.

Minorité III

(Friedrich, Meyer Hans Rudolf, Muff)
Celui qui, par le fait de l'accomplissement du service militaire, est sous l'empire d'un grave conflit de conscience en raison de ses convictions religieuses ou morales accomplit, au lieu du service militaire, un service civil de remplacement de plus longue durée dans le cadre des buts généraux de la Confédération. Le service militaire constitue la règle; le libre choix est exclu. La loi règle les modalités.

Propositions individuelles

Proposition Graf

1. Abroger l'arrêté fédéral du 18 septembre 1973.
2. Soumettre l'initiative de Münchenstein au peuple en l'invitant à la rejeter.

Proposition Bommer

Titre

Arrêté fédéral sur l'introduction d'un service civil de remplacement pour les objecteurs de conscience.

Proposition Condrau/Dürrenmatt

Art. 18 al. 5

Celui auquel sa conscience interdit de recourir à toute forme de violence est appelé à faire un service civil de remplacement équivalent. La loi règle les modalités.

Oehler, Berichterstatter: Die 23köpfige Kommission des Nationalrates nahm an einer ganztägigen Sitzung Stellung zum Beschlusssentwurf wie auch zur Botschaft des Bundesrates. In Anwesenheit des Vorstehers des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundespräsident Gnägi, sowie von Direktor Kurz von der Militärverwaltung hörte die Kommission indessen vorgängig die beiden Herren Professor Dr. Peter Dürrenmatt und Lorenz Häfliger an.

Professor Dürrenmatt war von der Kommission in seiner Eigenschaft als Präsident der Expertenkommission eingeladen, während Lorenz Häfliger in seiner Funktion als Präsident des Komitees für die Münchensteiner Initiative angehört wurde. Dieses Gespräch dauerte rund drei Stunden, die übrige Zeit widmete die Kommission der Behandlung der Botschaft und des Antrages des Bundesrates, wie auch den verschiedenen Anträgen aus der Mitte der Kommission. Die Kommission war vollzählig versammelt.

Die Kommission beantragt dem Rat mit 11 gegen 2 Stimmen, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen und die verschiedenen Anträge – soweit sie in der Kommission vorgebracht wurden – abzulehnen. Vorgestern, also am 23. September 1976, ist die Kommission nochmals zusammengetreten, um zu einer Petition Stellung zu nehmen, die in der gleichen Angelegenheit hängig ist. Die Kommission hat es dabei vorgestern ausdrücklich abgelehnt, zu den in der Zwischenzeit eingereichten und ausgeteilten Anträgen Stellung zu nehmen, zumal die Kommissionsberatungen am besagten 6. September 1976 abgeschlossen worden seien.

Es mag indessen einem Schönheitsfehler zuschreiben sein, dass neben den 11 Mitgliedern, die dem Antrag des Bundesrates zustimmen, noch weitere 13 Mitglieder Minderheitsanträgen ihre Unterstützung leihen: auf diese Weise ergibt eine überschlagsmässige Rechnung, dass die Kommission entweder mehr Mitglieder als erwähnt aufweist oder dann mindestens ein Mitglied in zwei Gruppierungen mitarbeitet.

In den Kommissionsberatungen ergaben sich bald einmal verschiedene Schwerpunkte, die Gegenstand der Verhandlungen bzw. der Auseinandersetzungen bildeten, so beispielsweise

- ob der Antrag des Bundesrates den Anliegen und Absichten der Münchensteiner Initianten überhaupt nachkommt;
- ob das Gewissen teilbar oder unteilbar ist;
- ob im Zusammenhang mit der Verfassungsabstimmung die Grundzüge der allfälligen gesetzlichen Regelung des zu schaffenden Bundesgesetzes über den Zivildienst in grobem Umfang bekannt sein sollen;
- ob die der Botschaft beigegebenen Leitgedanken eines künftigen Bundesgesetzes über den Ersatzdienst, als Skizze einer Ersatzdienstordnung verbindlicher oder unverbindlicher Natur sind;
- ob die Frage der Beschränkungen beispielsweise inbezug auf die Dauer des Zivildienstes usw. auf Verfassungsebene zu regeln oder ob diese Umschreibung dem Gesetzgeber zu überlassen ist;
- ob das Verfahren bereits heute derart verstrickt und mit Stolperdrähten belegt ist, dass es in einer Volksabstimmung unweigerlich zu einem weiteren Umfaller kommen wird, ja kommen muss.

Absicht: Wer interessiert ist, dass wir den komplexen Bereich der Dienstverweigerung lösen, setzt sich für eine Regelung ein. Diese Regelung kann aber nicht dadurch gefunden werden, dass wir die ganze Vorlage von allen Seiten derart chargieren, dass sie – um abgegriffene Ausdrücke zu verwenden – von links und rechts nicht getragen, sondern sogar bekämpft wird. Zusammen mit den notorischen Nein-Sagern und den Kreisen, die ganz generell gegen einen Zivildienst eingestellt sind, wäre der Rahmen der Gegnerschaft dann derart weit gezogen, dass der Problembereich nicht entflochten werden kann, sondern wir die Frage nochmals während vieler Jahre vor uns herschieben.

Muss es nicht gerade unsere Aufgabe und unser Ziel als Teilorgan in der Verfassungsgesetzgebung sein, das wir den uns vom Volk übertragenen Führungsauftrag übernehmen und in der Folge einen Lösungsvorschlag unterbreiten? Ich meine doch. Dazu kommt, dass mit dieser Zielsetzung unsere Absicht verbunden sein muss, dass wir unsere starke und schlagkräftige Armee nicht mit dem

Dienstverweigererproblem belasten, sondern sie vielmehr davon befreien. Ich gehe davon aus, dass sich die Mehrheit unseres Rates einer solchen Auffassung anschliesst.

Im weiteren möchte ich daran erinnern, dass bereits am 12. Dezember 1917 eine Motion Greulich eingereicht wurde, welche die Lösung des Zivildienstes anvisierte. Obwohl dieser Vorstoss einige Jahre später zurückgezogen wurde, finden wir seither auf der Liste der parlamentarischen Vorstösse eine grosse Zahl von Begehren, die in die gleiche Richtung zielen. Höhepunkt dieser Auseinandersetzungen aber bildet die Münchensteiner Initiative, über die wir im Juni 1973 befanden; gestützt auf diesen Beschluss sollten wir heute über einen neuen Verfassungsartikel befinden.

Im Nationalrat äusserten sich im Juni 1973 dreissig Mitglieder, wovon sich lediglich zwei gegen die Initiative aussprachen. Obwohl im Ständerat die Kommission gegen den Antrag auf Gutheissung der Münchensteiner Initiative eingestellt war, stimmte ihr die Kleine Kammer dennoch zu. Damit war der Auftrag an den Bundesrat klar, nämlich gestützt auf die beiden Beschlüsse und ebenso gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung einen formulierten Verfassungsartikel vorzulegen.

Gemeinsamkeiten: In Ihrer Kommission und deren Arbeit finden wir sechs Grundsätze, die unbestritten sind:

1. Zum ersten wurde anerkannt, dass die in BV Artikel 18 festgelegte allgemeine Wehrpflicht auch in Zukunft als Regel zu gelten hat.
2. Im weiteren hält die Kommission fest, dass eine kalte Aushöhlung dieses Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht nicht in Frage kommen kann.
3. Die Kommission verlangt auch, dass Drückeberger künftighin noch stärker und härter angefasst werden.
4. Ohne Unterschied im Blick auf die letztlich zu treffende Regelung der Dienstverweigererfrage sind die Totalverweigerer zu strafen.
5. In die BV ist eine Ausnahmebestimmung aufzunehmen, wonach für jene Mitbürger, welche die allgemeine Wehrpflicht nicht militärisch erfüllen können, ein Zivildienst zu schaffen ist.
6. Eine freie Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst ist ausgeschlossen.

Differenzen: Während sich die Kommission über diese sechs Grundsätze letztlich einig war, fand sie keine Uebereinstimmung für die Art und Weise der Formulierung und Zusammenfassung dieser Grundsätze, wie sie sich auch über die in Betracht fallenden Ausnahmegründe nicht einig konnte.

BV/Formulierung – Initiative: Zusammen mit dem Bundesrat vertritt Ihre Kommission die Auffassung, dass der vorgelegte Textentwurf des Bundesrates sich an den Rahmen und an die Zielsetzung hält, die dem Parlament und der Regierung von der Münchensteiner Initiative gesetzt wurden. An der Kommissionsitzung verwahrte sich der Präsident des Komitees von Münchenstein allerdings gegen eine solche Auffassung, weil er zusammen mit einer angeblichen Mehrheit seines Komitees eher die Auffassung vertritt, die Vorlage des Bundesrates schiesse neben dem Ziele vorbei. Die Münchensteiner vertreten die Auffassung, dass mit den beiden Begriffen und Beschränkungen auf religiöse und ethische Gründe als Voraussetzung für eine Zivildienstleistung zu restriktiv vorgegangen werde. Ebenso verwahrte sich der Sprecher des Komitees gegen den Vorwurf, die Ausdehnung der Zivildienstmöglichkeit auf politische Dienstverweigerer sei erst im Verlaufe der Diskussion um die Initiative in diese hineininterpretiert worden.

Ihre Kommission aber vertritt mehrheitlich eine andere Auffassung. Sie hält sich dabei an die Darlegungen des Bundesrates, die er in der Botschaft auf Seite 9 festgehalten hat: Das Komitee lief mit seinem Vorgehen, nämlich lediglich eine Initiative in der Form der allgemeinen Anre-

gung einzureichen, Gefahr und nahm ebenso das Risiko bewusst auf sich, dass es teilweise so herauskommen musste. Das Komitee gab auch ausdrücklich zu verstehen, dass es sich ausserstande erklärte, anstelle der Initiative in Form der allgemeinen Anregung einen brauchbaren Textvorschlag vorzulegen. Im weiteren kommt dazu, dass, gemäss Berichterstattung über die erste Pressekonferenz des Münchensteiner Komitees in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 15. September 1970, Mittagaussgabe, auf der vielsagenden Seite 13 die Bemerkung an die Adresse der Initianten unwidersprochen blieb, wonach in der Initiative die Dienstverweigerer aus politischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Ebenso eindeutig sind die Aussagen der beiden Mitglieder des Initiativkomitees Bühler und Frey vom 22. April 1972, wonach die Initianten «eine gangbare Lösung für jene ermöglichen möchten, die aus Glaubens- und Gewissensgründen den Militärdienst ablehnen... Wer ohne Gewissenskrupel bezüglich der Gewaltanwendung die Militärdienstverweigerung als reines Druckmittel zur Erreichung eines politischen Zieles einsetzt, ... muss auch in Zukunft mit Bestrafung rechnen». Diese beiden Mitglieder des Münchensteiner Initiativkomitees geben sogar zu, dass vor diesem Hintergrund mit ihrer Initiative nicht für sämtliche Dienstverweigerer eine Lösung erreicht werden kann. Ihre Auffassung wurde damals zusammen mit einem Textbeitrag von Direktor Dr. Kurz im Rahmen einer kontradiktorischen Berichterstattung in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht.

Für das Parlament ist es in der Folge unerheblich, ob der Präsident oder andere Mitglieder des Initiativkomitees nach der Sitzung Ihrer Kommission und als Antwort auf die Kommissionsverlautbarung Briefe in der Welt herum-senden: Sie helfen allenfalls das Defizit der PTT um wenig-s zu senken, lösen aber das Problem nicht, und vor allem können sie der Münchensteiner Initiative im nachhinein keinen anderen, vielleicht von Teilen des Komitees gewünschten Inhalt geben. Für unser Vorgehen hier sind allein der Text und die Zugabe verbindlich, die auf den Unterschriftenbogen vorzufinden sind.

Zur Lösung unserer Dienstverweigererfrage sind Verweisungen auf das Ausland wohl interessant, sie helfen uns aber nicht weiter. In jedem Fall ist zu berücksichtigen, dass – ausser vielleicht Israel – kein anderer freier Staat die allgemeine Wehrpflicht gemäss schweizerischer Ausgestaltung kennt. Dies bedeutet auch, dass in jenen Fällen Dienstverweigerer bereits bei der Aushebung oder Einberufung anders behandelt bzw. nicht einbezogen werden können. Festzuhalten bleibt auch, dass sich die Dienstverweigerer bei uns wohl bedanken, wenn die Schweiz eine verfassungsrechtliche und gesetzliche Regelung schaffen würde, diese aber in der Rechtswirklichkeit undurchführbar wäre, weil die entscheidenden und entsprechenden Zivildienstleistungsmöglichkeiten fehlen.

Verweisungen auf Ostblockstaaten sind insofern interessant, weil in jenem Staatenverbund Dienstverweigerer ausnahmslos mit einer langjährigen Gefängnisstrafe zu rechnen haben; Ausnahmen von dieser Regel kennt man in diesen Staaten nicht.

Lassen Sie mich in der Folge nun die Gründe darlegen, warum eine Mehrheit der Kommission dem Antrag des Bundesrates folgt und damit als Voraussetzung für den Einbezug in den Zivildienst das Vorhandensein religiöser und ethischer Gründe verlangt:

Vorauszuschicken ist die Absicht, Militärdienstverweigerer künftighin von Anbeginn an anders als bis anhin zu behandeln. Die Tatsache, dass ihre Probleme in Zukunft von einer zivilen Kommission und nicht mehr von einem Divisionsgericht behandelt werden sollen, ist ein echter Fortschritt und für die beteiligten Dienstverweigerer eine Rechtswohltat. Obwohl die Hauptschwierigkeit bei der Lösung der Frage der Zulassung zum Ersatzdienst in der Beweisführung liegt, ist mit dem vorgesehenen Verfahren doch ein gangbarer Weg eingeschlagen. Danach haben die Militärdienstverweigerer von Anbeginn an ihren Gewis-

senskonflikt geltend zu machen, von welchem sie den Anspruch auf eine Sonderbehandlung ableiten. Eine freie Wahl zwischen Zivildienst und Militärdienst schliesst die Kommission ausdrücklich aus. Das zeigt sich auch darin, dass die vom Wehrpflichtigen einseitig erklärte Unfähigkeit, den Militärdienst leisten zu können, nicht genügen kann; vielmehr ist der Antrag zu begründen. Massgeblich für die Beurteilung und Anerkennung dieses Antrages ist das Erfordernis, dass der Wehrdienstpflichtige überzeugend darlegen kann, ob sein Gewissenskonflikt aus religiösen oder ethischen Gründen motiviert ist. Es wird uns aber kaum je möglich sein, einen fest umrissenen Katalog dieser Begründungen, Massstäbe oder anderer gesetzlich umschriebenen Begriffe in einem Erlass irgendwelcher Form festzuhalten. Vielmehr haben wir auf die in den vergangenen Jahren begründete Praxis abzustellen und sie weiter auszubauen. In einem Aufsatz umschrieb der ehemalige Oberauditor der Armee, Brigadier Ernst Lohner, die drei Gruppen von Dienstverweigerern:

Als religiöser Dienstverweigerer in schwerer Gewissensnot wird dabei derjenige betrachtet, der aus schwerer Furcht um das Heil seiner Seele, aus innerem Zwang heraus den Dienst verweigert. Bei ihm steht der Grundsatz «Du sollst nicht töten» über allem.

Als Dienstverweigerer aus ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot gilt, wer aus seiner humanitären Weltanschauung heraus jede Tötung eines Menschen ablehnt und die Erfüllung der Wehrpflicht als Vorbereitung zur Tötung betrachtet. Er folgt in seiner Denkart der Unterscheidung zwischen Gut und Böse.

In keinem Fall aber kann sich der Dienstverweigerer aus ethischen Gründen auf irgendeine weltfremde Lebensphilosophie berufen. Vielmehr muss sein kategorisches Denken nach Auffassung unserer Gesellschaftsordnung ethisch anerkannt werden können.

Betrachten wir diese beiden Gruppen von Dienstverweigerern und unsere Absicht, ihre Begründung im vorgeschlagenen Verfassungsartikel gemäss Vorschlag des Bundesrates und der Kommission aufzunehmen, dann scheiden Dienstverweigerer aus politischen Gründen von vornherein aus. Sie rechtfertigen ihre Haltung mit dem Hinweis, dass, ich zitiere den Expertenbericht auf Seite 11, «unser Land wegen seiner geltenden Rechtsordnung oder wegen des heutigen politischen Systems nicht als verteidigungswürdig betrachtet werden könne. Dieser Dienstverweigerer ist nicht vom Gewissen her ausserstande, Gewalt anzuwenden: er beansprucht das Privileg, wegen seiner politischen Ueberzeugung für den von ihm abgelehnten Staat keinen Militärdienst leisten zu müssen.»

Diese angeblich einfache Einteilung in drei Kategorien und deren Privilegierung hat aber in der Vergangenheit schon erhebliche Probleme aufgeworfen. So haben die Divisionsgerichte nie verkannt, dass auch ein politischer Dienstverweigerer unter Umständen aus ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot handeln kann.

Im Unterschied zu den Dienstverweigerern aus religiösen oder ethischen Gründen hat der Dienstverweigerer aus politischen Gründen in unserem Staat aber zahlreiche verfassungsrechtlich garantierte Möglichkeiten, seine Ziele zu verfolgen: auf allen drei Ebenen unseres Staates, also im Bund, in den Kantonen und Gemeinden, steht ihm eine Vielzahl politischer Rechte zu, auf deren Ausübung er eine verfassungsrechtlich geschützte Garantie hat. Aus diesem Grunde hat die Expertenkommission festgehalten, dass über die Zulassung zum Ersatzdienst nicht politische Anschauungen entscheiden können, sondern einzig das Vorhandensein eines echten Gewissenskonfliktes.

Wenn wir nun mit unserer Verfassungsregelung den beiden Gruppen der aus religiösen und ethischen Gründen zu Dienstverweigerern gewordenen Mitbürger eine Privilegierung zugestehen, anerkennen wir, dass bei ihnen der Grundsatz «Du sollst nicht töten» über allem Handeln steht. Wir anerkennen damit auch, dass es sinnlos ist, einen Mitbürger zu einem Soldaten auszubilden, der selbst

im Falle eines staatlichen Notstandes ausserstande ist, von der Waffe Gebrauch zu machen: für alle Militärdienstleistenden hat dieses Gebot in diesem Falle eines staatlichen Notstandes nur noch bedingte Gültigkeit, wiewohl sie das Gebot heute, in Friedenszeiten, ebenfalls zu einer Maxime ihres Handelns und ihres Lebensinhaltes machen. Diese militärdienstleistenden Mitbürger erklären sich damit bereit, in der Ausnahmesituation für die Verteidigung von Leben und Freiheit das Gebot zu relativieren. Aber nur in diesem Fall.

In unseren Bestrebungen, einen Zivildienst für religiöse und ethische Gewissenstätter einzuführen, gehen wir davon aus, dass eine allfällig zu schaffende Zivildienst-Organisation einem anderen als dem Militärdepartement zuzuteilen ist. Aufgrund unserer Verwaltungsstruktur drängt sich das Eidgenössische Departement des Innern nachgerade auf. Der Bundesrat hat in seinen Leitgedanken über ein künftiges Bundesgesetz über den Ersatzdienst auf Seite 17 ff. der Botschaft festgehalten, dass seiner Auffassung nach der Ersatzdienst 18 Monate dauern muss. Die Expertenkommission vertritt die Ansicht, dass er im Frieden insgesamt 12 Monate dauern soll. Obwohl es nicht unsere Aufgabe sein kann, heute und an dieser Stelle, in Unkenntnis der endgültigen Ausgestaltung eines allfälligen Zivildienstes, über dessen Dauer zu befinden, wird diese Frage bei einer späteren Auseinandersetzung im Volk von entscheidender Bedeutung sein.

Nicht zuletzt aus diesem Grunde schlägt Ihnen Ihre Kommission vor, auf Verfassungsebene festzuhalten, dass der Zivildienst gleichwertig mit der Erfüllung der Wehrpflicht sein muss. Wir anerkennen dabei, dass es schier unmöglich sein wird, diese Gleichwertigkeit abschliessend und gesetzlich zu regeln. Zum einen können die mit dem Militärdienst verbundenen Gefahren, namentlich in Zeiten erhöhter Gefahr oder sogar im Krieg, nicht gleichsam mit einem Punktesystem erfasst werden; ebensowenig kann man die dem Soldaten abverlangten körperlichen Anstrengungen in dieses Punktesystem eingliedern.

Fest steht indessen, dass ein Soldat in unserem Land in Friedenszeiten 364 Tage Militärdienst leistet. Darin sind die verschiedenen Kurse, die ausserdienstliche Schiesspflicht wie auch die vorgeschriebenen Inspektionen enthalten. Vergleichsweise bringt es ein Unteroffizier in unserer Armee in Friedenszeiten auf 547 Tage. Mit diesem Hinweis möchte ich darlegen, dass ein Soldat ein Jahr, der Unteroffizier gar anderthalb Jahre Militärdienst leistet.

Wenn etwas gleichwertig ist, dann sollte man, dem üblichen Sprachgebrauch zufolge, frei daraus wählen können. Diese Absicht steckt indessen keineswegs hinter dem Begriff im vorgeschlagenen Verfassungsartikel; im Gegenteil. Vielmehr ist unter «gleichwertig» «gleiche Anforderungen» zu verstehen.

Die Militärdienstverweigerer verlangen von uns eine Privilegierung und Berücksichtigung ihrer Anliegen: diese Minderheit verlangt von uns also eine gewisse Toleranz. Wenn wir aber die Kommentare und Berichte in den Verlautbarungen der Dienstverweigerer der letzten Monate lesen, dann sind sie alles andere als tolerant mit uns. Sie versteigen sich genau ins Gegenteil von dem, was sie uns abverlangen. Auf diese Weise, so meine ich, können wir keine Regelung finden. Wenn sie sich beispielsweise dagegen verwahren, dass der Zivildienst etwas länger dauern soll als der Militärdienst, dann ist dies ihr gutes Recht. Wenn sie damit aber gleichzeitig darauf hinweisen, dass mit dieser Verlängerung erreicht wird, ich zitiere, «dass die Ersatzdienstdauer nicht einen Anreiz bildet, diesen Dienst dem Militärdienst vorzuziehen», sind die Absichten klar. Hier aber drängt sich eine gebieterische Antwort auf: eine freie Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst kann für uns nie in Frage kommen. Mit gleichen Worten und in ebensolcher Schärfe ist der Vorwurf der gleichen Kreise zurückzuweisen, wonach unsere Verwaltung und unser Parlament nur eine «Igel- und Bunkerideologie» produzieren.

Wenn wir heute um eine Lösung der Dienstverweigererfrage ringen, dann sei abschliessend mit aller Deutlichkeit festgehalten, dass es bei uns nicht nur Dienstverweigerer aus Gewissensgründen gibt, sondern Hunderttausende von Mitbürgern, die eben aus Gewissensgründen Militärdienst leisten. Ich denke dabei an all jene, die es als ihre Pflicht erachten, aus Gewissensgründen ihre eigene Einstellung und Auffassung den Zielen und der Zukunft unserer staatlichen Gemeinschaft unterzuordnen und dann, wenn es ernst gelten sollte, zur Verteidigung unseres Staates zu den Waffen gegen einen Aggressor zu greifen. Sie, welche in der Vergangenheit dank ihrer Einstellung bewirkt haben, dass unser Staat frei und unabhängig bleiben konnte, sind in den Diskussionen rund um die Militärdienstverweigererfrage an den Rand gespielt, ja sogar verkannt worden, sie verdienen aber, dass ihr Einsatz anerkannt und gefördert wird.

Letztlich liegt es aber in unserem Interesse wie auch im Interesse unserer Armee und ihrer Zukunft, dass wir ihr die Belastung der Dienstverweigererfrage abnehmen. Wenn wir ehrlich und redlich bemüht sind, unsere Armee davon zu befreien, dann setzen wir alles daran, dass der Fragenkomplex im Interesse aller Beteiligten, namentlich aber im Interesse unseres Staates gelöst wird.

Im Interesse dieses unseres Staates liegt es aber auch, dass die Missstände auf dem Gebiete der Rekrutierung bekämpft werden. Zu diesen Missständen zähle ich die Tatsache, dass je nach Kanton und Region unterschiedliche Aushebungsmethoden angewendet werden. Dabei sind nicht die Zahlen über die Diensttauglichkeit aussagekräftig, denn sie liegen alle in einem gewissen Streubreich. Dieser scheint mir aber auch zu gross zu sein, denn 91,5 Prozent im Kanton Schaffhausen und weniger als 80 Prozent im Kanton Freiburg ist zuviel. Aussagekräftiger sind aber die Zahlen über die 19- und 20jährigen schlechthin. Mit Erschrecken stellt man dabei fest, dass hier gewaltige Unterschiede bestehen, die umgehend einer Korrektur bedürfen:

Der Bund hat alles daran zu setzen, dass die Ungerechtigkeiten hier sofort gestoppt werden.

Ich komme damit zum Schluss meiner Ausführungen, bei denen ich Sie alle an die Stellungnahmen Ihrer Parteien in den entsprechenden Programmen erinnern möchte. Wenn wir bei der Lösung des hier aufgerollten Problems der Dienstverweigerer lediglich oberflächlich und mit lauer Einstellung mitmachen, betreiben wir eine Art Kulissenschieberei und leiten die Verhandlung damit über in eine eigentliche Spesenübung. Unser Staat, aber auch unsere Stellung hier im Saal verpflichten uns indessen, um eine Lösung zu ringen und hernach auch dazu zu stehen. Wir alle wissen, dass wir mit dem Ergebnis unserer Parlamentsarbeit vors Volk gehen müssen: ihm obliegt bekanntlich der letzte Entscheid. Es wäre deshalb ein leichtes, die Vorlage von links oder rechts zu überladen, um zwei abgegriffene Begriffe zu verwenden. Zusammen mit den notorischen Nein-Sagern und jenen Kreisen, die überhaupt gegen eine Lösung sind, wäre uns eine Nein-Mehrheit sicher: ein weiterer Schiffbruch liegt aber nicht im Interesse unserer staatlichen Gemeinschaft.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

M. Corbat, rapporteur: Le 6 septembre dernier, la commission du Conseil national chargée d'examiner le message du 21 juin de cette année sur l'introduction d'un service civil de remplacement, a accepté, en votation finale, la proposition du Conseil fédéral complétant l'article 18 de la constitution fédérale et visant l'obligation d'accomplir le service militaire par un alinéa ainsi conçu: «Celui qui, du fait de ses convictions religieuses ou morales, ne peut concilier l'accomplissement du service militaire dans l'armée avec les exigences de sa conscience est appelé à faire un service civil de remplacement équivalent. La loi en règle les modalités.»

Cette décision fut prise par 11 voix contre 2 et plusieurs abstentions, après qu'eurent été écartées successivement quatre propositions, la première émanant du groupe socialiste, reprenant en cours de débat la proposition de la commission d'experts, les trois autres de MM. Nebiker, Condrau et Friedrich. Préalablement, la commission avait entendu les rapports de MM. Dürrenmatt, président de la commission d'experts consultée par le Conseil fédéral, et Haefliger, président du Comité d'initiative de Münchenstein. Le point de vue du Conseil fédéral lui avait été exposé par M. le conseiller fédéral Gnägi, chef du Département militaire fédéral, assisté de M. Kurz, directeur adjoint de l'administration militaire.

Il convient de rappeler que c'est le 12 janvier 1972 qu'une initiative populaire pour la création d'un service civil fut déposée. Elle était revêtue de 62 343 signatures et émanait d'un comité composé de professeurs du Gymnase de Münchenstein. Cette initiative revêtait la forme d'une proposition conçue en termes généraux et invitait les autorités fédérales à modifier l'article 18 de la constitution dans le sens du texte de l'initiative. Or ce texte contient quatre objectifs principaux qu'il convient, je crois, de rappeler.

1. Le maintien, comme règle générale, de l'obligation de servir.
2. L'introduction d'un service civil de remplacement pour les citoyens qui ne peuvent concilier l'accomplissement du service militaire avec leur foi ou leur conscience.
3. La nécessité d'accomplir ce service de remplacement en dehors de l'armée, mais dans le cadre des buts généraux de la Confédération définis à l'article 2 de la constitution.
4. Enfin, la nécessité d'exiger des prestations qui ne soient pas inférieures à celles imposées au service militaire.

Dans son rapport du 10 janvier 1973, le Conseil fédéral a proposé d'approuver l'initiative populaire pour la création d'un service civil et les Chambres, après en avoir débattu les 25 et 26 juin 1973 au Conseil national et le 18 septembre de la même année au Conseil des Etats, ont chargé le Conseil fédéral de présenter un rapport à l'Assemblée fédérale et de lui soumettre une modification de l'article 18 de la constitution.

Avant d'entrer dans le vif du sujet et d'examiner la controverse qui s'est instituée par la suite dans l'appréciation matérielle du contenu de l'initiative, il convient tout d'abord de rappeler sa forme juridique. Comme je l'ai dit, l'initiative de Münchenstein est une proposition conçue en termes généraux. Ses auteurs s'appuient sur l'article 121 cst, qui prévoit expressément à son alinéa 4 que «la demande d'initiative peut revêtir la forme d'une proposition conçue en termes généraux ou celle d'un projet rédigé de toutes pièces. Ce dernier doit être soumis tel quel à l'acceptation ou au rejet du peuple et des cantons, l'Assemblée fédérale pouvant opposer un contre-projet à l'initiative si elle n'en approuve pas le texte.»

Dans le cas de l'initiative conçue en termes généraux, comme c'est le cas de celle de Münchenstein, l'Assemblée fédérale doit formuler, sur la base de l'idée directrice contenue dans l'initiative, une disposition constitutionnelle à soumettre au peuple. L'Assemblée fédérale agit donc en sa qualité de législateur en retenant l'idée générale exprimée dans l'initiative, sans être liée par les détails du texte, qui sortent du cadre des propositions conçues en termes généraux. Il convient donc de rappeler aux initiants que s'ils avaient voulu que leur proposition fût soumise sans modification au peuple et aux cantons, ils auraient dû adopter la forme d'un projet rédigé de toutes pièces. Cette remarque est fondamentale pour l'appréciation de la suite de nos travaux.

Devant la commission, M. Dürrenmatt, président de la commission d'experts, a résumé les travaux effectués sous sa présidence par MM. Castella, juge fédéral, Gygi, professeur, et Muheim, ancien président de notre Conseil. Après

avoir rappelé les débats parlementaires de 1973, il a dégagé le sens et la portée de l'initiative. Selon lui et selon les experts, le maintien de l'obligation générale du service militaire au titre de règle exclut le libre choix. Cela ressort d'ailleurs du texte même de l'initiative et ne paraît pas être mis en cause. C'est davantage sur l'appréciation des critères de la conscience et de la foi que votre commission a perçu la controverse existant entre les initiants et les experts. Selon les premiers, le concept de conscience n'est pas divisible et l'objection doit pouvoir s'étendre à tous les motifs, y compris les motifs d'ordre politique, cette dernière catégorie d'objecteurs paraissant au moins aussi sincères, estiment-ils, que les objecteurs religieux et moraux puisqu'ils acceptent un service civil de remplacement.

M. Haefliger, président du Comité d'initiative de Münchenstein, a insisté sur ce point en faisant remarquer que les initiants n'avaient pas varié dans leur opinion depuis le lancement de l'initiative, ce qui fut contesté dans le cadre de nos débats. Les experts, en revanche, se sont prononcés contre l'objection politique, la question essentielle selon eux étant de savoir si la conscience interdit absolument à un objecteur de faire violence à quelqu'un. Là où la conscience proscribit totalement l'usage de la force, estiment-ils, les justifications particulières importent peu. Il faut mettre de côté la motivation qui serait fondée uniquement sur la considération que notre pays, en raison de son ordre légal ou du régime politique du moment, ne mérite pas d'être défendu. Celui qui tient un tel raisonnement n'est pas empêché par sa conscience d'employer la force. C'est en raison de ses convictions politiques qu'il revendique le droit de ne pas faire de service militaire pour l'Etat qu'il rejette. Or, notre ordre légal lui offre les moyens démocratiques lui permettant de poursuivre la réalisation de ses buts politiques. L'admission dans un service de remplacement ne doit dès lors pas être conditionnée par des idéaux politiques, mais exclusivement par l'existence d'un grave conflit de conscience provoqué par l'obligation d'utiliser la force.

On le voit, la difficulté réside essentiellement dans l'administration des preuves. Le libre choix n'étant pas admis par les initiants eux-mêmes, il convient de fixer dans la pratique comment s'effectuera, dans le cadre d'un organisme civil, l'affectation de ceux qui auront démontré qu'ils sont en proie à un grave conflit de conscience. Sur ce point, le Conseil fédéral est plus restrictif que les experts puisqu'il estime indispensable de trouver une solution praticable qui ne se fonde pas exclusivement sur le critère de la conscience, mais prenne en considération la motivation du conflit de conscience qui doit demeurer, selon lui, d'ordre religieux et moral, en l'inscrivant dans la constitution, afin que le citoyen puisse se prononcer en connaissance de cause.

Ce système permettrait à ses yeux de tenir compte de l'expérience des tribunaux militaires qui ont eu l'occasion, au cours des années écoulées, d'établir une jurisprudence cohérente sur les motivations religieuses ou morales par rapport à celles de caractère politique.

Devant la commission, le chef du Département militaire a exprimé l'avis qu'une étape décisive avait été franchie par le Conseil fédéral qui avait jusqu'ici repoussé l'idée d'un service civil. Il a rappelé les deux révisions intervenues en 1950 et en 1967 du code pénal militaire pour alléger les peines des objecteurs et a fourni un large aperçu sur ce que pourrait être un service civil, sa durée, sa structure, son fonctionnement, notamment son incorporation à un département civil, toutes mesures énumérées déjà dans le rapport d'experts et dans le message du 21 juin dernier.

Si le Conseil fédéral n'est pas allé jusqu'à publier un éventuel texte de loi d'application, c'est qu'il convient que le peuple, qui ne s'est encore jamais prononcé sur cet objet, formule son avis sur le principe même d'un service civil. L'obligation du service militaire étant inscrite dans la

constitution à son article 18, on ne saurait la supprimer, même très partiellement, sans requérir son avis.

Les propositions des minorités I, II et III qui figurent sur le dépliant ont fait l'objet de votations au sein de la commission. La deuxième a été écartée au profit de la première, la minorité I a cédé ensuite le pas devant la minorité III, cette dernière s'étant effacée à son tour au profit de la proposition du Conseil fédéral. L'entrée en matière, elle, n'a pas été combattue.

Au cours d'une ultime séance tenue durant la présente session, la commission a pris acte enfin de la pétition du Centre Martin Luther King qui vous est connue.

En conclusion, je vous demande à mon tour d'entrer en matière et de suivre les propositions de la majorité de la commission. Si nous voulons qu'un débat s'instaure dans la dignité, il convient d'avoir présent à l'esprit que ceux qui accomplissent leur devoir militaire, soit environ 850 000 militaires représentant l'effectif approximatif de notre armée, sont astreints durant trente ans auxquels s'ajoutent dix ans au service de la protection civile. Ils ont au moins autant de motifs de conscience de le faire que ceux qui sollicitent un service de remplacement. Cependant, même si ces derniers ne représentent qu'une infime minorité, ils méritent aussi d'être pris en considération pour autant qu'ils aient à l'égard des premiers une égale tolérance envers leurs motifs de conscience.

Enfin, à ceux qui veulent par ce moyen s'en prendre à l'armée et qui rendent les plus mauvais services aux objecteurs sincères, je répondrai que l'armée suisse de milice n'est pas comparable à une armée professionnelle de classe. Nos soldats sont traités en citoyens adultes, ils détiennent environ 600 000 armes à domicile et plus de 12 millions de cartouches réparties entre tous les citoyens de ce pays, quelles que soient leurs opinions politiques, heureusement très diverses. Un régime semblable contient les ferments d'une démocratie s'appuyant sur une réelle volonté populaire.

Je vous invite à entrer en matière.

Ueltschi: Das Kernproblem, an dem sich in der Kommission, aber auch schon in den vorausgegangenen Beratungen und Debatten beider Kammern überaus schwierig, aber auch brillante und tiefeschürfende Diskussionen entzündet haben, ist, ob die Gewissensgründe, die der Militärdienstverweigerer für sein Verhalten ins Feld führt, differenziert werden sollen oder nicht. Mit vollem Recht will der Bundesrat nur diejenigen zum zivilen Ersatzdienst zulassen, die den Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Damit sollen diejenigen ausgeklammert werden, die geltend machen, den Militärdienst aus politischen Gründen nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren zu können. In den Diskussionen über diesen Punkt wurde einerseits geltend gemacht, das Gewissen sei grundsätzlich unteilbar. Man dürfe und könne nicht die Gewissensnot, die im konkreten Fall von einem Militärdienstverweigerer ins Feld geführt werde, auch noch nach deren Beweggründen differenzieren und bewerten. Diese Auffassung wird in der Kommission von einer Minderheit vertreten, die dann auch entsprechend einen Antrag eingereicht hat. Die Absicht, die mit diesem Antrag verfolgt wird, ist klar: es geht um die Zulassung auch sogenannter politischer Gewissensgründe. Dies aber wird sowohl vom Bundesrat, wie auch von der Kommissionmehrheit nachdrücklich abgelehnt. Sowohl der Bundesrat, wie auch die Kommissionmehrheit machen dazu geltend, dass die Motivation eines Militärdienstverweigerers aus politischen Gründen in der Regel ohnehin nicht auf einem Gewissensentscheid beruhen könne. Sie sei vielmehr der Ausfluss einer besonderen politischen Gesinnung. Nicht nur in der Regel, sondern immer handelt der politische Militärdienstverweigerer aufgrund seiner Gesinnung und nicht seines Gewissens. Wir müssen uns nämlich wieder einmal in Erinnerung rufen, dass der Zweck der Neufassung von Artikel 18 unserer Bundesver-

fassung nicht in der Schaffung eines möglichst vollkommenen und hieb- und stichfesten theoretisch-philosophisch ethischen Denkmodells besteht. Artikel 18 der Bundesverfassung ist kein Philosophenartikel, sondern ein Wehrpflichtartikel, dessen Hauptzweck nach wie vor in der Gewährleistung der Sicherheit des Staates durch militärische Mittel besteht. Um das besser zu verstehen ist es notwendig, dass wir uns einmal eine konkrete Vorstellung von denjenigen Leuten machen, die den Militärdienst aus politischen Gründen verweigern. Es wird einem dann sofort klar, warum der Bundesrat diese Personen nicht zum Ersatzdienst zulassen will, ja warum er sie zum Ersatzdienst nicht zulassen darf. Wer aus politischen Gründen keinen Militärdienst leisten will, lehnt unseren freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat und dessen politisches System grundsätzlich ab. Ja er arbeitet bewusst auf deren Zerstörung hin; es ist völlig logisch, dass er sich dabei jedes Mittels bedient. Die politische Dienstverweigerung ist ein solches Mittel. Mit ihr würde eine weitere Sicherung abgebaut, die bewirkte, dass nur eine geringe Zahl von bedauernswerten Aussenseitern, die auch mit der freiheitlichen und offenen Gesellschaft nicht zurecht kommen, zum zivilen Ersatzdienst zugelassen wird. Wir würden uns um einen weiteren Schritt in Richtung auf eine praktisch freie Wahl zwischen Militärdienst und zivilem Ersatzdienst bewegen. Aus diesen Gründen muss der Antrag der Minderheit I abgelehnt werden.

Eine weitere Minderheit, die sogenannte Minderheit II, beantragt gleich wie die Minderheit I, auf eine Differenzierung des Gewissens zu verzichten. Auch diese Minderheit will die sogenannten politischen Militärdienstverweigerer nicht von vornherein von der Zulassung zum zivilen Ersatzdienst ausschliessen. Dafür soll ausdrücklich vorgeschrieben werden, dass dieser zivile Ersatzdienst im Rahmen der Gesamtverteidigung zu leisten ist. Damit soll derjenige, der aus politischen Gründen den Militärdienst verweigert, gezwungen werden können, Farbe zu bekennen. Es wird erwartet, dass der politische Militärdienstverweigerer vom Schlege desjenigen, wie er soeben skizziert worden ist, dann logischerweise auch den zivilen Ersatzdienst verweigern wird. Ganz abgesehen davon, dass eine solche Lösung keineswegs den Zielvorstellungen des Initiativkomitees selbst entsprechen dürfte, muss überdies daran erinnert werden, dass auch viele Militärdienstverweigerer aus religiösen oder ethischen Gründen von diesem Gewissenskonflikt nicht befreit werden können, wenn sie den zivilen Ersatzdienst im Rahmen der Gesamtverteidigung leisten müssen. Aus diesen Gründen muss auch der Antrag der Minderheit II abgelehnt werden.

Der letzte Minderheitsantrag, nämlich derjenige der Minderheit III, ist völlig anderer Art. Seine Zielsetzung deckt sich voll und ganz mit derjenigen, die vom Bundesrat in seiner Vorlage vertreten wird. Der Unterschied ist lediglich der, dass der Minderheitsantrag III weitere unbedingt notwendige Randbedingungen bereits im Verfassungstext fixiert haben möchte, die nach der Lösung des Bundesrates erst in der Ausführungsgesetzgebung verankert werden sollen. Dieser Minderheitsantrag III würde die vitalen Interessen der militärischen Landesverteidigung jedenfalls nachhaltiger wahren, als es noch mit der einfachen Formulierung des Bundesrates der Fall wäre.

Die Mehrheit der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und der unveränderten Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

Zbinden: Die Fraktion der christlichdemokratischen Volkspartei hat ernsthaft um eine ihrer Ueberzeugung entsprechende, aber auch praktikable Lösung für die Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen gerungen. Ich nehme vorweg, dass sie sich mehrheitlich für die vom Bundesrat und der Kommission vorgeschlagene Variante ausgesprochen hat.

Vorerst stellt sich die verfassungsrechtliche Frage, inwieweit das Parlament in der Ausarbeitung eines Verfas-

sungstextes sich an die in einer allgemeinen Anregung formulierten Initiative zu halten hat. Gerade weil es sich nicht um einen ausgearbeiteten Entwurf im Sinne von Artikel 121 Absatz 4 der Bundesverfassung handelt, muss dem Parlament im Rahmen der allgemeinen Anregung ein gewisser Spielraum offengelassen werden. Das soll ja gerade der Sinn der nichtformulierten Anregung sein. Daher sind wir der Ueberzeugung, dass Bundesrats- und Kommissionsentwurf dieser allgemeinen Anregung und dem Sinn der Initianten im wesentlichen entspricht und der Bestimmung von Artikel 121 Absatz 5 der Verfassung Genüge getan ist.

Ein zweites zum Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht: Es dürfte unbestritten sein, dass am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, wie sie in Absatz 1 von Artikel 18 BV festgenagelt ist, nicht gerüttelt wird. Das entspricht auch der Anregung der Münchensteiner Initianten. Es muss aber auch darauf geachtet werden, dass weder auf dem Wege der Untauglicherklärung noch durch einen zivilen Ersatzdienst eine kalte Aushöhlung der Militärdienstpflicht ermöglicht wird.

Ein drittes zur Ausnahme von der Militärdienstpflicht: Unsere Fraktion ist der Meinung, dass in einzelnen Fällen und bei Vorliegen schwerwiegender Gründe von der militärischen Erfüllung der Wehrpflicht abgesehen und die allgemeine Wehrpflicht in einem zivilen Ersatzdienst geleistet werden kann. Das betrifft natürlich ausschliesslich diensttaugliche Schweizer Bürger und keinesfalls jene, die aus irgendeinem Grund dienstuntauglich erklärt werden. Solche Ausnahmen sollen nun aber in der Bundesverfassung restriktiv formuliert werden. Es muss sich bei der Militärdienstverweigerung um echte, schwere und gewichtige Gewissensgründe von einer bestimmten Intensität handeln. Auch in Zukunft soll es für den totalen Dienstverweigerer keine Ausnahme geben. Das heisst, jene Diensttauglichen, denen anerkanntswerte Gewissensgründe abgesprochen werden oder die auch den zivilen Ersatzdienst verweigern, sollen weiterhin dem Strafrichter zugeführt werden.

Ein viertes zu den Ausnahmekriterien: Welche Kriterien sollen nun für die Zulassung zum zivilen Ersatzdienst anerkannt werden? Es scheinen sich hier Bundesrat, Kommission und auch die meisten Antragsteller darin einig zu sein, dass jedenfalls Gewissensgründe vorliegen müssen. Der Militärdienst muss mit dem Gewissen nicht vereinbar sein, wenn ein Verweigerer von der Möglichkeit des zivilen Ersatzdienstes Gebrauch machen will. Hier unterscheidet man nun einerseits zwischen nacktem Gewissen – wenn Sie diesen Ausdruck erlauben – und andererseits anerkanntswerten Gewissensgründen. Eine Reihe von Anträgen spricht nur vom Gewissen, vom nackten oder vom sogenannten unteilbaren Gewissen. Nun stelle ich aber fest, dass verschiedene Gruppen etwas völlig Verschiedenes darunter verstehen und im Zusammenhang mit den anerkanntswerten Gewissensgründen etwas Eigenes in dieses Gewissen hineininterpretieren. Die Expertenkommission des Eidgenössischen Militärdepartements und mit ihr deren Präsident, Nationalrat Dürrenmatt, anerkennen Gewissensgründe nicht, wenn sie nur durch die politische Ueberzeugung motiviert sind und man beispielsweise aufgrund ihrer Ablehnung unseres Staatswesens keinen Militärdienst leisten will. Die Expertenkommission vertritt die Auffassung, der politisch motivierte Dienstverweigerer sei in unserem auf Verteidigung eingestellten Land nicht vom Gewissen her ausserstande, Militärdienst zu leisten. Anders die Münchensteiner Initianten: Nachdem der Initiativtext sich über diese Frage nicht ausdrücklich aussprach, liessen sie nach den parlamentarischen Beratungen im Jahre 1973 verlauten, sie würden als Gewissensgründe auch politische Motive anerkennen. Ihr Sprecher in der parlamentarischen Kommission fügte bei, nicht alle politischen Motive seien notwendigerweise anerkanntswert, aber es gebe doch politische Gründe, die in eine schwere Gewissensnot führen können.

Noch weiter geht die Interpretation der Sozialdemokratischen Partei bzw. ihrer Vertreter in der Kommission. Sie betrachten das Gewissen als unteilbar und wollen offensichtlich auch dort Gewissensnöte anerkennen, wo religiöse, ethische oder politische Motive angerufen werden. Andere möchten überhaupt alle irgendwie gearteten Gewissensgründe anerkennen. Sie sehen also, dass alle etwas anderes verstehen, wenn im Verfassungstext nur von Gewissensgründen allein gesprochen wird und wenn diese Gewissensgründe nicht in etwa umschrieben werden. Gerade aus diesen Gründen erachten wir es als unerlässlich, diese offene Frage auf Verfassungsstufe zu lösen und Volk und Ständen zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Gewissensnot ist unseres Erachtens immer irgendwie motiviert, und diese Motivation soll in dieser Ausnahmebestimmung umschrieben werden.

Der Gewissensgrund kann einerseits religiös motiviert sein. Wir anerkennen diesen Verweigerungsgrund, soweit er einer religiösen Ueberzeugung entspricht und das Seelenheil des Verweigerers in Frage stellt. Diese Motivation entspringt dem absoluten Gebot «Du sollst nicht töten». Meines Erachtens ist dieses Argument, dieser Gewissensgrund, auch im Ethischen enthalten. Wir anerkennen aber vorab die ethischen Gewissensgründe, wenn diese zu einem wirklichen Gewissenskonflikt führen. Es geht hier um fundamentale, existentielle Fragen des Menschseins. Der Verweigerer aus ethischen Gewissensgründen folgt einem allgemein anerkannten, für ihn aber zwingenden ethischen Grundsatz, der den Militärdienst zum Bösen stempelt. Hier gilt für ihn das verbindliche Kriterium von Gut und Böse.

Die rein politische Motivation – und damit komme ich wohl zu einem ausschlaggebenden Kriterium – können wir nicht als Militärdienstverweigerungsgrund anerkennen. Wer aus rein politischen Gründen unser Staatswesen, unsere Staatsform und deren Institution Armee ablehnt, hat den Anspruch auf Rücksichtnahme und auf Dispens vom Militärdienst verwirkt. Das will noch lange nicht heissen, dass es kein politisches Gewissen gebe. Wir stehen alle dauernd und mehrheitlich vor tagespolitischen Sachfragen, die weder das Gewissen des Bürgers noch jenes des Politikers in dem Masse belasten, dass wir uns in Gewissensnot befinden und uns von unserem Staat und von unserer militärischen Landesverteidigung distanzieren müssten. Meistens werden wir in guten Treuen verschiedener Meinung sein können. Es gibt nur ausnahmsweise fundamentale politische Grundsatzfragen, in denen unser Gewissen derart belastet wird, dass wir bei ihrer Missachtung in eine echte Gewissensnot geraten. Dann aber ist diese Gewissensnot nicht nur politisch, sondern auch ethisch motiviert, und dann kann es sich um einen anerkanntswerten Militärdienstverweigerungsgrund handeln.

Ein rein politisches Argument, unsere Staatsform sei falsch, unsere militärische Landesverteidigung sei ein Unsinn, kann keineswegs als echter Gewissensgrund angenommen werden. Die Alternative, die sich hier stellt, nämlich die Alternative «richtig», «falsch», kann nicht in eine solche echte Gewissensnot führen.

Aus all diesen Gründen befürworten wir einen Verfassungstext, der die rein politischen, d.h. die nicht ethischen Motive als Militärdienstverweigerungsgrund ausschliesst.

Eine nicht uninteressante Auffassung vertreten die Antragsteller Condrau und Dürrenmatt, die den anerkanntswerten Gewissenskonflikt mit der Ablehnung einer jeden Gewaltanwendung verbinden möchten. Mit diesem Konzept käme man jenen bei, die bei der Dienstverweigerung eine doppelte Legalität vertreten. Mir scheint aber, dass dieses Konzept übersieht, dass wir dem Gewaltgegner innerhalb der Armee ebenfalls die Möglichkeit geben, einen waffenlosen oder einen Sanitätsdienst zu leisten.

Eine letzte Frage, ob gewisse Regelungen in der Verfassung oder erst im Gesetz geregelt werden sollen: Uns scheint, dass in die Gesetzgebung gehört und daher nicht

für die Verfassung bestimmt ist, was die Ausgestaltung des zivilen Ersatzdienstes betrifft. Das Gesetz soll unseres Erachtens bestimmen, ob der Zivildienst im Rahmen der Gesamtverteidigung oder der verfassungsmässigen Bundeszwecke erfüllt werden und ob er gleich lang oder länger als der Militärdienst dauern soll. Hingegen erachten wir die Qualifikation der Gleichwertigkeit des Ersatzdienstes als Gewähr dafür, dass mit dieser Ausnahmebestimmung kein Privilegium eingeführt wird.

Ich komme zum Schluss: Die vorgeschlagene Lösung scheint uns den Vorteil zu haben, dass die Armee sowohl von den echten wie von den unechten Militärdienstverweigerern entlastet wird. Die einen werden dem zivilen Ersatzdienst abgetreten, die anderen machen sich nach wie vor strafbar. Die christlichdemokratische Fraktion ist bemüht, einer praktikablen Lösung zuzustimmen, die einerseits dem echten Dienstverweigerungsproblem Rechnung trägt, aber andererseits auch irgendwelche Aussichten haben muss, die Zustimmung von Volk und Ständen zu finden.

M Forel: La discussion de ce jour sur les termes à choisir pour le 5e alinéa de l'article 18 de la constitution nous paraît bien byzantine. Essentiellement parce que ce que les définitions de ces termes sont floues et ne correspondent souvent pas aux mêmes notions pour ceux qui les utilisent. Ainsi le Larousse donne cette définition de la conscience: «Connaissance et notion, perception plus ou moins claire des phénomènes qui nous renseignent sur notre propre existence, sentiment du devoir, moralité.» Quant à la morale, elle est définie ainsi: «Science qui enseigne les règles à suivre pour faire le bien et éviter le mal.» Enfin l'adjectif «politique», toujours selon la même source, concerne «ce qui est relatif au gouvernement et à l'Etat».

C'est sur ces définitions assez claires, quoique peut-être restrictives que nous allons baser notre argumentation concernant le service civil de remplacement.

Une notion primordiale doit être clairement exprimée ici: le service civil de remplacement ne doit en aucun cas être placé sur pied d'égalité avec le service militaire. Donc il n'est pas question pour un citoyen apte au service militaire actif, complémentaire armé ou non armé, de choisir ou de préférer le service civil au service militaire. Cela veut dire en clair que le service militaire reste la règle et le service civil l'exception. Pour tous ceux qui pensent que l'antimilitarisme, dans la situation actuelle, est moral, nous leur répondons ceci: l'armée suisse existe, de même que la défense nationale; cent ou mille antimilitaristes ne changeront pas ces faits. Mais si, par inconscience, les responsables politiques de ce pays laissent le libre choix entre le service militaire et le service civil, ce serait un pas décisif, presque inévitable, vers une armée de métier, une armée professionnelle, à plus ou moins brève échéance. C'est ce que le peuple suisse en général et nous en particulier ne voulons pas, à aucun prix et sous quelque forme que ce soit. Donc c'est clair, net et précis. Nous nous prononçons en faveur du service militaire généralisé et obligatoire pour tous, sauf pour les objecteurs de conscience et de moralité pris individuellement. Nous y reviendrons en parlant de la future loi d'application qui, pour le moment, nous paraît encore bien fumeuse.

D'aucuns voudraient inclure dans la notion du service civil l'objection politique, donc contre le gouvernement et l'Etat, en plus de l'objection morale et de conscience. Cela revient à dire que l'objection de conscience ne serait plus individualisée, mais pourrait devenir une collectivité, un parti politique, refusant délibérément et effectivement une part importante de l'activité gouvernementale et de l'Etat. Est-ce acceptable en démocratie? Nous ne le croyons pas. Venant de nous, qui nous opposons par exemple à toute une série de dispositions légales faites par et pour les nantis de ce pays, notre position est d'autant plus claire. M. le président de la Confédération, qui est en même temps chef du Département militaire fédéral,

ne nous fera pas l'injure de croire que nous sommes heureux, admiratifs et satisfaits de sa conception, hélas encore largement partagée dans ce Parlement, de la défense nationale. Avons-nous pour cela une seule fois, Monsieur le président de la Confédération, dit ou proposé à qui que ce soit de refuser d'entrer dans l'armée? Jamais! Nous pensons justement que c'est en y entrant, à part entière, en y gradant dans la mesure du possible – parce que tout de même il y a des restrictions vis-à-vis de certaines positions politiques dans la prise de grade dans l'armée, que l'armée peut être améliorée, transformée. Comment combattre du dehors certaines mesures vexatoires, pour ne pas dire provocatrices, prises particulièrement vis-à-vis des jeunes, des recrues, car ces mesures existent encore, assez largement, hélas! malgré la réforme Oswald. Ce serait totalement irréalisable et cela revient tout simplement à refuser la bataille politique dans le cadre démocratique dans lequel nous vivons. On pourrait tirer une comparaison avec les impôts, par exemple, que bon nombre de citoyens estiment abusifs, ou scandaleux. Est-ce que la grève collective des impôts serait un moyen acceptable de les combattre? Nous ne le pensons pas. Or admettre l'objection politique, c'est légaliser la grève contre le principe même de la défense nationale, ce que nous ne voulons pas, ce que nous n'avons jamais préconisé.

Une des raisons importantes de créer un service civil de remplacement pour les objecteurs de conscience est de faire cesser d'une part ces stupides, stériles, stérilisants et néfastes emprisonnements pour un certain nombre d'entre eux. D'autre part, les objecteurs qui font actuellement du service militaire, en général dans les troupes de santé, par crainte des mois de prison qu'ils risquent de subir, n'ont jamais été très prisés dans l'armée, ni par leurs camarades, ni par leurs responsables militaires. Ont-ils été ou sont-ils des citoyens-soldats indispensables à la défense nationale? La question se pose. Ayant côtoyé pendant la dernière mobilisation et jusqu'en 1970, en tant que militaire, et jusqu'à ce jour en tant que médecin, un grand nombre d'objecteurs de conscience, vous me permettez d'émettre ici quelques considérations les concernant.

Il faudra bien admettre, et le rapporteur de langue française l'a souligné, que nous allons nous trouver en face de deux catégories d'objecteurs. La première, et nous avons de fortes raisons de craindre qu'elle sera la moins nombreuse, acceptera le service civil à condition, bien sûr, qu'elle ne dépende pas du Département militaire et qu'elle soit utile à la société. La deuxième catégorie, probablement plus facile à déterminer, sera formée d'éléments qui refusent toute autorité, d'où qu'elle vienne et quelle qu'elle soit. Donc cette catégorie qui peut comprendre les religieux tels que les Témoins de Jéhovah, ou des athées, possédés à un moment de leur vie par un «antiautoritarisme», ou antimilitarisme, ou par un anarchisme viscéral, pour ne pas dire pathologique, ceux-là refuseront tout service, qu'il soit civil ou militaire.

Nous pensons et nous avons toujours pensé que cette deuxième catégorie n'a rien à faire dans les prisons de droit commun. Il conviendra donc, dans la loi d'application, pour cette catégorie de réfractaires, de trouver autre chose que le statu quo, sous forme de travail surveillé par exemple, ou de régime de semi-liberté.

Nous avons dit plus haut que le service civil devra démontrer son utilité sociale. Ce point nous paraît essentiel, car avec le même pécule, les mêmes allocations, la compétence individuelle des objecteurs de conscience pourra être aussi utile à la société qu'à eux-mêmes, pendant une période correspondant, au moins, au temps total de service militaire d'un soldat, voire d'un sous-officier. Ces activités pourraient se faire en faveur de l'environnement, dans des occupations paramédicales, dans l'aide au tiers monde et j'en passe.

Mais la question la plus difficile à résoudre dans la pratique est de savoir qui, et selon quels critères, va détermi-

ner l'objecteur. Il y aura des objecteurs de 18 à 50 ans. L'objecteur de 18 ou 20 ans le restera-t-il? Pourra-t-il être intégré ou, s'il a 25 ans par exemple, réintégré dans l'armée? Que déduira-t-on du temps fait au service militaire? Et surtout qui va déterminer que tel et tel est objecteur? En tout cas pas un tribunal militaire dont nous contestons du reste, comme le faisait une motion socialiste récente, la raison d'être même. Il nous semble que cela ne pourra être qu'un collège de personnalités civiles, connaissant l'objecteur, et ayant une solide expérience sociologique, d'où il conviendra d'éviter toute «psychiatisation», ce qui serait une humiliation.

Enfin, on peut se demander ce que l'on fera de candidats inaptes au service militaire mais qui désireraient rentrer au service civil.

Le moins que l'on puisse dire est que le service de remplacement est un grand problème, humain et social.

Nous souhaitons cependant que la commission chargée de rédiger la loi d'application de ce service de remplacement se mette au plus vite au travail, car, finalement, la loi dépend essentiellement de son application.

Quant à notre groupe, il votera la proposition de la minorité I avec toutes les observations et réserves que nous venons de formuler.

(Während des nachfolgenden Votums fallen Licht und Lautsprecheranlage aus.)

Gerwig: Im Namen und Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage. Im Rahmen meines Votums werde ich zugleich automatisch auch den Minderheitsantrag I begründen, damit in der Detailberatung keine Zeit dafür verlorengeht.

Leider stehen wir vor einer Wiederholung der Monsterepisode von 1973. Mit seiner Fassung hat der Bundesrat die wohl homerisch werdende Auseinandersetzung über die Frage der Teilbarkeit des Gewissens geradezu provoziert. Allerdings stehen wir verfassungsrechtlich vor einer ganz anderen Situation als 1973. Damals hat die Bundesversammlung der Volksinitiative für die Schaffung eines Ersatzdienstes mit grosser Mehrheit zugestimmt und den Bundesrat beauftragt, Bericht und Antrag für eine Ergänzung von Artikel 18 der Bundesverfassung zu unterbreiten. Der Bundesrat war in seinem Antragsrecht nicht frei, wie auch wir heute nicht frei sind. Durch die Annahme der Initiative sind Exekutive und Legislative nach Artikel 121 Ziffer 5 der Bundesverfassung verpflichtet, sich an Sinn und Inhalt der Initiative zu halten. So bleibt heute nichts anderes übrig, als entweder dieses zu tun, oder aber auf den Beschluss von 1973 zurückzukommen und ihn aufzuheben. Diese klare Rechtslage hat auch die Expertenkommission unter Präsident Dürrenmatt veranlasst, dem Bundesrat einen sinngemässen Verfassungsartikel vorzuschlagen. Dadurch, dass ihn der Bundesrat nicht in irgendeiner Form übernommen hat, verletzt er die Verfassung, so dass unsere Fraktion schon aus diesem Grunde ihm nicht folgen kann. Wir haben in der Schweiz kein Verfassungsgericht; wir sind Gesetzgeber und Richter zugleich und müssen strenge Richter mit uns Gesetzgebern sein.

Unsere Fraktion lehnt den vorgeschlagenen Text aber auch aus materiell-inhaltlichen Gründen ab. Wir tragen bei den Bedenken Rechnung und haben daher den Vorschlag der Minderheit I eingebracht, der sich wörtlich mit dem Text der Expertenkommission Dürrenmatt deckt.

Zu den verfassungsrechtlichen Gründen: Der Text der von über 60 000 Schweizerinnen und Schweizern eingereichten Initiative stellt in seinem wesentlichen Inhalt auf die Begriffe «Glauben und Gewissen» ab. Das ist rein textlich absolut klar. Dennoch schränkt der Bundesrat diese Begriffe – wie er auf Seite 15 der Botschaft selbst zugibt – ein und teilt das Gewissen in ein religiöses oder ethisches auf und schliesst in der Botschaft ausdrücklich weitere Gewissensmotive aus. Es wäre nicht einmal nötig, Erklärungen und Erläuterungen der Initianten beizuziehen, um darzulegen, dass der Initiative rechtlich nicht mögliche

Gewalt angetan wird. Glauben und Gewissen sind umfassend und klar. Niemand kann das wegdeuten, auch der Bundesrat nicht. Angesichts der klaren Formulierung ist es auch undemokratisch, den sechs Gymnasiallehrern aller politischen Schattierungen aus Münchenstein Unklarheiten vorzuwerfen, um mit diesem Vorentwurf ihren Text umzudeuten und seines klaren Inhaltes zu berauben. Diese Bürger von Münchenstein – im übrigen alles Soldaten und Offiziere – haben nicht Vorwürfe verdient, sondern den Dank unserer Demokratie, weil sie sich mit der Lösung des Problems rascher befasst haben, als das eigentlich zuständige Departement. Den Weg über die rechtlich steinigen Pflichten einer formulierten Initiative haben sie nicht gewagt. Sie hatten Vertrauen in den Bundesrat, und in diesem Vertrauen sind sie enttäuscht worden.

Ich habe am 25. Juni 1973 hier dargelegt, dass nur jene die Initiative annehmen sollen, die auch wirklich mit ihrem Sinne einverstanden sind. Mich machte damals diese verdächtig grosse Mehrheit misstrauisch. Ich habe Herrn Bundesrat Gnägi damals – und auch Ihnen – empfohlen, den Mut zum Nein zu haben, wenn man dem Sinne nicht folgen könne. Das wäre jedenfalls ehrlicher gewesen, als heute den Sinn umzudeuten. Man kann nicht gleichzeitig unter der Flagge Münchensteins segeln, das Boot aber mit einer anderen Last beladen. Kollege Hanspeter Fischer etwa und andere haben dies damals eingesehen und durchaus klar nein gestimmt. Fischer wörtlich: «Wir bitten Sie deshalb, damit wir um eine auch in unseren Augen unschöne Umdeutung der Initiative herumkommen, diesem Volksbegehren nicht zuzustimmen.» Sie haben es in Ihrer grossen Mehrheit getan und haben sich nun an Artikel 121 der Bundesverfassung zu halten.

Die Initianten haben aber nicht nur inhaltlich klar formuliert. Sie haben auch in ihrem Mitteilungsblatt beim Sammeln der Unterschriften die Anteilbarkeit des Gewissens klar formuliert und gesagt, dass eine persönliche Ueberzeugung bedingt sein kann durch religiöse, ethisch-humanitäre, politische und andere Erwägungen. Das haben sie in unserer Kommission gesagt und auch der Presse. Die Expertenkommission, sicher nicht aus allzu Progressiven oder sogar Subversiven zusammengesetzt – Dürrenmatt, Castella, Gygli und Muheim – hat den klaren Verfassungsauftrag erkannt und stellt allein auf das Gewissen ab. Als massgebend betrachtet sie, wie auch unsere Fraktion, das Vorhandensein eines echten und schweren Gewissenskonfliktes angesichts der militärischen Notwendigkeit von Gewaltanwendung gegen menschliches Leben.

Nun vom verfassungsrechtlichen zum materiellen Inhalt. Zuerst eine Bemerkung zu Herrn Bundespräsidenten Gnägi, dem ich wünschen möchte, dass er das Radiointerview mit seinem Parteifreund und Freund Professor Gygli vom letzten Samstag über dieses Thema nicht nur angehört, sondern auch in sich aufgenommen hat. Es gab selten eine Situation, wo Professor Gygli und ich gleicher Meinung waren – eine Viertelstunde lang.

Unsere Fraktion hat nämlich mit Verwunderung den Satz von Herrn Bundespräsidenten Gnägi auf Seite 15 der Botschaft gelesen, wo er apodiktisch folgendes aussagt: Politisches Handeln kann in manchen Fällen ethisch begründet sein. Herr Bundespräsident, auf Deutsch heisst das, dass nach Ihrer Auffassung politisches Handeln vorwiegend nicht ethisch begründet ist. Es kann natürlich in manchen Fällen anders sein. Wir betrachten nun diesen Satz, weil er typisch ist für die Vorlage, wenn er nicht irrtümlich dasteht, zumindest als provozierend für alle jene hier im Saal – und es werden die meisten sein, hoffe ich –, die ihre Arbeit voll der Politik widmen, ihr Engagement darauf verwenden, politisch tätig zu sein, um ihre ethischen Vorstellungen in Realität umzusetzen.

Zum Gewissen: 1917 hat Professor Max Huber, auch ein Unverdächtigter, am damaligen ersten Projekt eines Zivildienstes aktiv mitgearbeitet und ist von religiösem, ethischem und politischem Gewissen ausgegangen. Alfred Escher, einer der Väter unserer liberalen Verfassung von

1848, hat vor 128 Jahren folgendes über das Gewissen ausgeführt: «Würde das Gewissen geteilt werden, so müsste unterstellt sein, dass politisches Handeln nicht eminent ethisch wäre. Es ist ethisch, wie Menschen auf dieser Erde zusammenleben; wie sie dieses Zusammenleben formulieren, und wie das Zusammenleben ermöglicht und geordnet wird, das ist die Aufgabe der Politiker.» Beide Männer sind gestorben, und sie zeigen, dass der politische Reifeprozess in der Schweiz nicht nur eine lange, sondern auch eine langsame Tradition hat. Hier, wo 200 Politiker zusammensitzen sollten, möchte ich noch einmal, wie 1973, versuchen, das Gewissen zu definieren. Es gibt nach Auffassung unserer Fraktion keine Dienstverweigerer aus ethischen oder politischen Gründen, es gibt nur solche aus Wissensgründen. Es gibt den Begriff des politischen Dienstverweigerers nicht. Der Begriff des Gewissens ist unteilbar aus seiner Definition heraus.

Herr Schürch, um einmal einen lebenden liberalen Freisinnigen – das gibt es auch – zu zitieren, hat am 18. Februar 1973 im «Bund» trefflich formuliert: «Wenn es gelingt, die schwere Wissensnot im Einzelfall mit zureichender Sicherheit zu diagnostizieren, so ist es in der Tat unwesentlich, ob diese Not mehr religiös, mehr allgemein-ethisch oder ethisch-politisch begründet wird. Eine Wissensnot aber muss es sein.» Warum gibt es – so frage ich – dennoch Politiker, die Angst davor haben, dass im Begriff der ethischen Wissensentscheidung das politische Moment einen wesentlichen Platz einnimmt? Warum solche, die die Einheit von Ethik und Politik für sich zwar in Anspruch nehmen, diese Einheit aber ablehnen, wenn es um Minderheiten, wie Dienstverweigerer, geht? Jede Wissensentscheidung ist nur dann tragfähig und ethisch und überhaupt schützenswert, wenn sie für das persönliche Verhalten gegenüber der Allgemeinheit politische Konsequenzen hat, wenn sie zur politischen Realität führt. Dann kann aber das Gewissen nicht geteilt werden. Ich zitiere Herrn Dürrenmatt: «Dann ergibt sich, dass Dienstverweigerung, ethische Ueberlegung und politische Wirkung sich überschneiden.» Herr Dürrenmatt hat das gestern in seiner Zeitung dargelegt.

Unsere Fraktion wird angesichts dieser Tatsache daher alle Anträge ablehnen, die in irgendeiner Form diese Teilung enthalten. Sie steht aber andererseits jenen Anträgen sympathisch gegenüber, die das Gewissen als Ganzes sehen und vor allem das persönliche, echte Bekenntnis zur Gewaltlosigkeit als sittlich-politischen Entscheid in den Vordergrund stellen, etwa die Anträge Dürrenmatt und Condrau. Für Dürrenmatt und Condrau ist die Frage entscheidend, ob es das Gewissen schlechthin untersagt, Menschen Gewalt anzutun. «Wo Gründe des Gewissens» – ich zitiere die Expertenkommission – «die Gewaltanwendung verbieten, verlieren alle besonderen Begründungen ihr Gewicht.» Es ist ein Wissensentscheid, der sowohl mit dem Glauben und der Ethik als auch mit weltanschaulichen Argumenten motiviert werden kann. Dürrenmatt, der heute einen Vermittlungsvorschlag macht, im echten Bestreben, eine tragfähige Lösung zu finden, nennt diesen von mir beschriebenen Dienstverweigerer der Gewaltlosigkeit einen echten politischen Dienstverweigerer, den er in Gegensatz stellt zu jenen, die mit der Dienstverweigerung gegen den Staat, gegen seine Institutionen und gegen die soziale Ordnung demonstrieren wollen, durchaus bereit wären, für andere Ordnungen und andere Staaten zur Waffe zu greifen. Wir sind da mit ihm absolut einverstanden, auch im Einverständnis der Initianten. Wir möchten nicht jene Verweigerer vor der Strenge des Gesetzes bewahren, die gegen unsere Staats- und Gesellschaftsordnung bedenkenlos Gewalt anwenden würden, die unserer Armee den Dienst verweigern, den sie einer anderen leisten würden. Wir wollen auch nicht jene schützen, die ganz einfach ihre bürgerlichen Pflichten nicht leisten wollen, wie es Staatsbürger gibt, die Steuern ablehnen. Die wir durch unseren Antrag schützen wollen, sind jene, die aus absolut verbindlicher Gewissensverantwortung heraus jede

Gewaltanwendung ablehnen und für die die Gewaltablehnung bedingungslose Gültigkeit hat, denen das Gewissen es verbietet, Gewalt anzuwenden. Sie bedeuten für unseren Staat keine Gefahr, und ihre Eingliederung in die Armee oder das Einsperren in das Gefängnis wäre absolut sinnlos. Für solche ist der Zivildienst geschaffen – für jene, die dann befreit von der Wissensnot einen anderen gleichwertigen Dienst für unser Land tun können. Das spüren schon heute unsere Militärgerichte: «Das Gericht», so Adolf Muschg, «hilft sich damit, dass es den Ueberzeugungstäter zugleich bestraft und belohnt. Es steckt ihn nachts ins Gefängnis und vertraut ihm am anderen Tag schwererziehbare Kinder und Invalide an. Faktisch billigt es dem Täter genau jenen Alternativdienst zu, den es juristisch zu versperren verpflichtet ist.»

Ein neuer Artikel 18 der Bundesverfassung im Sinne der Minderheit I, im Sinne Dürrenmatts und Condraus, würde dieses untolerante, nutzlose, grausame Gefängnis verhindern und würde dafür sorgen, dass jene, die aus echten Wissensgründen ihren Militärdienst nicht leisten können, in ihrem Wirken für unser Land nicht verloren sind. Sie, die bereit sind, gleichwertig 18 Monate Zivildienst zu leisten, gehören jedenfalls nicht zu jenen rund 4000 bis 5000 Bürgern, die sich alljährlich medizinisch ausmustern lassen und die nicht in der Lage sind, für unser Land etwas Wertvolles zu tun. Es wäre besser gewesen, Herr Corbat hätte sich mit seinem Kanton, wo bald 50 Prozent medizinisch dienstuntauglich sind, befasst, als die Formulierung des Bundesrates in solcher Härte auszulegen. Genf ist leider in dieser Beziehung eine kranke Stadt.

Unsere Fraktion hat schon 1973 erklärt und wiederholt es, sie betrachte den Militärdienst als die Regel und den Ersatzdienst als die Ausnahme, aber Armee und Zivildienst verdienen dann die gleiche Anerkennung im erweiterten Rahmen des Wirkens unseres Landes für Freiheit und Solidarität. Sie lehnt auch die freie Wahlmöglichkeit ab, weil sie nicht möchte, dass unsere Milizarmee in eine Spezialisten-truppe und eine Zivildienstgruppe aufgespalten wird. Sie ist weiter damit einverstanden, dass der Ersatzdienst gleichwertig sein muss. Sie geht davon aus, dass eine zivile Instanz die Prüfung der Wissensnot vorzunehmen hat.

Präsident: Ich habe festgestellt, dass man auf der Journalistentribüne nichts verstehen kann. Ich frage Herrn Gerwig an, ob er weitersprechen oder zuwarten will?

Gerwig: Meine Ausführungen dauern noch eine Minute. Ich kann es nicht französisch erklären, aber ich werde langsam sprechen.

Zum Schluss eine Bitte an Sie, Herr Bundespräsident, meine Kolleginnen und Kollegen: Die liberale Tradition unseres Landes gebietet es uns, diese kleinste Minderheit so zu behandeln, wie es sich eine starke und selbstbewusste Mehrheit leisten kann. Unsere Armee wäre kläglich und schwach, unsere Demokratie klein und unansehnlich, wenn wir heute nicht die wirklichen Probleme lösen würden. Nicht einmal die Initianten könnten, wenn Sie den Anträgen des Bundesrates oder dem Antrag Friedrich zustimmen, ihre eigene, zur Unkenntlichkeit verunstaltete Initiative weiter unterstützen. Jenen aber, die auf unsere liberale Tradition sich nicht ansprechen lassen – solche muss es ja auch geben –, möchte ich sagen: Denken Sie an unsere Armee, der am besten gedient wäre, wenn nicht ständige Prozesse Konflikte schüren, die sonst nicht mehr vorhanden wären.

In diesem Sinn beantragt die Fraktion Eintreten und Gutheissung des Minderheitsantrages I.

Präsident: Angesichts des Stromausfalles beantrage ich Ihnen, dass wir die Verhandlungen unterbrechen, bis wir wieder Licht haben. Ich bitte Sie, zu gegebener Zeit sofort wieder zu den Verhandlungen zu erscheinen.

Hier werden die Beratungen von 9.38 bis 10.20 Uhr unterbrochen

Ici, le débat est interrompu de 9 h 38 à 10 h 20

Vizepräsident Wyer übernimmt den Vorsitz

Friedrich: Die freisinnig-demokratische Fraktion spricht sich für Eintreten aus, und sie stellt sich bezüglich Formulierung mehrheitlich hinter den Antrag der Minderheit III.

Wir gehen dabei davon aus, dass das Parlament nach seinem ursprünglichen Entscheid zur Münchensteiner Initiative heute – mindestens politisch gesehen – verpflichtet ist, einen formulierten Verfassungsartikel zu unterbreiten. Wir anerkennen auch, bei aller Skepsis, dass es Fälle gibt, die unsere Toleranz verdienen, und wir ziehen im weiteren in Erwägung – das ist für uns ein sehr wesentliches Beurteilungskriterium –, dass ein geeigneter Ersatzdienst die Armee mindestens teilweise von einer Hypothek befreien kann. Vor allem die Urteile gegenüber religiösen Dienstverweigerern erregen ja immer wieder in weiten Kreisen ein gewisses Aergernis, und dieses wird dann jeweiligen gegen die Armee als solche ausgeschlachtet. In diesem Punkte bin ich mit Herrn Gerwig durchaus einverstanden.

Niemand in unserer Fraktion will aber irgendeinen Ersatzdienst. Der Ersatzdienst kann unserer Meinung nach nur eine eng begrenzte Ausnahme sein für einzelne Fälle, und er ist daher – das ist wieder eine unserer zentralen Ueberlegungen – schon auf der Verfassungsstufe so zu konzipieren, dass nicht später irgendwelche Ausweitungen eintreten können; denn wenn hier immer wieder die Sorge für jene unterstrichen wird, die wegen des Militärdienstes in einen Gewissenskonflikt hineingeraten, so bewegt uns mindestens ebenso sehr die Sorge für jene anderen, die – gewiss nicht irgendwie aus Begeisterung oder aus Militarismus, sondern aus nüchterner Einsicht in die Notwendigkeit – ihren Dienst leisten. Es geht unseres Erachtens nicht an, ihnen durch eine allzu weit gefasste Ausnahme-situation sozusagen in den Rücken zu fallen und damit letzten Endes den Wehrwillen zu untergraben. Wir weisen schliesslich auch die vorhin erhobenen Vorwürfe von Herrn Gerwig bezüglich eines verfassungswidrigen Handelns zurück; denn der Verfassungsgeber hat gegenüber allgemeinen Anregungen eine eigene, selbständige gesetzgeberische Leistung zu erbringen.

Damit kommen wir mit dem Bundesrat – und allen Einwendungen, die vorhin wieder erhoben wurden, zum Trotz – zum ausdrücklichen Ausschluss politisch motivierter Dienstverweigerer. Die Ueberlegungen – das möchte ich vor allem an die Adresse von Herrn Gerwig gerichtet wissen – sind dabei die folgenden:

Wir sind nicht gewillt, denen entgegenzukommen, welche die Dienstverweigerung in irgendeiner Weise als Kampfmittel gegen unseren Staat sehen. Wenn Sie, Herr Gerwig, vorhin Herrn Schürch vollständig zitiert hätten, statt nur einen einzigen Satz aus dem Zusammenhang zu reissen, so hätten Sie festgestellt, dass in den folgenden Sätzen Herr Schürch genau das auch gesagt hat. (Zwischenruf Gerwig: Ich auch!) Politische Ansichten können unseres Erachtens eben nur auf demokratischem Wege geltend gemacht werden; sie sind so zu verwirklichen. Alles andere widerspricht dem demokratischen Prinzip, und das scheint mir gerade von einem liberalen Standpunkt aus, den Sie immer wieder anrufen, sehr wesentlich zu sein.

Zweite Ueberlegung: Bei den religiösen und ethisch motivierten Dienstverweigerern steht ja regelmässig das Gebot «Du sollst nicht töten» im Vordergrund. Das ist ein fassbares Kriterium. Wenn Sie aber auch politische Erwägungen da hineinnehmen, dann wird das Feld derart weit, dass dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet wird.

Schliesslich eine dritte Erwägung: Der Staat kann meines Erachtens auch, grundsätzlich betrachtet, religiöse und ethische Gründe durchaus anerkennen, ohne sich dabei viel zu vergeben, weil diese Einwände eben aus einem anderen Bereich stammen, der dem staatlichen nicht untergeordnet ist. Politische Gründe stammen aber aus dem ureigenen staatlichen Bereich und stellen somit dem Staat in seinen Grundlagen in Frage. Sie stellen überdies auch die Gemeinschaft in Frage, die auch eine Gemeinschaft der Pflichten ist. Auch da möchte ich wieder einmal Herrn

Gerwig ansprechen und ihm sagen: Liberalismus bedeutet nicht, dass jeder tun und lassen kann, was er will.

Aus dieser Betrachtungsweise resultiert zunächst einmal ganz selbstverständlich der Ausschluss einer freien Wahl, und zwar auch im Sinne des sogenannten Tatbeweises, wie er von verschiedenen Dienstverweigerer-Organisationen propagiert wird. Daraus ergibt sich aber im weiteren dass nicht nur auf den Gewissenskonflikt als solchen abgestellt werden kann, sondern dass eben zusätzlich nach Motiven unterschieden werden muss. Damit stellen wir uns in Gegensatz zu den Minderheitsanträgen I und II.

Nun operiert man gegen diese Unterscheidung nach Motiven – und Herr Gerwig hat das vorhin wieder getan – mit dem grundsätzlichen Einwand der sogenannten Unteilbarkeit des Gewissens, und man stellt, vor allem in dieser Umgebung leicht provozierend, fest, dass doch auch der Politiker ein Gewissen habe. Zugegeben, Herr Gerwig, ich räume ohne weiteres ein: so was kommt vor. Aber Ihre Fragestellung ist eben dialektisch überzogen und geht darum am eigentlichen Problem vorbei; sie ist eigentlich eine Spiegelfechterelei im luftleeren Raum.

Ich bestreite keineswegs, dass auch politisch motivierte Gewissenskonflikte denkbar sind; aber – und da nehme ich nun eben eine grundsätzlich andere Wertung vor als Sie – sie sind für mich bezüglich der Zuweisung zum Ersatzdienst eben nicht beachtlich, weil hier – in einer Situation der Zielkonflikte, in der wir uns ja ohnehin befinden – eben andere Erwägungen den Vorrang haben. Das ist das entscheidende Argument. Ich habe Ihnen diese Erwägungen vorhin bereits dargelegt.

Nun wird freilich neben den grundsätzlichen auch noch ein praktischer Einwand vorgetragen. Es wird gesagt, Motive seien schwer feststellbar, und insbesondere seien die politischen von den ethischen nicht zu trennen. Zugegeben, es wird in Grenzfällen Schwierigkeiten geben – ich glaube, da muss man sich keine Illusionen machen. Es wird auch Fehlentscheide geben. Aber man soll doch nicht so tun, als ob das eine Eigenart nur gerade dieser Lösung wäre; denn Schwierigkeiten gibt es bei jeder Regelung, es sei denn, man entschliesse sich zur freien Wahl, und die will ja glücklicherweise niemand oder vielleicht noch niemand.

Nun setzen aber alle die Anträge, die hier vorliegen, einen Gewissenskonflikt voraus; in diesem Punkte stimmen sie nämlich überein. Man muss also in jedem Falle das Vorliegen eines solchen Konfliktes prüfen, und da möchte ich nun einfach die Frage stellen: Wie wollen Sie denn eigentlich eine Konfliktsituation feststellen, ohne nach den Ursachen zu fragen? Die Frage nach den Motiven ergibt sich ganz zwangsläufig, und man darf in diesem Zusammenhang nun doch auch auf die Militärgerichte hinweisen, die seit neun Jahren eine gut fundierte Praxis entwickelt haben. Diese Praxis hat immerhin ganz konkrete, anschauliche Anhaltspunkte geliefert.

Nebenbei bemerkt: Unser ganzes Strafrecht basiert auf der Idee der Schuld, also einem rein subjektiven Begriff. Artikel 63 des Strafgesetzbuches verlangt vom Richter, die Strafe nach dem Verschulden auszufällen und dabei das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und – beachten Sie wohl! – die Beweggründe des Täters zu berücksichtigen. Wir muten also jedem Strafrichter schon der untersten Instanz in jedem Fall eine Motivprüfung zu, d. h. genau das, was nach Auffassung gewisser Leute hier nicht möglich sein soll.

Eine Bemerkung zum Versuch, die Ablehnung der Gewalt zum Angelpunkt der ganzen Regelung zu machen, wie das in den Anträgen der Herren Condrau und Dürrenmatt geschieht. Die FdP-Fraktion kann sich mehrheitlich auch mit dieser Formulierung nicht befreunden, und zwar aus den folgenden Gründen: Zunächst ist festzuhalten, dass dieser Text zum vorneherein verschieden interpretiert wird. Kollege Dürrenmatt hat im Rahmen des Expertenberichtes und in der Kommission expressis verbis erklärt, politische Mo-

tive seien für die Zulassung zum Ersatzdienst auszuschliessen. Ich nehme an, er sei auch jetzt noch dieser Meinung. Seitens der Sozialdemokraten operiert man aber, wie wir auch heute morgen wieder gehört haben, mit der sogenannten Unteilbarkeit des Gewissens; damit werden zwangsläufig auch politische Gründe in diesen Text hineingetragen. Ich glaube, auch bei einer objektiven Auslegung reicht dieser Text in den politischen Bereich hinein. Es gibt, wenn ich richtig orientiert bin, eine Spielart des Anarchismus, die Gewalt durchaus ablehnt. Dieses Uebergreifen in den politischen Bereich lehnen wir aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Ich glaube, man kommt um das Problem der politischen Dienstverweigerung einfach nicht herum; zumal da es jetzt mehr und mehr ins Zentrum der Diskussion gerückt ist, kann man es nicht einfach überspielen, indem man es verschweigt.

Eine zweite Ueberlegung: Dieses Abstellen auf die Ablehnung der Gewalt scheint uns so etwas wie eine terminologische Diskriminierung zu sein; denn wenn man den Umkehrschluss zieht, würde sich ergeben, dass alle jene, die Militärdienst leisten, eben Gewalttäter seien.

Und um welche Gewalt soll es denn eigentlich gehen? Der Staat übt ja nicht nur die militärische Gewalt aus, sondern auch die Gewalt der Polizei, der Gerichte, der Steuerbehörden. Anvisiert ist im Grunde genommen nicht die Ablehnung der Gewalt, sondern die Weigerung, gegebenenfalls töten zu müssen. Das steht doch eigentlich im Zentrum der Ueberlegungen. Aber genau diese Ueberlegung wird von den Begriffen «religiös» und «ethisch», wie man sie heute auslegt, gedeckt. Man wirft den Formulierungen des Bundesrates und nun auch der Minderheit III, die auf dieses Kriterium abstellen, Auslegungsschwierigkeiten vor. Dazu halte ich fest: Wenn man auf das Kriterium einer Ablehnung der Gewalt abstellen will, wird man mindestens dieselben Auslegungsschwierigkeiten haben.

Die freisinnig-demokratische Fraktion vertritt hier — übrigens in Uebereinstimmung mit ihrer seinerzeitigen Fraktionserklärung zur Münchensteiner Initiative — eine restriktive Position. Wir plädieren für einen engen Rahmen des Ersatzdienstes. Das ist für uns von ganz grundsätzlicher Bedeutung; denn je leichter die Voraussetzungen sind, unter denen man zum Ersatzdienst kommt, je verschwommener man diese Ausnahmen formuliert, um so mehr Anwärter werden Sie haben. Damit wird das Problem nicht nur quantitativ gewichtiger, sondern wir verunsichern auch jene, die Militärdienst leisten. Wir wollen daher eine klare Umschreibung bereits in der Verfassung haben und dafür sorgen, dass wir nicht einer Entwicklung den Weg ebnen, die wir eines Tages nicht mehr beherrschen. Es geht uns — im Sinne des lateinischen Sprichwortes — darum, nicht nur den Anfang, sondern hier schon auch das Ende zu bedenken.

M. Carobbio: Appelé à exprimer un jugement sur le message et le projet d'un nouvel alinéa 5 de l'article 18 de la constitution, je ne peux pas renoncer à citer une image de l'écrivain italien Tomaso di Lampedusa, lorsqu'il disait dans son livre *Il Gatto pardo*, à propos de la Sicile, «cambiare perchè niente cambi», changer pour que rien ne change. Voilà la synthèse de mon opinion sur une proposition et sur des motivations qui semblent n'avoir qu'un seul but: donner l'illusion qu'on est prêt à éliminer l'injustice selon laquelle un Suisse peut encore finir au pénitencier à cause de ses convictions personnelles sur la guerre, sur le rôle de l'armée, comme un quelconque délinquant, alors que l'on se prépare à laisser les choses telles quelles.

En effet, que nous propose-t-on pratiquement? De ne pas admettre de justifications d'objection autres que des motifs religieux ou moraux, mais surtout d'adopter comme critères, pour déterminer l'admission au futur service civil de remplacement, ceux utilisés aujourd'hui pour l'application de l'article 81, 1er et 2e alinéas, du code pénal militaire qui permettraient, selon le Conseil fédéral, de distinguer

facilement et nettement entre motifs religieux ou moraux et motifs politiques, éthiques. L'objectif est clair: diviser ceux qui refusent de servir dans l'armée en bons et en mauvais objecteurs, les convictions religieuses ou morales étant les seules reconnues et seulement dans le cas où elles suscitent un grave conflit de conscience. On prétend, à la page 14 du message, que l'expérience et la jurisprudence des tribunaux militaires dans les huit années écoulées depuis la révision du code pénal militaire, permettraient de définir sans possibilité d'erreur le caractère religieux, moral ou politique de l'objection.

Permettez-moi d'en douter sérieusement. Quelles sont en effet les données effectives du problème? En 1975, on a recensé 520 cas de refus de servir. Seuls 150 cas à peu près ont pu bénéficier de l'application de l'article 81, 2e alinéa, du code pénal militaire, selon la nouvelle et soi-disant plus clémente jurisprudence des tribunaux militaires dont parle le Conseil fédéral. Ainsi, seulement 28 pour cent des objecteurs ont été condamnés en moyenne à 3 mois d'arrêt répressif et ainsi astreints au travail à l'hôpital le jour et à la prison, la nuit et les week-ends. Par contre, 72 pour cent des objecteurs ont encore été condamnés en moyenne à 6 à 8 mois de pénitencier, comme des délinquants de droit commun. Serait-ce là la solution que l'on prétend réaliser avec le nouveau régime? Dans cette hypothèse, on peut se demander s'il vaut la peine de modifier la constitution pour continuer à avoir plus de 400 Suisses par an à envoyer au pénitencier à cause de leurs convictions.

Vous me direz qu'il s'agit précisément des objecteurs politiques auxquels vous voulez nier le droit d'être reconnus comme objecteurs. Nous pouvons, sur le problème de l'objection en général, et celle politique en particulier, avoir des opinions diverses. Personnellement, je ne suis pas parmi ceux qui plaident pour le refus de servir, mais je conteste avec force que l'on puisse sérieusement établir des différenciations entre motifs moraux et éthiques à propos des raisons profondes qui portent un jeune de 20 ou de 25 ans à refuser le service militaire.

A ce sujet, il faudrait enfin se mettre d'accord sur la définition de l'objecteur, en particulier de l'objecteur politique. Par objecteur politique, entend-on celui qui refuse de servir seulement pour des raisons idéologiques ou politiques? Je suis convaincu qu'il y en a très peu ou presque pas qui appartiennent à cette catégorie. Si par contre — et c'est là l'interprétation donnée par le Département militaire fédéral et ses tribunaux militaires — on entend simplement tous ceux qui croient à un remplacement de la politique de force et à la nécessité d'une pratique personnelle cohérente avec leurs profondes motivations de conscience, dans ce cas-là, nous aurons toujours plus d'objecteurs à condamner au pénitencier. Il suffit de connaître la pratique des tribunaux militaires pour soulever de sérieux doutes sur la jurisprudence de laquelle le Conseil fédéral veut se réclamer pour régler l'admission au futur service civil de remplacement. La conséquence d'une telle concession sera que pratiquement — et on l'a déjà dit ici — on offrira le service civil de remplacement à une très faible minorité d'objecteurs et même à une partie de ceux qui le refuseront quand même. Je pense ici aux Témoins de Jéhovah et à certains objecteurs non violents. Par contre, on le refusera à la majorité de ceux qui le réclament, pour des raisons qui tiennent à leurs convictions profondes, comme une alternative de paix au service militaire. Le résultat sera que seulement 20 pour cent à peu près des cas trouveront une solution dans le cadre du futur service civil. Par contre, les 80 pour cent qui restent connaîtront encore le pénitencier pour une période d'un à deux ans.

Pour toutes ces raisons, je me prononce contre le texte proposé et pour une formulation qui soit la plus proche possible du texte de l'initiative, ne limitant pas les cas d'objection aux seuls motifs d'ordre religieux ou moral. Il faudrait, selon moi, en revenir au moins à la formulation

des experts et fixer le principe selon lequel celui qui, en conscience, ne peut servir dans l'armée, accomplira un service de remplacement.

Pour terminer, je ferai quelques considérations sur les critères d'admission et sur les principes directeurs de la future loi fédérale sur le service civil. Je me prononce contre l'institution d'une commission appelée à juger les objecteurs car, à mon avis, elle risquerait de n'être rien d'autre qu'un tribunal militaire déguisé en civil. Je suis d'accord avec la position des mouvements d'objecteurs qui affirment que l'engagement pris d'accomplir un service plus long que le service militaire suffit.

En ce qui concerne la question de la durée du service civil, je crois qu'une période de 18 mois est trop longue et que 15 mois au maximum suffiraient.

Je me prononce aussi contre la conception militarisée du futur service civil, telle qu'elle ressort des considérations du message; en particulier je juge ridicule de parler de «service civil organisé hiérarchiquement», «conduit par des cadres», avec «des vêtements distinctifs», et qui doit se dérouler seulement en Suisse. Tout en étant partisan de la nécessité d'une défense nationale et d'une armée – ce qui ne veut pas dire que je sois d'accord avec la politique militaire de défense nationale qu'a conduite jusqu'ici le Conseil fédéral –, je réaffirme ici le droit à l'objection et à un vrai service civil alternatif.

Sauser: Es besteht in der liberalen und evangelischen Fraktion keine einheitliche Meinung darüber, ob ein ziviler Ersatzdienst für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen überhaupt eingeführt werden solle oder nicht. Auch über die Frage, welcher Text für die Ergänzung des Artikels 18 der Bundesverfassung gegebenenfalls gewählt werden sollte, herrscht keine Übereinstimmung. Ich habe mich aus diesen Gründen nur als persönlicher Votant eingeschrieben. Ich möchte aber schon deswegen nicht auf ein Votum verzichten, weil ich mich seit vielen Jahren bei verschiedenen Gelegenheiten immer wieder für eine menschlich vertretbare Lösung des Dienstverweigererproblems eingesetzt habe. Einen zivilen Ersatzdienst für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen forderte auch seit langer Zeit das Parteiprogramm der EVP. Wir haben denn auch seinerzeit die Unterschriftensammlung für die sogenannte Münchensteiner Initiative unterstützt. Wir waren der Meinung, dass die Form der allgemeinen Anregung der Bundesversammlung den nötigen Spielraum geben werde, einen Verfassungsartikel auszuarbeiten, der mit Aussicht auf Erfolg vor Volk und Ständen vertreten werden könne. Ein negativer Volksentscheid würde – darüber sind wir uns wohl alle einig – den zivilen Ersatzdienst für längere Zeit aus Abschied und Traktanden fallen lassen. Ein Interpretationsspielraum für den Initiativtext muss von der Bundesversammlung auch deswegen in Anspruch genommen werden, weil es sich gezeigt hat, dass unter den Initianten offensichtlich keine einheitliche Meinung über die künftige Ausführungsgesetzgebung besteht. Um so mehr ist es verdienstvoll, dass der Bundesrat sich nicht damit begnügt hat, einen neuen Verfassungstext vorzuschlagen. Er hat sich ausserdem die Mühe genommen, seine Vorstellungen über die Ausführungsgesetzgebung möglichst klar zum Ausdruck zu bringen.

Das Dienstverweigererproblem hat im Laufe der Jahrzehnte gewisse Wandlungen durchgemacht. Anfänglich ging es wirklich nur um Leute, die das biblische Gebot «Du sollst nicht töten» so eng auslegten, dass sie auch die Verteidigung unseres Landes gegen einen bewaffneten Angriff als unerlaubt betrachteten. Seit der letzten Revision des Militärstrafrechtes spricht man von Dienstverweigerern aus religiösen und ethischen Gründen. Neuerdings sind wir mit der Verweigerung des Militärdienstes mit politischer Motivierung konfrontiert. Ob es sich dabei nur um eine vorübergehende Modeerscheinung handelt, kann heute noch nicht beurteilt werden. Wir müssen jedenfalls daran festhalten, dass der Militärdienst nach wie vor den Normalfall

darzustellen hat. Eine freie Wahlmöglichkeit darf es nicht geben. Wer den schweizerischen Militärdienst nur deswegen ablehnt, weil ihm unsere Gesellschaftsordnung nicht passt, wer aber andererseits keine inneren Schwierigkeiten hätte, etwa an der Berliner Mauer auf sogenannte Republikflüchtige oder als kubanischer Soldat in Afrika auf nicht-kommunistische schwarze Menschen zu schießen, dem möchten wir den Ausweg in den zivilen Ersatzdienst nicht öffnen. Wir könnten ihn nicht als echten Dienstverweigerer aus Gewissensgründen anerkennen. Die Ausweichmöglichkeit soll denjenigen Mitbürgern vorbehalten bleiben, welche die Ausübung militärischer Gewalt grundsätzlich und überall nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Auf Grund dieser Überlegungen bin ich mit einem Teil unserer Fraktion zum Schluss gekommen, dass die von Herrn Dürrenmatt vorgeschlagene Formulierung, welche sich an den Text der Expertenkommission anlehnt, der Sache am besten dienen würde. Auf alle Fälle sollte nun endlich versucht werden, das Dienstverweigererproblem soweit als möglich einer Lösung entgegenzuführen. Ich bitte Sie deshalb, jedenfalls auf die Vorlage einzutreten.

Bommer: Ich muss Ihnen gestehen, dass ich mich noch nicht zur Befürwortung eines Zivildienstes durchringen konnte. Es gibt in der Schweiz jährlich ein paar hundert Dienstverweigerer, von denen schlussendlich etwa die Hälfte als Gewissensverweigerer anerkannt werden können.

Nach der Auffassung der Initianten muss für diese kleine Gruppe eine schweizerische Zivildienstorganisation aufgebaut werden. Es muss ein Verwaltungsapparat aufgezogen werden. Es müssen Führungskader ausgewählt und ausgebildet werden. Es müssen geeignete Unterkünfte und geeignete Einsatzmöglichkeiten vorhanden sein. Ich sehe heute schon die praktischen Schwierigkeiten, die entstehen werden, und ich höre bereits die Forderungen, die dann laufend gestellt werden, um diesen «armen Leuten» den Dienst zu erleichtern. Wir müssen uns wirklich fragen, ob sich der Aufwand lohnt.

Wenn ich noch zögere, mit einem endgültigen Nein zu antworten, dann sind es einzig humane Gründe und Gründe der Toleranz gegenüber dieser kleinen Minderheit, die mich davon abhalten. Ich muss mir aber meine Stellungnahme bei der Schlussabstimmung ausdrücklich vorbehalten.

Nachdem die beiden Räte der Münchensteiner Initiative zugestimmt haben, sind wir verpflichtet, dem Volk einen formulierten Text zur Abstimmung vorzulegen. Es geht mir deshalb heute einzig darum, aus einer ganzen Auswahlendung den Antrag zu unterstützen, der mir noch am annehmbarsten erscheint, und das ist der Antrag des Bundesrates und der Kommissionmehrheit. Dieser Antrag enthält das Maximum an Zugeständnis, das ich noch in Erwägung ziehen kann.

Es sind zu dieser Münchensteiner Initiative sehr viele theoretische und wissenschaftliche Diskussionen geführt worden. Es ist rührend, wie sensibel einzelne Herren in der Abschirmung des persönlichen Gewissens plötzlich sind, wenn es sich für oder gegen die Leistung des Militärdienstes aussprechen muss. In der Volksabstimmung werden diese theoretischen Überlegungen sicher nicht entscheidend sein. Ich gebe zu, dass es in Einzelfällen bei dieser Frage Gewissensnöte geben kann, so wie es in vielen anderen Bereichen des menschlichen Lebens, ob bekannt oder nicht bekannt, zu Gewissenskonflikten kommen kann. Der Staat kann dem einzelnen diesen Konflikt nicht abnehmen, er kann höchstens Verständnis dafür zeigen.

Wenn unsere Bundesverfassung in ihrem Zweckparagrafen die Behauptung der Unabhängigkeit des Landes zur Maxime erhebt, so ist eine logische Folge davon, dass wir die allgemeine Wehrpflicht bejahen müssen. Die allgemeine Wehrpflicht wird damit zu einer Gewissenspflicht des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft. In anderen

Bereichen kann diese soziale Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft nicht genug betont werden.

Damit komme ich zur praktischen Seite des Problems. Hunderttausende von Schweizer Soldaten unterziehen sich dieser Gewissenspflicht, obwohl damit in jedem Fall Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit und Erschwernisse in ihrer Lebensgestaltung verbunden sind. Diese Feststellung muss doch auch zur Frage führen, ob es für die grosse Mehrheit nicht eine Zumutung bedeutet, wenn wir einer kleinen Gruppe zugestehen, sich dieser Gewissenspflicht gegenüber der Gemeinschaft zu entziehen. Militärdienstverweigerer hat es schon lange gegeben, und es wird sie auch in Zukunft geben. Man hat ihnen insofern Entgegenkommen gezeigt, dass man ihnen einen Dienst ohne Waffen ermöglicht oder bei der gerichtlichen Beurteilung Strafmilderung gewährt, wenn sie religiöse oder ethische Gründe als Motiv ihres Gewissenskonfliktes glaubhaft machen können.

Wenn nun der Staat bei der Erfüllung eines Initiativbegehrens dazu übergehen will, noch weitere Konzessionen zu machen, so muss er sich sehr enge Grenzen setzen, das heisst, die Anforderungen zur Erlangung dieser Konzession müssen sehr streng sein. Das Entgegenkommen an eine kleine Minderheit darf nicht zu einer Verunsicherung der grossen Mehrheit führen, und es darf kein Spielraum geschaffen werden, der es einzelnen gestatten würde, extreme politische Ansichten als Vorwand zur Befreiung vom Militärdienst auszunützen. Wir können politische Motive zur Begründung des Gewissenskonfliktes nicht anerkennen. Mit einer solchen Anerkennung würden wir uns auf einen sehr verhängnisvollen Weg begeben.

Als nächster Schritt würde dann wohl ein Gewissenskonflikt konstruiert werden, um die Steuern abzulehnen, die für die militärischen Bedürfnisse verwendet werden. Ich bitte Sie zu bedenken, dass wir noch eine starke und im Volk fest verankerte Armee haben. Wir müssen es andererseits hinnehmen, dass es eine kleine Gruppe gibt, die sich von dieser Gemeinschaft von Volk und Armee ausschliesst. Aber wir dürfen dieser Gruppe nicht Sonderrechte zugestehen, die zu einer Aufweichung des Verteidigungswillens der grossen Mehrheit führen können. Es ist deshalb bei der Behandlung dieser Frage grösste Zurückhaltung am Platze.

M. Soldini: Lors de la discussion qui a suivi la présentation du plan directeur de l'armée 1980, une large diffusion a été faite des améliorations techniques et matérielles nécessaires pour rendre crédible l'action dissuasive de notre instrument de combat dans la mission défensive qui lui incombe. Ce Parlement avait pris connaissance avec intérêt des précisions apportées alors par le chef du Département militaire fédéral. Et le peuple suisse, dans sa grande majorité, avait fait sienne la conclusion que le président de la Confédération avait donnée à ses propos du jour de l'an 1976: «De nos jours, les armées, les populations ne sont plus exposées uniquement aux moyens purement militaires, mais également à ceux du combat psychologique, au sabotage, et à la terreur. Cela revient à dire que la fermeté des autorités politiques et du commandement militaire est indispensable. Mais cela signifie aussi que la volonté de résistance de chacun reste l'atout décisif.» Ces fortes paroles corroboraient d'ailleurs une déclaration du commandant de corps Vischer, chef de l'état-major général: «Dans les années 1980, notre armée ne pourra remplir sa mission que si sa conception d'engagement, son organisation, son équipement et son instruction correspondent à la menace probable et au milieu dans lequel elle serait engagée. L'importance grandissante du combat aéroterrestre exige le maintien d'une forte densité des troupes combattantes sur notre territoire et nécessite donc des effectifs considérables.» Or, en Suisse, l'effectif des hommes et des femmes aptes au service nous permet de mettre sur pied un nombre déterminé de formations de combat et de soutien, mais comme cet effectif est entière-

ment incorporé et utilisé, nous ne disposons pas de réserves pouvant être engagées ultérieurement. Dès lors, toute diminution ou affectation différente du potentiel humain ne peut que se répercuter sur l'effectif de l'armée.

Actuellement, plus du cinquième de la population mâle de nationalité suisse disparaît du tableau des effectifs pendant la période des obligations militaires, soit 4 pour cent avant le recrutement, 12 pour cent entre le recrutement et l'affectation à la troupe et 5 pour cent en cours de service. Il nous est difficile d'admettre que, dans un pays où le développement physique et physiologique des individus est partie intégrante de la scolarité, dans un pays où la jeunesse – à juste titre d'ailleurs – réclame des installations sportives toujours plus nombreuses et perfectionnées, on puisse déceler qu'un conscrit sur cinq est incapable psychiquement ou physiquement de remplir les obligations militaires que requiert notre défense nationale. Il y a là, nous semble-t-il, un phénomène de «laxisme de la dispense» dont l'étendue devrait alarmer nos autorités civiles et militaires. Car cette carence affecte gravement la crédibilité dont notre armée doit jouir auprès de ceux qui, à travers les difficultés personnelles de tout genre, sont décidés à accomplir leur devoir.

Dans ces conditions, est-il judicieux de la part de nos autorités fédérales de présenter au Parlement et de recommander au peuple et aux cantons un arrêté sur l'introduction d'un service civil de remplacement? Ce 5e alinéa de l'article 18 de la constitution prévoit que «celui qui, du fait de ses convictions religieuses ou morales, ne peut concilier avec les exigences de sa conscience l'accomplissement du service militaire dans l'armée, est appelé à faire un service civil de remplacement équivalent». Seules donc les motivations d'ordre religieux ou moral seront retenues pour évaluer une objection de conscience méritant le service civil. Il semble qu'on ait voulu, de la part du Conseil fédéral, comme de la part de 11 des 23 membres de notre commission, transposer dans le nouvel article constitutionnel les modalités d'appréciation appliquées par les tribunaux militaires. En cela cette majorité des minorités s'est donc refusée à soutenir l'avis de la commission d'experts qui soulignait les motifs de conscience, sans les préciser.

Lors des débats du Conseil national en juin 1973, presque tous les orateurs ont abordé le problème délicat, consistant à trouver une définition claire de l'incapacité pour un individu de concilier l'accomplissement d'un service militaire avec les exigences de sa foi et de sa conscience. Il serait téméraire d'affirmer que par l'arrêté qui nous est proposé aujourd'hui une réponse satisfaisante est donnée à un problème qui touche au fondement de la personne humaine. On a déjà relevé la difficulté de tracer une limite précise entre les convictions d'ordre éthique et celles qui ressortissent du domaine politique. En admettant les critères établis par la jurisprudence des tribunaux sur l'application de l'alinéa 2 de l'article 81 du code pénal militaire, ce Conseil a catégoriquement rejeté, en revanche, la possibilité d'un libre choix entre service militaire et service civil de remplacement. Une telle alternative, disait-on, serait non seulement contraire à la lettre de l'initiative de Münchenstein, mais conduirait à un affaiblissement de la défense nationale dont nos autorités ne sauraient prendre la responsabilité.

Il est dès lors intéressant de connaître le point de vue des initiants ainsi que des cercles qui gravitent autour d'eux. A cet égard, la documentation reçue récemment, et émanant d'une Conférence suisse pour le service civil, ne laisse planer aucun doute: «Les organisations qui s'intéressent à un service civil ainsi que les objecteurs de conscience eux-mêmes ne pourraient pas collaborer à un service civil de remplacement conforme au projet du Conseil fédéral. Le problème de l'objection au service militaire ne serait donc pas résolu.» Il est donc vain d'espérer récupérer par l'adjonction d'un 5e alinéa à l'article 18 de la Constitution fédérale la majorité de ceux qui refusent

de s'intégrer à notre système de défense nationale. Dans ces circonstances, il est clair que la montagne helvétique a accouché d'une souris et que l'Etat a surtout voulu mettre sa propre conscience à l'aise en présentant son projet, sans mesurer le danger politique du pas que l'on s'apprête à franchir. Car en définitive ce n'est pas tellement la nature de l'objection, qu'elle soit morale, religieuse ou politique, qui est déterminante, c'est le fait même d'intégrer l'objection dans la constitution qui est éminemment discutabile, car une telle mesure heurtera d'autres convictions, tout aussi sincères et respectables, qui sont celles de l'immense majorité du peuple suisse. Une telle législation invaliderait le caractère absolu de l'obligation du service armé, une obligation totalement imbriquée dans notre politique nationale et dans l'organisation de notre défense. Cet impératif unificateur, qui incarne une volonté séculaire et qui cimente une solidarité irremplaçable, peut-on le remettre en cause pour faire entrer dans le système une frange de réfractaires? Une frange seulement, car beaucoup d'objecteurs — comme nous l'avons vu tout à l'heure — trouvent ce projet de service civil insuffisant.

C'est pourquoi, en accord d'ailleurs avec les avis fournis lors de la procédure de consultation par un grand nombre de gouvernements cantonaux et d'associations militaires, je ne crois pas à l'opportunité de création d'un service civil pour une faible catégorie d'objecteurs de conscience. Cette loi d'exception serait une brèche dans la digue de notre défense nationale, laborieusement édifiée au cours des siècles; elle sèmerait le doute dans l'esprit de nos compatriotes sur la volonté de défense du pays. Je pense qu'il n'appartient pas à l'Etat, ni à ses autorités responsables, d'affaiblir toute une conception, toute une organisation, qui ont fait leur preuve dans le passé pour élaborer une solution à l'usage d'une poignée de minoritaires. L'Etat ne peut et ne doit être le garant que d'une seule idée forte et simple, l'obligation de servir le pays. L'immense majorité du peuple suisse n'accepterait pas que l'on déroge à la conception actuelle de la défense nationale: «Tout Suisse est tenu au service militaire.» Il n'admettrait pas non plus que quelques centaines de nos concitoyens puissent, par le biais d'une organisation parallèle, éluder l'engagement solennel que prennent les officiers, les sous-officiers et soldats au début d'un service actif: donner leur vie s'il le faut pour la défense de la patrie et de la constitution, une constitution qu'on veut modifier aujourd'hui dans le sens que l'on sait. Je suis intimement persuadé que la grande majorité de nos compatriotes refusera la pseudosolution qui nous est présentée aujourd'hui. En effet, elle ne résoudrait certainement pas le problème de l'objection de conscience, mais remettrait en cause l'un des principes fondamentaux sur lesquels est fondée notre Confédération helvétique.

C'est pourquoi je vous demande de refuser l'arrêté fédéral sur l'introduction d'un service de remplacement et de soutenir la proposition de M. Graf, soit: 1° abroger l'arrêté fédéral du 18 septembre 1973, 2° soumettre l'initiative de Münchenstein au peuple en l'invitant à la rejeter.

Auer: Bis zum Moment, als heute morgen das Dunkel über uns hereinbrach — ausgerechnet als eine Leuchte zu uns sprach! —, habe ich, wie beim Jassen, jedesmal ein Strichlein gemacht, wenn in der bisherigen Diskussion das Wort «Lösung» oder «solution» vorkam. Es war 18 Mal. Zweimal steht es in der Botschaft des Bundesrates.

Es gibt Dinge, die man nicht lösen kann, vor allem nicht durch das Gesetz. Man kann sie höchstens verschieden regeln. Dazu gehört — etwa in gleicher Weise wie der Schwangerschaftsabbruch — das Problem der Militärdienstverweigerung, und zwar aus verschiedenen Gründen: Einmal wird der Gewissenskonflikt all jener, die ihren Militärdienst leisten, nicht gelöst; auch sie haben ein Gewissen, auch sie plagt der Gedanke, gegebenenfalls töten zu müssen. Man lese einmal in Erich Maria Remarques Antikriegsroman «Im Westen nichts Neues» die Szene

nach, als der im Kampf Ueberlegene und Ueberlebende mit dem toten Feind im Graben liegt, weil er nicht heraus kann, denn draussen lauert weiterhin der Tod, die Gedanken, die er sich macht, als er etwa die Fotografien der Familie des gefallenen Feindes anschaut...

Zum zweiten: Auch in theologischer Sicht ist keiner der Vorschläge eine «Lösung». Die Tatsache, dass wir eine Armee brauchen, ist Ausdruck der Sünde. Aus dieser Sicht müssten nämlich die «echten» Dienstverweigerer eine jede Ersatzlösung ablehnen — denn der Dienstverweigerer will ja im Grunde genommen ein Zeichen setzen. Das kann er nur, wenn er verweigert, wenn er eine Strafe auf sich nimmt, wenn er dergestalt gegen Gewalttätigkeit demonstriert. Eine pazifistische Wirkung nach aussen steht dahin, wenn der Dienstverweigerer diese Opfer nicht aufbringt, wenn sein Fall stillschweigend, administrativ, erledigt wird.

Drittens haben wir bei jeder Variante auch deshalb keine Lösung, weil in jedem Fall eine Gewissensprüfung vonnöten ist und bei einer solchen Fehlurteile nicht zu umgehen sein werden.

Viertens ist das Problem auch deshalb nicht zu «lösen», weil der Dienstverweigerer so oder so ein Aussenseiter ist oder von seiner Umgebung zu einem solchen gestempelt wird, selbst wenn er ein noch so wertvoller Mensch ist.

Fünftens ist es eine Täuschung anzunehmen, wir hätten dann das Problem der politischen Agitation gegen die Armee vom Tisch gewischt. Unabhängig davon, welche «Art» von Gewissen schliesslich stipuliert wird: Der agitatorisch geschulte politische Opponent wird den Militärdienst nicht verweigern, sondern im Gegenteil die Armeezugehörigkeit dazu benützen, um in der Armee gegen diese zu agitieren. Herr Forel hat es Ihnen vorher offen dargelegt.

Sechstens vermag keine Regelung über das Dilemma hinwegzuheifen, dass der Soldat allenfalls sein Höchstes für die Gemeinschaft hergibt, nämlich das Leben. Mag ein Zivildienst zeitlich noch so lange dauern, noch so hart und die Leistung noch so wertvoll sein, diesem Letzten setzt sich der Verweigerer nicht aus. Daran ändert auch die Allgegenwärtigkeit des totalen Krieges und seiner furchtbaren Waffen nichts.

Ich kann mich mit dem Antrag des Bundesrates und der Minderheit III deshalb nicht befreunden, weil er die Aufteilung des Gewissens nach «religiösen» und «ethischen» Gesichtspunkten vornimmt. Eine Ergänzung mit dem Adjektiv «politisch» wäre jedoch falsch, denn auch «politisch» ist ein zu schwammiger Begriff, um zwischen echten und unechten Verweigerern unterscheiden zu können — und um den echten Gewissenskonflikt geht es ja letztlich. Wer als Anarchist den Militärdienst ablehnt, handelt aus politischen Motiven, aber er ist des Zivildienstes nicht würdig und wird, wenn er konsequent ist, auch diesen ablehnen. Ebenfalls auf politische Motive stützt sich, wer unser Land als nicht verteidigungswürdig erachtet, und politisch ist auch dessen Verweigerung begründet, der unsere Gesellschafts- und Sozialordnung ablehnt und deshalb auch den Dienst in der Armee dieses Staates.

Wie aber steht es z. B. mit jenem Verweigerer, der einen Krieg aus nächster Nähe miterlebt, der etwa nach dem Ersten Weltkrieg die Schlachtfelder am Hartmannsweilerkopf oder bei Verdun besucht hat oder nach dem Zweiten Auschwitz, Warschau oder zerbombte deutsche Städte? Wenn er tief beeindruckt von einem solchen Erlebnis ein Zeichen setzen will — «Nie wieder Krieg» —, wenn er den Dienst in der Armee, in jeder Armee, verweigert und sich für Gewaltlosigkeit einsetzt, weil er findet, jemand müsse mit dem guten Beispiel vorangehen? Auch dies ist ein «politischer» Verweigerer. Wir werden jedoch in diesem Fall seine Motive achten und ihn als echten Verweigerer einstufen müssen. Ohne das Prädikat «politisch» zu nennen, tragen die Anträge Nebiker, Dürrenmatt und Condrua einem solchen Fall Rechnung.

Man kann das Problem auch nicht aufgrund der Logik lösen wollen: Es ist nicht «logisch», dass ein Mann den

Dienst bei der Sanität oder beim Luftschutz ablehnt, weil er nicht töten kann. Wäre sein Handeln logisch, müsste er auch die Bezahlung der Wehrsteuer verweigern; denn das Geld wird teilweise für Waffenkäufe verwendet. Es ist auch unlogisch, dass ein prominenter Dienstverweigerer erklärt, 1940 sei der Waffendienst gerechtfertigt gewesen, möglicherweise sei er es wieder einmal, aber in der heutigen Situation müsse er abgelehnt werden.

Der Umstand, dass es eben kein logisches Problem ist, dass es keine Lösung gibt, erschwert die Diskussion und erklärt unsere Verwirrung. Was wir anstreben können und müssen, ist nicht eine Lösung, sondern eine andere Regelung, oder nüchtern gesagt: das kleinere Übel als heute. Dass die heutige Regelung nicht befriedigt, ist offensichtlich, nicht nur weil Menschen in einem echten Gewissenskonflikt ins Gefängnis müssen, nicht nur weil diese Urteile eine Belastung für die Armee sind, nicht nur weil es sinnlos ist, Soldaten auszubilden, die innerlich nicht zur Dienstleistung bereit sind, sondern auch, weil wir das Problem in praxi teilweise verdrängen, nämlich durch die stillschweigende Ausmusterung auf Grund psychiatrischer Gutachten. Solche Gutachten sind mindestens so problematisch wie irgendwelche Gewissensprüfung!

Das Argument, jede Regelung werde ja doch in der Volksabstimmung scheitern, darf uns nicht leiten. Mit derselben Ueberlegung hätten auch die früheren Vorstösse zugunsten des Frauenstimmrechtes oder anderer Neuerungen, die wir als richtig erkannten, unterbleiben müssen. Wie erwähnt, können wir nur eine andere Regelung, eine bessere oder weniger schlechte als heute, vorschlagen. Meines Erachtens streben am ehesten die Anträge Dürrenmatt und Condrau dieses Ziel zu. Was an Einzelheiten heute diskutiert worden ist, soll nicht im Verfassungsartikel geregelt werden, sondern später im Bundesgesetz dazu.

Condrau: Die bisherige Diskussion könnte man auf die Frage reduzieren: Was will man eigentlich und was will man eigentlich nicht? Grundsätzlich wird in allen Vorschlägen, auch bei der Münchensteiner Initiative, am Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht festgehalten. Diese allgemeine Wehrpflicht ist im geltenden Artikel 18 der Bundesverfassung enthalten und braucht nicht neu formuliert zu werden. Ebenso grundlegend ist aber für viele der Wunsch, einer Minderheit in unserem Lande, die aus Gewissensgründen den Militärdienst verweigert, eine Alternativmöglichkeit zu bieten, dem Lande zu dienen. Dadurch wird nicht nur dieser selbst die unwürdige menschliche Situation erspart, aufgrund einer Gewissensüberzeugung mit Gefängnis und der damit verbundenen Entehrung der Person, bestraft zu werden. Vielmehr wird auch ein Problem einer Regelung entgegengeführt, das viel unnütze Gehässigkeiten und Konflikte im Volke selbst auslöst. Letztlich dient der andauernde Zank um die Dienstverweigerer und die Militärgerichte weder dem Ansehen des Rechtsstaates noch jenem der Armee.

Was heisst aber Gewissen? Es ist hier nicht der Ort, auf die verschiedenen Definitionen und Auslegungen des Gewissens einzutreten. Die Philosophen selbst und die Theologen, die beide berufen sind, über das Gewissen nachzudenken und darüber Gültiges auszusagen, sind sich nicht einig. Auch die Psychologie und insbesondere die Psychoanalyse und die Sozialethik versuchen, Gewissen und Gewissensbildung zu ergründen. Es gibt zweifellos ein angeborenes Gewissen, aber auch ein anerzogenes, es gibt ein gutes und ein schlechtes Gewissen. Man überlässt Entscheidungen dem Gewissen des einzelnen oder aber man spricht dem Gesprächspartner ins Gewissen. Es gibt das Gewissen eines freien, mündigen, selbständigen, unabhängigen Menschen. Es gibt aber auch das unfreie Schuldbewusstsein als Gewissen des Zwangsneurotikers wie es auch eine Gewissenlosigkeit des asozialen Psychopathen gibt.

Es hat sich nun offensichtlich die Meinung durchgesetzt, dass man zwar bereit ist, religiöse und ethische Gründe als Gewissensmotive anzuerkennen, nicht aber politische.

Diese Gründe müssten zudem objektivierbar sein, d. h. also Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft oder Zugehörigkeit zu einem anerkannten ethischen System. Hier schon – würde ich meinen – ist Kritik am Platze. Gerade die Berufung auf eine Gemeinschaft oder auf ein System lässt den Schluss zu, dass es sich nicht um ein freies, autonomes Gewissen handelt, sondern um ein anerzogenes oder manipuliertes. Damit wird auch der subjektive Grund, nämlich die schwere Gewissensnot, entwertet. Warum soll einem Dienstverweigerer, der aus eigener Kraft sein Gewissen gebildet hat, der nicht einfach in einen Gehorsamskonflikt mit einer Gemeinschaft oder mit einem System gerät, weniger geglaubt werden; warum sollte er seinem Gewissen mehr schuldig bleiben dürfen als einem anerzogenen und somit fremden Gewissen?

Das Gewissen – darüber sind wir uns einig – ist nicht messbar, der Gewissensnotstand nicht in Zahlen zu fassen, und das macht uns, die wir gewohnt sind alles zu messen und zu wägen, die Beurteilung schwer. Entscheidend muss aber sein, dass jemand durch seinen Eintritt in die Armee in einen Konflikt gerät, ohne dass ein psychischer, seelischer Ausnahme- oder Krankheitszustand vorzuliegen hat. So schrieb denn auch die CVP in ihrer Vernehmlassung deutlich genug, dass jeder berechtigt sein soll, zivilen Ersatzdienst zu leisten, der dartut, dass er erstens die Leistung von Militärdienst, also den Eintritt in eine Organisation, die zur Gewaltanwendung unter Einbezug der Vernichtung menschlichen Lebens geschaffen ist, ablehnt, und zweitens, dass diese Ablehnung aus innerster Ueberzeugung vor seinem eigenen Gewissen erfolgt. Wie sich diese Ueberzeugung bildet oder gebildet hat und wie gut sie begründet wird, ist von sekundärer Bedeutung. Entscheidend sind somit nicht die Gründe, sondern ist die Intensität der Gewissensüberzeugung. Das Gewissen aber, so sagt der bekannte Psychiater und Philosoph Professor Binder aus Zürich, ist immer ein ethisches Erlebnis, weil es sich bei ihm stets um eine eigene Schuld oder Nichtschuld handelt. Eine Aufteilung der Gewissensmotivation in ethische, religiöse oder politische Gründe lehne ich deshalb ab, weil dies einen Gewissensbegriff impliziert, der dem Status eines freien und mündigen Menschen widerspricht. Hingegen scheint mir legitim zu sein, anstelle eines Katalogs von Motivationen nach Sinn und Inhalt des Gewissenskonfliktes zu forschen. Der Sachbezug, die Verweigerung des Militärdienstes, kann aber nur im Prinzip der Gewaltlosigkeit liegen; nur jener ist hinsichtlich seines Gewissensnotstandes glaubwürdig, der jede Form von Gewaltanwendung und damit auch jede Zugehörigkeit zu Gemeinschaften und Organisationen, die auf dem Prinzip der Gewaltanwendung beruhen, ablehnt. Damit sind auch die politischen Marktschreier, die unsere Demokratie und unsere Armee diffamieren, aber bereit wären, für ihre Ziele oder für andere Gesellschaftsstrukturen in den Kampf zu ziehen, a priori ausgeschaltet, abgesehen davon, dass sich diese, wie auch die von Herrn Friedrich erwähnten Anarchisten, auch weigern werden, einen Zivildienst zu absolvieren und demzufolge hier aus Abschied und Traktanden fallen.

Dieser Zivildienst aber soll gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist ein umfassender Begriff, der nicht lediglich die Dauer oder der physischen Anstrengungen, sondern auch die Gesamtleistung zugunsten unseres Staates umfasst und beinhaltet. Dauer und Anforderungen sollen mindestens jenen des Militärdienstes entsprechen. Dadurch erbringt der Militärdienstverweigerer letztlich auch den Tatbeweis seiner Gewissensnot. Der zivile Ersatzdienst, so möchte ich zum Schluss bemerken, ist aber nicht lediglich eine gut schweizerische Toleranzübung für eine kleine Minderheit unserer Mitbürger; er muss mehr sein. Toleranz enthält ja immer auch eine Dosis Ueberheblichkeit, das Wissen, dass die eigene Ueberzeugung die einzig richtige ist, aber dass man unter Umständen geneigt ist, auch eine andere Meinung grosszügig daneben bestehen zu lassen. Hier geht es indessen um mehr. Es geht um das Verständnis für eine Gewissenshaltung, die jedem Schwei-

zer gut ansteht, nämlich dass wir wohl alle prinzipiell gegen die Gewalt als Lösungsmittel für politische und persönliche Auseinandersetzungen sind, auch wenn die Mehrheit von uns bereit ist, uns aufgezwungene Gewalt mit Gewalt zu beantworten.

M. Bonnard: Je refuserai l'article constitutionnel introduisant un service civil et dérogeant ainsi au principe du service militaire obligatoire. J'avais déjà annoncé cette position dans nos débats de juin 1973, j'entends la confirmer et elle est partagée par une minorité du groupe libéral.

Comme le Conseil fédéral le dit lui-même, il n'est pas possible d'introduire un service civil sans modifier l'article 18 de la constitution fédérale puisque ce service civil constituerait une exception au principe jusqu'ici absolu du service militaire obligatoire. Or, dans la mesure où elle remet en cause ce principe, nous considérons qu'une telle modification est inopportune. Le service militaire obligatoire est un principe si fondamental et si étroitement lié aux caractéristiques de notre pays que nous ne pouvons nous résoudre à en atténuer la portée. Cela ne signifie pas que nous soyons sans égards pour les convictions profondes des objecteurs et pour la liberté de conscience qui les protège. Nous croyons simplement que lorsqu'un conflit éclate entre le devoir civique fondamental du service militaire obligatoire et la liberté de conscience, celle-ci doit céder le pas dans l'intérêt supérieur du pays et de ses institutions. Nous ne méconnaissions pas ainsi l'élément essentiel que représentent les droits constitutionnels fondamentaux dans notre civilisation. Au contraire, nous les estimons d'une telle importance que nous considérons qu'ils doivent pouvoir être défendus par la force à l'égard de quiconque voudrait les supprimer par la force. Ces droits étant conçus dans l'intérêt de tous, tous doivent participer à leur défense; on ne saurait demander pour soi la liberté de conscience et refuser de la défendre par la force lorsque les autres sont menacés de la perdre.

C'est en dehors du service civil qu'il faut chercher à résoudre le problème des objecteurs de conscience. L'incorporation dans les troupes sanitaires ou dans les troupes de protection aérienne a été une première réponse. Le service militaire sans arme en est une seconde. On peut en imaginer d'autres. Ainsi, on constate qu'une partie très importante des objecteurs sont des jeunes gens de 19 à 20 ans. Souvent, dans les années qui suivent, ces très jeunes gens évoluent. Entrés dans la vie pratique, assumant quelques responsabilités, ils revisent leur jugement sur certains problèmes. C'est pourquoi je suis personnellement convaincu qu'un certain nombre de cas d'objecteurs de conscience se résoudraient très simplement par l'écoulement du temps. Au lieu de forcer une décision de recrutement entre 19 et 20 ans, il devrait être possible d'y surseoir quelques années, lorsqu'une enquête sérieuse montrerait que le jeune conscrit est en proie à un grave conflit de conscience. On s'apercevrait alors que, quatre ou cinq ans plus tard, le jeune homme a révisé son jugement sur le sens profond de notre service militaire et qu'il est prêt désormais à en accepter le principe. Le système actuel exclut pratiquement de tels changements d'opinion. En effet, la condamnation peut intervenir déjà au moment du refus du recrutement ou au moment de l'école de recrues, c'est-à-dire au moment où le jeune homme est dans sa vingtième année. Une fois condamné, ce conscrit ne peut plus guère revenir en arrière. Un renvoi de la décision d'incorporation faciliterait singulièrement la solution de nombreux cas.

La solution du problème des objecteurs de conscience, dont M. Auer disait tout à l'heure très justement qu'on ne peut pas le résoudre mais tout au plus le régler, ne se trouve pas dans un service civil. Il existe d'autres moyens. Il nous appartient de les chercher lorsque le peuple aura dit, comme cela paraît probable, qu'il refuse le service civil.

Sigrist: Auch ich glaube, wie Herr Gerwig, dass das Gewissen unteilbar sei. Deshalb beinhalten alle Formulierungen, die einen Gewissenskonflikt für die Befreiung vom Militärdienst voraussetzen, neben religiösen und ethischen eben auch politische Gründe. Auch darin gehe ich mit Herrn Gerwig einig Aber so offen wie er – oder ein Grossteil der Dienstverweigerer – sich für die Anerkennung auch politischer Gründe einsetzt, so offen erkläre ich hier, dass ich das nicht will. Weil es eben nie möglich sein wird, politische Gründe klar von religiösen oder ethischen zu trennen, bleibt mir nur eine Möglichkeit, nämlich Gewissenskonflikte, die die verschiedensten Ursachen haben können, nicht als Grund für die Befreiung vom Militärdienst anzuerkennen.

Die Minderheit III macht allerdings einen tauglichen Versuch einer klaren Abgrenzung, der nur wenig Ermessensspielraum offenlässt. Es ist aber leider zu vermuten, dass dieser Vorschlag auch hier im Rat in der Minderheit bleiben wird. Ich komme deshalb persönlich zum Schluss, dass wir ganz offen und ehrlich nur die zwei möglichen Alternativen sehen müssen: Entweder Zulassung auch politischer Gründe und damit der Anfang unabsehbarer Aufweichung unseres Wehrwillens, oder die bisherige ungeteilte Wehrpflicht mit dem wieder – zugegebenermassen – weiterhin bestehenden Unbehagen, jedes Jahr einige wenige religiös Ueberzeugte, für die ich viel Verständnis bringe, massvoll bestrafen zu müssen. Diese Leute werden ihr Schicksal wie bisher mit Würde tragen und tragen müssen. Diese Alternative stellt, ich gebe es zu, keine Lösung dar. Herr Auer hat auch gesagt, es gebe keine Lösung. Aber die Armee wird auch durch irgendeine der vorliegenden Formulierungen nicht von diesem Konflikt befreit werden können. Ich werde deshalb dem Antrag Graf zustimmen. Er schlägt vor, auf den Beschluss von 1973 zurückzukommen und die Münchensteiner Initiative unverändert dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Das Volk wird sehr wohl in der Lage sein, aufgrund jenes Textes die Grundsatzfrage zu entscheiden. Sollte das Volk dann wider Erwarten ja sagen, ist es immer noch früh genug, eine Formulierung zu suchen.

Zum Schluss sage ich, dass wir uns in der Volksabstimmung selbst für die Aufrechterhaltung einer intakten Armee zu wehren wissen. Das kann ich Ihnen heute schon versichern.

Bundi: Die Dienstverweigererfrage befriedigend zu regeln, liegt im Wesen unseres demokratischen Rechts- und Sozialempfindens, und es liegt ebenso im Interesse unserer gesamten Landesverteidigung wie auch im speziellen unserer Armee. Die Entlastung unserer Armee vom Makel des Dienstverweigererproblems kann zwar im Rahmen der bundesrätlichen Vorlage teilweise erreicht werden, indem vorgesehen wird, dass die Beurteilungsinstanzen fortan nicht die Militärgerichte, sondern zivile Untersuchungsausschüsse sein werden. Leider bleibt man aber mit der bundesrätlichen Fassung auf halbem Wege stehen, indem diese Untersuchungsausschüsse mit einer ungemein schwierigen und beinahe nicht lösbarer Doppelaufgabe betraut werden: nämlich einerseits festzustellen, ob sich der junge Wehrpflichtige tatsächlich in einer schweren Seelennot, in einem echten Gewissenskonflikt befindet, und andererseits nach den Gründen dieser Gewissensnot zu forschen, diese Gründe auszuschneiden und allenfalls religiöse und ethische Motive anzuerkennen, anders gelagerte Motive aber abzulehnen.

Angesichts solcher Schwierigkeiten, das menschliche Gewissen aufzuteilen, plädiere ich für eine liberalere Fassung, die als Beurteilungskriterium die Echtheit des Gewissenskonfliktes, die uneingeschränkte Unfähigkeit oder Unmöglichkeit, Gewalt anzuwenden, zum Gegenstand hat. Die Beschränkung auf diese eine, auch nicht immer leichte Aufgabe der Untersuchungsausschüsse stellt eine Vereinfachung des Prüfungsverfahrens dar. Zudem würden weniger Dienstverweigerer in der Lage sein, die Umstände ihres Einzelfalles in ungewöhnlicher Weise publizistisch

auszuwerten oder gegen die Untersuchungsinstanzen zu polemisieren.

Nun gilt es hier entschieden festzustellen und deutlich zu unterstreichen, dass die liberalen Fassungen, die den schweren Gewissenskonflikt allein als massgebendes Kriterium verstanden haben möchten, keineswegs die freie Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst anstreben. Sie lassen sich also nicht dahin interpretieren, dass eine blosse schriftliche Erklärung und der Tatbeweis als genügend zu betrachten wären. Im Gegenteil: Sowohl die Vertreter der Münchensteiner Initiative wie die Mitglieder der Expertenkommission des Eidgenössischen Militärdepartements, das heisst also des nunmehrigen Antrages unseres Kollegen Dürrenmatt, sowohl der Minderheitsantrag der Sozialdemokraten wie derjenige von Kollege Condrau, teilen die Auffassung, dass die Beurteilung des Zivildienstanwärters durch besondere Untersuchungsorgane unerlässlich ist. Es ist also keine Rede davon, wie Kollege Friedrich es angedeutet hat, dass jeder tun und lassen könnte, was er wollte. Es würde auch gemäss diesen Fassungen durchaus möglich sein, die sogenannten Drückeberger von den Verweigerern aus echter Gewissensnot zu unterscheiden und erstere an die Gerichte zu überweisen. So gesehen und interpretiert ist zu hoffen, dass die bundesrätliche Vorlage in dem einen oder anderen Sinne der erwähnten Minderheitsanträge verbessert werden könne.

Nun noch einige Worte zu der in der Botschaft skizzierten Ausgestaltung des Ersatzdienstes. Obwohl die diesbezüglichen Ausführungen nur als allgemeine Orientierung dienen sollen und ihnen keine rechtsverbindliche Bedeutung zukommt, stehen sie doch heute auch zur Diskussion. Je nach den parlamentarischen Kommentaren dazu, wird der Bundesrat die Organisation im Gesetzentwurf vorsehen. Ich berühre hier die Tätigkeiten im zivilen Ersatzdienst. Es ist dem bundesrätlichen Konzept zuzustimmen, dass sich aus praktischen Gründen eine möglichste Beschränkung der Einsatzmöglichkeiten aufdrängt.

Eine Konzentration auf wesentliche Tätigkeiten ist aber auch nötig, um einen unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand und damit auch entsprechende Mehrkosten zu verhindern. Ich möchte in diesem Zusammenhang anregen, auch den Einsatz im Rahmen des Zivilschutzes zu erwägen, mit der vorgesehenen verlängerten Dienstdauer bis 18 Monate. Zwar wird in der Botschaft angeführt, erfahrungsgemäss müsse damit gerechnet werden, dass eine grössere Zahl von Dienstverweigerern aus religiösen und ethischen Gründen auch diesen Dienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren könnten. Diese Argumentation von Dienstverweigererseite vermag aber nicht zu überzeugen und kann nicht akzeptiert werden, dienen doch die Zivilschutzaufgaben (obwohl im Rahmen der Landesverteidigung) allein der Sicherung und dem Schutz der Zivilbevölkerung. Der Zivilschutz hat bekanntlich keine Kampfaufgaben. Insbesondere die ihm überwiesenen Betreuungsmassnahmen, wie Hilfe für Verletzte, Gebrechliche und Kranke und die Sorge für Obdachlose und Hilflose, der eigentliche Einsatz bei Katastrophenfällen, müsste dem ur-eigensten ethischen Ideal der militärischen Dienstverweigerer entgegenkommen. Es ist anzunehmen, dass eine gewisse Zahl von Militärdienstverweigerern – und diese Zahl würde sich zweifellos bei einem fest abgegrenzten Einsatzangebot vermehren – nach umfassender Aufklärung bereit sein dürfte, ihren Ersatzdienst im Rahmen des Zivilschutzes zu leisten. Bei den Unentschlossenen – und solche wird es wie bei der militärischen Aushebung auch geben – liesse sich die Zuteilung zum Zivilschutz direkt vornehmen.

Im übrigen fragt es sich, ob die Zuweisung zum Zivilschutz nicht bereits aufgrund der bestehenden Gesetzgebung möglich wäre, indem Artikel 35 des Zivilschutzgesetzes besagt: «Dagegen ist schutzdienstpflichtig, wer für zivile Aufgaben von der Dienst- oder Hilfsdienstpflicht dispensiert ist.»

Ich erwähne den Zivilschutz als eine der Einsatzmöglichkeiten noch aus einem anderen Grunde. Wir besitzen in der Schweiz ein ausgebautes Zivilschutzwesen. Es sind in den letzten Jahren gewaltige Anstrengungen unternommen und es ist viel Geld investiert worden, um moderne Zivilschutzvorrichtungen zu schaffen: Schutzräume, Werkstätten, Materiallager, Sanitätsstellen, Übungsgelände, Ausbildungszentren. Dazu ist ein Kader herangeschult worden, das für eine ordentliche Ausbildung Gewähr bietet. Sowohl von den Anlagen her wie auch in personeller Hinsicht besitzen wir heute eine vorzügliche Infrastruktur, aber auch eine kostspielige und nicht in allen Teilen ausgelastete Infrastruktur, die meines Erachtens ohne weiteres die Ausbildung und Fortbildung eines Teils der Dienstverweigerer, allerdings nach einem speziell für diese Leute ausgestalteten Programm, integrieren könnte. So möchte ich den Bundesrat einladen, dieser Einsatzmöglichkeit für den zivilen Ersatzdienst nochmals seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Im übrigen ersuche ich Sie, sich einem der erwähnten Minderheitsanträge anzuschliessen, die eine praktikable Lösung für das Beurteilungsverfahren zum Ziele haben.

Albrecht: Im Jahre 1972 sind die Bundesbehörden durch eine Volksinitiative für die Schaffung eines Zivildienstes aufgefordert worden, den Artikel 18 der Bundesverfassung im Sinne des Initiativtextes neu zu fassen. Von den Initianten ist bekanntlich das Volksbegehren in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht worden. Mit dem Bundesbeschluss vom 18. September 1973 hat die Bundesversammlung der Volksinitiative grundsätzlich zugestimmt. Auftragsgemäss unterbreitet uns nun der Bundesrat, gestützt auf die Arbeiten einer Expertenkommission sowie auf das Ergebnis eines Vernehmlassungsverfahrens, die Ergänzung von Artikel 18 mit einem neuen Absatz 5.

Nach meinem Dafürhalten ist es richtig, dass der neue Verfassungstext möglichst knapp gehalten und die Regelung der Einzelheiten der Ausführungsgesetzgebung überlassen wird. Entscheidend ist dabei, dass am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht festgehalten wird und eine freie Wahl nicht in Frage kommen kann. Es ist begrüssenswert, dass in der vorliegenden Botschaft die Kriterien und das Verfahren für die Zulassung zum Ersatzdienst eingehend dargestellt wurden. Für Parlament und Öffentlichkeit ist es überdies wertvoll, bereits im jetzigen Zeitpunkt über die Organisation und die begleitenden Prinzipien einer künftigen Ersatzdienstordnung orientiert zu sein. Grundsätzlich muss gefordert werden, dass der Ersatzdienst gegenüber dem Dienst in der Armee keine Erleichterung bringen darf und in der Regel kollektiv und im Inland zu leisten ist.

Angesichts der Tatsache, dass die Beanspruchung des Soldaten in der Armee erheblich intensiver ist als diejenige des Ersatzdienstpflichtigen, drängt sich eine verlängerte Ersatzdienstdauer geradezu auf. Im Bestreben, vom zivilen Ersatzdienst eine einigermaßen gleichwertige Leistung zu verlangen wie im Militärdienst, halte ich eine Ersatzdienstdauer von insgesamt maximal 18 Monaten für gerechtfertigt.

Der in der Botschaft skizzierten Ersatzdienstordnung kann ich allgemein beipflichten. Dem Bundesrat wie auch der beauftragten Expertenkommission, unter dem Vorsitz unseres Kollegen Herrn Dr. Dürrenmatt, möchte ich an dieser Stelle für die umfassenden Darlegungen dieser heiklen Probleme bestens danken.

Schon mit Rücksicht auf die rückläufigen Personalbestände in der Armee ist es notwendig, dass grundsätzlich in allen diesen Fragen strenge Massstäbe angelegt werden. In der Debatte vom Jahre 1973 wurde in diesem Saale mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass nur religiöse und ethische Gewissensgründe eine Zulassung zum zivilen Ersatzdienst rechtfertigen, während die Berufung auf politische Beweggründe hierfür nicht ausreiche. Einen zivilen Ersatzdienst sollen nur jene Wehrpflichtigen leisten kön-

nen, die glaubhaft machen, dass sie aus schwerwiegenden religiösen oder ethischen Gründen ausserstande seien, ihre Militärdienstpflicht zu erfüllen. Dabei bin ich mir absolut bewusst, dass die Schwierigkeiten der Abgrenzung, insbesondere zwischen den ethischen und den politischen Motiven, nicht immer leicht sein wird.

Abschliessend beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage und angesichts der Abgrenzungsschwierigkeiten dem Antrag unseres Kollegen Condrau zuzustimmen.

Frau Füeg: Die Rednerliste ist lang, deshalb möchte ich mich kurz fassen und nur zu drei mir wichtig erscheinenden Aspekten Stellung nehmen.

1. Wir behandeln heute die Anliegen einer Minderheit. Die Schweiz hat sich stets gerühmt, die Hochburg des Minderheitenschutzes zu sein. Auch wenn es sich bei den Dienstverweigerern um eine verschwindend – ich betone: verschwindend – kleine Minderheit handelt, so dürfen wir uns nicht entweder aus finanziellen Ueberlegungen, oder weil wir den Gewissenskonflikt eines Dienstverweigerers nicht nachempfinden können, der Problematik verschliessen.

2. Zur Schaffung eines zivilen Ersatzdienstes sind wir auch durch die Ratifizierung der Menschenrechtskonvention verpflichtet. Wer nein sagt zur Einführung eines zivilen Ersatzdienstes, stellt sich somit in Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

3. Was nun die Diskussion über die Motive des Gewissens anbelangt, so habe ich die Voten der Debatten von 1973 gelesen und hatte den Eindruck, dass man aneinander vorbeigeredet hat. Aehnlich verlief die Diskussion in der Vorberatenden Kommission. Ich glaube auch kaum, dass man sich heute einigen wird, was unter ethischen Gewissensgründen verstanden werden soll. Beinhaltet «ethisch» auch «ethisch-politisch»?

Der Bundesrat sagt auf Seite 14 der Botschaft, dass die politischen Dienstverweigerer *per argumentum et contrario* ausscheiden. Diejenigen Dienstverweigerer, die unsere Staatsordnung ablehnen, können dabei gar nicht gemeint sein, weil sie ja nicht vom Gewissen her ausserstande sind, Gewalt abzulehnen, sondern wegen ihrer politischen Ueberzeugung. Heute gehen wir aber immer vom Gewissensnotstand aus. Somit kann mit dem Ausschluss der politischen Beweggründe auf Seite 14 nur der Ausschluss der politisch-ethischen Motive gemeint sein.

Auf Seite 15 der Botschaft attestiert der Bundesrat jedoch, dass politisches Handeln in manchen Fällen auch ethisch begründet sein könne. Sie wurden heute schon darauf hingewiesen. Deshalb, so wird in der Botschaft gesagt, werde es notwendig sein, über die Begriffe «religiös» und «ethisch» klare Richtlinien zu erarbeiten; fürwahr kein beneidenswertes Unterfangen. Es wird dann aber auf die konstante Praxis der Militärgerichte verwiesen, die eine feste Praxis über die Begriffe der religiösen und ethischen Gründe als Abgrenzung gegen die politischen entwickelt haben. Aber wie schwierig die Erarbeitung klarer Richtlinien für die Beurteilung des Gewissens eines Dienstverweigerers ist, zeigt sich in der recht unterschiedlichen Ausfällung der Strafmasse durch die verschiedenen Divisionsgerichte. Wir können noch so ernstgemeinte Kriterien für die Prüfung des Gewissens in der Verfassung verankern – um mit Zwingli's Worten zu sprechen: «Des Menschen Herz ist zu tief, als dass es sich ergründen liesse.»

Die bisher gewalteten Diskussionen haben mir klar gemacht, dass es nie möglich sein wird, die inneren Beweggründe eines Gewissenskonfliktes schlüssig zu beurteilen. Hingegen ist die Frage nach dem absoluten Gewaltverzicht auch bei einem mit militärischen Mitteln gegen unser Land geführten Angriff ein brauchbares Kriterium (dieses Kriterium ist in den Anträgen der Herren Dürrenmatt und Condrau enthalten), um den Gewissenskonflikt zu beurteilen: Wenn ein Dienstverweigerer aus Gewissensnot es ablehnt, im Ernstfall unser Land mit Gewalt zu verteidigen, so bedeutet das auf der anderen Seite keine Diskriminierung des Soldaten als Gewalttäter, weil er sich notfalls bereit erklärt, Menschen zu töten bei einem militärischen

Angriff auf unser Land. Auch dieser Entscheid ist für jeden Soldaten ein Gewissensentscheid. Herr Auer hat Ihnen dies vorhin drastisch und engagiert dargelegt. Der einzige Unterschied zum Dienstverweigerer besteht darin, dass dieser Gewissensentscheid, nämlich derjenige des Soldaten, im Rahmen der Verfassung gefällt wird.

Aus diesen Ueberlegungen kann ich mich nur einer Formulierung des Absatzes 5 von Artikel 18 anschliessen, der als Kriterium für den Gewissenskonflikt den absoluten Gewaltverzicht auch zur Selbstverteidigung statuiert.

Waldner: In Absatz 1 von Artikel 18 wird auch nach der Einführung eines Zivildienstes am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht festgehalten. Diese Grundhaltung ist im Blick auf die heutige unsichere politische und wirtschaftliche Lage in der ganzen Welt verständlich und berechtigt, auch wenn man, wie der Sprechende, jede militärische Lösung von Konflikten grundsätzlich ablehnt. Diese Konflikte bestehen bekanntlich zur Hauptsache zwischen Armut, d. h. Schwäche, und Reichtum, d. h. Stärke. Leider gibt es in jedem Land, auch bei uns, arme und reiche Menschen. Ich bitte, die heute publizierte Wehrsteuerstatistik zu konsultieren. Da sehen wir, dass die Wehrsteuerkraft pro Kopf der Bevölkerung im Kanton Zug 941 Franken beträgt, im Kanton Schwyz 112 Franken.

Es gibt aber nicht nur Menschen, die arm oder reich an Geld und Gut sind, sondern auch an Bildung, an kulturellen Gütern und an anderen nicht materiellen Vorteilen. Diese Gegensätze führen zur Schaffung von Feindbildern. Der Arme ist der Feind des Reichen, der Reiche der Feind des Armen. Diese Feindbilder können anscheinend und leider nur durch Gewalt abgebaut werden. Es braucht Polizei und Militär. Nun gibt es zum Glück überall Idealisten, die auch in den ungerechtesten Fällen die Anwendung jeglicher Gewalt ablehnen. Sie melden sich nicht zum Polizeidienst, und sie sind auch nicht bereit, sich militärisch für den Einsatz zur Gewalt ausbilden zu lassen. Eine utopische Vorstellung: Würde jeder Mensch so denken und handeln, so könnten Milliarden von Franken, Dollars und Rubel für ein besseres Leben in dieser Welt eingesetzt werden. Es ist einmal ausgerechnet worden, dass mit den heutigen Rüstungsausgaben jeder Familie auf der ganzen Erde gratis ein Einfamilienhaus gebaut werden könnte.

Aber zurück zur Realität. In der Volksabstimmung werden für den einfachen Bürger, wie das Kollege Bommer bereits hier gesagt hat, die Fragestellung und der Entscheid einfach sein. Der Stimmbürger wird lediglich seine Meinung kundtun, ob jeder diensttaugliche zwanzigjährige Schweizer Bürger zu einer militärischen Rekrutenschule einzurücken hat oder ob ihm ermöglicht werden soll, seine vaterländische Pflicht im Zivildienst zu erfüllen. Dabei wird er sich weniger als wir Gedanken darüber machen, ob nun die Leistung von Zivildienst nur aus ethischen und religiösen Gründen erlaubt sein soll oder ob auch den politischen Militärdienstverweigerern die Leistung von Zivildienst erlaubt werden soll. Hier bei uns dreht sich die Auseinandersetzung zwischen dem Bundesrat, der Kommissionsmehrheit und der Minderheit III einerseits und den Minderheiten I und II andererseits vereinfacht gesagt darum, ob ein junger Mensch die Gewaltlosigkeit nur aus ethischen oder religiösen Motiven begründen kann oder ob auch andere Gründe zu einem solchen Verhalten, d. h. zum Verzicht jeglicher physischer Gewalt motivieren können. Es sei das Kernproblem, haben verschiedene Vorredner zu Recht gesagt. Ernsthafte Verweigerer der militärischen Ausbildung und Dienstleistung stehen meines Erachtens unter einem inneren Zwang, nicht töten zu können, sogar auch dann, wenn damit ihr eigenes Leben in Todesgefahr ist. Vielleicht sind sie überzeugt vom Grauen und der Sinnlosigkeit von Gewalt und Krieg, oder sie haben Angst vor einer Bestrafung im göttlichen Jenseits. Vielleicht haben sie auch die Hoffnung, die Grundübel der Kriegsursachen durch ihr passives Verhalten beseitigen zu können. Das sind meines Erachtens wohl ethische Gründe,

es kann aber auch mit politischen Erwägungen in diesem Sinne argumentiert werden, wie das Kollega Gerwig hier ausführlich dargelegt hat. Hier liegt nun die Crux. Es sind in der Regel extreme politische Antimilitaristen, denen man nicht ehrlich zutraut, dass sie wegen der Ablehnung jeglicher physischer Gewalt auf die Leistung von Militärdienst verzichten wollen. Antimilitaristen sind keine Demokraten, hat Herr Kollega Friedrich gesagt. Man glaubt ihnen nicht, dass sie auch bereit wären, auf Gewalt, d. h. auf Waffengewalt zu verzichten, wenn es darum ginge, ihren Ideen und Zielen auf diesem Wege zum Durchbruch zu verhelfen. Man mutet ihnen sogar zu, dass sie gewillt wären, in ihrer Ideologie fremden Kriegsdienst gegen unser Land zu leisten. Hier irrt sich die Mehrheit wahrscheinlich gründlich, denn der Extreme, der so denkt, meldet sich nicht zum Zivildienst, sondern lässt sich in unseren Rekrutenschulen militärisch ausbilden und sofern möglich sogar zum Offizier befördern. Die Kollegen Forel und Auer haben bereits darauf hingewiesen. Im Militärdienst werden ihm dann militärische Geheimnisse anvertraut, die er im gegebenen Zeitpunkt gegen unser Land auswerten kann. Darf ich Sie daran erinnern, dass es nicht Dienstverweigerer, sondern Militärs bis in hohe Offiziersränge waren, die sich der Naziherrschaft und den SS-Schergen in Deutschland während des Zweiten Weltkrieges angeschlossen haben und die damals auch bereit gewesen wären, gegen unser Land anzutreten. Darf ich ferner auf einen Wehrmann aufmerksam machen, der, getarnt als Kommunistenhasser, bis hinauf zum Brigadier gedient hat, um unser Land zu verraten. Diese Leute sind schlimmer als politische Dienstverweigerer und auch gefährlicher, weil sie nicht im Zivildienst, sondern im Militärdienst ihre sogenannte Vaterlandspflicht erfüllen.

Zum Schluss eine Frage an den Herrn Bundespräsidenten: Stimmt es, dass einem Ausländer, der kürzlich in Sitten eingebürgert worden ist, das Bestehen einer Rekrutenschule erlassen worden ist, weil er von der Schweizer Dienstpflicht nicht begeistert sein soll? Es soll sich um einen talentierten und gut bezahlten Fussballer handeln. Wird sportliche Leistung bei der Rekrutierung anders bewertet als politische Ueberzeugung?

Ich bin für Eintreten. Weil ich überzeugt bin, dass auch die politischen Dienstverweigerer aus einem ernsthaften Gewissensentscheid heraus den Militärdienst verweigern und aus einem ethischen Grundsatz im politischen Bereich Zivildienst leisten wollen, stimme ich der Minderheit I zu. Ich könnte mich aber auch mit dem Vorschlag des Kollegen Dürrenmatt befreunden.

Ziegler-Solothurn: Ich möchte vorweg anerkennen, dass der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 18 der Bundesverfassung einen gangbaren und vernünftigen Weg zur Regelung des Dienstverweigererproblems aufzeigt und dass die Botschaft im Kapitel über die Beurteilungsverfahren für die Zulassung zum Zivildienst objektiv abwägend und wertend auf die unterschiedliche subjektive Motivation der Dienstverweigerer eingeht.

Anerkennung verdient aber auch der Mut, ein Problem zu bewältigen, dessen Lösung noch vor wenigen Jahren als allzu grosses Wagnis, ja sogar als Verrat am Gedanken der Landesverteidigung angesehen wurde. Ich betrachte es als Fortschritt, dass man heute unbefangener, aber auch mit mehr Selbstsicherheit an die Bewältigung des Problems herangeht. Man wird heute, im Zeitalter der H-Bombe, die alles Leben auf diesem Planeten vernichten könnte, für die Forderung nach Gewaltlosigkeit einiges Verständnis aufbringen müssen, auch wenn diese Forderung verschiedene harte Realitäten übersieht, so die Realität, dass Abrüstung und Gewaltlosigkeit keinen Schutz verbürgen, sondern ein gefährliches Vakuum schaffen, das expansiven Mächten die Einnahme eines Landes nur erleichtert. Wenn uns die Freiheit keinen Tropfen Blut mehr wert wäre, dann könnten wir auf eine Armee verzichten. Die Armee hat nur dann einen Sinn, wenn der allgemeine Wille da ist, notfalls von den Waffen Gebrauch zu machen.

Es wird deshalb nach wie vor erstes Ziel der Landesverteidigungspolitik sein müssen, den Willen zur Selbstbehauptung glaubhaft zu machen.

Es wäre aber meines Erachtens dem Willen zur Selbstbehauptung abträglich, wenn vage, allgemein gefasste Gewissensgründe für die Zulassung zum Zivildienst aufgestellt würden, ganz abgesehen davon, dass sich bei einer weitmaschigen Verfassungsformel alle jene, die aus staatspolitischer Verantwortung Militärdienst leisten und damit grosse Opfer und Verzichte auf sich nehmen, als die Dummen vorkommen müssten. Ich befürworte deshalb die Einschränkung der Zulassungsgründe auf die einigermaßen abgrenzbaren religiösen und ethischen Motive, wobei zuzugeben ist, dass bei der Beurteilung des echten Gewissenskonfliktes ethische und politische Gründe nicht vollständig voneinander getrennt werden können, als ob ethische und politische Verantwortung überhaupt nichts miteinander zu tun hätten. Man kann und darf politische Gründe nicht rundweg vom Gewissen trennen, wobei aber eine klare Grenze gegenüber jenen zu ziehen ist, die unter Berufung auf Gewissensgründe den Staat und seine Ordnung untergraben wollen.

Das eigentliche Problem besteht darin, die religiösen und ethischen Gründe, die zu einem echten Gewissenskonflikt führen können, zu diagnostizieren. Für die Ergründung der Motive können Persönlichkeitsstruktur und Lebenshaltung wichtige Aufschlüsse geben. Die Botschaft spricht davon, dass klare Begriffsrichtlinien erarbeitet werden sollen und dass die Militärgerichte bereits eine feste Praxis über die Begriffe «religiös» und «ethisch» entwickelt hätten.

Noch wichtiger als Richtlinien und Praxis erscheint mir, dass die vom Bundesrat zu wählenden Beurteilungsinstanzen aus Persönlichkeiten zusammengesetzt sind, die ihre Aufgabe unabhängig, verantwortungsbewusst und mit guter Menschenkenntnis erfüllen, und dass im ganzen Land nach gleichen Ellen gemessen wird. Wir haben in unserem Rechtsstaat die Motive der echten Dienstverweigerer voll zu respektieren. Andererseits können und dürfen wir aber nie zulassen, dass Staat und Armee geschwächt werden. Der Vorschlag des Bundesrates dürfte das Maximum dessen sein, was von der Volksmehrheit in dieser Sache akzeptiert werden kann.

Ich bin für Eintreten auf die Vorlage.

Jaeger: Herr Gerwig hat heute morgen Herrn Schürch zitiert und gesagt, er möchte damit wenigstens einen lebenden liberalen Freisinnigen zitieren. Ich glaube, er hat die freisinnige Fraktion doch etwas unterschätzt. Die Voten von Herrn Auer und von Frau Füg haben das sicher bewiesen. Ich möchte mich jedenfalls zusammen mit diesen beiden Kollegen zu jenen reihen, die den Antrag Dürrenmatt unterstützen. Ich bin Ihnen, Herr Dürrenmatt, dankbar, dass sie Ihren Antrag eingereicht haben, denn die Kommissionsanträge können allesamt viele von uns nicht befriedigen, am wenigsten befriedigen aber – aus meiner Sicht – die Anträge des Bundesrates, der Kommission oder gar etwa der Minderheit III. Mit diesen beiden Anträgen wird die von unserem Parlament überwiesene Münchensteiner Initiative nach meiner Auffassung schlicht und einfach umgedeutet. Die Absicht der Initianten wie auch ihre Ziele, denen wir uns durch die Ueberweisung der Initiative seinerzeit angeschlossen haben, werden sozusagen im Nachhinein, umfunktioniert. Wären wir doch lieber damals ehrlich gewesen – einige von uns sind es mit ihrem Nein gewesen, aber allem Anschein nach, wie die Debatte heute zeigt, nicht alle.

Der Wortlaut der Initiative wird nämlich mit den Vorschlägen der Kommission nicht einfach neu, d. h. restriktiv, interpretiert, sondern er wird mit neuem, von den Initianten nie gewolltem, ja sogar ausdrücklich missbilligtem Inhalt, gefüllt. Glauben oder Gewissen hat es in der Initiative geheissen, und zwar Gewissen verstanden als etwas Ganzheitliches. Die Initiative und ihre Urheber teilen das Gewissen nicht. Sie meinen ein Gewissen, nicht beschränkt

auf die individual-ethische Fragestellung: Was ist gut – was ist böse? Die Initiative und ihre Urheber meinen mit dem Gewissen auch nicht nur eine rein persönliche, nur irrationale Angelegenheit. Sie differenzieren nicht und verstehen damit das Gewissen als etwas Ganzes, das nicht einfach beliebig aufgeteilt und dann wieder zusammengefügt werden kann. Denn Gewissen ist für sie offensichtlich auch gemeinschaftsbezogen. Gewissensentscheide können nach diesem Verständnis auch rational, aufgrund von Kriterien wie richtig oder falsch getroffen werden.

In diesem entscheidenden Punkt sind Bundesrat und Kommissionenmehrheit indes einen anderen Weg gegangen. Denn im Antrag des Bundesrates wird das Gewissen reduziert auf eine rein persönliche, auf eine irrationale, d. h. auf eine individual-ethische Angelegenheit. Es lohnt sich vielleicht hier, den Kommentar des Vizepräsidenten des Initiativkomitees der Münchensteiner Initiative zum bundesrätlichen Vorschlag zu zitieren. So hat er sich wie folgt ausgedrückt: «Das Kennzeichen des ethischen Handelns besteht darin, dass es nach innen gerichtet ist. Handeln, das nach aussen gerichtet ist, soll nach der vorliegenden Botschaft nicht ethisch sein. Wer also sein eigenes Seelenheil, seine eigene Unschuld vor Augen hält, der handelt ethisch. Wer jedoch das Wohl der anderen will, soll nicht privilegiert werden. Dieser Auslegung möchten wir nicht Hand bieten.»

Weiter wurde von den Initianten gesagt, dass bei der Beurteilung des Wissenskonfliktes ethische und politische Gründe nicht vollständig voneinander getrennt werden können, in dem Sinne, als ob politische und ethische Verantwortung nichts miteinander zu tun hätten. Diese Auffassung wird bekanntlich auch von kirchlichen Institutionen unterstützt, so z. B. von der theologischen Kommission des Evangelischen Kirchenbundes und auch – wie ich nachgelesen habe – von der Synode 72 des Bistums St. Gallen. Was mir in dieser Debatte aufgefallen ist, ist der Versuch, aus der sozial-ethischen Interpretation des Gewissens den politischen Dienstverweigerer zu konstruieren. Ich bin Frau Füg sehr dankbar, dass sie diesem Versuch entgegengetreten ist und dass sie klar aufgezeigt hat, dass es eine politische Verantwortung auch als Dienstverweigerungsgrund geben kann, dass aber das noch lange nichts damit zu tun hat, dass ein solcher Dienstverweigerer auch ein Staatsverweigerer sein muss. Die Gleichung: politischer Verweigerer = Staatsverweigerer oder Systemverweigerer, ist nicht zulässig.

Auch wer sachlich mit den Initianten nicht einiggeht, muss doch immerhin zugeben, dass der bundesrätliche Vorschlag mit der Initiative, die von unserem Parlament immerhin verbindlich erklärt worden ist, nicht im Einklang steht. Ich frage mich: Wollen wir es verantworten, staatspolitisch zumindest problematisch zu handeln, oder – wie das schon andere gesagt haben – können wir es verantworten, die Initianten zu verschaukeln? Können wir diese Verantwortung auf uns nehmen, nur weil wir Angst vor unserem eigenen, früheren Mut bekommen haben, nur, weil wir im Sog der Neinwelle Angst vor jeder echten Reform bekommen haben?

Wieder einmal haben wir in unserem Parlament zu entscheiden zwischen halber oder echter Reform, zwischen weniger oder etwas mehr Toleranz, zwischen weniger oder etwas mehr Freiheit.

Die Anträge, die vorliegen, setzen Marksteine. Ich für mich entscheide mich trotz der gegenwärtigen politischen Rezession für eine echte Reform. Denn es ist klar, dass die Wehrpflicht als Grundsatz in diesen Vorschlägen enthalten sein muss; das war auch in der Initiative so. Es wird aber von den Gegnern, beispielsweise des Antrages von Herrn Dürrenmatt, gesagt, dass dieser Grundsatz gefährdet sei, wenn die Gewissensgründe nicht beschränkt würden auf ethische und religiöse Motive. Denn das führe zur freien Wahl für politische Staatsverweigerer und für Drückeberger.

Nun bin ich aber demgegenüber überzeugt, dass der Vorschlag beispielsweise von Herrn Condrau oder von Herrn

Dürrenmatt, der von der Einheit des Gewissens ausgeht, nicht zur freien Wahl führen kann, weil er eben von einem sozial-ethischen Gewissensbegriff ausgeht und weil ganz klar gesagt wird: Als Grund für die Dienstverweigerung kann nur gelten, wer die Gewaltanwendung verweigert. In dieser Definition ist der Fall des politischen Staatsverweigerers nicht enthalten.

Auch die freie Wahl für Drückeberger gibt es nach den Anträgen der Herren Condrau und Dürrenmatt nicht. Das muss immer wieder gesagt sein: Dienst wird ja nicht ersatzlos verweigert, sondern im Gegenteil, es soll und wird ein deutlich verlängerter ziviler Ersatzdienst in Kauf genommen. Das muss und kann als Tatbeweis sicher genügen. Dienstverweigerer aus Gewissensgründen sind Andersdenkende, und ich frage mich: Dürfen wir sie einfach als Drückeberger bezeichnen? Ich persönlich kann und will die Auffassung von Dienstverweigerung nicht teilen. Aber ich meine, dass viele von ihnen mit ihrem Verhalten oft gesellschaftliche Nachteile in Kauf nehmen müssen und alles andere als Drückeberger sind.

Zum Letzten frage ich mich, ob eine Teilung des Gewissens und seine Einengung auf religiöse und individual-ethische Motive es nicht nötig macht, dass eben nachher Gewissen und Persönlichkeit eines allfälligen Dienstverweigerers durch eine staatliche Instanz nicht nur ausgeleuchtet, sondern auch qualifiziert und damit klassifiziert werden muss. Hier stellt sich gleich auch die Frage der Praktikabilität einer solchen Verfassungsnorm, die Frage, die auch schon aufgeworfen worden ist, ob es dann nicht eine ungleiche Beurteilung ähnlicher Fälle geben könnte, ob es Interpretationsschwierigkeiten geben könnte oder ob nicht gar der Willkür Tür und Tor geöffnet würden.

All dies hat mich dazu geführt, dem Antrag Dürrenmatt zuzustimmen: Er ist klar und damit praktikabel, er steht im Einklang mit der Initiative und ist daher staatspolitisch unproblematisch, er stellt eine liberale Lösung dar, er kommt einem Sieg der Toleranz gleich, ohne unsere Verteidigungsbereitschaft anzuritzen.

Zum Schluss noch ein Wort zu Herrn Sigrist. Herr Sigrist hat gesagt, er wolle sich für eine starke Armee einsetzen, und das zunächst einmal durch sein Einstehen für den Rückweisungsantrag Graf. Nach meiner Auffassung erweisen sich der Staat und seine Institutionen – und damit auch die Armee und unser ganzes Gesellschaftssystem – als um so stärker, je liberaler und toleranter sie Minderheitenprobleme wie die Dienstverweigererfrage zu lösen vermögen.

Muff: Ich möchte mich zu zwei Punkten äussern, erstens zur Problematik der Beurteilung des Gewissens und zweitens zur politischen Landschaft, in der diese Vorlage heute vorgebracht werden muss.

Zur Problematik der Beurteilung des Gewissens: Wir könnten das Problem der Dienstverweigerer rein von der quantitativen Seite angehen, und dann müssten wir sagen, dass die Zahl der 500 nicht von übermässig grosser Bedeutung wäre, dass sie eine Zahl darstellen würde, bei der man zur Tagesordnung übergehen könnte. Immerhin schiene mir, dass diese rein quantitative Beurteilung eine falsche wäre eine falsche für einen Staat, der sich doch dem Schutz der Minderheiten, der sich der Toleranz verschrieben hat. Und so sind wir verpflichtet, nach irgendwelchen Lösungen zu suchen. Was uns aber die Aufgabe recht schwer macht, ist die Tatsache – um diese Feststellung komme ich nicht herum –, dass man auf dem Hinterweg über die Einführung eines Zivildienstes versuchen will, die Wehrbereitschaft und Abwehrbereitschaft unserer Nation zu schwächen.

Im weiteren frage ich mich, ob es wirklich dauernd gültige Kriterien gibt zur Beurteilung des Gewissens. Und wenn wir nur kurz Rückschau halten auf das, was als objektiver Grund zur Dienstverweigerung vor wenigen Jahren gegolten hätte und was heute noch gilt, müssen uns solche Zweifel aufkommen. Ich frage mich, ob es denkbar ist,

dass allein die veränderte wirtschaftliche Lage, Rezessionserscheinungen oder aussenpolitische, anderslaufende Entwicklungen, die, wie die Zahlen zeigen, zu einer stark rückläufigen Zahl der Dienstverweigerer führen, dass allein solche Gründe von aussen eine Aenderung des Gewissens in sehr kurzer Zeit zu bewirken vermögen. Herr Häfliger, ein Vertreter der Münchensteiner Initiative, hat uns gesagt, es sei durchaus denkbar, dass, wenn unser Land in kriegerische Auseinandersetzungen verwickelt würde, ein Teil, wenn nicht sogar ein Grossteil der Dienstverweigerer wünschen würde, bewaffnet zu werden, um zur Waffe greifen zu können. Hier glaube ich eben, dass solche Aeusserungen nicht dazu angetan sind, die Glaubwürdigkeit und die Echtheit dieses Problems zu untermauern.

Nun zur politischen Lagebeurteilung in der heutigen Landschaft: Es wird ausserordentlich schwer sein, eine Lösung zu finden, die den einen nicht zu weit geht und den anderen nicht zu wenig ist. Und was wird das Resultat sein? Das Resultat wird sein, wie schon bei den letzten Volksabstimmungen, dass wir die Rechnung ohne den Wirt gemacht haben. Ich kann mir vorstellen, dass bei Annahme einer weit gehenden Lösung uns eine gute Presse sicher ist, dass wir dann aber bei der Volksabstimmung wieder Schiffbruch erleiden. Das ist ein Problem, das mich ausserordentlich beschäftigt: Ob wir weiterhin mit Vorlagen vor unser Volk treten können, von denen wir mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit annehmen müssen, dass sie verworfen werden. Es ist das eine Entwicklung, die der Glaubwürdigkeit unseres Parlaments nicht förderlich ist, und die es gilt im Auge zu behalten. Wenn man die Unterstützung all jener will, die zur «Lösung» des Problems beitragen wollen, auch die Unterstützung aller bürgerlichen Kräfte, dann kann man nur dem Minderheitsantrag III, allenfalls noch dem bundesrätlichen Vorschlag zustimmen.

Allgöwer: Ich bitte Sie, nicht auf die armen Redner zu schiessen, die bis ein Uhr noch reden müssen, wie der Präsident beschlossen hat, sondern einigermaßen Geduld zu haben. Aber schuld ist das ausgegangene Licht bei der Rede von Herrn Gerwig! (Heiterkeit)

Ueber Samstag/Sonntag habe ich mir einige Bücher hervorgenommen, um mir über das Gewissen, mein eigenes und dasjenige der Dienstverweigerer, Klarheit zu verschaffen. Ich habe zunächst Adolf Hitler gefunden, der am 1. September 1939 gesagt hat: «Seit heute morgen wird zurückgeschossen, ich verantworte das vor meinem Gewissen und vor der deutschen Geschichte.»

Dann bin ich glücklicherweise auf Plato gestossen; er nennt als höchste Idee die «Idee des Guten». Im Augenblick aber, da er diese Idee des Guten auf den Staat anwendet in seiner Staatsphilosophie, muss er das Gute definieren als «Weisheit, Mannhaftigkeit, Besonnenheit, Selbstbeherrschung, Sittenlehre» usw. Plato hat erkannt, dass man zwar eine Idee als Ziel setzen kann, aber wenn sie in der politischen Wirklichkeit Eingang finden soll, muss sie irgendwie definiert werden. Das gilt auch bei den religiösen Dienstverweigerern.

Bei Kant habe ich gefunden, dass er sein Gewissen auf die Vernunft bezieht; und er war noch des naiven Glaubens des 18. Jahrhunderts, dass die Vernunft das Gewissen bestimme. Ob wir das heute noch glauben, bezweifle ich. Hegel hingegen hatte als erster die Subjektivität des Gewissens betont; das dürfte für gewisse Leute wichtig sein: Das Gewissen ist durch seinen Inhalt zu bestimmen. Das gilt auch für den Begriff «Glauben und Gewissen». Herr Gerwig wird in unserer Verfassung des letzten Jahrhunderts nie den Begriff «Gewissen» allein finden, sondern immer «Glauben und Gewissen», in der Annahme, dass eben dieser Glaube das Gewissen bestimmt. Das ist das Entscheidende: Wir müssen das Gewissen bestimmen, wenn wir damit politisch oder juristisch operieren wollen.

Da wir ein sehr pragmatisches Volk sind und nicht wie Plato an das Gute an sich (über sich und unter sich) glauben, sondern an die Wirklichkeit, muss das Gewissen auch

pragmatisch bestimmt werden. Wir müssen klare Grundlagen haben über das, was wir als Gewissen brauchen können und brauchen müssen. Ich habe mich seit Jahren immer dafür eingesetzt, dass in unserem Land die Dienstverweigerungsfrage gelöst werde, ein Problem, das schon nach dem Ersten, aber besonders nach dem Zweiten Weltkrieg aufgetaucht ist. Aber dieses Problem ist in unserem Lande anders zu lösen als in allen anderen Staaten.

Wir sind ein wehrhafter Kleinstaat, der nur solange existieren kann, als er selbst sich verteidigen will. Sollte diese Selbstverteidigung wegfallen, fällt auch unser Kleinstaat. Darum müssen wir nun den Gewissensbegriff konfrontieren mit der Selbstbestimmung und Wehrhaftigkeit dieses Kleinstaates. Er musste sich bewiesen in seiner Jahrhunderte alten Geschichte, besonders aber der Zeit des Dritten Reiches. Deshalb brauchen wir auch die allgemeine Wehrpflicht. Sie schliesst bei uns aus, dass wir ausserhalb unseres Landes verwendet werden können, wie fast alle anderen Armeen, beispielsweise die Amerikaner in Europa oder die Kubaner in Angola. Unsere Wehrpflicht ist eine reine Verteidigungspflicht. Wir müssen diese reine Verteidigungspflicht in Beziehung bringen zu unserem Gewissen.

Auch die «Münchensteiner» haben festgelegt, dass die allgemeine Wehrpflicht bleiben muss. Darum sind die «Friedensvertreter» um Herrn Braunschweig gegen diese Initiative. Wenn wir aber die Wehrpflicht belassen, dann müssen wir nun auch versuchen, dass wir unser Gewissen auf diese Wehrpflicht beziehen. Dann müssen wir das Gewissen, das die Dienstverweigerung als Befreiungsgrund verlangt, an unserer Wehrpflicht prüfen. Dabei ist unser Volk auch in dieser Gewissensbestimmung die letzte Instanz. Wir dürfen nicht der allgemeinen Relativierung verfallen, wie das einzelne versucht haben, sondern wir müssen ganz klar bestimmen, was wir als Schweizer, als Vertreter einer Verteidigungsarmee unter dem Gewissen verstehen wollen.

Es liegen verschiedene Anträge vor. Ich werde aus den vorgenannten Gründen dem Bundesrat zustimmen. Ich habe an den tiefeschürfenden Diskussionen in der Expertenkommission, die Herr Dürrenmatt präsidierte, teilgenommen. Aber ich verstehe seinen heutigen Antrag nicht. In der Expertenkommission haben wir festgelegt, dass wir die Frage im schweizerischen Sinne lösen wollen. Wir wollen den Leuten, die mit ihrem Gewissen diese schweizerische Wehrhaftigkeit nicht vereinbaren können, eine Lösung präsentieren und versuchen, diese entsprechend abzufassen. Der Vorschlag des Bundesrates ist ein Kompromiss in dieser Richtung. Er gibt uns die Möglichkeit, auf das Gewissen Rücksicht zu nehmen, aber nur insofern, als der Staat, in dem wir leben und dessen Freiheit wir aufrechterhalten wollen, nicht gefährdet wird.

Ich möchte Sie bitten, alle anderen Anträge abzulehnen, da sie samt und sonders das Gewissen dermassen relativieren, dass es nicht fassbar ist, weder politisch noch juristisch. Andererseits halte ich es für falsch, wenn wir, wie es unser Kollege Graf vorschlägt, die Initiative dem Volk zum Frasse hinwerfen in der Annahme und in der Hoffnung, es werde nein sagen. Damit ist die Sache nicht gelöst. Wir schleppen dann ein ungelöstes Problem einfach weiter. Es ist auch nicht angängig, mit Drohungen zu operieren, sondern wir müssen dieses Problem sehr ernsthaft diskutieren.

Ich hätte nur noch einige Fragen an den Chef des EMD: Ich habe früher Vorstösse unternommen zur Abschaffung der Militärjustiz, und zwar in erster Linie darum, weil ich glaube, dass die Dienstverweigerungsfrage nicht vor ein Militärgericht gehört. Dienstverweigerung ist ein Verstoß gegen die Bundesverfassung, die das Bundesgericht beurteilen sollte und nicht das Militär gewissermassen in eigener Sache. Seit Jahren arbeitet eine Expertenkommission und behandelt sämtliche Fragen des Militärstrafrechts. In dieser Kommission ist aber ausgerechnet das Dienstverweigerungsproblem nicht behandelt worden. Ich möchte

wissen: Was geschieht im Falle einer negativen Volksabstimmung? Gilt dann weiterhin, dass die Dienstverweigerer – was meiner Ansicht nach falsch ist – vor die Militärjustiz kommen? Oder wird nicht wenigstens diese Frage so gelöst, dass die Dienstverweigerer vor ein Zivilgericht gestellt werden? Andererseits: wie sieht die Lösung aus, wenn wir und das Volk Ja sagen? Wird dann automatisch die heutige Praxis aufgehoben; werden die Dienstverweigerer nicht mehr vor Militärjustiz gestellt?

Ich möchte Sie also bitten, der bundesrätlichen Lösung zuzustimmen. Ich glaube, es ist auch die einzige Lösung, die vor dem Volk eingermassen Aussicht hat, angenommen zu werden

M. Aubert: M. Auer avait raison, tout à l'heure: de ce débat, il ne sortira pas grand-chose. J'ai le sentiment que nous sommes de plus en plus dépassés. Je crois même que l'efficacité de nos discussions devient inversement proportionnelle à leur niveau: hier, l'interruption de grossesse, aujourd'hui, le service civil.

J'aimerais pourtant dire quelques mots en faveur de la minorité I, éventuellement aussi de la minorité II, voire du texte que M. Dürrenmatt tient en réserve pour lundi. En d'autres termes, j'aimerais que, si nous changeons la constitution et si nous ajoutons à l'article 18 un alinéa 5, nous ne fassions pas de différence selon la qualité de la conscience. Pour cela, j'allègue trois raisons.

Tout d'abord, je crois qu'il n'y a pas une grande différence entre l'éthique ou la morale, d'une part, et la politique, d'autre part. J'ai le sentiment que la politique n'est pas autre chose que de la morale appliquée. On cherche, dans l'une comme dans l'autre, ce qui est juste. Quant à la différence que l'on ferait entre des raisons religieuses et d'autres qui ne le seraient pas, comme nous savons qu'il s'agit principalement de la religion chrétienne, je trouve que c'est très désagréable. Il y a là un privilège un peu odieux pour elle et je suppose que les chrétiens n'en demandent pas autant

La deuxième raison est, en quelque sorte, négative. On a dit: si vous libérez les politiques de l'obligation militaire, pourquoi ne les libérez-vous pas aussi de l'obligation fiscale? Je ne crois pas que cet argument soit bon. Il y a une grande différence entre le service militaire et la dette d'impôt. La dette d'impôt est impersonnelle, le service militaire est personnel. Contre celui qui, pour des raisons politiques, ne veut pas payer d'impôt, il y a un traitement très simple, c'est l'exécution forcée. Tandis que, celui qui se refuse à tout service militaire, vous aurez beau le forcer, ce service réclame un tel engagement personnel que la prestation sera mauvaise.

J'en viens maintenant à ma troisième raison. Si je souhaite qu'on ne fasse pas de distinction entre le religieux et le moral, d'une part, et le politique, d'autre part, ce n'est pas tellement par libéralisme. Je ne m'exprime pas du tout ici en tant que libéral. C'est par utilitarisme que je parle. Après tout, mon libéralisme serait suffisamment satisfait, si on offrait aux objecteurs une bonne place dans les services sanitaires. Parce que j'aime la défense nationale; j'ai même voté hier pour la pharmacie. Je dirai donc à M. Soldini et à ses amis qu'il y a des gens qui aiment la défense nationale et qui arrivent à des conclusions diamétralement opposées aux leurs. C'est par utilitarisme que je vous prie de ne pas charger l'armée suisse de personnes qui la mettent en cause, ainsi que notre Etat. Dans la troupe, on a un sentiment assez net de ces choses-là. Voyez-vous, j'ai un petit privilège sur une bonne partie d'entre vous: je suis un soldat qui n'a pas beaucoup progressé. Huit cours de répétition comme simple soldat, trois comme appointé, et encore, presque un appointé de complaisance, parce que je n'avais aucun talent, mais que j'allais quelquefois discuter, le soir, au restaurant, avec mon capitaine. Un soldat de la base, un soldat de la boue, si vous voulez. Or, à la base, on sait très bien faire la différence entre les ronchonners et les haineux. Ceux-là

peuvent donner d'excellents soldats. Mais, de ceux-ci, nous n'avons que faire dans notre armée.

Vous ne sortirez pas de ce dilemme, Monsieur le président, si vous ne prévoyez pas une exception pour eux. Ou bien on trouve normal que ces hommes fassent de la prison – ce qui est tout de même un triste aveu de la part de notre société. Ou bien on trouve normal qu'ils soient incorporés dans l'armée. Je pose alors une question – je sais bien qu'on pose une masse de questions dans ce genre de débat et le représentant du gouvernement répond à celles auxquelles il veut bien répondre – mais je vous la pose: j'aimerais que vous m'expliquiez l'intérêt que notre défense nationale peut avoir d'accueillir dans ses rangs des personnes qui la détestent, qui la méprisent et qui ne pensent qu'à la saper?

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr
La séance est levée à 12 h 45*

76.060

Ziviler Ersatzdienst (BV Art. 18)
Service civil de remplacement (cst. art. 18)

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1099 hiervor — Voir page 1099 ci-devant

Präsident: Zum Eintreten sind immer noch 13 Redner eingeschrieben. Ich nehme an, Sie seien auch der Meinung, dass dieser Segen nun aufhören sollte. Deshalb beantrage ich Ihnen, die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung – Adhésion)

Frau Morf: Einige Bemerkungen begrifflich-grammatikalischer, sozialetischer und realistischer Natur zur Metamorphose der Münchensteiner Initiative zur Botschaft des Bundesrates. Der entscheidende Punkt der Münchensteiner Initiative betraf die Frage, was unter «Gewissen» zu verstehen sei. Man kann das von der Sprache und von der Sozialethik her beantworten, nämlich: Das Gewissen ist jene Instanz, die sich im Menschen ultimativ und kategorisch bemerkbar macht.

Im Gegensatz zu dem, was von einigen Vorrednern letzte Woche erklärt wurde, behaupte ich nochmals: Diese Instanz ist nicht teilbar. Es kann nicht ein grünes und gelbes Gewissen und neben diesen beiden noch ein blaues Gewissen geben, das dann aber noch nicht als Gewissen akzeptiert wird. Es gibt *ein* Gewissen, oder keines. Nicht aber in der Botschaft des Bundesrates. Diese Botschaft will uns weismachen, dass je nach dem Grund, den der Wissensinhaber angibt, ein Gewissen da sei oder auch nicht. Es wird uns weisgemacht, dass es einen bestimmten Grund geben müsse für ein Gewissen. Ueber die Zulassung dieses Grundes haben andere Leute zu entscheiden.

Das ist aber gerade der springende Punkt: Das Gewissen kann sich ohne Rücksicht auf Gründe in einem Menschen ultimativ und kategorisch bemerkbar machen; etwas überspitzt formuliert: Gewissen ist grundlos. Es gehört nämlich gerade zum Gewissen, dass es sich ohne Abwägen von Gründen und Folgen am Charakter des «du sollst!» oder «du sollst nicht!» orientiert. Das Gewissen gehört in die Kategorie jener ethischen Begriffe, die ohne Rücksicht auf Gründe und Folgen einen unbedingten Soll-Charakter haben.

Eine Regierung kann Gesetzesvorlagen unterbreiten und Verordnungen abändern; aber eine Regierung kann nicht willkürlich die Grammatik abändern. Wenn man Gewissen

sagt, spricht man eben von einer begrifflich-grammatikalischen Vorschrift für das Gewissen, und diese begrifflich-grammatikalische Vorschrift kann keine Regierung und kein Parlament abändern. Ich will nicht so weit gehen, zu behaupten, ein solches Vorhaben wäre verfassungswidrig; aber man kann feststellen, dass in der Botschaft andere Begriffe verwendet oder sogar Begriffe darin verfälscht wurden. Deshalb mein Vorwurf: Wenn man im Initiativtext den Begriff des Gewissens als einen Hauptbegriff findet, darf man ihn nicht im Handumdrehen in der Botschaft uminterpretieren, wenn es einem so besser in den Kram passt. Wenn wir vom Sinn des Hauptbegriffes des Initiativtextes ausgehen, müssen wir den Begriff des Gewissens so interpretieren, wie das die Sprache und nicht wie es die Vernehmlassung der Offiziersgesellschaft vorschreibt. Wir dürfen diesen Begriff nicht in Zusammenhänge einordnen, die gegen die Struktur der Sprache verstossen und die bewusst einen sehr hohen Nebelkoeffizienten auslösen. Indem man im neuen Verfassungsartikel religiöse und ethische Gründe als massgebend anführt und auf diese Weise andere ausschliesst, verstösst man gegen den Begriff «Gewissen», wie er im Initiativtext festgelegt ist und wo nichts über religiöse und ethische Gründe gesagt wird.

Natürlich weiss ich, was den Bundesrat bewogen haben könnte, seine Formulierung so zu wählen. Entweder will er nicht, dass politische, weltanschauliche Argumentation mit Einweisung in einen Zivildienst «belohnt» werden kann; oder er hat Angst, dass die Vorlage vom Volk verworfen werden könnte, wenn die Verweigerung dieser Gründe darin nicht ausdrücklich enthalten ist. Dennoch: Der Gesetzgeber – also wir – darf nicht aus taktischen Gründen den Wortsinn eines Begriffes und damit den Hauptbegriff eines Initiativtextes nach Belieben zurechtbiegen. Wir müssten schon den Mut haben, das Ganze abzulehnen. Wenn schon, denn schon; und ehrlich währt am längsten, wie Kollege Gerwig am Donnerstag angetönt hat.

Noch besser aber wäre es, der Gesetzgeber – also wir – könnte auf die Vorarbeiten der Expertenkommission zurückgreifen. Dann würde es sinngemäss heissen: Wem sein Gewissen die militärische Erfüllung seiner Dienstpflicht untersagt, der leistet einen gleichwertigen Zivildienst (oder einen zivilen Ersatzdienst). – Mit den Zusätzen der Kollegen Condrau und Dürrenmatt, die Gewaltlosigkeit betreffend, wäre ich selbstverständlich einverstanden. Damit hätten wir zum ungeteilten Gewissen zurückgefunden, das nicht grün, gelb oder blau zu sein hat, sondern einfach Gewissen ist.

Aber diese Definition des Gewissens, wie es in der heutigen Sozialethik begriffen wird, hätte Konsequenzen auf das für die Gewissensprüfung vorgeschlagene Verfahren. Damit komme ich zum Schluss meiner Bemerkungen, die in letzter Minute noch Ihren realistischen Sinn ansprechen sollen. Diese Gewissensprüfung, wie sie nach Bundesrat – in Anlehnung an das Militärstrafgesetz – auch für die Behandlung der Militärdienstverweigerer angewendet werden soll, diese Gewissensprüfung geht von der Teilbarkeit des Gewissens aus. Obwohl klare Richtlinien für die Trennung des Gewissens in politische, ethische und religiöse Motive, sowie die Anerkennung der sogenannten schweren Gewissensnot fehlen, wird im Bericht von einer langjährigen Praxis der Militärgerichte gesprochen. Die unterschiedliche Strafzumessung für gleiche Motive, sei es nun der Militärjustiz oder sei es einer zivilen, und die eindeutige Tendenz zur Bestrafung des rational-praktisch argumentierenden Militärdienstverweigerers lassen eher eine Praxis der unnötigen politischen Repression, eines langfristig für uns alle schädlichen Verfahrens als die eines gerechten Verfahrens vermuten. Mit der fragwürdigen Teilbarkeit des Gewissens ist doch auch das fragwürdige Verfahren abzulehnen, das hier institutionalisiert werden soll. Der Unteilbarkeit des Gewissens kann nämlich nur ein Verfahren für die Zuweisung zum Zivildienst gerecht werden. Dieses Verfahren ist der Tatbeweis – die Einwilligung, die Verpflichtung des Militärdienstverweigerers, einen länger als

der Militärdienst dauernden Zivildienst mit strenger, aber sinnvoller Arbeit zu leisten. Allein die längere Dauer des Dienstes würde die Drückeberger ja von jenen scheiden, die sich aufrichtig auf ihr Gewissen berufen. Man könnte so verhindern, dass der Staat zum Gewissensinquisitor wird. Die Unteilbarkeit des Gewissens und der Tatbeweis, das sind die zwei Hürden, die wir zu nehmen hätten, die eine jetzt, die andere bei der Arbeit am Gesetz. Diese Hürden nimmt nur, wer überhaupt gewillt ist, zu einem Ziel in dieser ganzen Zivildienstfrage zu gelangen. Manche in diesem Rat wollen ja offenbar von diesem Ziel gar nichts wissen. Dieses Ziel, wie ich es sehe, liegt darin, dass Problem einer kleinen Minderheit von Schweizern zu lösen, Leuten, die nicht Militärdienst leisten wollen oder können. Manche sagen, Militärdienstverweigerer seien Drückeberger. Andere sagen, Militärdienstverweigerer seien besonders sensible Menschen mit Idealen. Andere sagen noch anderes. Aber ob es nun Drückeberger oder Idealisten sind – wie lösen wir denn ihr und damit auch unser Problem? Lösen wir es, indem wir sie ins Gefängnis verlocken und sie fertigmachen, bis sie sich mit unserer Gesellschaft verfeinden? Oder lösen wir es, indem wir ihnen aus toleranter Grundhaltung und mit realistischem Sinn einen echten Zivildienst ermöglichen? Bei der Einführung eines echten Zivildienstes gäbe sich der Drückeberger zu erkennen. Die Leute aber, die aus ihrem Gewissen heraus handeln, würden jenen Einsatz für unser Land leisten, den sie leisten wollen und können und der uns allen, auf andere Art, auf anderer Ebene, genauso zugut käme wie die Leistung jener, die ihren Militärdienst absolvieren und damit die Landesverteidigung im traditionellen Sinne betreiben.

M. Junod: On ne saurait faire le reproche au Conseil fédéral de présenter aujourd'hui une proposition qui ne soit pas dans la ligne de nos débats de 1973. A l'époque, j'étais pourtant de ceux qui, avec M. Peyrot, avaient demandé le rejet de l'initiative par le Parlement pour qu'elle soit soumise au peuple telle quelle. Les Conseils en ont décidé autrement. Passée la première phase, la plus facile, celle de l'approbation de l'initiative, nous sommes aujourd'hui bon gré mal gré tenus de passer à la deuxième, la plus difficile, celle de l'élaboration d'un texte constitutionnel allant dans le sens de l'initiative. Or, à lire le message du Conseil fédéral, à lire l'abondante littérature sur ce thème, à vous entendre dans cet hémicycle, je me demande si l'on ne confond pas le but avec les moyens.

On discute beaucoup au sujet du service civil dit de remplacement, de ses conditions, de son organisation. Mais, est-on sûr que ce service civil tel que le préconisent la commission et le Conseil fédéral soit, sinon la solution, du moins une solution satisfaisante apportée au problème des objecteurs de conscience? Je me permets d'en douter. Je suis même convaincu que le service civil tel qu'on peut le concevoir dans notre pays, dans les conditions très particulières de notre pays, ne constitue pas une solution acceptable. C'est tout au plus un alibi pour ceux qui veulent se donner bonne conscience.

Pour qui ce service civil sera-t-il mis sur pied? Sans doute pas pour les «politiques» et cela pour les raisons invoquées par le Conseil fédéral dans son message et que je partage. Sans doute pas non plus pour les réfractaires qui n'admettent aucune forme d'autorité. Ce n'est donc qu'une minorité, et une infirme minorité, qui pourrait être prise en considération pour l'accomplissement d'un service civil du type de celui qui est prévu. Est-ce à dire que nous ne devons rien entreprendre en faveur des objecteurs aux prises avec un grave conflit de conscience? Certes non! Il me paraît nécessaire d'étudier les voies et moyens qui seraient de nature à surmonter ces difficultés. Et cela sans créer de service civil dit de remplacement et sans envoyer non plus tous les objecteurs en prison.

Notre collègue M. Bonnard a esquissé jeudi une solution qui consiste à différer la décision en ce qui concerne les

jeunes objecteurs. J'y souscris volontiers pour ma part: c'est une mesure utile, mais non encore suffisante. On doit envisager une solution qui, encore une fois, sans introduire le service civil, décriminalise l'objection de conscience, c'est-à-dire que l'on cesse d'en faire une infraction pénale réprimée par une peine privative de liberté, dans les cas où l'existence d'un véritable conflit de conscience serait établi.

Cette proposition n'est pas facilement réalisable, me dirait-on. Je prétends qu'elle peut être mise sur pied avec moins de difficultés qu'un service civil de remplacement. Pour son exécution, l'on peut se référer aux propositions que le Conseil fédéral entend appliquer pour déterminer l'admission dans ce service de remplacement. Les commissions chargées de cette mission devraient se démarquer des tribunaux militaires. En effet, les tribunaux militaires ne se justifient pleinement que lorsqu'il s'agit de connaître des infractions de soldats qui acceptent en principe la règle du jeu. Il faut en revanche leur enlever toute compétence en matière de refus de servir, c'est-à-dire pour juger ceux qui ne se soumettent pas en principe à la règle du jeu.

Concrètement, il s'agirait d'élargir la notion d'inaptitude au service militaire telle qu'elle est définie par la loi sur l'organisation militaire. L'objecteur qui serait déclaré inapte ne serait pas condamné. Il ne s'agirait en aucune manière de porter un jugement de valeur sur ses qualités de citoyen, mais bien plutôt de constater que le grave conflit de conscience qui le hante n'est pas compatible avec son incorporation dans l'armée. Les conditions posées à ce type d'exemption doivent permettre d'éviter des abus éventuels.

En conclusion, je suis convaincu que des solutions peuvent et doivent être trouvées sans nécessairement modifier la constitution. Par conséquent, je m'opposerai à l'inscription d'un service civil de remplacement dans la constitution fédérale. Sans me faire d'illusion sur l'écho qui sera réservé à ma proposition dans cette salle, je la crois digne de quelque intérêt dans la mesure où l'on peut prévoir que le peuple et les cantons rejeteront la modification proposée de l'article 18 de la constitution fédérale.

Nef: Artikel 18 der Bundesverfassung verankert für jeden wehrfähigen Schweizer Bürger die Pflicht, für sein Land und Volk in letzter Konsequenz mit dem Leben einzustehen. Aus diesem klaren Grundsatz heraus entwickelte sich die für die Schweiz typische Milizarmee. Die tiefe Verwurzelung der Milizarmee in unserem Volk trug nicht wenig dazu bei, zwei Weltkriege mit ungebrochenem Wehrwillen heil zu überstehen. Mit der Münchensteiner Initiative, die meiner Ansicht nach weitgehend eine Wohlstanderschei-nung darstellt, wurde für Militärdienstverweigerer aus religiös-ethischen Gründen eine Regelung angestrebt, die einen zivilen Ersatzdienst anstelle des Militärdienstes vorsieht. Der Verlauf der Debatte hat aber gezeigt, dass eine Beschränkung auf religiös-ethisch motivierte Dienstverweigerer in der Praxis nicht gewährleistet sein wird. Politische und andere Gewissensgründe werden auf dieselbe Stufe gestellt. Das Gewissen sei unteilbar, wird da argumentiert, und liberale Kollegen bekommen hohes Lob, dass sie dieser Argumentation so viel Verständnis entgegenbringen!

Zwei Gründe veranlassen mich, eindeutig gegen eine veränderte Bundesverfassung Artikel 18 Stellung zu beziehen.

Erstens: Ich habe die Überzeugung gewonnen, dass mit dem in Beratung stehenden Verfassungsartikel schliesslich Hintertüren und Schleusen geöffnet werden, die einen der wichtigsten, im Volke verständlichsten tragenden Pfeiler unseres Staatswesens unterhöhlen. Unsere Milizarmee braucht nämlich nicht nur Dienstwillige, sondern gerade auch kritische und unbequeme Soldaten in ihren Reihen. Werden Hintertüren und Schleusen geöffnet, so kommen wir zu einer Armee, die uns ganz neue Probleme

stellen wird. Was aber entscheidend ist: die totale Integration, das Verständnis, der Zusammenhang zwischen Volk und Armee wäre in Zukunft nicht mehr gewährleistet.

Zweitens: Die grosse Mehrheit der wehrfähigen Schweizer stellt sich pflichtbewusst positiv zur Landesverteidigung. Sie tut dies auch in letzter Konsequenz der Anwendung von Gewalt und des Einsatzes des Lebens. Alle diese Mitbürger haben auch ein Gewissen, und manchem fiel es nicht leicht, zu diesem Entschluss sich durchzuringen. Dieser Entschluss hat Vorrang vor allen Abweichungen, welche letzten Endes das Ganze, unsern Staat Schweiz in Frage stellen. Wohin werden wir kommen, wenn wir jeder Minderheitsauffassung mit der Verwässerung harter, aber notwendiger Verfassungsgrundsätze begegnen? Den Staat und den Frieden in diesem Staat können wir am ehesten erhalten mit einer gut ausgerüsteten, vom Wehrwillen des ganzen Volkes getragenen Milizarmee. Ich lehne deshalb jede Verwässerung und damit auch einen Absatz 5 in Artikel 18 generell ab.

M. Morel: Après avoir entendu plusieurs officiers supérieurs vous dire leurs réserves à l'égard du service civil, vous permettez sans doute à un modeste capitaine de vous expliquer pourquoi il est un adepte convaincu du service civil. Et tout d'abord je voudrais vous rendre attentifs à un aspect du problème qui n'a pas été évoqué souvent au cours de ce débat. Le nombre des objecteurs de conscience a passé de 77 en 1965 à 520 en 1975. Le moins que l'on puisse dire c'est que, dans le cas particulier de l'objection de conscience, la répression ne résout rien; au contraire, alors que l'un des buts de la répression est de prévenir les délits, il semble qu'en matière d'objection, elle aboutisse plutôt à les multiplier. Chaque peine d'emprisonnement qu'un tribunal militaire inflige semble gagner un ou plusieurs adeptes nouveaux à la cause du refus de servir.

Dès lors, je me suis réjoui à la pensée que le Conseil fédéral était décidé à résoudre enfin ce vrai problème. Hélas! il a fallu bien vite déchanter. Ce n'est pas avec son projet qu'il y parviendra. Sur les 520 condamnations qui ont été prononcées en 1975, 227 seulement l'ont été pour des motifs religieux ou éthiques. La simple arithmétique m'amène à constater que le Conseil fédéral ne nous propose en réalité qu'une demi-mesure. Si nous suivons cette voie, la montagne, hélas, risque bien d'accoucher d'une souris.

Cet échec prévisible est dû au fait que le projet du Conseil fédéral trace une ligne de démarcation entre l'objection pour des motifs religieux et moraux d'une part, et pour des raisons politiques, d'autre part. Cette façon de couper la conscience en tranches est pour le moins discutable. Elle est tout de même un peu dégradante pour la politique qui ne semble pas être considérée comme une question de conscience. Mais cette conception sera surtout une source de contestation. Le Conseil fédéral le reconnaît lui-même dans le message, à la page 14 de la version de langue française, je cite: «En de nombreuses occasions, des actes politiques se réclament de l'éthique.» M. le président de la Confédération, pour sa part, nous a confirmé dans le cadre de la commission parlementaire que certains cas d'objection de caractère politique pourront entrer dans la catégorie de l'objection pour des raisons «morales». Il saute aux yeux que la frontière entre les deux groupes sera des plus confuses et sans cesse contestée.

Dès lors, et dans la mesure où nous sommes sincèrement désireux de résoudre ce vrai problème, je pense qu'il faut l'envisager de manière différente. A mon sens, la ligne de démarcation, car il faut bien qu'il y en ait une, devrait être tracée entre les objecteurs qui acceptent d'accomplir un service civil en lieu et place du service militaire, et ceux qui refusent toute forme de service à leur pays. J'estime que l'on peut servir son pays tout en refusant de porter les armes. En revanche, celui qui refuse à son pays toute

espèce de service personnel en contrepartie des avantages qu'il en retire, mérite d'être l'objet de sanctions. Il n'y a pas de raison d'épargner les réfractaires absolus.

Cette solution aurait au moins la netteté et la logique pour elle. Elle permettrait de trouver une solution à la plupart des cas d'objection, car il faut bien reconnaître que les réfractaires absolus sont relativement peu nombreux.

C'est pour cette raison que je vous recommande, avec le groupe socialiste, d'appuyer la proposition de la minorité I, qui est en fait celle de la commission d'experts présidée par notre collègue Dürrenmatt. Cette proposition invoque – je le répète – les motifs de conscience sans les préciser.

Je tiens à dire également qu'il me semble tout de même un peu abusif de prétendre que la seule vraie façon de servir son pays consiste à effectuer un service militaire. Contrairement aux fanatiques de l'objection de conscience, j'estime que l'on peut servir la paix en accomplissant un service militaire. Mais, contrairement aux fanatiques de l'armée, j'estime que l'on peut servir son pays tout en refusant de porter des armes pour des motifs profonds de conscience.

Tout en reconnaissant le principe de l'obligation du service militaire et celui qui consiste, pour les objecteurs, à faire la preuve de leur sincérité, je reconnais toutefois aux objecteurs sincères le droit d'effectuer un service civil, que leurs motifs soient de nature religieuse, morale ou politique.

Aussi bien en temps de paix qu'en temps de guerre, le service peut et doit être utile au pays. Quant à son prix, eh bien, il me semble que c'est le prix qu'il faut payer pour que la liberté de conscience ne soit pas un vain mot dans notre démocratie. Il me paraît abusif enfin, d'assimiler les adeptes du service civil à des citoyens de deuxième ou de troisième ordre, à des fainéants qui refusent de faire un effort pour leur pays. Le service civil n'est pas forcément moins exigeant que le service militaire.

En résumé, je répéterai qu'à mon sens, la meilleure façon de résoudre le vrai problème de l'objection de conscience consiste à tracer une ligne de démarcation entre les objecteurs qui sont désireux d'effectuer un service civil, et ceux qui refusent tout service à leur pays. (Et non pas entre les objecteurs pour des motifs religieux ou moraux d'une part, et politiques d'autre part.) Nous devons avoir le courage, me semble-t-il, de faire ce pas. Alors seulement une solution au problème des objecteurs sera proche, et nous pourrons avoir la conscience tout à fait tranquille.

Oehen: Die bisherige Debatte hinterliess, für mich wenigstens, einen recht zwiespältigen Eindruck und wirkt als Abbild der unsicheren Geisteshaltung der intellektuellen Gesellschaftsschicht im Spannungsfeld Individuum/Gemeinschaft. Wir hörten sehr viel von der Schutzwürdigkeit des Individuums und seines Gewissens und den Pflichten der Gemeinschaft gegenüber eben diesem Individuum.

Die geistreichen Formulierungen zum Thema Gewissen vermögen jedoch nicht über die Tatsache hinwegzutäuschen, dass die Fragenkreise Zivildienst/Wehrdienst, absolute Pflicht oder teilweise Wahl, Ausnahmen usw. letztlich rein pragmatisch vom Volk entschieden und auf einen einfachen Nenner zurückgeführt werden. Dabei wird die Frage heissen: Brauchen wir zu unserer Selbstbehauptung eine Milizarmee mit allgemeiner Dienstpflicht, oder brauchen wir sie nicht? Das heisst, dass dann schliesslich doch das Bedürfnis der Gemeinschaft, sei es echt oder vermeintlich, darüber entscheiden wird, was in Zukunft als Forderung an den Einzelnen auf diesem Gebiet Geltung haben wird.

Wir konnten leider nur wenige Ueberlegungen hören zur Tatsache, dass die Gemeinschaft, die dem Einzelnen Schutz bieten soll, schliesslich aus lauter Einzelpersönlichkeiten zusammengesetzt ist, dass diese Gemeinschaft ihrerseits klare Forderungen an den Einzelnen stellen und durchsetzen können muss, soll sie ihre Schutzfunktion ausüben können, dass eine Harmonie bestehen muss zwi-

schen Individuum und Gemeinschaft, die durch die demokratisch festgelegten Leistungen an die Gemeinschaft und von derselben erbracht werden müssen. Wer dies nicht will, hat letztlich auch kein Recht auf den Schutz der Gemeinschaft. Es gibt eben auch auf diesem Gebiet zwischenmenschlicher Beziehungen letztlich keine Einbahnstrasse; merkwürdigerweise gibt es aber viele, die gerade hier plötzlich das Individuum sehr in den Vordergrund stellen, die sonst eher die Interessen der Gemeinschaft verteidigen.

Die Nationale Aktion, in deren Namen ich hier spreche, beurteilt die militärische Landesverteidigung als wesentlichen Bestandteil der Massnahmen zur Sicherung des Ueberlebens und der Unabhängigkeit des Schweizervolkes. Dabei benötigen wir nach unserer Auffassung ein möglichst grosses und schlagkräftiges Heer, um die verschiedenen Aufgaben gemäss der von uns allen genehmigten Sicherheitspolitik und im Falle einer militärischen Kampfführung erfüllen zu können. Wir erachten im Rahmen dieser Zielsetzungen die allgemeine Wehrpflicht als sehr wesentliches Element zur Sicherstellung eines personnel starken Infanterieheeres, um gewisse materielle Schwächen mildern zu können. Wir lehnen deshalb vorerst einmal jeglichen Einbruch in die allgemeine Wehrpflicht ab. Da auch beim modernst ausgerüsteten Heer der Kampfwille und das Können des Soldaten für den Erfolg im Kampfe entscheidend ist, übersehen wir aber die Bedeutung der psychischen Bereitschaft des Soldaten zum Kampfe keineswegs. Aus diesem Grunde reichten wir auch die Motion zum Ausbau der Dienststelle «Heer und Haus» ein, die von Ihnen letzte Woche als Postulat überwiesen wurde. Seit Jahren wiesen wir aber auch auf die Notwendigkeit hin, den Ursachen für eine armeefeindliche Stimmung in gewissen Kreisen nachzugehen und entsprechende Gegenmassnahmen zu treffen. Dabei ist es wichtig, die Auswirkungen des Kampfes im Rahmen der sogenannten «friedlichen Koexistenz» nicht zu übersehen. Gewisse Schwierigkeiten der letzten Jahre und vielleicht auch die Münchensteiner Initiative sind unseres Erachtens mindestens z. T. das Ergebnis dieser Kampfführung. Diese Kampfform erklärt wohl auch die z. T. recht überraschenden Ausführungen von Herrn Kollege Forel. Die Einsicht, dass gegnerische Institutionen leichter von innen her auszuhöhlen als durch den Kampf von aussen zu überwinden sind, ist ein Bestandteil der Kampfform der «friedlichen Koexistenz». Die sicher gutgläubigen und wohlmeinenden Lehrer von Münchenstein mögen z. T. das Opfer der geistigen Verwirrung geworden sein. Dementsprechend wäre es völlig falsch, mit der Formulierung des Verfassungsartikels dem dargelegten Trend nachzugeben. Jedes Nachgeben würde als Schwäche gedeutet und zweifellos schon für die Gesetzgebung neue Forderungen auslösen. Die schweizerische Armee mit ihrer unzweifelhaft defensiven Zielsetzung und als Instrument einer demokratischen Gesellschaft kann wirklich nur in Ausnahmefällen zu einem Gewissenskonflikt führen, der als Hindernis zur Erfüllung der Dienstpflicht wenigstens in den Luftschutztruppen oder im Sanitätsdienst anerkannt werden könnte.

Wir sind also der Ansicht, dass als massgebendes Kriterium für den Zivildienst nur das im religiösen Glauben begründete Unvermögen des Einzelnen, in einem Verteidigungskrieg als Soldat Gewalt anzuwenden oder indirekte Gewaltanwendung zu unterstützen, sein kann. In unserer Stellungnahme zum Bericht der Expertenkommission des EMD zur Münchensteiner Zivildienstinitiative erklärten wir, dass am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht unabdingbar festzuhalten sei, dass der zivile Ersatzdienst im Rahmen der Gesamtverteidigung zu leisten ist, dass politische Gründe, aber auch politisch motivierte Gewissensgründe als Argument für die Zuteilung zum zivilen Ersatzdienst nicht zu akzeptieren seien.

Auf dieser Grundlage ist nun der Verfassungsartikel zu formulieren. Die Auswahl an Formulierungen ist angesichts von drei Kommissionsminderheits- und einem Einzelan-

trag, der heute noch besteht, noch immer reichlich. Angesichts der verwirrenden Begriffsdefinitionen um das Gewissen scheint uns eine Präzisierung, d. h. die Erwähnung von «religiös», unumgänglich zu sein. Ebenso ist festzuhalten, dass der Dienst im Rahmen der Gesamtverteidigung, also gleichwertig dem militärischen Dienst geleistet werden muss. Dieser Sicht entspricht nach den Abänderungen der verschiedenen Einzelanträge jetzt nur noch der Antrag des Bundesrates. Der Antrag der Minderheit III ist abzulehnen, weil eine längere totale Dienstzeit verlangt wird. Uns scheint, dass die Anerkennung religiös motivierter Gewissensnot nicht mit einer Diskriminierung verbunden werden darf.

Wir ersuchen Sie deshalb mit der Mehrheit der Kommission, dem Bundesrat zuzustimmen.

Noch ein Wort zum Antrag Bommer: Nach unserer Ansicht wird der Titel, wie ihn Herr Bommer vorschlägt, unseren Bemühungen nicht gerecht. Wem wir echte, religiös motivierte Gewissensnot zubilligen, den wollen und sollen wir nicht weiterhin als Dienstverweigerer abqualifizieren. Für diese soll der zivile Ersatzdienst als gleichwertige Möglichkeit geschaffen werden. Für effektive Dienstverweigerer, die sich über unsere Gesetze hinwegsetzen, solle es unseres Erachtens keinen Zivildienst, sondern wie bis anhin eine klare und harte Bestrafung geben. Deshalb bitten wir Sie, den Antrag Bommer abzulehnen.

M. Grobet: Lorsque le Conseil fédéral, puis les Chambres fédérales, ont recommandé l'acceptation de l'initiative de Münchenstein, certains s'étaient réjouis, pensant qu'une solution honorable allait enfin être trouvée au douloureux problème de l'objection de conscience. Douloureux, parce qu'il est fondamentalement choquant qu'une personne puisse être emprisonnée pour ses idées, pour ses convictions, car c'est encore là le régime applicable aujourd'hui dans notre pays, qui se prétend démocratique.

Le 15 décembre 1975, la *Tribune de Genève* a publié un article sur le sort d'un objecteur de conscience qui s'est pendu dans sa cellule à Bellechasse. Voilà un drame humain qui, aujourd'hui, doit nous faire réfléchir sur le sort qui est réservé aux objecteurs de conscience dans notre pays.

Hélas, aujourd'hui, il faut déchanter, à la lecture du message du Conseil fédéral concernant l'introduction du service civil de remplacement. Non seulement, on ressent à la lecture du message, une attitude peu réceptive, pour ne pas dire négative, à l'égard des objecteurs de conscience, mais encore il ressort clairement une volonté d'essayer de limiter au maximum les possibilités d'accéder au service de remplacement et on peut dire d'ores et déjà que la solution proposée ne résoudra pas le problème de l'objection de conscience. A vrai dire, la seule solution serait de laisser le libre choix aux citoyens d'opter entre le service civil et le service militaire. Cette solution qui, il faut le reconnaître, n'est pas préconisée par l'initiative de Münchenstein, est résolument écartée par le Conseil fédéral. Et pourtant, pourquoi n'admettrions-nous pas ce libre choix, pourquoi un service civil ne serait-il pas aussi valable qu'un service militaire? J'estime, comme cela a été dit tout à l'heure par mon collègue Morel, qu'un citoyen peut apporter à la collectivité une contribution aussi positive par un service civil que par le service militaire. Mais notre société est une société souvent intolérante. C'est la majorité qui impose sa loi, sans respect des convictions d'une minorité, même s'il s'agit d'une petite minorité. La preuve de cette intolérance, ce sont les persécutions intolérables dont sont l'objet les objecteurs de conscience. N'a-t-on pas vu des enseignants relevés de leurs fonctions, des bourses refusées à des étudiants, les portes de certaines professions fermées à des objecteurs de conscience?

Pour certains, les objecteurs de conscience devraient être mis au ban de la société. Evidemment, il est aisé, pour une majorité certaine de détenir la vérité, d'imposer ses concepts moraux, de s'ériger en censeur et de prétendre distinguer entre bons et mauvais objecteurs. Nous ne pou-

vons l'admettre. Le Conseil fédéral, au lieu de promouvoir un approfondissement de notre démocratie avec un meilleur respect des disparités de pensées qui existent dans notre pays, préconise un système qui vise à distinguer entre bons et mauvais objecteurs de conscience. Selon le système du Conseil fédéral, il y aura les élus, ceux auxquels on accordera la faveur – parce que, visiblement, pour le Conseil fédéral, il s'agit d'une faveur de pouvoir participer à un service civil de remplacement – et il y aura les autres, ceux qui seront rejetés, qui continueront à être mis au ban de la société et probablement jugés par cette pseudo-justice que constituent les tribunaux militaires, justice d'exception dont le Parti socialiste réclame la suppression.

Il ne faut pas se leurrer: seule une petite minorité d'objecteurs de conscience seront choisis pour le service de remplacement, pour autant qu'ils veuillent bien postuler pour le service prévu, qui paraît régenté comme un service militaire. En effet, au lieu d'admettre une définition large de l'objection de conscience, le Conseil fédéral veut restreindre celle-ci aux critères appliqués actuellement par les tribunaux militaires pour accorder aux «bons» objecteurs de conscience le traitement privilégié des arrêts répressifs, avec possibilité de travailler dans un hôpital.

Il faut avoir pratiqué les tribunaux militaires pour savoir comment les critères du grave conflit de conscience sont appliqués restrictivement par des juges qui cherchent la moindre faille dans la déclaration de l'objecteur pour prétendre qu'il ne remplit pas les conditions prévues par la loi. On lui tend des pièges, on essaie de lui faire dire qu'en fait, il est contre l'armée avant d'être un objecteur de conscience et il suffit d'une phrase pour que le tribunal militaire considère que l'intéressé en remplit pas les conditions prévues par la loi.

Est-ce que les commissions civiles qui sont prévues dans le message du Conseil fédéral fonctionneront mieux? Peut-être, mais c'est loin d'être sûr. En effet, comment juger la conscience? En tout cas, moi, je ne m'y prêtera pas. Quand est-ce qu'il s'agit de convictions religieuses? Quand s'agit-il de convictions éthiques? Quand s'agit-il de convictions politiques? Ce n'est pas sérieux, tout cela.

La majorité de la commission voudrait exclure l'objection dite politique. Qu'est-ce qu'une objection politique? Où est la frontière entre l'objection éthique, les critères éthiques, et les critères politiques? Et, comme l'a dit tout à l'heure notre collègue Morel, qu'est-ce qui est inconvenant dans des motivations d'ordre politique? On cherche à discréditer le terme politique, alors que les tribunaux militaires eux-mêmes ont admis à certaines conditions que l'objection politique constituait une objection d'ordre éthique. Et j'ai moi-même, pour avoir défendu un syndicaliste, obtenu le traitement privilégié des arrêts répressifs pour un jeune homme qui refusait de servir dans l'armée parce qu'il estimait qu'en tant que syndicaliste, en tant que travailleur, il ne pouvait pas participer à une armée qui avait réprimé la classe ouvrière. Par conséquent, ce critère politique est déjà admis comme critère éthique et il n'est pas possible d'établir une frontière entre ces deux critères. Comme l'a dit tout à l'heure notre collègue Félicien Morel, et c'est par là que je conclurai, la ligne de démarcation doit effectivement, me semble-t-il, être entre ceux qui sont prêts ou non à fournir un service à la collectivité, quel que soit ce service, et il faut mettre sur un pied d'égalité le service civil et le service militaire et cesser de vouloir prétendre que l'un serait supérieur à l'autre. C'est là la ligne de démarcation et tous ceux qui sont prêts à fournir une contribution positive à notre société doivent être mis au bénéfice d'un régime particulier.

C'est pour cette raison que je vous recommande aussi de voter la proposition de la minorité I car je suis certain que c'est cette solution qui permettra le mieux d'ouvrir les portes au plus grand nombre d'objecteurs de conscience et de cesser de mettre en prison – traitement déshonorant – ceux qui, pour des raisons de conviction, ne peuvent pas participer à notre armée.

Speziali: In commissione non ho votato la proposta della minoranza, tutto sommato socialista, perchè ho intravisto in essa contraddizioni e insufficiente chiarezza. La medesima persuasione ho ancora in questo momento dopo aver sentito il parere autorevole, pacato, equilibrato del capogruppo, collega Gerwig, e l'intervento, un momento fa, del collega Morel sulla loro interpretazione di quello che è il punto focale, il punto centrale, dell'obiezione estesa al fatto «politico». Molto diverso mi è purtroppo sembrato l'ultimo intervento socialista, quello del collega Grobet, al quale non dispiacerebbe addirittura – egli dice – una scelta di libertà, su cui ci potremmo intrattenere molto; per lui si tratta della libera scelta tra servizio militare e servizio civile. Quando poi dice che siamo in uno Stato nel quale le minoranze sono violate, violentate, egli è inutilmente polemico, tanto da recare grave danno a un discorso d'intelligente impostazione generale come è quello di Gerwig, che ha esplicitamente dichiarato che l'estensione in senso politico dell'obiezione di coscienza è di carattere filosofico e non strettamente di partito. Ed è questa la mia opinione, che già ho espressa nel 1973. Se si ritenesse che l'obiezione politica può essere quella a cui ha alluso il collega ticinese on. Carobbio, io dovrei dire no, assolutamente no: essa è un'obiezione non politica, non filosofica, ma preconcetta; è un'obiezione – se si vuole – di partito ma non di vera politica. Lo dimostrerò. Io sono con coloro i quali dicono che i valori di coscienza non sono divisibili; farne dei frammenti tra l'etica – si dice nel messaggio in tedesco – la morale – in francese – e il fatto puramente politico? Perchè? E con quali argomentazioni? Io credo nelle formule filosofiche del liberalismo, penso cioè che questo pensiero non può essere disgiunto da valori di etica, poichè la politica senza un supporto d'ordine filosofico viene ridotta a ben poca cosa, al pragmatismo, alle decisioni giorno per giorno, quindi a uno svuotamento dei suoi supremi valori. Ora, se la proposta della minoranza – dei socialisti in poche parole – non è ancora tale da darmi tranquillità e fiducia – anzi non me la dà, anche se in commissione alcuni come il collega Welter hanno dimostrato molta moderazione, come del resto tutto il gruppo – veramente mi sento molto preoccupato e perplesso di fronte ad affermazioni come quelle del collega Carobbio e del suo partito, che non possiamo assolutamente accettare. E allora, siccome io sono sostanzialmente vicino al pensiero del collega Dürrenmatt, vorrei cortesemente chiedere, e mi scuso se lo faccio in italiano, tanto a lui quanto al collega Gerwig, se essi credono che è ammissibile un ragionamento come quello di Carobbio, che io respingo. Egli dice: «bisogna estendere l'obiezione anche al carattere politico»; politica è una parola pericolosa, la si può prendere in tutte le salse, anche in salsa russa per usare un'espressione molto frequente da noi. Per giustificare l'obiezione politica a nome del suo partito, il PSA egli afferma: «anzi riteniamo che quello politico sia proprio uno dei moventi che più dovrebbe essere considerato nell'esame di coscienza». Fino a questo punto «absolument rien à dire». Poi continua: «non mancano i fatti, i motivi per rifiutare l'attuale concezione della difesa e il ruolo che in essa svolgono spese militari ed esercito». E qui veramente – on. collega Dürrenmatt – la sua risposta sarà illuminante per molti animi travagliati come il mio, tormentati da questo fatto di coscienza; noi vogliamo sapere se lei crede che con la parola politica si possa ammettere che un giovane dica «io non faccio servizio militare perchè il sistema liberale, capitalistico – lo si chiami come si vuole, anche socialdemocratico – noi non possiamo accettarlo, le sue strutture noi le combattiamo, ergo non facciamo servizio»; peggio, Carobbio dice: «noi siamo contro la struttura attuale dell'esercito» e quindi questa, essendo per lui almeno obiezione politica, può essere una ragione per dire no al servizio civile. E' chiaro che un simile ragionamento uccide la proposta Dürrenmatt, la fucila sul posto, per prendere il linguaggio militare. Ecco dunque che la vostra risposta, che io non dubito chiara poichè necessariamente liberale nel senso alto della parola, metterà in evidenza

questo problema di fondo. La divergenza, il dissenso contro il sistema, contro questa nostra armata, non sono elementi atti ad essere considerati violanti la coscienza dell'individuo, altrimenti noi finiremmo per estendere l'obiezione di coscienza, che è un fatto personale, individuale, a gruppi collettivi, i quali dicono, ad esempio i PSA del Ticino: «noi vogliamo sovvertire le strutture di questo Stato e noi, soprattutto, non vogliamo servire in questo esercito di violenza». Per coloro che si richiamano talora a Gandhi, perchè ha resistito ed ha vinto con la sua resistenza pacifica, ricordo ch'essi dimenticano un fatto fondamentale: Gandhi nella sua lotta non aveva contro né Hitler né Stalin, ma aveva contro uno Stato altamente democratico e liberale come l'Inghilterra; se no, probabilmente, anche Gandhi sarebbe passato dalla sua resistenza a una resistenza ben diversa. Ritengo fondamentalmente divergenti le opinioni – che io apprezzo e condivido nella quasi totalità, salvo nel giudizio sull'esercito – del collega Vincent espresse in un eccellente articolo apparso suela «Voie ouvrière» nel luglio '76 e del resto chiaramente ribadite dal collega Forel (l'on. Vincent dice per esempio: «nous ne sommes pas partisans de l'objection dite politique»; dunque siamo perfettamente d'accordo con i comunisti, siamo perfettamente d'accordo con il collega Gerwig, quindi con la frazione socialista, che da questo lato ci tranquillizza molto – bisogna dirlo – poichè è un partito al governo, il primo partito svizzero numericamente), fondamentalmente divergenti le opinioni dei socialisti e dei comunisti con quelle dell'on. Carobbio e anche dell'on. Grobet. Ecco dove ci sono le divergenze di fondo: tra quanto pensiamo noi e quanto pensa invece l'on. Carobbio. Sarà compito del giudice – e sto per concludere – un compito per altro molto difficile, di approfondire obiettivamente l'esame del singolo caso per raggiungere il convincimento se il rifiuto per ragioni d'ordine politico-filosofico e non di partito è così profondo, così essenziale, da coinvolgere veramente la coscienza dell'individuo che noi, come liberali, non intendiamo lasciar intaccare. Al collega Dürrenmatt dico ancora, se me lo consente: «votre précise interprétation de votre proposition est essentielle pour mon choix». Personalmente, attendo la dichiarazione Dürrenmatt con molta apertura, con interesse, certo che la sua proposta esclude, nel modo assoluto, qualsiasi speculazione bassamente politica; ch'essa tende per contro a porre i valori di coscienza su un piano che, comprendendoli tutti, li valorizza maggiormente.

Frau Meier Josi: Es sind selten Höhepunkte im Parlamentsleben, wenn es uns zwischen Auseinandersetzungen über das Sauerkraut und die Botschaftsgebäude vergönnt ist, wieder einmal nachzudenken über so grundsätzliche Begriffe wie Gewissen, Politik und Verantwortung. Darum geht es ja, wenn heute zwei Grundrechtskategorien wie Militärpflicht und Gewissensfreiheit neu gegeneinander abzugrenzen sind. Wir dürfen nicht nur, wir müssen sogar solchen Debatten genügend Zeit einräumen. Trotzdem werde ich nicht wiederholen, was ich hier zu diesem Thema vor drei Jahren gesagt habe. Vielmehr geht es mir heute darum, eine gewisse Kompromissbereitschaft zu wecken. Ich möchte dartun, dass nicht nur Eintreten gerechtfertigt ist, sondern dass wir uns hinter die resultierende Variante stellen sollten, auch wenn nicht der uns vorschwebende Idealtext durchdringt. Zwei bisher verwendete Argumente erscheinen mir als nicht zwingend: 1. Ich bin nicht der Auffassung, dass uns die Menschenrechtskonvention über den waffenlosen Sanitätsdienst hinaus zu einem zivilen Ersatzdienst zwingt. Wir sollten diesen Entscheid aber freiwillig fällen und damit im Sinne unserer Tradition des Minderheitenschutzes ein anstehendes Problem wenn auch nicht lösen, so doch besser als bisher regeln. 2. Ich glaube, dass man gegen die Mehrheitsvariante nicht den Einwand erheben sollte, sie verleugne den Willen der Initianten. Die Initianten haben eine allgemeine Anregung eingereicht, bei der wir auf den Text und nicht auf die Begleiterklärungen abstellen müssen.

Der Text, der von Glauben und Gewissen spricht, darf und muss von uns interpretiert und der Verwirklichung entgegengeführt werden. Was nun im Mehrheitstext steht, darf wohl noch als Synonym von Glauben und Gewissen betrachtet werden. Man kann aber bezweifeln, ob diese Formulierung alle Schwierigkeiten der Praxis zum voraus zu beheben vermag.

Lassen Sie mich nun das Gemeinsame der Varianten herauschälen: Gemeinsam ist doch allen Varianten der Umstand, dass Artikel 18 Absatz 1 der Bundesverfassung stehenbleibt, der die Wehrpflicht grundsätzlich verankert. Damit ist auch allen Varianten der Ausnahmecharakter von Absatz 5 gemeinsam. Gemeinsam ist schliesslich allen Varianten, dass sie die Milizarmee nicht schwächen wollen und Drückebergern einen Zivildienst zum voraus verleiden wollen, indem man ihn unattraktiv gestalten wird. Gemeinsam ist schliesslich auch die Absicht vorhanden, dem Bürger einen möglichst leichtverständlichen Artikel zur Abstimmung vorzulegen. Gemeinsam ist endlich noch der Wille, auf Gewissenskonflikte und Gewissensnot abzustellen und bloss politische Repression von Leuten auszuschliessen, denen an sich Gewaltanwendung gegen das menschliche Leben gar kein echtes Problem ist.

Bei soviel grundsätzlicher Uebereinstimmung der Varianten scheint mir ein grosser Teil der Schwierigkeiten, die bei der Diskussion über den Gewissensbegriff entstanden, rein akademisch zu sein. Es ist zwar schon so: Die meisten Bürger werden schon mit dem Wort «Ethik» nichts anfangen können. In der Regel dürfte der einzelne Bürger aber weniger Mühe haben, sich unter «Gewissen» etwas vorzustellen. Es wird für ihn schlicht eine innere Stimme sein, die ihm sagt, was er eigentlich tun oder lassen sollte. Etwas komplizierter ausgedrückt, denkt er an eine innere Verpflichtung, bestimmte Dinge nach einer bestimmten Daseinsdeutung zu tun oder zu lassen. Er wird Verständnis dafür haben, dass sich jemand von innen her dringend verpflichtet fühlt, der Anwendung brutaler Gewalt gegen das Leben unter allen, auch unter Notwehrumständen, zu entsagen, ohne dass er für diese Einstellung unbedingt einen Glaubenssatz anrufen kann. Er wird einem solchen Menschen, der im übrigen die Ordnung unseres Staates anerkennt, vielleicht die Möglichkeit einräumen wollen, einen zivilen Ersatzdienst zu leisten, statt ins Gefängnis zu gehen.

Er wird ihm aber immer dann die Gefolgschaft verweigern, wenn er seine Tat nur begeht, um ohne jede Gewissensnot auf die Behörden einen Druck auszuüben. Diese Leute, die nur politische Verweigerungsmotive haben, ohne Gewissensproblemen zu begegnen, wollen nun doch offensichtlich alle Varianten ausschliessen, auch jene, die vom unteilbaren Gewissen sprechen; andererseits wollen die Anhänger des Mehrheitsvorschlages keineswegs ausschliessen, dass politische Motive sich auch zu Gewissenskonflikten verdichten können, die dann unter dem Titel «ethische Gründe» zu Straffreiheit führen.

Alle Schwierigkeiten, die den Deutungsversuchen beim Gewissensbegriff anhaften (wir müssen sie wahrscheinlich weiter den Philosophen überlassen), all diese Schwierigkeiten können wir doch mit dem Antrag Dürrenmatt/Condrau zu einem guten Teil überwinden, weil er aufzeigt, wo die Ursachen des Konfliktes liegen müssen, und weil er unerwünschte Elemente vom Zivildienst fernhält. Letzte Deutungsprobleme werden allerdings erst in der Anwendung gelöst werden können. Diese Anwendung – das darf nicht vergessen werden – wird viel leichter sein, als es uns heute scheint, wenn wirklich ein unattraktiver Zivildienst geschaffen wird.

Früher leisteten sich die Prinzen Narren, die die Wahrheit sagen durften. Wir sollten uns doch auch einige Leute leisten dürfen, die an sich die Wahrheit verkünden, dass Krieg eigentlich nicht sein dürfte. Die Ihnen das hier sagt, gehört seit 32 Jahren zu all den Tausenden, die nur vom Gewissen allein verpflichtet, und nicht etwa durch eine Verfassung gezwungen, ihren Dienst leisten.

M. Villard: Le message du Conseil fédéral sur le service civil de remplacement m'a bien déçu et ceux qui ont cru à la valeur du dialogue sont amers. En effet, qui n'avance pas recule et c'est ce qui se produit dans le problème que nous débattons. Avec la proposition du Conseil fédéral, il me semble que l'on n'avance pas réellement dans cette question de l'objection de conscience. Comme on l'a dit, le projet du nouvel alinéa constitutionnel ne respecte pas l'idée essentielle exprimée par l'initiative, en restreignant les exigences de la foi et de la conscience à des convictions religieuses et morales. Je ne reviens pas sur ce qu'a dit M. Morel mais je constate avec lui que l'on continuera à condamner de plus belle.

Le projet de la commission d'experts était plus conforme à l'idée des initiateurs. Hélas! Le Conseil fédéral n'a pas saisi la perche qui lui était tendue pour trouver une sortie honorable à ce problème, ce qui serait encore possible pour nous si le texte de la minorité I était adopté. Aussi bien le projet d'alinéa que ses motivations et le projet d'un nouveau régime démontrent que le Conseil fédéral n'a pas réalisé en quoi cette question affecte le moral d'une partie de la jeune génération actuelle. Le problème du refus de servir dans l'armée n'est pas tant un problème de «défense nationale» – comme on le dit – c'est peut-être plus un problème de liberté de pensée, d'acceptation d'une minorité, de tolérance. C'est davantage un problème de la jeunesse qu'un problème de l'armée. Je doute fort que nous parvenions, grâce à la voie préconisée, à établir quelque chose d'utile au pays, aux jeunes concernés et à l'armée elle-même. Personnellement, je le déplore, j'avais espéré mieux!

J'ai lu très attentivement, mercredi dernier, lors de sa parution, l'article «Gewissensschwelle» de M. Dürrenmatt dans les *Basler Nachrichten* et je dois le remercier ici d'avoir si parfaitement tiré les choses au clair. Il s'agit, dans cet article déjà cité par M. Gerwig, d'une compréhension sans faille du problème en ce qui concerne notamment la fameuse ligne de démarcation éthique/politique. Et, lorsque l'on pénètre dans cette logique impeccable, on s'aperçoit que la question n'est pas aussi compliquée, aussi insoluble qu'on a bien voulu le dire. Mon seul regret est que les Romands n'aient pas ce texte en main. Quant à moi, je soutiendrai la proposition de la minorité I et, à défaut, celle de M. Dürrenmatt, maintenant confondue avec celle de M. Condrau, et ce, même si la formule me plaît moins. Il s'agit en l'occurrence d'une proposition qui permettrait de progresser vers une issue acceptable à ce problème si ancien déjà, ce qui vaudrait infiniment mieux que de s'acheminer vers plus de confusion, de tergiversations, d'erreurs regrettables. La proposition de M. Dürrenmatt, aujourd'hui Dürrenmatt/Condrau, a le mérite de la clarté, de la netteté. Elle se réfère au critère essentiel en la matière, à savoir: le rejet de la violence, et c'est pourquoi je donne aussi mon approbation à cette dernière proposition. J'espère qu'elle rencontrera une majorité ici, cela ferait honneur à notre Parlement, car nous nous mettrions ainsi, comme l'a souligné Mme Füg, en accord avec la Convention européenne des droits de l'homme. Je vous prie donc d'appuyer cette proposition, si vous ne pouvez soutenir celle de la minorité I.

En revanche, je considérerais comme fort regrettable que notre Conseil se rallie à ce que propose le Conseil fédéral en complément de l'article 18 de la Constitution, alinéa 5, car cela ne répond pas à la volonté des initiateurs et l'on a déjà souligné ce point. A mon avis, il vaudrait mieux alors suivre la proposition Graf! Plutôt rien et une situation claire que quelque chose d'insatisfaisant qui ne résout rien, plutôt aussi que ce petit jeu de cache-cache aux règles falsifiées qui ne peut aboutir qu'à un vaste «cafouillage» dont personne n'aura à se féliciter. Ce cafouillage n'aboutira qu'à un «non» de plus, un «non» sans signification valable, réunissant les adversaires acharnés de tout service civil quel qu'il soit, à ses partisans les plus

convaincus. L'on s'étonnera alors une fois de plus de la baisse de participation aux votations!...

La commission d'experts, présidée par M. Dürrenmatt, avait cherché à travailler conformément au mandat qui lui avait été confié. Le texte constitutionnel proposé était bien et suffisant et vous rejoignez ce texte en quelque sorte en appuyant la minorité I. Ce qu'il est devenu par la suite me paraît en revanche inacceptable, puisque les initiateurs eux-mêmes n'ont pu faire autrement – et M. Dürrenmatt le souligne dans son article – que de prendre leurs distances. Dès lors, la question se pose de savoir quel jeu nous jouons ici: le jeu de ceux qui entendent torpiller l'initiative, qui veulent empêcher l'introduction d'un service civil digne de ce nom? Je vous pose la question, je me la pose à moi aussi. En circonscrivant le contenu de la décision de conscience de manière si restrictive, le Conseil fédéral n'apporte aucune amélioration véritable à la situation de fait. Prenons garde! Depuis le début du siècle, nombre d'efforts ont été entrepris pour tenter de régler ce qui n'est le problème que d'une petite minorité (on l'a souligné à plusieurs reprises). Constatons qu'à chaque fois que le Conseil fédéral, le Parlement, se sont montrés incapables de faire un pas vers une issue acceptable, le problème est devenu plus important. Le nombre des objecteurs – cela a été dit – s'est fortement accru ces dix dernières années de ce fait. Cette fois encore, si la modification constitutionnelle projetée par le Conseil fédéral était acceptée, le résultat le plus clair de ces piètres manœuvres serait non pas de faire diminuer le nombre des objecteurs, mais plutôt d'y ajouter celui des objecteurs absolus, comme on les a nommés, qui refuseront aussi le service de remplacement. Est-ce bien là ce que nous voulons? Je me refuse pour l'instant encore à le croire...

Peu d'orateurs se sont interrogés quant au témoignage même des objecteurs de conscience. Ils ne se sont pas posé la question de savoir si le témoignage de ceux qui refusent l'usage de la violence, de la guerre (c'est là le critère principal) n'est pas aujourd'hui, plus que jamais, une chose importante, nécessaire plus que jamais face aux dimensions de la guerre totale avec les moyens d'anéantissement à disposition?

Pour avoir connu bon nombre d'objecteurs de conscience et parmi les plus profondément engagés, je crois personnellement à la valeur de leur témoignage dans le sens de «Nie wieder Krieg»! Je crois que nous avons besoin des objecteurs de conscience comme aussi des soldats de conscience. C'est probablement parce que j'ai connu quelques-uns de ces témoins parmi les plus valables, les plus convaincants (dans ce combat pour un service civil), tel Pierre Cérésole, le fondateur du SCI, et d'autres, que je me suis solidarisé avec les objecteurs qui veulent accomplir un service civil. Pour le bien du pays, pour l'avenir de nos enfants, ce n'est pas une solution bâtarde qu'il faut trouver à cette question. Notre chance d'aboutir à quelque chose qui se tienne n'est pas dans la proposition du Conseil fédéral. Si elle est adoptée, encore une fois, la question n'avancera pas, les condamnations vont se poursuivre, leur nombre va augmenter encore! Six ans après l'initiative de Münchenstein, 73 ans après la condamnation de Charles Naine, ce serait tout de même assez lamentable de continuer à condamner à tour de bras des gens qui pourraient accomplir un travail utile au pays.

Je vous prie d'appuyer la proposition de minorité I et, à défaut, celle de MM. Dürrenmatt/Condrau.

Schalcher: Gestatten Sie gegen den Schluss noch einem der Grossrichter das Wort, die in den letzten Jahren das Vergnügen hatten, in der Praxis, nicht nur in der Theorie, sich mit dem schwierigen Problem der Dienstverweigerer zu befassen. Es ist nämlich ein kleiner Unterschied, ob man hier schöne Theorien entwickeln kann oder ob man in der Praxis ganz konkret die Fälle zu lösen hat, mit denen man konfrontiert wird. Ich habe eigentlich nicht im Sinne gehabt, zu sprechen, aber die Unbeschwertheit, mit

der hier von verschiedenen Votanten in der Theorie argumentiert worden ist, veranlasst mich, mit Nachdruck auf die Praktikabilität dessen, was wir neu beschliessen, hinzuweisen. Wenn mich nicht christliches Gedankengut hinderte, so hätte mich beim Anhören verschiedener Redner die Versuchung ankommen können, ihnen etwas ganz Böses zu wünschen, nämlich einmal den Gerichtsvorsitz übernehmen zu müssen bei Fällen, die in der Praxis gar nicht so einfach auf der Hand liegen, wie sich gewisse Leute das offenbar vorzustellen scheinen, und das sind die meisten Fälle. Dann möchte ich sehen, wie weit sie mit ihren Theorien kämen; dann würden sie nämlich vermutlich von selbst nach Kriterien rufen, die ihnen diese schönen Theorien in der Praxis auch zu handhaben ermöglichten.

Wir müssen kein Neuland betreten. Der Gesetzgeber von 1967 war schon einmal mit diesem Problem konfrontiert, und er hat mit den Begriffen «religiöse» oder «ethische Gründe», «in schwerer Gewissensnot», wie sie in Artikel 81 Ziffer 2 des damals revidierten und heute geltenden Militärstrafgesetzes enthalten sind, Kriterien gefunden, die es immerhin während nun acht Jahren den Divisionsgerichten und dem Militärkassationsgericht ermöglichten, die anfallenden Dienstverweigererfälle praktisch zu lösen, und, wie auch der Bundesrat in seiner Botschaft auf Seite 15 anerkennt, eine gefestigte Praxis zu bilden. Ich weiss eigentlich nicht, warum wir diese Begriffe, die sich in der Praxis bewährt haben, nicht einfach übernehmen. Ich weiss nicht, ob wir heute wirklich so viel gescheitert sind als der Gesetzgeber von 1967. Wenn ich an die vielen Fälle denke, wo wir uns seither als Rechtsschöpfer versuchten und vor dem Volke keine Gnade fanden, dann kommen mir so meine Zweifel; jedenfalls hat uns das Volk damals noch nicht so viele Neuschöpfungen vor die Füsse geworfen wie heute. Wir tun also in aller Bescheidenheit wohl gut, hier vorsichtig zu sein. Der Unterschied zwischen jenen Bestimmungen und dem heute Anzustrebenden ist ja nur der, dass wir aufgrund jener Bestimmungen die Leute noch bestrafen mussten, was auch uns in den Divisionsgerichten nicht befriedigt hat, während sie jetzt dann einen Zivildienst sollen leisten dürfen. Wir sind, mein lieber Kollege Allgöwer, bei den Divisionsgerichten keineswegs unglücklich, wenn wir inskünftig diese Fälle nicht mehr zu beurteilen haben und beneiden die neu zu bildende zivile Instanz nicht, die inskünftig die schwere Aufgabe hat, die Böcke von den Schafen, die unechten von den echten Dienstverweigerern zu sondern. Aber die Anständigkeit gebietet, dass wir auch die Leute, die sich inskünftig damit zu befassen haben, nicht allein lassen, sondern auch ihnen die Kriterien an die Hand geben, die es auch ihnen ermöglichen, damit in der Praxis zuwege zu kommen, und das sind, allen anderen schönen Theorien zum Trotz, die religiösen und ethischen Gründe in Gewissensnot, denn ohne sie wird es uferlos. Lassen Sie sich das von einem Praktiker sagen, der sich jetzt immerhin während Jahren gewissenhaft bemüht hat, die anfallenden Dienstverweigererfälle menschlich zu lösen und der selbst mit diesen Hilfen es oft noch schwer genug hatte. Diesem unbedingten praktischen Erfordernis kommen nur die Fassung der Minderheit III oder des Bundesrates und der Mehrheit, die diese minimalen Hilfe enthalten, nahe, weshalb ich Sie sehr bitten möchte, einer dieser Fassungen zuzustimmen. Zugleich kann sich damit auch der Stimmbürger anhand des Verfassungstextes – denn damit werden jetzt die Weichen gestellt, nicht erst mit dem Gesetz, darüber müssen wir uns klar sein – ein Bild machen, wen wir inskünftig vom Militärdienst zu befreien gedenken und wen nicht. Wir erhöhen damit auch die Chance, in der Abstimmung bei Volk und Ständen vielleicht durchzukommen.

M. Gehler: L'article 18 de la constitution fédérale est la base de la défense nationale, soit celle d'un petit pays neutre, pacifique, à la fois siège de la Croix-Rouge internationale et terrain de médiation et de paix. La Suisse, qui réfute l'agression, la violence, l'oppression, est un pays qui a déjà, bien des fois, réaffirmé sa volonté de respecter

les principes humanitaires et ceux de dignité de l'homme, bien avant que l'on ne jugeât nécessaire d'établir «la Charte des droits de l'homme». Nos concitoyens doivent se rendre compte de l'existence de ces hautes valeurs spirituelles et civiques, ils doivent les respecter mais ils doivent aussi les défendre si besoin est.

Notre législation permet de tenir parfaitement compte des problèmes qui peuvent angoisser la conscience d'un citoyen. Je viens de l'entendre avec intérêt dans les conclusions de M. Schalcher. En ce qui concerne le problème d'une objection de conscience envers un service armé, il est possible de servir dans les troupes sanitaires, dans nos hôpitaux militaires, de soulager expressément ceux qui sont devenus victimes d'une violence que notre pays n'aura jamais recherchée ni approuvée. D'ailleurs, la voie de la CVS permettra toujours de trouver une solution à des cas où une détresse sincère et une angoisse véritable ne permettraient pas, en toute conscience, de servir. En tant que médecin praticien et commandant de troupe, j'ai vu défiler pendant de longues années plus d'une centaine de ces cas. Je me permets de vous rappeler que je vous parle d'exemples vécus, de patients consultés, de soldats incorporés. En tant qu'officier dans un état-major, et commandant de troupe, j'ai vu une trentaine de ces objecteurs: deux ont été définitivement exemptés, après un examen très approfondi devant une CVS. Quant aux autres, on a pu les persuader de faire leur service. Cela vous étonne, peut-être même riez-vous. Vous vous demandez comment une telle chose fut possible. J'avais formé une sorte de commission dans mon état-major – ceci n'est nullement institutionnalisé dans l'armée – composée d'aumôniers, de médecins, d'officiers, de camarades, et c'est ainsi que ces soldats objecteurs sont devenus les meilleurs des soldats et les meilleurs des hommes. Pour parvenir à ce résultat, il faut seulement prendre le temps nécessaire, savoir même arracher des heures au sommeil. Il suffit souvent de parler aux hommes avec tact et respect. Une fois, mon ancien commandant du régiment d'infanterie 9 Jura, M. le brigadier Stalder, m'avait permis de tenir dans 28 unités des conférences que j'appellerai des «conférences civiques»: deux heures dans chaque compagnie, avec discussion libre et franche. C'est au cours de ces réunions que j'ai découvert l'âme de nos soldats, de notre peuple, de notre pays. Cette même année, ce régiment jurassien avait donné un exemple magnifique d'entraide humanitaire. Il fut, avec honneur, au premier rang des donateurs de sang pour la Croix-Rouge. Comment quelques années plus tard fut-il alors possible, dans ce même régiment, d'empoisonner les cœurs de tant de soldats et d'y trouver un si grand nombre d'objecteurs? Cependant, qui ose prétendre que cet exemple massif d'objecteurs dans ce régiment ait à sa base une véritable objection? En fait, il s'agit ici d'une protestation relative à des éléments tout à fait étrangers à l'article 18 de la constitution. En tant que médecin praticien habitant le Jura, j'ai parlé avec une centaine de jeunes gens qui prétendaient être objecteurs. Pas un seul ne maintenait son point de vue après mûre réflexion. Il faut expliquer aux hommes ce que l'on défend, pourquoi et comment on le défend. En France, une objection de conscience coûte souvent deux ans de détention sans sursis. Un officier d'état-major général très haut placé d'un pays de l'Est, m'a déclaré très froidement et d'une façon tout à fait réfléchie, lors d'une conférence de médecine militaire internationale: «Chez nous, les objecteurs, on les envoie en Sibérie. Il y en a un sur cent qui en revient.» Je n'approuve nullement certaines méthodes et je ne désire pas que nos concitoyens soient envoyés en expédition pénitentiaire dans l'archipel du Goulag, comme nous le décrit Soljenytine. Nous devons respecter la conscience car elle est créée et voulue par Dieu, mais nous ne pouvons pas laisser ébranler le fondement de la défense nationale. Aucun changement à l'article 18 de la constitution fédérale ne s'impose. Ces derniers temps, le peuple souverain a désapprouvé le Parlement une fois après l'autre et il en sera

ainsi une fois de plus dans le cas qui nous occupe aujourd'hui. J'irai même plus loin: chaque peuple doit avoir au moins une fois le courage de prendre son destin en main et, pour cette raison, je suis d'avis que l'introduction du service civil dans la constitution n'est nullement nécessaire. Les dispositions légales actuelles permettent de respecter la conscience humaine, je viens de vous le démontrer et ceci par une longue expérience vécue. Si l'armée redevient plus populaire, si les chefs militaires – et une armée vaut ce que valent ses chefs – se rendent mieux compte qu'il faut parler avec chaque homme et avec chaque troupe, il y aura alors moins de problèmes. Veillons à la justice sociale et à nos valeurs culturelles et spirituelles pour que nos concitoyens comprennent ce qu'ils défendent. Permettez-moi encore de citer un exemple, une petite histoire sans paroles: un jour, j'ai été appelé à reprendre le commandement d'un groupe hospitalier. Tous mes camarades officiers m'avaient découragé, m'avaient prévenu que je m'embarquais dans une «drôle de galère», car cette troupe comprenait soi-disant beaucoup de contestataires, d'objecteurs. Or, qu'a-t-on fait de cette troupe? On l'a envoyée dans un groupement d'hôpitaux civils et ces hommes ont travaillé pour nos malades, nos soldats, afin d'apprendre le métier en cas de guerre. Les officiers ont pu opérer dans les hôpitaux du canton de Neuchâtel, nos artisans ont réparé les installations de chauffage, nettoyé les jardins, etc. Le résultat fut qu'ils ont appris le métier militaire, mais en communauté, au sein de l'armée. Lorsque le cours fut terminé, beaucoup parmi nos soldats et officiers ont eu les larmes aux yeux car ils avaient servi une noble cause. En l'occurrence, les objecteurs de conscience ont cette possibilité, qui n'a absolument rien à voir avec la violence, de servir l'humanité souffrante.

Les choses étant ainsi, nous ne voyons pas la nécessité de faire figurer le service civil dans la constitution. Nous sommes d'avis que le peuple suisse devrait voter sur le service civil de remplacement. Nous irions même plus loin si nous pouvions, nous aimerions que le peuple suisse se prononce une fois sur le fond du problème de l'armée, sur la défense nationale. Je ne crains pas le résultat car on connaît l'opinion du peuple suisse en son âme et conscience.

Je vous prie de ne pas inscrire le service civil dans la constitution et de soumettre cette initiative au peuple suisse. Je vous remercie.

Schatz-St. Gallen: Es heisst oft, eine Nationalratsdebatte bestehe aus lauter Monologen von Leuten, deren feste Meinung durch nichts mehr zu erschüttern sei, und von einer echten Diskussion könne deshalb keine Rede sein. Zu Ihrem Trost, zu Ihrer Aufmunterung darf ich Ihnen gestehen, dass ich letzten Donnerstag zu Anfang der Debatte noch Anhänger des Vorschlages der Minderheit III war, dass mich einzelne Voten aber von der grundsätzlichen Richtigkeit des Antrages Dürrenmatt/Condrau überzeugt haben. Ich wage es deshalb, am Schluss einer überaus langen Eintretensdebatte noch das Wort zu ergreifen in der Hoffnung, dass einzelne weitere Kolleginnen und Kollegen die gleiche Sinneswandlung durchmachen werden.

Wem das Gewissen verbietet, Militärdienst zu leisten, der soll in Zukunft in unserem Land einen zivilen Ersatzdienst leisten können. So will es die Münchensteiner Initiative. Jean Paul hat gesagt: «Niemand wird in der Welt leichter betrogen als das Gewissen.» Auch wenn man diese Skepsis nicht teilt, gibt es also offenbar auch nach der Meinung der überzeugtesten Befürworter des Zivildienstes nicht nur ein Gewissen, sondern viele verschiedene Gewissen, etwa solche, die den Militärdienst gutheissen, und solche, die ihn ablehnen. Das Gewissen ist nicht eine objektive, universalgültige Waage, Frau Morf, auf welcher menschliche Handlungen alle nach dem selben Massstab gewogen werden. Es ist vielmehr wandelbar von Mensch zu Mensch und von Kulturkreis zu Kulturkreis. Nach Jacob Burckhardt ist das Gewissen vor allem ein Resultat der

Kulturgeschichte. Für Robin Hood war es ein Gebot des Gewissens, die Mächtigen und Reichen zu berauben und den Raub an die Armen zu verteilen. Für Tell war es ein Gebot des Gewissens, Gessler zu erschiessen; für Ghandi aber war es ebenso ein Gewissensgebot, zur Erringung der Freiheit Indiens nötigenfalls zu verhungern, jedenfalls aber keine Gewalt zu gebrauchen.

Nachdem das Gewissen so verschieden ist, kann der Staat das Gewissen des Einzelnen nicht einfach als Richtschnur für dessen Handeln bedingungslos anerkennen. Sicherlich: Der Staat muss dem Gewissen des Einzelnen möglichst viel Raum lassen. Aber dieser Raum ist beschränkt durch die Notwendigkeiten des Zusammenlebens und die Bedürfnisse der Gemeinschaft. Es ist übrigens interessant, Herr Gerwig, dass Sie in diesem Dilemma zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft in diesem einen Fall der Militärdienstverweigerung dem Einzelnen den absoluten Vorrang vor der Gemeinschaft einräumen, sonst aber hat in Ihren Gedankengängen immer die Gesellschaft das Primat. Die wichtigsten ethischen Grundregeln, welche das Zusammenleben einer Gemeinschaft bestimmen, entsprechen sozusagen einem Durchschnittsgewissen dieser Gemeinschaft. In der Demokratie finden sie ihren Niederschlag weitgehend im Gesetz. Dieses Gesetz muss der Staat gegen jedermann durchsetzen, ohne Rücksicht auf Gewissenskonflikte des Einzelnen. Wer etwa keine Steuern zahlen will, weil der Staat Geld ausgibt für Zwecke die sein Gewissen ablehnt, wird trotzdem zum Steuerzahlen gezwungen.

Unsere Bundesverfassung bezeichnet nun die Bewahrung der Unabhängigkeit als eines der Hauptziele unserer nationalen Politik und damit das Leisten von Militärdienst als eine Pflicht. Es handelt sich um eine Gewissenspflicht gegenüber der Gemeinschaft. Soldatischer Einsatz kann das Töten eines Mitmenschen verlangen. Er kann deshalb die Verletzung des wohl höchsten sittlichen Gebotes bedingen, des Verbotes, einen Menschen zu töten. Es besteht damit ein echter Gewissenskonflikt für jeden Menschen, und zwar ein Konflikt zwischen einem der höchsten politischen Gebote, die Unabhängigkeit des Landes zu wahren, und dem höchsten sittlichen Gebot, nicht zu töten. Die Gesellschaft soll und wird in der Regel ihre Gebote gegenüber Gewissenskonflikten des einzelnen durchsetzen. Sie muss aber nach meiner Meinung anerkennen, dass in diesem einen Fall der Tötung eines Mitmenschen eine Gewissensnot entstehen kann, die so schwer ist, dass sie Achtung und Rücksichtnahme der Gesellschaft und damit des Gesetzes verlangt. Was wir meinen, müsste deshalb eigentlich so formuliert werden: Wem das Gewissen das Töten eines Mitmenschen unter allen Umständen verbietet und wer deshalb durch das Leisten von Militärdienst in schwere Gewissensnot gerät, der kann zu einem zivilen Ersatzdienst eingeteilt werden. Das wäre, Herr Schalcher, ein klares Kriterium.

Es ist mir klar, dass meine soeben vorgetragene Formulierung wegen ihrer Härte keinen Platz in der Bundesverfassung hat. Aber es stellt sich für mich die rechtliche Frage, ob der Antrag Condrau/Dürrenmatt, der als Grund für die Einteilung in den Zivildienst die Ablehnung jeder Gewalt anerkennt, genau das bedeutet, nämlich, dass derjenige in den Zivildienst eingeteilt werden kann, dem das Töten aufgrund seines Gewissens unmöglich ist. Ich stelle Herrn Bundespräsident Gnägi die Frage, ob diese zwingende Auslegung möglich ist. Herr Dürrenmatt hat mir das bereits im privaten Gespräch bestätigt.

Ich stimme dem Antrag Condrau/Dürrenmatt zu, wenn mir versichert wird, dass diese Auslegung haltbar ist. Wenn wir nämlich den Antrag Dürrenmatt/Condrau buchstäblich nehmen, leistet er einen ungenügenden Beitrag an das Dienstverweigererproblem, weil sich dann kaum jemand für den Zivildienst qualifizieren würde. Es wird nämlich viele Dienstverweigerer geben, die wohl das Töten eines Mitmenschen unter allen Umständen ablehnen, nicht aber den Einsatz von Polizeigewalt oder den gelegentlichen Einsatz von Körperkraft zur Gewaltanwendung, aber ohne

weitreichende Folgen für den Gegner. Alle diese Leute würden nicht unter die Definition Condrau/Dürrenmatt fallen, denn sie lehnen nicht jede Gewalt ab. Es geht also – ich wiederhole es – ausschliesslich um die Weigerung, einen Mitmenschen zu töten, und diese Weigerung muss durch die Verfassung gedeckt sein als Voraussetzung für die Einteilung in den Zivildienst. Die Begründung dieser Gewissenshaltung ist irrelevant; die politische Begründung fällt ohnehin weg. Der politische Dienstverweigerer würde zwar nicht für den Staat Schweiz, wohl aber für einen anderen Staat mit einer anderen Gesellschaftsordnung töten. Er lehnt den Militärdienst nur bedingt ab und ist deshalb nach der Definition nicht schützenswert. Ob aber die Begründung religiös oder ethisch ist, bleibt bedeutungslos. Wesentlich ist, dass die Ablehnung des Tötens unbedingt ist. Es gibt Religionen, die einen heiligen Krieg im Dienst eben dieser Religion gutheissen, im Dienste einer anderen aber ablehnen. Auch ein solcher Dienstverweigerer wäre nicht schützenswert. Wer nun solcherart das Töten unbedingt ablehnt, es sei denn allenfalls bei äusserster persönlicher Notwehr, der hätte an sich schon bisher Sanitäts- und Luftschutzdienst leisten und damit nicht nur nicht töten, sondern anderen Menschen helfen können. Wenn unser Volk trotzdem und darüber hinaus einem Zivildienst zustimmen sollte, gehen wir sehr weit. Wir anerkennen damit, dass es nicht nur nicht zumutbar ist, gegen das eigene Gewissen nötigenfalls selbst einem Gegner das Leben zu nehmen, sondern auch in einer Institution mitzuwirken – der Armee –, welche als solche zum Töten bereit ist. Das ist die äusserste Grenze der Toleranz; weiter können wir nicht gehen.

Ich möchte Ihnen beantragen, dem Antrag Dürrenmatt/Condrau zuzustimmen. Er bringt eine klar verständliche, bestmögliche Lösung eines Problems – ohne Fremdwörter, mit deutlichen Kriterien –, für welches es keine perfekte Lösung gibt. Er sagt, worauf es ankommt. Ich bitte um seine Unterstützung.

M. Fontanet: Excusez-moi de venir encore vous prendre du temps, comme dernier orateur, mais j'aimerais vous parler de circonstances que je connais personnellement, dont j'ai parfois souffert.

Permettez-moi de dire également, tout d'abord, que je ne suis pas du tout d'accord avec le pur libre choix: il n'y a pas ceux qui aiment l'armée, qui font du service armé, et ceux qui aiment le service civil qui feront du service civil, comme il y aurait ceux qui aiment les impôts, qui seuls paieraient des impôts et ceux qui ne les aimeraient pas, qui feraient un service de remplacement, par exemple, fourniraient des prestations sous forme de travail. Il convient de maintenir notre système d'armée de milice; c'est la première obligation que nous avons.

En tant qu'officier de justice militaire, j'ai vu passer devant moi des dizaines et des dizaines d'objecteurs de conscience. Cette jurisprudence que nous avons été obligés de créer, à savoir distinguer entre objecteurs religieux, moraux, éthiques, écologiques, humanistes, politiques parfois, nous mettait dans une situation extrêmement inconfortable et souvent fort douloureuse. Car enfin, en face de nous comparaissaient, la plupart du temps, des jeunes gens de 20 ans qui ne voulaient pas porter les armes et qui acceptaient le risque d'être envoyés trois, six, huit mois ou une année en prison. Nous étions mal à l'aise, car en réalité c'était bien, et c'est bien là le vrai conflit qu'ils assumaient, eux, et dans lequel ils nous plongeaient: nous obliger à les condamner. Celui qui ne veut pas faire de service parce qu'il ne veut pas porter des armes, parce qu'il préfère à la place des quatre mois d'école de recrue huit ou dix mois de prison, doit avoir quand même une certaine force de caractère! Alors la jurisprudence a changé, puis la loi; on distingue entre ceux qui seraient condamnés pour de bons motifs, religieux ou moraux, aux arrêts répressifs, et puis les autres, condamnés au pénitencier, à la «trappe» comme disait Jarry; le pénitencier, c'est Bellechasse en Suisse romande.

Si nous suivons le Conseil fédéral, nous ne réglerons le cas que des premiers, les objecteurs moraux, les objecteurs religieux. Cela représente peut-être les 40 ou les 50 pour cent des objecteurs de conscience. Qu'en sera-t-il des autres? Où est le progrès? Y a-t-il vraiment un progrès? Si le peuple accepte la solution du Conseil fédéral, le libre choix n'existe pas – je ne suis pas en faveur du libre choix – mais en face de ces gens têtus qui, comme des aveugles, ne veulent pas voir, ne veulent pas faire de service militaire, mais qui désirent faire un service civil, qui ne seront ni religieux ni moraux, que faudra-t-il faire? Ils n'auront pas le choix, la possibilité de s'engager quinze ou dix-huit mois au service civil. Je suis convaincu que les tribunaux militaires alors imposeront à ces objecteurs-là la peine de prison de la durée minimum prévue pour le service civil, soit quinze à dix-huit mois. Nous n'aurons dès lors pas résolu le problème. Nous l'aurons peut-être aggravé.

Je vous parle maintenant d'une deuxième expérience: celle d'un chef de Département de justice et police qui doit envoyer des gens en prison. Depuis huit mois, cinquante objecteurs de conscience, à Genève, auraient dû être envoyés en prison. Qu'est-ce qu'on leur a fait faire? Les prisons sont trop petites; on n'ose pas quand même les emprisonner avec les escrocs, les meurtriers et les voleurs. Il vont travailler à l'hôpital. Il y en a encore cent actuellement, dans mon canton, qui devraient être envoyés au pénitencier ou placés dans d'autres établissements moins sévères. Le directeur de Bellechasse, M. Rentsch, ne les veut pas; car le code pénal, depuis longtemps, a pour but précis, lorsqu'une peine doit être exécutée, la réinsertion sociale du condamné. Quelle est et sera la réinsertion sociale pour le condamné qui n'a pas voulu faire de service militaire et auquel on aura refusé de faire du service civil, qui devra purger de huit à dix mois de pénitencier? Quelle réinsertion sociale? Il n'y en a guère. Alors, que faire? La situation est difficile, j'en conviens. On ne saurait mettre en péril, comme disait M. Speziali, les colonnes mêmes de la solidarité sociale et nationale.

Je crois qu'il nous fait faire un effort d'imagination; il faut adopter la solution qui nous permettra, législativement parlant, de faire cet effort. Je crois que MM. Dürrenmatt et Condrau ont raison. Ils permettent de mieux assumer le présent et l'avenir.

Je vous le demande, avez-vous parlé avec vos enfants de 20 ans de service militaire et de service civil? J'ai procédé personnellement à une assez longue enquête auprès de mes enfants et de ceux d'autres personnes. Pour l'essentiel, et heureusement, ils se sont déclarés prêts à partir au service militaire, à faire du service armé pour défendre leur patrie, notre patrie, fût-ce les armes à la main. Mais, croyez-vous qu'ils acceptent que leurs camarades qui veulent faire autre chose, qui sont prêts à effectuer quinze à dix-huit mois de service civil, croyez-vous qu'ils sont d'accord avec la solution qui consiste à les envoyer au pénitencier? Parce qu'ils ne sont pas jugés aptes à ce service, les objecteurs non religieux, les objecteurs non moraux? Pensez-vous que la jeunesse de chez nous est d'accord d'envoyer ces jeunes gens-là au pénitencier? J'en doute fort. Je vous demande de refaire mon expérience avec les jeunes que vous connaissez, vos enfants.

Alors la solution proposée par nos collègues Dürrenmatt et Condrau me paraît être une bonne solution: ceux qui ne peuvent vraiment pas faire du service militaire – et sans qu'on découpe la conscience en rondelles – pourront, selon la loi, faire autre chose. Il restera les faux objecteurs de conscience qui seront punis, les tire-au-flanc qui, chez nous, se débrouillent pour être dispensés du service militaire, ceux qui en font dans les bureaux, ceux qui n'acceptent le service militaire que du bout des lèvres; grâce à notre système médical très libéral, il leur est parfois aisé, trop aisé de ne pas faire de service ni militaire, ni civil.

Mais celui qui vous parle a encore une autre expérience, il assume une autre responsabilité. Il tient à évoquer ceux qui, à 20 ans, font partie de groupements qui peut-être préparent vraiment le renversement de notre démocratie, la sédition comme on l'appelle, par une volonté bien précise. Ceux-là, je vous assure qu'ils ne sont pas objecteurs de conscience; ils cherchent à entrer dans le corps des grenadiers ou des télécommunications; il y en a même qui sont devenus des officiers.

Präsident: Damit ist die Eintretensdebatte abgeschlossen. Ich möchte Sie über das weitere Vorgehen orientieren. Zunächst sprechen nun die Kommissionsberichterstatter, die Herren Oehler und Corbat, dann Herr Bundespräsident Gnägi. Anschliessend entscheiden wir die Eintretensfrage; an sich ist Eintreten zwingend. Dann können wir die Detailberatung in Angriff nehmen und bereinigen zuerst den Titel nach Antrag Bommer. Anschliessend haben Gelegenheit zu sprechen die Vertreter der Minderheiten I, II und III, dann Herr Dürrenmatt für den Antrag Dürrenmatt/Condrau, dann kommen die Vertreter der Kommission und am Schluss Herr Bundespräsident Gnägi.

Hier stimmen wir dann ab. Sie haben einen Abstimmungsplan ausgeteilt erhalten. Ich nehme an – wenn Sie keine Einwände erheben –, Sie seien damit einverstanden. Das Ergebnis dieser Abstimmung werden wir dann dem Antrag Graf – der noch begründet werden wird – gegenüberstellen.

Oehler, Berichterstatter: Nach den träfen Ausführungen des Herrn Kollegen Schalcher (welche ich als Kommissionspräsident gerne unter dem Titel «gilt als Schlusswort» ins Protokoll aufgenommen hätte) hätten wir an sich schliessen können, wenn wir nicht vor einem sehr breiten Spektrum von Meinungen ständen.

Es haben sich hier nun 38 Mitglieder – Herr Corbat und ich eingeschlossen – zum Problem geäussert. Drei waren gegen eine Regelung, wie sie hier vorgeschlagen wird, einer ist noch unentschieden; die anderen 35 suchen irgendeine Lösung aus den verschiedenen Anträgen. Diese gehen vom Antrag Schalcher mit der Unterstützung des bundesrätlichen Antrages bis zu Herrn Villard, der dem Bundesrat vorwarf, er hätte etwas Besseres und vor allem mehr erwartet. Wenn ich hier die Liste der Redner durchsehe, mit den Minderheitsanträgen auf der Fahne vergleiche und mir dabei als Beispiel – bitte erlauben Sie mir das – die Landesring-Fraktion herausnehme, dann sehe ich dort: eine Unterstützung für den Antrag Minderheit I, eine Unterstützung für den Antrag des Bundesrates und eine Unterstützung für einen weiteren Antrag. Mit anderen Worten: In jeder Fraktion ist das Spektrum derart weit, dass ich glaube, es hätte allen ergehen sollen wie Herrn Schatz, der sich überzeugen lassen musste.

Wenn Frau Josi Meier von uns verlangte, dass wir uns nach der Abstimmung hinter das Resultat dieser Beratungen stellen, dann täuscht sie sich nach meiner Meinung irgendwie. Wir dürfen uns nach meiner Meinung keiner Selbsttäuschung hingeben, weil wir den hier zu erarbeitenden Artikel ja nicht in den luftleeren Raum setzen können, sondern ihn nachher vor dem Volk vertreten müssen.

Wenn in dieser Diskussion immer wieder zum Vorschein kam, dass die Botschaft des Bundesrates und damit auch der Antrag der Mehrheit der Kommission sich nicht an die Anliegen, an die Auffassung und an die Zielsetzung des Münchensteiner Komitees hält, dann glaube ich, dass wir uns täuschen, wenn wir eine derartige Auffassung vertreten. Frau Morf, wenn sie hier wäre, würde ich sagen, dass es nicht damit getan ist, die Offiziersgesellschaft auf dem Umweg einer derartigen Diskreditierung irgendwie an den Rand zu stellen, und zwar deswegen nicht, weil wir allen Vernehmlassungen und Eingaben in diesem Zusammenhang (ohne Unterschied) eine grosse Hochachtung entgegenbrachten. Deswegen ist es nicht damit getan, wenn so nebenbei die Vernehmlassung und die Eingabe

der Schweizerischen Offiziersgesellschaft auf diese Art und Weise diskreditiert wird.

Wenn ich im weiteren die Verhandlung zusammenfasse, dann bin ich Ihnen allen, die sich zum Problem geäußert haben, sehr dankbar, dass Sie sich hinter jene sechs gemeinsamen Punkte stellen, die ich am vergangenen Donnerstag hier aufgrund unserer Kommissionsarbeit herauskristallisiert habe. Im weiteren wurde von Ihnen mit Nachdruck gefordert, insbesondere die Drückeberger und all jene, die sich «über den blauen Weg» vom Militärdienst drücken möchten, künftig härter und intensiv anzufassen; ebenso wurde hier von diesem Rat aus der Bundesrat in aller Form und eindrücklich aufgefordert, jene Drückebergerei unbedingt und umgehend abzustoppen, weil das mit dem Dienstverweigererproblem, das wir hier zu regeln suchen, nichts gemeinsam hat.

Von meinem Sitz aus konnte ich feststellen, dass Herr Auer in der Zwischenzeit einen Erfolg für sich buchen konnte, und zwar deswegen, weil sich alle Referenten, die nach ihm hier an das Pult traten, irgendwie davon distanzieren, zu sagen: «Wir möchten das Problem lösen», sondern sie haben sich nachher bemüht, darzulegen: «Wir möchten das Problem regeln.» Wenn ich die 38 Redner nochmals in Klassen einteile, dann bin ich der Auffassung, eine Lösung – ich will kein Pessimist sein – werden wir nicht finden, aber wir sollten uns bemühen, eine Regelung zu treffen, und zwar weil wir nachher aufgrund unserer Arbeit eingeschätzt und eingestuft werden.

M. Corbat, rapporteur: Au début de ce débat, je m'étais permis de vous demander d'observer une égale tolérance pour ceux qui réclament un service civil – une petite minorité – que pour les citoyens accomplissant un service militaire armé, la grande majorité. Ce débat, je crois, a prouvé que nous considérons les uns et les autres comme animés d'un motif de conscience également respectable.

Il s'agit maintenant de faire un pas de plus. Il s'agit d'examiner les moyens pratiques d'exercer la tolérance que nous avons proclamée – le président de notre commission vient de le dire – à la très grande majorité, deux ou trois députés seulement s'y étant opposés. Il s'agit en d'autres termes de savoir si notre Parlement est décidé à légiférer. Il s'agit enfin de répondre à cette question: voulons-nous, oui ou non, soumettre au peuple une proposition acceptable? Voulons-nous remplir l'engagement que nous avons pris en 1973? Ou alors, si nous craignons ou si nous misons sur un refus populaire, voulons-nous nous avouer incapables de donner suite à l'engagement pris à la majorité des deux Chambres?

Je crois pour ma part que le Parlement ne doit pas abandonner ses fonctions de législateur ni abdiquer ses responsabilités, ne serait-ce qu'à l'égard des centaines de milliers de nos concitoyens qui accomplissent fidèlement leur devoir dans l'armée et qui attendent de nous une prise de position. Un aveu d'impuissance serait mal compris, car il irait à l'encontre de la volonté politique que nous avons exprimée en 1973. Je dis bien «notre volonté politique» qui est au moins aussi morale que toutes les leçons de casuistique que nous avons entendues dans cette enceinte.

La conscience, avons-nous dit, est indivisible. Personne ne l'a contesté. On a même ajouté: nous sommes dépassés, c'est comme pour l'avortement. Mais est-ce une raison suffisante de continuer à envoyer les objecteurs de conscience en prison en refusant de légiférer? Est-ce une raison suffisante, en matière d'avortement, de laisser se dérouler des drames humains en raison de l'intolérance de certaines de nos lois?

Touchant profondément à notre conscience, à nos croyances religieuses, à nos philosophies, ces problèmes n'en marquent pas moins notre vie de chaque jour et nos juges, je vous le rappelle, sont appelés à se prononcer. Pour être humain, il faut que leur verdict soit humainement possible. On ne saurait se contenter de discussions byzantines en évoquant seulement des principes. Les prin-

cipes, vous le savez bien, s'inscrivent dans les préambules des conventions. Il faut que le citoyen, dans le cadre de l'Etat, dispose de lois définissant ses droits et ses obligations. Il faut bien qu'il puisse recourir, en cas d'arbitraire, devant le pouvoir judiciaire et, si possible, jusque devant la plus haute juridiction du pays. En d'autres termes, il faut qu'il ait confiance.

S'agissant de l'objection de conscience, nous devons donc, si nous voulons tenir nos engagements, adopter une solution politique qui soit praticable. Après avoir consciencieusement débattu de cet épineux problème sous tous ses aspects, nous démontrerons ainsi, comme l'a si bien dit le professeur Aubert, que la politique est une morale appliquée. Nous savons bien que toute solution extrême, ou pire, incertaine, ne rencontrera jamais l'appui du peuple. Si nous voulons qu'un service civil soit adopté par le peuple et les cantons, il faut, comme on l'a justement fait remarquer dans un commentaire de presse, ne pas trop charger le bateau au risque de le voir couler.

Tous ceux et celles qui se sont exprimés dans ce débat ont estimé que le service civil doit être l'exception. Avec autant d'ardeur, la grande majorité d'entre eux se sont prononcés contre le libre choix. Le porte-parole du Parti du travail a même ajouté: «Le libre choix conduit à l'armée professionnelle. Nous n'en voulons pas. Admettre l'objection politique, c'est légaliser la grève dans l'armée. Nous n'en voulons pas davantage. Constituons un collège civil pour entendre les objecteurs et réglons un problème humain et social en évitant toute psychiatrisation, qui serait une humiliation.»

Le collège civil n'est rien d'autre que la commission de citoyens indépendants que proposent les experts et le Conseil fédéral. En agissant ainsi, nous supprimerons, pour les objecteurs sincères, cet emprisonnement que l'on a qualifié de stupide et stérile. Nous nous conformerons du même coup à la Déclaration des droits de l'homme.

L'une de nos trois collègues femmes qui se sont exprimées dans ce débat s'est dite particulièrement séduite par l'adoption du critère de non-recours à la violence avancé par le président de la commission d'experts. Adversaire de l'objection politique, comme il l'a déclaré, mais incapable de se résoudre à violer la règle de l'indivisibilité de la conscience, M. Dürrenmatt a choisi une solution qui paraît à première vue conciliatrice. Beaucoup de citoyens, en effet, ne manquent pas de rappeler l'indivisibilité de la conscience, en plus de l'inviolabilité de conscience et de croyance inscrite à l'article 49 de la constitution fédérale, ce même article qui prévoit pourtant que nul ne peut, pour cause d'opinions religieuses, s'affranchir de l'accomplissement d'un devoir civique. Reconnaissons qu'en adoptant cette formule, M. Dürrenmatt a au moins le mérite de tenter de quitter le terrain mouvant et excessivement subtil de la conscience. J'aimerais cependant lui faire remarquer que sa formule, pour être séduisante, ouvre toute grande, comme les autres propositions de minorité, la porte aux objecteurs politiques, ce qu'il voudrait précisément éviter. S'interdire de recourir à la violence n'empêche pas de lutter par tous les moyens non violents contre l'Etat, dans l'organisme duquel on effectue un service civil, c'est-à-dire de refuser pratiquement toute obligation au service de la communauté pour un motif de conscience indéfini. Nous en revenons donc tout naturellement à la nécessité de motiver le conflit de conscience, que le législateur doit bien désigner, si nous voulons qu'un collège civil puisse appliquer la volonté de ce législateur, sinon on ouvre également toute grande la porte au libre choix en faisant de réfractaires des objecteurs de conscience.

Avant de conclure et en passant, je voudrais encore réfuter l'allégation faite au sujet des trahisons qui affectèrent notre armée, dont l'une, toute récente, évoquée jeudi dernier, d'un officier supérieur. Cette remarque, à mon avis, n'avait guère sa place dans ce débat. Elle jette inutilement le discrédit sur l'armée, comme on le ferait à l'égard de l'école ou de l'Eglise en dénonçant la mauvaise conduite

d'un enseignant ou d'un pasteur. La vertu et le péché, à mon avis, ne portent pas d'uniforme, encore moins d'insigne distinctif.

Je voudrais enfin évoquer l'avis exprimé par M. Bonnard, qui s'est déclaré opposé à l'article constitutionnel. Il a été rejoint tout à l'heure par M. Junod, avec quelques nuances, puis par M. Nef, suite logique de son refus, a-t-il dit, exprimé en 1973 à propos de l'initiative de Münchenstein. On ne peut, a dit M. Bonnard, demander pour soi la liberté de conscience et refuser de la défendre quand d'autres sont menacés de la perdre. Cette attitude, très nette, est compréhensible. On la comprend d'autant plus quand on considère l'oppression et la violence qui éclatent dans le monde, ici par les armes et la terreur, là par la censure ou l'emprisonnement psychiatrique de dissidents recyclés. Mais notre armée n'est pas conçue pour être engagée au Moyen-Orient, ni davantage en Afrique ou ailleurs. Elle est purement défensive. Elle englobe tous les citoyens sans distinction politique, qu'elle traite en adultes, en leur confiant, comme je l'ai dit jeudi, plus de 600 000 armes et 12 millions de cartouches à domicile. Ce régime – ai-je conclu – contient les ferments d'une démocratie s'appuyant sur une réelle volonté populaire.

Faut-il dès lors, Monsieur Bonnard, organiser un système de recrutement différencié, comme vous l'avez suggéré, et qui permettrait de surseoir à l'incorporation d'un conscrit en proie à un grave conflit de conscience? Peut-on admettre, en d'autres termes, qu'un objecteur à 20 ans ne soit pas mûr et qu'un soldat du même âge soit tenu d'accepter de remplir ses obligations militaires? Je ne réalise pas comment, dans la pratique, on appliquerait ici le principe de l'égalité devant la loi.

En conclusion et conformément à l'engagement que nous avons pris en 1973, je vous invite, au nom de la majorité de la commission, à repousser les propositions de minorité et à accepter la proposition du Conseil fédéral appuyée par la majorité de notre commission. Cette proposition, qu'un journal a justement qualifiée de «centriste», est à mon avis la seule qui soit praticable et qui permette à l'avenir d'éviter que les objecteurs de conscience – et non les «réfractaires» – n'aillent en prison. C'est cela le seul, le véritable problème en cause dans ce débat que notre démocratie se doit de régler dans le respect de la volonté populaire.

Bundespräsident Gnägi: Gestatten Sie mir einleitend zwei Bemerkungen. Den Gewissenskonflikt in dem sich einige von Ihnen heute noch befinden, habe ich im Jahr 1970 überwunden, weil ich in die Verhältnisse hineingesehen habe. Es gibt Dienstverweigerer, die es verdienen, einen Zivildienst leisten zu können. Ich habe mit Grossrichtern gesprochen, mit Mitgliedern und Präsidenten des Militärkassationsgerichts, aber insbesondere, Herr Fontanet und Herr Grobet, auch mit Herrn Rentsch. Ich war in Bellechasse; ich weiss, wer dort ist. Dort bin ich zur Ueberzeugung gekommen, dass in Bellechasse gewisse Leute sitzen, die keinen Zivildienst leisten dürfen. Ich muss Ihnen gestehen, ich habe mich durchgerungen, nach langen Ueberlegungen und einigen Gewissenskonflikten, positiv zu diesem Problem zu stehen. Aber nur solange, als das Gewissen nicht von den Betroffenen, sondern von einer unabhängigen Kommission beurteilt werden kann, und das ist das Entscheidende. Die Herren von der Presse hatten mich in Verdacht, ich mache hier eine Pflichtübung und sei eigentlich nicht «dabei». Auf die klare Frage, die mir gestellt wurde, habe ich erklärt, dass ich auch für den Vorschlag, den wir unterbreiten, eintrete. Aber ich trete nicht für eine Vorlage ein, wenn die Beurteilung nicht mehr sicher vorgenommen werden kann.

Der Antrag des Bundesrates war dreimal Aussprachethema. Man hat um diese Frage gerungen. Zum Schluss ist man dazu gekommen, dass der Bundesrat seine bisherige Praxis nur ändern will und kann, wenn nicht Tür und Tor geöffnet werden, sondern wenn eine restriktive Politik betrieben werden kann. Die heute vor den Räten liegende

Botschaft zur Einführung des Ersatzdienstes durch die Ergänzung der Bundesverfassung mit Absatz 5 von Artikel 18 bedeutet eine wichtige Etappe im Verlaufe einer Entwicklung, die bis zur Jahrhundertwende zurückgeht. Ich überspringe die Peripetien über dieses Problem.

Den Abschluss bildete im Januar 1972 die Münchensteiner Zivildienstinitiative, mit deren Vollzug wir uns heute zu befassen haben. Bekanntlich hat der Bundesrat bis zur Münchensteiner Initiative regelmässig die Auffassung vertreten, dass unser schweizerisches Verfassungsrecht, aber auch die hergebrachten Traditionen und militärischen Bedürfnisse die Erfüllung der Wehrpflicht des diensttauglichen Schweizer Bürgers in der Armee, also als Militärdienst, verlangt. Angesichts dieser Rechts- und Sachfrage hat der Bundesrat im Einvernehmen mit den eidgenössischen Räten diese Vorschläge für eine grundsätzliche Neuordnung des Dienstverweigererproblems regelmässig abgelehnt. Er hat sich darauf beschränkt, die strafrechtlichen Folgen der Verurteilung von Dienstverweigerern nach Möglichkeit zu mildern.

Diese erfolgte nach dem Krieg in zwei Revisionen des Militärstrafgesetzes. Die Revision vom 21. Dezember 1950 führte Strafmilderungen für Dienstverweigerer ein, die aus religiösen Gründen in schwerer Seelennot handeln. Die zweite Revision vom 5. Oktober 1967 sah neben den religiösen auch die ethischen Gründe als Strafmilderungsgründe an, weshalb gleichzeitig weitere Milderungen im Strafvollzug eingeführt wurden.

Von dieser ablehnenden Haltung ist der Bundesrat in seiner Botschaft vom 10. Januar 1973 zur Münchensteiner Initiative erstmals abgewichen, indem er der Schaffung eines zivilen Ersatzdienstes unter bestimmten Voraussetzungen zustimmte. Diese Wendung in der Auffassung hatte vor allem zwei Gründe: Vorab ist festzustellen, dass das Militärdepartement bereits im Jahr 1970 ähnliche Bestrebungen eingeleitet hat, wie sie in der Münchensteiner Initiative enthalten sind. Der Präsident der Expertenkommission, Herr Nationalrat Dürrenmatt, weiss, dass von der Neuen Helvetischen Gesellschaft ein Bericht behandelt wurde, wie dieses Problem geregelt oder gelöst werden könnte. Unsere Bestrebungen liefen also parallel mit der Münchensteiner Initiative, und erstmals ist dann ein möglicher Weg zur Lösung des Problems aufgezeigt worden. Dies einmal darum, weil dieses Volksbegehren der bestehenden verfassungsrechtlichen Lage Rechnung trägt und eine Verfassungsänderung beantragt. Zum Zweiten aber auch deshalb, weil die Initiative eine Lösung vorsieht, die materiell vertretbar ist. Die Münchensteiner Initiative hält am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht fest und möchte lediglich für jene Wehrpflichtigen, bei denen eine bestimmte Voraussetzung, nämlich die Unvereinbarkeit der Militärdienstleistung mit dem Glauben oder dem Gewissen, erfüllt ist, im Einzelfall die Zulassung zu einem Zivildienst ermöglichen. Dazu kommt, dass die Erfahrung immer deutlicher gezeigt hat, dass es aus Glauben und Gewissen motivierte Dienstverweigerer wirklich gibt. Aus Gründen der Toleranz scheint es deshalb auch richtig, dieser echten Gewissensnot Rechnung zu tragen. Die Münchensteiner Initiative erschien dem Bundesrat als eine nach Form und Inhalt angemessene Lösung des Dienstverweigererproblems, so dass er sich grundsätzlich hinter die Initiative stellen konnte. Ausschlaggebend für diesen Entscheid war vor allem die Grundkonzeption des Volksbegehrens, das mit seinem Festhalten am Wehrpflichtprinzip die freie Wahl zwischen dem Dienst in der Armee und im Zivildienst ausschloss. Doch möchte die Initiative gegenüber dem Wehrpflichtigen, der aus einem wirklichen Glaubens- oder Gewissenskonflikt heraus den Dienst in der Armee nicht leisten kann, Toleranz walten lassen.

Hier möchte ich eines einflechten: Verschiedene Votanten – es waren einige – haben erklärt, der Text der Münchensteiner Initiative sei verfälscht, sei manipuliert, sei umfunktioniert worden. Ich möchte hier mit aller Deutlichkeit erklären: Davon kann keine Rede sein. Sie erinnern sich –

ich möchte auf die Rechtslage hinweisen –, dass die Münchensteiner Initiative als allgemeine Anregung eingereicht wurde; sie ist ausdrücklich auch so bezeichnet worden. Im Bundesrat – Sie erinnern sich an die ersten Auseinandersetzungen – haben wir Hemmungen gehabt, die Münchensteiner Initiative anzunehmen, wegen der mangelnden Formanfordernis. Dabei ist zur Diskussion gestellt worden, ob es richtig sei, dass eine Initiative als eine allgemeine Anregung eingereicht wird, die einen so detaillierten Inhalt aufweist. Wir haben sie trotz diesem Formmangel anerkannt. Auf der andern Seite muss aber zugestanden werden, dass den ausführenden Behörden – dem Bundesrat und der Bundesversammlung – in bezug auf die Ausgestaltung des Textes grosse Freiheit zugebilligt werden muss. So sind die Rechtsverhältnisse. Deshalb möchte ich hier mit aller Klarheit feststellen, dass wir den Rahmen der verfassungsrechtlichen Grundlagen nicht verlassen haben.

In der Grundkonzeption der Münchensteiner Initiative, wonach für echte Dienstverweigerer eine Ausnahme von der Militärdienstpflicht stipuliert werden soll, ist aber nicht nur eine Idee, sondern gleichzeitig eine grosse und schwere Problematik. Sie auferlegt den verantwortlichen Stellen die Verpflichtung, diesen echten Dienstverweigerer richtig zu erkennen bzw. ihn vom unrichtigen zu unterscheiden. Hierin liegt die entscheidende Schicksalsfrage der ganzen Vorlage: Wird es gelingen, einerseits die Kriterien, die für die Zulassung zum Zivildienst vom Wehrpflichtigen erfüllt werden müssen, richtig zu umschreiben? Das ist die eine Frage. Andererseits: Wird es möglich sein, diese Kriterien im Einzelfall zu erkennen und ihnen gerecht zu werden? Das sind meines Erachtens die zwei Grundprobleme, die sich heute stellen. Die Münchensteiner Initiative ist nur dann realisierbar, wenn es gelingt, dieses Kernproblem zu lösen.

Hier eine zweite Zwischenbemerkung: Warum hat der Bundesrat den Text der Expertenkommission nicht übernommen? Ich mache darauf aufmerksam, dass wir diesen Bericht der Expertenkommission tel quel ins Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen, bei Organisationen, politischen Parteien usw. geschickt haben. 117 Eingaben sind uns zugekommen. Als der Bundesrat von diesem grossen Aufmarsch der Vernehmlassungen und Kantoneingaben, Organisationseingaben, von politischen Eingaben – von ansehnlichem Gewicht! – Kenntnis erhalten hat, konnte er den Text der Expertenkommission nicht unverändert übernehmen. In den Eingaben wurde erklärt, dass diese vage Umschreibung nicht angewendet werden könne. Diese Umschreibung müsse näher begründet und näher dargelegt werden. Aus diesem Grund sind wir zu diesem Vorschlag des Bundesrates gekommen. Unseres Erachtens geht es dabei nicht nur darum, nur theoretisch diese Frage zu lösen, sondern es geht darum, eine Regelung zu finden, die praktikabel ist auf der einen Seite. Aber, meine Volksvertreterinnen und Volksvertreter, Sie müssen sich auch darüber im klaren sein, dass Sie einen Text vorlegen müssen, der einigermaßen Chancen hat, von Volk und Ständen angenommen zu werden. Diese Überlegung hat sich der Bundesrat gemacht; die hat ihn zu diesem Vorschlag geführt.

Die Münchensteiner Initiative trägt zur Lösung der Problematik, die ich dargelegt habe, wenig bei. Sie gibt zwar gewisse Fingerzeige, aber keine Lösung. Es ist deshalb Sache der Bundesbehörden – des Bundesrates und der eidgenössischen Räte –, eine Regelung zu finden, die dem Grundkonzept der Initiative entspricht und die auch unseren schweizerischen Bedürfnissen angemessen ist. Auf die Einzelheiten unserer Vorschläge zu dieser Schicksalsfrage muss ich noch zurückkommen. Neben diesem Hauptproblem sind alle Nebenpunkte der Initiative von eher zweitrangiger Bedeutung.

Von Anfang an hat man gewusst, dass die Umschreibung des Gewissensbegriffes das Kernproblem der Formulierung einer künftigen Verfassungsbestimmung über den zivilen Ersatzdienst sein wird. Hierzu möchte ich folgendes ausführen:

Es stehen sich heute zwei Alternativen gegenüber: das generelle, kommentarlose Abstellen auf das Gewissen schlechthin, und auf der andern Seite die Beschränkung der Gewissensgründe auf das religiös und ethisch motivierte Gewissen. Wesentlich scheint mir zu sein, einen Text zu finden, der hier Klarheit schafft.

Nun die Beurteilung: Die Expertenkommission und mit ihr verschiedene Einzelanträge beschränken sich darauf, als Kriterium für die Zulassung zum zivilen Ersatzdienst einzig das Gewissen des Wehrpflichtigen zu nennen, ohne eine innere Motivierung dieses Gewissensentscheides zu verlangen. Die Grundidee für dieses Vorgehen liegt darin, dass ein Wehrpflichtiger aus seinem Gewissen heraus in der Lage sein soll, Gewalt anzuwenden und notfalls Menschen zu töten, wie dies der Krieg unter Umständen verlangt. Die Kommission ist der Meinung, es sei nicht entscheidend, aus welchen inneren Gründen dieser Gewissenskonflikt des einzelnen entstanden ist, sondern es genüge, dass der Konflikt tatsächlich besteht und der betreffende Wehrpflichtige nicht in der Lage ist, seine äusserste Soldatenpflicht zu erfüllen. Die Kommission und die übrigen Verfechter dieser Lösung nehmen an, dass die überwiegende Mehrzahl dieser Gewissenskonflikte aus religiösen oder ethischen Gründen entstehe und dass daneben die Zahl der politisch motivierten Gewissensgründe nur gering sein werde. Denn der echte politische Dienstverweigerer ist zwar nicht bereit, den Militärdienst für sein Land zu leisten; aber er ist aufgrund einer politischen Einstellung und Zielsetzung zu dieser Haltung gelangt und nicht durch die vom Gewissen her bedingte Unfähigkeit zum Soldatenhandwerk. Nur in jenen Fällen, in welchen dieser echte Gewissenskonflikt glaubhaft gemacht werden kann, soll die Zulassung zum Zivildienst erfolgen.

Die Befürworter der Lösung, die einzig auf das Gewissen abstellt, geben zu, dass bei ihrem Vorschlag eine gewisse, nach ihrer Ansicht nicht grosse Anzahl politisch motivierter Dienstverweigerer miteingefasst werde. Sie nehmen es bewusst in Kauf, dass sich unter den zum Ersatzdienst zugelassenen Wehrpflichtigen auch solche befinden können, deren Gewissenskonflikt deutlich politisch motiviert sein kann. Sie glauben, dass wir dieses Risiko laufen können, solange in den betreffenden Einzelfällen glaubhaft gemacht worden ist, dass der Wehrpflichtige aus seinem Gewissen heraus zur Gewaltanwendung unfähig ist.

Hier liegt der entscheidende Punkt: Beim undifferenzierten Abstellen einzig auf das Gewissen kann es vorkommen, dass auch politischen Dienstverweigerern die Möglichkeit der Zulassung zum zivilen Ersatzdienst gegeben wird. Die Erwartung, dass die Zahl dieser politischen Dienstverweigerer voraussichtlich nur klein sein werde, vermag nicht zu überzeugen, denn es handelt sich um eine grundsätzliche Frage. Auch ist anzunehmen, dass die Zahl anwachsen würde, wenn einmal Präzedenzfälle vorliegen.

In dieser Frage müssen wir von allem Anfang an die Grundsätze klar einhalten. Schon die erste Debatte im Nationalrat zu diesem Thema, vom 25./26. Juni 1973, wie auch das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zeigten deutlich, dass eine grosse Mehrheit von Parlament und Öffentlichkeit die Zulassung politischer Dienstverweigerer zum zivilen Ersatzdienst nicht wünscht. Auch der Bundesrat ist dieser Ansicht. Unser öffentliches Recht hat genügend Institutionen ausgearbeitet, bei denen politische Forderungen auf legalem Weg geltend gemacht werden können. Hiefür ist die Verweigerung der Erfüllung von Bürgerpflichten kein gangbarer Weg.

Aus diesem Grund möchte der Bundesrat die für die Zulassung zum zivilen Ersatzdienst massgebenden Gewissensgründe beschränken auf religiöse und ethische Gründe. Diese Aufzählung ist abschliessend. Andere Motive, insbesondere die politischen, sind nicht zuzulassen. Der Bundesrat möchte an dieser Beschränkung festhalten. Er betrachtet die blosser Zitierung des Gewissens als ungenügende Lösung. Sie lässt sich in der Praxis ganz einfach zu

wenig genau abgrenzen und führt dazu, dass wir den festen Boden unter den Füßen verlieren. Notgedrungen wird die Folge darin bestehen, dass auch Wehrpflichtige mit ausgesprochen politischen, gesellschaftlichen oder anderen Motiven zum Ersatzdienst zugelassen werden. Letzten Endes gelangen wir damit zur freien Wahl zwischen Militärdienst und Ersatzdienst, einer Lösung, die weder die Münchensteiner Initiative noch die grosse Mehrheit unseres Volkes will. Eindeutige Klarheit gewinnen wir nur, wenn wir genau und abschliessend festlegen, bei welcher Art der Gewissensmotivierung die Zulassung zum Ersatzdienst möglich sein soll. Damit wird auch die künftige Gesetzgebungsarbeit für den Ersatzdienst wesentlich vereinfacht und erleichtert.

Das hin und wieder vorgebrachte Argument, dass es in der Praxis sehr schwierig sein werde, die anerkannten ethischen Gründe von den nicht anerkannten politischen Gründen deutlich abzugrenzen, ist meines Erachtens nicht stichhaltig. Bekanntlich sind die Kriterien der religiösen und ethischen Gründe bereits mit der Revision des Militärstrafgesetzes von 1967 als Strafmilderungsgründe für Dienstverweigerer anerkannt worden. In den seither verfloßenen 9 Jahren hatten die Militärgerichte Gelegenheit, sich über den Begriff der religiösen und ethischen Gründe eine feste Praxis zu bilden, die auch für die künftige Ersatzdienstregelung gelten kann. Es sind eindeutige Grundsätze für die Abgrenzung zwischen den ethischen und politischen Gründen erarbeitet worden. Die Militärgerichte nehmen in jenen Fällen das Vorhandensein ethischer Gründe an, in denen der Wehrpflichtige aus seiner humanitären Weltanschauung heraus jede Tötung eines Menschen ablehnt und auch die Erfüllung der Wehrpflicht im Frieden als Vorbereitung zum Töten im Krieg betrachtet. Demgegenüber handeln politische Dienstverweigerer in der Regel nicht unter einem Gewissenszwang, sondern sie folgen einer politischen oder sozialen Ueberzeugung, der sie sich verpflichtet fühlen und zu deren Verwirklichung sie mit ihrer Haltung beitragen wollen.

Zwar wird es – das anerkenne ich – auch in der Zukunft nicht immer möglich sein, die Begriffe «ethisch» und «politisch» eindeutig zu trennen. Auch dem vornehmlich politisch motivierten Wehrpflichtigen wird in bestimmten Einzelfällen unter Umständen ein ethischer Beweggrund zugestanden werden müssen. Die Militärgerichte haben diesen Grundsatz in der bisherigen Praxis durchaus anerkannt. Genau gleich, wie wir zwischen religiösen und ethischen Gründen eine Breite haben, wo man nicht sicher ist, ob die religiösen oder die ethischen Gründe überwiegen, gibt es bei der Abgrenzung zwischen ethischen und politischen Gründen Fälle, bei denen man wirklich sagen kann, es kommen auch Dienstverweigerer aus politischen Gründen in den Genuss der Besserstellung im Strafvollzug. Entscheidend ist meines Erachtens nicht allein, die Umschreibung vorzunehmen, sondern dass sie klar oder mindestens möglichst klar zu umschreiben ist. Diese Ueberlegungen führen dazu, am Vorschlag des Bundesrates festzuhalten und die Zulassung zum zivilen Ersatzdienst nur jenen Wehrpflichtigen zuzugestehen, welche aus religiösen oder ethischen Gründen die Leistung des Militärdienstes nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können.

Gestatten Sie mir noch, kurz zu einzelnen Voten Stellung zu nehmen. Ich möchte nur einige Worte an die Adresse der Herren Bonnard und Junod sowie einiger anderer richten, die gegen jede Regelung sind. Jenen, die in der letzten Beratung nicht dabei waren, möchte ich in Erinnerung rufen, dass der Rat am 26. Juni 1973 die beiden Anträge Peyrot und Graf mit 119 zu 34 Stimmen abgelehnt hat, sich also deutlich für Eintreten auf die Vorlage aussprach. Der Nationalrat müsste somit seinen eigenen Beschluss desavouieren.

Herr Bundi ist der einzige, der sich zur Ausführungsgesetzgebung geäußert hat. Wir werden den künftigen Zivildienst aus praktischen Gründen kaum im Luftschutz leisten können. Immerhin muss diese Frage eindeutig geprüft werden.

Nach den Ausführungen von Frau Füg, die erklärt hat, dass wir unter dem Gesichtspunkt der Europäischen Menschenrechtskonvention zu einer Lösung verpflichtet seien, möchte ich in Erinnerung rufen, dass wir hierüber im Bericht von 1973 folgendes sagten: «Die schweizerische Regelung erfüllt die vom Europarat für die Verweigerung des Waffendienstes befürwortete Form. Gestützt auf Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat die Beratende Versammlung des Europarates am 26. Januar 1967 eine Entschliessung angenommen, die das Recht auf Verweigerung des bewaffneten Militärdienstes aus Gewissensgründen verlangt. Der anstelle des Militärdienstes zu leistende Ersatzdienst solle wenigstens gleich lang sein wie der Militärdienst. Die Dienstverweigerer sollen für soziale Aufgaben und andere Arbeiten von nationalem Interesse eingesetzt werden, wobei auch die Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind. In dieser Entschliessung hält der Europarat ausdrücklich fest, dass die von der Schweiz gewählte Möglichkeit, unbewaffneten Militärdienst bei der Sanitätstruppe zu leisten, seinen Forderungen nach dem Recht auf Verweigerung des Waffendienstes nachkommt.» Damit ist die Frage beantwortet, die hier gestellt wurde.

Herr Waldner hat hier einen Ausländer zitiert – es handelt sich um einen Fussballspieler –, der anscheinend keinen Dienst leisten werde. Der Betreffende wurde auf 18. Oktober dieses Jahres in Genf zur Rekrutierung aufgeboten; er ist am 1. Juli 1976 Schweizer Bürger geworden. Wenn er als diensttauglich befunden wird, hat er seine Rekrutenschule wie jeder Schweizer zu absolvieren. (Die diensttauglichen Bürger über 28 Jahre werden zum HD versetzt.)

Nun zu den Ausführungen von Herrn Allgöwer, nämlich zur Frage der Militärjustiz, das heisst zur Frage, ob Dienstverweigerer weiterhin von Militärgerichten verurteilt werden. Der heutige Rechtszustand ist vollkommen klar. Nachdem die Gesetzgebung so lautet, müssen sie von Militärgerichten beurteilt werden.

Wie wäre aber die Lösung, wenn ein Zivildienst eingeführt würde? Sollten die von der Münchensteiner Initiative geforderten Aenderungen vom Volk verworfen werden, d. h., wird vorerst kein Ersatzdienst geschaffen, wird die Frage der künftigen Unterstellung unter ein Gericht neu zu überprüfen sein. Es wird dabei entschieden werden müssen, ob die Dienstverweigerer in Zukunft bürgerlichen Gerichten zugewiesen werden sollen. Wird ein Zivildienst geschaffen, gilt folgende Regelung: Dienstverweigerer innerhalb des Ersatzdienstes kommen vor ein bürgerliches Gericht. Diese Leute gehören nämlich nicht mehr zur Armee. Dienstverweigerer, deren Gesuch um Zulassung zum Ersatzdienst jedoch abgelehnt wurde, gehören zur Armee. Wenn sie den Dienst verweigern, werden sie deshalb von der Militärjustiz verurteilt, sofern diese hierfür zuständig bleibt. Das ist die Rechtslage, wie wir sie sehen.

Noch zu den Ausführungen von Frau Morf und den Herren Grobet und Morel. Es darf uns nicht untersuchen werden, dass wir taktische Ueberlegungen angestellt hätten. Ich habe die Gründe für unseren Vorschlag genau dargelegt. Es geht um ein Sachproblem, das wir beurteilen können müssen, und vor allem geht es um eine Regelung, die in einer Volksabstimmung die Klippen überwinden soll. Herrn Villard möchte ich sagen, dass sein Steckenpferd einer Amnestie nicht realisiert werden kann, solange wir die Frage des Zivildienstes nicht gelöst und kein Gesetz über den Zivildienst haben. Solange wird es nicht möglich sein in unserem Rechtsstaat, diese Dienstverweigerer zu amnestieren und Strafverfahren einzustellen. Solange wir einen Rechtsstaat haben, müssen seine Bestimmungen angewendet werden.

Die letzte Frage. Herr Schatz möchte ich nur sagen: Ich habe die Begründung von Herrn Dürrenmatt noch nicht gehört. Ich kann deshalb nicht sagen, ob der Bundesrat diese anerkennen kann oder ob er der Meinung ist, dass das nicht durchführbar sei. Das sind die Bemerkungen, die ich anbringen wollte.

Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Präsident: Wir kommen zur Beschlussfassung.

Eintreten ergibt sich aus den Beschlüssen der eidgenössischen Räte über die Münchensteiner Initiative vom 26. Juni und 18. September 1973; Eintreten ist somit beschlossen.

Titel und Ingress – Titre et préambule

Präsident: Hier haben wir einen Antrag Bommer. Er hat zur Begründung das Wort.

Bommer: Der Antrag, den ich eingereicht habe, betrifft, wie Sie gesehen haben, nicht den materiellen Inhalt des Bundesbeschlusses, sondern nur den Titel. Der Titel soll nach meinem Antrag lauten: «Bundesbeschluss über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes für Militärdienstverweigerer».

In allen Kommentaren zu verworfenen Abstimmungsvorlagen kommt jeweils zum Ausdruck, die Stimmbürger seien überfordert gewesen, die Vorlagen seien zu wenig überschaubar. Deshalb müssen wir dem Volk und den Ständen Vorlagen unterbreiten, die sofort sichtbar machen, um was es geht. Zur Transparenz einer Vorlage kann der Titel ganz wesentlich beitragen. Der Titel soll möglichst klar sein und den Inhalt einer Vorlage auf den ersten Blick deutlich machen. Wenn der Titel nichtssagend oder missverständlich ist, dann wird meistens auch der nachfolgende Text überhaupt gar nicht gelesen. Wenn Sie meiner Auffassung zustimmen, dann sagen Sie dem Stimmbürger und Leser der Vorlage bereits im Titel ganz deutlich und richtigerweise, dass es sich um einen Bundesbeschluss handelt der sich mit den Militärdienstverweigerern befasst. Wenn Sie im Titel nur von der Einführung eines zivilen Ersatzdienstes sprechen, wie das der Entwurf vorsieht, dann bekommt der uneingeweihte Bürger den Eindruck, dass es sich um einen Zivildienst handelt, der allgemein zugänglich ist. Sie wissen ja: Man hat hier auch schon von einem solchen Zivildienst, ganz besonders im Hinblick auf die Frauen, gesprochen. Es muss im Titel ganz klar ausgedrückt werden, dass es sich nicht um einen solchen Zivildienst handelt, sondern um eine Spezialregelung für eine ganz bestimmte, klar abgrenzbare Gruppe, die ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss, um in ihren Genuss zu kommen – eben um die Militärdienstverweigerer.

Man wird mir sagen, dass mit dem Wort «Ersatzdienst» bereits zum Ausdruck komme, dass es sich hier um den Ersatz für etwas anderes handle. Das ist natürlich richtig, und wir Parlamentarier wissen, dass es sich um den Ersatz für zu leistenden Militärdienst handelt. Das wissen aber viele Stimmbürger nicht, wenn sie die Abstimmungsvorlage zur Hand nehmen. Deshalb müssen wir es ihnen bereits im Titel ganz deutlich sagen.

Sie sehen aus meinen Ausführungen, dass ich nicht der gleichen Meinung bin, wie sie Herr Oehen vor wenigen Minuten an diesem Pult zum Ausdruck gebracht hat. Ich betrachte meinen Vorschlag nun wirklich nicht als Diskriminierung der Betroffenen. Der Titel, den ich vorschlage, beinhaltet ausschliesslich das, was im nachfolgenden Text enthalten ist. Wenn man das nicht sagen darf, dann betreiben wir ein Versteckspiel, das vom Volk nicht gewünscht wird. Es gibt für die Gruppe, die hier betroffen wird, keinen anderen Ausdruck als eben «Militärdienstverweigerer». Sie verwenden diesen Ausdruck ja übrigens selber in ihren Verlautbarungen, und Sie haben noch vor wenigen Minuten hören können, dass Herr Villard als Praktiker in seinem Votum diesen Ausdruck selber auch verwendet hat.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen. Er wird sicher zur Transparenz der Vorlage beitragen. Zu bemerken ist noch, dass der Titel selbstverständlich nicht in der Bundesverfassung, wohl aber in der Vorlage,

erscheinen wird, die vor der Abstimmung den Stimmbürgern verteilt wird.

Oehler, Berichterstatter: Ihre Kommission hat es am vergangenen Dienstag, dem 28. September, abgelehnt, nochmals auf Anträge zurückzukommen.

Wenn wir den Antrag des Herrn Bommer als Verdeutlichung, als Mittel zur Schaffung von Transparenz bei dieser ganzen Angelegenheit betrachten, bin ich der Auffassung, dass man ihm zustimmen könnte. Wenn aber andererseits der Antrag des Herrn Bommer bewirkt, dass man einen Zeitzünder in die Vorlage setzen will, dann bin ich der Auffassung, dass man diesen Antrag ablehnen sollte, auch deswegen, weil wir die ganze Angelegenheit mit einer, ich möchte sagen, eher Nebensächlichlichkeit chargieren, was zur Regelung der Angelegenheit nicht viel beitragen wird.

M. Corbat, rapporteur: Ainsi que notre président vient de le souligner, nous avons été saisis de cette proposition après la fin de nos travaux. Nous nous sommes brièvement réunis la semaine dernière pour examiner les nouvelles propositions et à cette occasion, nous avons décidé de ne pas nous prononcer sur ces propositions, car nous en aurions suscité de nouvelles en prenant trop rapidement position au sein de la commission. Nous avons préféré qu'elles fussent débattues au plénum.

Quant à la proposition de M. Bommer, je crois – et je m'exprime à titre personnel – que son adoption ne changerait pas grand-chose à l'arrêté instituant un service civil de remplacement. Tout au plus allons-nous, en apportant au titre l'adjonction qu'il propose, ouvrir le débat sur l'indivisibilité de la conscience au niveau populaire et faire échouer le bateau. Je crois pour ma part que nous aurions raison de suivre le Conseil fédéral dans son projet de texte.

Bundespräsident **Gnägi:** Titel und Ingress eines Beschlusses sind Bestandteil des Beschlusses; die eidgenössischen Räte sind frei, den Titel zu ergänzen oder nicht. Ich muss es Ihrem Rat überlassen, zu entscheiden. Der hier gestellte Antrag hat offensichtlich den Vorteil, einen Beitrag zur Klärung der Frage zu leisten. Andererseits ist natürlich unverkennbar, dass damit eine gewisse Belastung der Vorlage verbunden ist.

Wenn Herr Bommer die Mitarbeit der Frauen im Ersatzdienst antönte, bin ich persönlich der Meinung, dass wir hier nicht von einem Ersatzdienst sprechen können. In den Frauenverbänden spricht man von einem Nationaldienst. Das würde mit dem Ersatzdienst nicht kollidieren, so dass man hier, wenn man vom Nationaldienst spricht, weiss, was man in der Zukunft eigentlich möchte.

Präsident: Wir haben gehört, dass der Herr Bundespräsident und die beiden Berichterstatter nicht allzuviel Begeisterung für den Ergänzungsantrag Bommer übrig haben. Wir haben zu entscheiden.

Abstimmung – Vote

Titel

Für den Antrag der Kommission	72 Stimmen
Für den Antrag Bommer	62 Stimmen

Präsident: Wir kommen zur Beratung der Einzelanträge. Wenn Sie nicht mehr allzu lange tagen wollen, empfehle ich sowohl den Antragstellern wie den Berichtstattern, sich möglichst kurz zu fassen.

Gerwig, Berichterstatter der Minderheit I: Ich will die Gelegenheit benützen, dass ich erstmals in dieser Session sowohl Licht wie Ton habe. Das Votum des Herrn Bundespräsidenten gibt mir Gelegenheit, nochmals die Haltung unserer Fraktion zum Minderheitsantrag I zu verdeutlichen, die ich eingangs begründet hatte. Sie haben das Manuskript meiner Rede ja erhalten, weil Sie nicht alles hö-

ren konnten. Damit haben Sie nun Klarheit über die Auffassung der sozialdemokratischen Fraktion.

Wir wollen das Gewissen nicht teilen, weil es nicht teilbar ist. Wir wollen aber auch keine unbegrenzte politische Dienstverweigerung; ich habe die Schranken deutlich dargelegt. Sie sind unmissverständlich. Herr Schalcher sprach von Böcken und Schafen, auch Herr Bundespräsident Gnägi sprach von Böcken, die er in der Strafanstalt gesehen habe. Ganz besonders Herrn Speziali möchte ich es noch einmal in aller Klarheit sagen, damit es ihm vielleicht leichter fällt, dieser Unteilbarkeit des Gewissens zuzustimmen: Wir möchten nicht jene Verweigerer vor der Strenge des Gesetzes bewahren, welche gegen unsere Staats- und Gesellschaftsordnung bedenkenlos Gewalt anwenden würden, welche unserer Armee den Dienst verweigern, den sie einer andern leisten würden; wir wollen auch nicht jene schützen, die ganz einfach ihre Bürgerpflicht ablehnen, wie es Staatsbürger gibt, die die Steuern ablehnen. Aber wir wollen jene durch unseren Antrag schützen, die aus absolut verbindlicher Gewissensverantwortung heraus jede Gewaltanwendung ablehnen und für die Gewaltablehnung bedingungslose Gültigkeit hat, denen es das Gewissen verbietet, Gewalt anzuwenden. Wir sind auch gegen die freie Wahl und sind für die Gleichwertigkeit des Dienstes.

Warum nehmen wir unseren Text und nicht jenen der Anträge Dürrenmatt/Condrau? Ich glaube, er ist am klarsten. Er entspricht im übrigen den Anträgen der fünfköpfigen Expertenkommission. Der CVP-Fraktion kann ich noch sagen, dass unser Antrag auch Ihrer Vernehmlassung entspricht; es ist lediglich noch die Gleichwertigkeit eingefügt worden, sonst ist es genau der Text der CVP-Vernehmlassung.

Die Kommission unter dem Präsidium des Herrn Dürrenmatt hat ihren Text eingehend begründet. Wir schliessen uns jener Begründung an. Im übrigen sind die Texte von Minderheit I und Dürrenmatt/Condrau die einzigen, die verfassungsrechtlich in Ordnung sind. Das möchte ich mit aller Deutlichkeit noch einmal betont haben, weil Herr Bundespräsident Gnägi auf diese Frage der Verfassungsrechtlichkeit nicht eingegangen ist.

Wenn Sie ein unteilbares Gewissen nicht wollen, müssen Sie dem Antrag Graf zustimmen. Sie dürfen nicht unter der Flagge Münchenstein segeln, aber das Boot mit etwas anderem füllen; das ist einfach nicht möglich. Das ist bereits 1973 Herrn Gnägi klargelegt worden.

Wir haben kein Verfassungsgericht und sind unsere eigenen Verfassungsrichter. Wir müssen deshalb mit uns als Gesetzgeber besonders streng sein. Was Herr Bundespräsident Gnägi heute vertritt, ist nicht mehr die Münchensteiner Initiative, sondern das ist der Antrag des Bundesrates über eine Münchensteiner Initiative. Gleicher Meinung ist auch – das habe ich dem Herrn Bundespräsidenten gesagt – sein Parteifreund und persönlicher Freund Professor Gygi, der den Text des Bundesrates (er hat es am Radio gesagt) für verfassungswidrig hält.

Die Initianten – das sage ich an die Adresse des Herrn Oehen – sind nicht gutgläubig oder Opfer geistiger Verwirrung, wie er sagte, sondern sie wollen bewusst und klar ein Problem regeln, und sie haben dafür eine Formulierung gewählt, die nicht uminterpretierbar ist. Sie haben von Glauben und Gewissen gesprochen, nicht von Religion und Ethik. Da ist eine schriftliche Interpretation nicht einmal mehr nötig. Aber ich habe schon dargelegt, dass die Initianten das auch noch schriftlich getan haben; sie haben damals der Presse und den Kommissionen mitgeteilt, eine persönliche Ueberzeugung könne bedingt sein durch religiöse, ethisch-humanitäre, politische oder andere Erwägung. Damals hätte man den Antrag auf Ablehnung der Initiative stellen müssen. Sehen Sie, Herr Bundespräsident, auch für eine allgemeine Anregung haben wir klare Bestimmungen in Artikel 121 Ziffer 5. Sie muss im Sinne der Initianten ausgelegt werden, und sie ist nicht im Sinne der Initianten ausgelegt worden.

Ich beantrage Annahme des Minderheitsantrages I und schliesse noch einmal mit meinem Wunsch vom letzten Donnerstag, der nicht gehört wurde, weil der Ton ausfiel, von dem ich aber glaube, dass er zu hören ist: Die liberale Tradition unseres Landes gebietet uns, diese kleinste Minderheit so zu behandeln, wie es sich eine starke und selbstbewusste Mehrheit leisten kann. Unsere Armee wäre kläglich und schwach, unsere Demokratie klein und unansehnlich, wenn wir heute nicht die wirklichen Probleme lösen könnten, und das tun wir nur mit dem Minderheitsantrag I oder den Anträgen Dürrenmatt/Condrau; die un-wirklichen, Herr Bundespräsident, wollen wir gar nicht lösen. Nicht einmal die Initianten könnten, wenn Sie heute dem Antrag des Bundesrates oder dem Antrag Friedrich zustimmen, ihre eigene, zur Unkenntlichkeit verunstaltete Initiative weiter unterstützen. Auch wir würden nicht mehr für die Initiative des Bundesrates eintreten. Es geht nicht um die Chance vor dem Volk, Herr Bundespräsident. Lieber etwas Gutes wird abgelehnt, als etwas Schlechtes wird angenommen. Es geht auch nicht um Vernehmlassungen der Kantone gegen die Expertenkommission. Wenn die Expertenkommission recht hat, rütteln daran auch die Vernehmlassungen der Kantone nicht. Es geht um die Rechtheit des Textes und um die Qualität des Inhaltes. Das ist nur bei der Unteilbarkeit des Gewissens gegeben.

Deshalb beantrage ich Ihnen die Annahme des Antrages der Minderheit I.

Nebiker, Berichterstatter der Minderheit II: Die Minderheit schlägt Ihnen vor, in der Verfassung festzulegen, in welchem Rahmen der Ersatzdienst zu leisten sei, nämlich im Rahmen der Gesamtverteidigung. Diese Einschränkung auf den Rahmen der Gesamtverteidigung gestattet es, auf eine nähere Bezeichnung der Motive des Gewissensnotstandes zu verzichten. Die Minderheit II schlägt Ihnen als Verfassungstext vor: «Wer die militärische Erfüllung der Wehrpflicht mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet im Rahmen der Gesamtverteidigung einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst.» Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit wird also auf den Passus «aus religiösen oder ethischen Gründen» verzichtet, dafür wird eingefügt, dass der Ersatzdienst im Rahmen der Gesamtverteidigung zu leisten sei. Der Vorschlag der Minderheit II geht von folgenden Voraussetzungen aus:

1. Am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ist uneingeschränkt festzuhalten. Die Wehrpflicht ist eine Bürgerpflicht, die durch eine persönliche Dienstleistung zu erfüllen ist. Sie dient der Behauptung der Unabhängigkeit unseres Landes. Wenn man an diesem Grundsatz festhalten will, kann man sich nur eine Dienstleistung im Rahmen der Sicherheitspolitik vorstellen. Dabei kann es sich um eine Dienstleistung in der Armee oder um eine unbewaffnete Dienstleistung in den zivilen Bereichen des Gesamtverteidigungskonzeptes handeln.
2. Zweck der Münchensteiner Initiative ist es, für die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen einen gangbaren Weg eines Ersatzdienstes zu finden. Auch die eidgenössischen Räte haben mit ihrem Beschluss, mit der Zustimmung zur Volksinitiative den Willen bekundet, eine Regelung des Dienstverweigerungsproblems zu suchen. Das gleiche liegt aber auch im Interesse der Armee selbst. Es wird allgemein anerkannt, dass es achtenswerte Motive für einen schweren Gewissensnotstand gibt, der die Anwendung von Gewalt und damit auch die Leistung eines Dienstes innerhalb einer Armee ausschliesst. Wenn wir das Problem der Militärdienstverweigerung tatsächlich einer Lösung näherbringen wollen, müssen wir – das wurde schon öfters gesagt – einen Verfassungstext vorlegen, der einige Chancen hat, angenommen zu werden. Der Text muss klar und allgemein verständlich sein, das Aushebungsverfahren gerecht und praktikabel. Der Verfassungstext muss aber auch für die Stimmbürger annehmbar sein, die mit der Ermöglichung des zivilen Ersatzdienstes eine Schwächung unserer Wehrbereitschaft befürchten.

Zur Leistung eines zivilen Ersatzdienstes im Rahmen der Sicherheitspolitik: Im Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz, Konzeption der Gesamtverteidigung 1973, werden als Mittel unserer Sicherheitspolitik aufgezählt: die Diplomatie als Mittel der Aussenpolitik, die Armee als Machtmittel des Staates zur Kriegsverhinderung und zum Abwehrkampf, der Zivilschutz und die Kriegswirtschaft zum Schutze der Bevölkerung, ferner Information und Staatsschutz. Koordination und Leitung der verschiedenen Zweige erfolgen im Rahmen des Gesamtverteidigungskonzeptes. Im Rahmen dieses Konzeptes erfüllt die Armee eine Teilaufgabe, allerdings eine sehr wichtige. Aber ebenso wichtig sind die Aufgaben im zivilen Bereich. Der Zweite Weltkrieg und alle kriegerischen Auseinandersetzungen seither zeigen deutlich, dass Kriege nicht nur zwischen Armeen stattfinden, sondern dass die gesamte zivile Bevölkerung in die Auseinandersetzungen einbezogen wird. Die zivilen Bereiche der Sicherheitspolitik dienen hauptsächlich der Sicherstellung der elementaren Lebensbedürfnisse durch Schutz und Rettung von Menschen und durch Schadenminderung. Ohne Zweifel gibt es nun in diesem zivilen Bereich der Sicherheitspolitik zahlreiche Aufgaben, die durch Zivildienstleistungen gelöst werden könnten. Besonders in Frage kämen: zivildienstliche Einheiten und Gruppen für Luftschutz, Strassenbau, Strassenunterhalt, Sanitätsdienst für die Zivilbevölkerung, Organe zur Regelung des zivilen Verkehrs und der Versorgung der Zivilbevölkerung. Fast sämtliche Tätigkeiten des zivilen Ersatzdienstes, die in der Skizze einer Ersatzdienstordnung der bundesrätlichen Botschaft angeführt sind, lassen sich in den Rahmen der Sicherheitspolitik einfügen. Weil die zivilen Bereiche der Sicherheitspolitik ebenso wichtig sind wie die militärischen, bedeutet die Dienstleistung in ihnen keine Diskriminierung gegenüber einer Dienstleistung in der Armee. Beide Dienste tragen zur Wahrung der Selbständigkeit des Landes bei. Gegen eine Ersatzdienstleistung im Rahmen der Gesamtverteidigung werden nun folgende Argumente ins Feld geführt:

1. In der bundesrätlichen Botschaft werden namentlich formelle verfassungstechnische Argumente angeführt. Gesamtverteidigung könne nicht mit dem zivilen Ersatzdienst gekoppelt werden, da damit die Einheit der Materie nicht gewahrt werde. Demgegenüber ist zu sagen, dass mit dem Wort «Gesamtverteidigung» keineswegs das Gesamtverteidigungskonzept in der Verfassung festgelegt wird. Es handelt sich beim Wort «Gesamtverteidigung» lediglich um einen einfachen, leicht verständlichen Begriff, der alle zivilen und militärischen Bereiche der Sicherheitspolitik umfasst. Es ist nicht notwendig, dass alle Begriffe, die neu verwendet werden, zuerst in der Verfassung definiert werden. Der Begriff «Gesamtverteidigung» ist mindestens so klar und leicht verständlich wie der Begriff «ethisch».

2. Von einem Teil der Münchensteiner Initianten dürfte der Vorschlag der Ersatzdienstleistung im Rahmen der Gesamtverteidigung als allzu einschränkend ebenfalls abgelehnt werden. Dazu ist aber zu sagen, dass die Initianten selbst verlangen, dass die Dienstpflichtigen im Rahmen der allgemeinen Bundeszwecke, Artikel 2 der Bundesverfassung, sinnvoll einzusetzen seien. Diese Bundeszwecke nach der Verfassung sind: 1. Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, 2. Handhabe von Ruhe und Ordnung im Innern, 3. Schutz der Freiheit und Rechte der Eidgenossen, und 4. Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt. Gerade der Begriff «Gesamtverteidigung» umfasst nun weitgehend diese Bundeszwecke mit einem Wort. Für mindestens drei der vier Bundesaufgaben ist die Uebereinstimmung vollständig, die allgemeine Wohlfahrt würde durch den Begriff «Gesamtverteidigung» nur z. T. erfasst. Die Initiative legt nicht fest, ob der zivile Ersatzdienst für alle Bundeszwecke oder nur für einzelne in Frage käme. Sie spricht lediglich vom Rahmen. Dies bedeutet, dass man nicht über den Rahmen der allgemeinen Bundeszwecke hinausgehen darf, dass man sich aber auf die Aufgaben, die sich besonders für den Ersatzdienst eignen, beschränken kann. Interessant ist im übrigen, dass die

Münchensteiner Initianten selbst vorschlagen, den Zivildienst im Konfliktfalle in irgendeiner Form in die Gesamtverteidigung zu integrieren. Machen wir doch diese Integration gleich von Anfang an.

Ohne Zweifel wird der Vorschlag der zivilen Ersatzdienstleistung im Rahmen der Gesamtverteidigung auch abgelehnt werden durch Gruppen und Personen, die unseren Staat überhaupt ablehnen, denen die Dienstverweigerung lediglich ein Mittel ist, um ihre Unzufriedenheit zu demonstrieren oder um unseren Rechtsstaat zu schwächen. Für diese Gruppen und Personen können wir keine Ersatzdienstmöglichkeit schaffen. Darüber sind wir uns in diesem Saale fast alle einig. Für die zivile Ersatzdienstleistung im Rahmen der Gesamtverteidigung gibt es nun namentlich folgende Gründe: Mit der Ersatzdienstleistung im Rahmen der Sicherheitspolitik innerhalb der Gesamtverteidigungskonzeption wird die Regel der allgemeinen Wehrpflicht nicht angetastet. Jeder wehrdiensttaugliche Schweizer Bürger erfüllt seine Dienstpflicht entweder in der Armee oder in den zivilen Organisationen der Sicherheitspolitik. Damit tragen alle Dienstpflichtigen zur Unabhängigkeit der Schweiz bei. Der Verfassungsartikel, wie ihn die Minderheit II vorschlägt, wäre auch akzeptabel für Stimmbürger, die im zivilen Ersatzdienst ausserhalb der Sicherheitspolitik eine Schwächung der Wehrbereitschaft des Landes sehen. Damit wächst die Chance der Annahme.

Die Beurteilung des Verweigerungsgrundes des Gewissensnotstandes wird einfacher mit der vorgeschlagenen Lösung. Es geht bei der Beurteilung nicht mehr darum, ob ein Dienstpflichtiger Wehrdienst leistet oder nicht, sondern es geht nur noch darum, zu entscheiden, ob der Dienst in der Armee oder in einer zivilen Organisation der Gesamtverteidigung zu leisten ist. In jedem Fall – bewaffnet oder unbewaffnet – leistet der Dienstpflichtige Dienst zur Wahrung der Unabhängigkeit des Landes. An der Gewissensprüfung sollte jedoch auch bei dieser Lösung festgehalten werden; eine freie Wahl kann nicht in Frage kommen.

Im bundesrätlichen Vorschlag wird versucht, mit den Begriffen «religiös» und «ethisch» den politischen Dienstverweigerer von der Möglichkeit des zivilen Ersatzdienstes auszuschliessen. Alle Diskussionen zeigen, dass namentlich der Begriff «ethisch» problematisch ist. Er ist nicht präzise, und nicht alle Leute verstehen das gleiche darunter; er dürfte sich deshalb als Begriff in einem Verfassungstext wenig eignen. Mit der vorgeschlagenen Lösung des zivilen Ersatzdienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung ist nun die Motivation des Gewissensnotstandes nicht mehr notwendig. Der politische Dienstverweigerer wird auch den zivilen Ersatzdienst im Rahmen der Gesamtverteidigung verweigern. Er muss nicht mehr mit schwer zu interpretierenden Begriffen erfasst werden; er identifiziert sich selbst durch seine Verweigerung und wird damit straffällig.

Wesentlich ist nun aber auch, dass mit dem zivilen Ersatzdienst eine sinnvolle Aufgabe erfüllt wird. Das gleiche verlangen die Initianten. Im Rahmen der Gesamtverteidigung ist dies möglich. Dabei muss man allerdings auch bereit sein, gewisse Anpassungen der jetzigen Zivilschutzorganisation vorzunehmen. Sinnvolle Aufgaben ergeben sich im Kriegsfalle, aber auch in Friedenszeiten. Einheiten oder Truppen des zivilen Ersatzdienstes sind einsetzbar in Katastrophenfällen, als Ersthelfer in ausserordentlichen Situationen, als Hilfsorgane für die Verkehrsregelung bei Grossanlässen, bei Personalmangel in Spitälern usw. Die Ausbildung hätte diesen vielfältigen Aufgaben zu entsprechen; sie müsste aus einer Grundschulung, aus Repetitions- und Weiterbildungskursen bestehen. Auf jeden Fall würde keine kostspielige neue Organisation wie nach der Skizze des Bundesrates notwendig. Den bestehenden Organisationen (Gesamtverteidigung, Zivilschutz) könnte auch der zivile Ersatzdienst angegliedert werden. Die Infrastruktur ist hier weitgehend vorhanden; sie kann wegen Mangels an genügendem und ausgebildetem Personal heute z. T. nicht einmal voll ausgenützt werden.

Die Dienstleistung im zivilen Bereich der Gesamtverteidigung bedeutet keine Anwendung von Gewalt; sie unterstützt auch keine Gewaltanwendung, wie z. B. der unbewaffnete Dienst in der Armee, sondern dient ausschliesslich dem Schutze der Zivilbevölkerung, der Fürsorge und der Minderung von Schäden, verursacht durch kriegerische Einwirkungen oder durch Katastrophen; sie ist eine rein humanitäre Tätigkeit, sie ist gewaltfrei. Damit entfällt das achtenswerteste Motiv einer Dienstverweigerung. Ein Dienstverweigerer, der auch diesen zivilen Dienst verweigert, dürfte kaum mehr mit viel Verständnis und Sympathie rechnen können.

Die lange und engagierte Diskussion in diesem Hause macht deutlich, wie schwer es ist, in unserer direkten Demokratie mit einer volksverbundenen Milizarmee nur eine einigermaßen gangbare Lösung für einen zivilen Ersatzdienst zu finden. Das grösste Problem ist die Definition und Erfassung des echten Gewissensnotstandes, der zu diesem Ersatzdienst berechtigt. Dieses Problem ist nach Kollege Auer gar nicht lösbar. Mit dem Ersatzdienst im Rahmen der Gesamtverteidigung erhält nun die Gewissensprüfung eine wesentlich kleinere Bedeutung.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, den Vorschlag der Kommissionsminderheit II zu prüfen und beantrage Ihnen, diesem zuzustimmen.

Friedrich, Berichterstatter der Minderheit III: Ich habe Ihnen bereits in der Eintretensdebatte dargelegt, dass es uns um zwei Dinge geht: erstens um einen eindeutigen und engen Rahmen für den Ersatzdienst, und zweitens um die Festlegung dieses Rahmens bereits auf der Verfassungsstufe.

Ich räume ohne weiteres ein, dass auch die Botschaft des Bundesrates diesen engen Rahmen vorsieht. Indessen unterscheidet sich der Antrag der Minderheit III vom Bundesrat eben dadurch, dass er diese zusätzlichen Rahmenbedingungen schon jetzt auf der Verfassungsstufe formulieren will und sie nicht für das Gesetz aufspart. Es geht dabei um folgende zusätzliche Rahmenbedingungen: Wir verlangen zunächst einen schweren Gewissenskonflikt; es genügen uns also nicht irgendwelche leichte Zweifel, die in der Praxis ja ohnehin ausserordentlich häufig sind, sondern wir wollen nur die echte Wissensnot privilegieren. Wir verlangen im weitern eine längere Dauer des Ersatzdienstes. Der Bundesrat spricht von Gleichwertigkeit zwischen Militärdienst und Ersatzdienst; nun ist es einfach so, dass der Weg Gleichwertigkeit im Sinne eines Ausgleiches zu den höheren Ansprüchen des Militärdienstes nur durch das Moment der Dauer erreichbar ist. Es gibt kein anderes praktikables Kriterium, und infolgedessen soll man es doch auch gleich sagen. Wir wünschen im weitern den ausdrücklichen Ausschluss der freien Wahl. Es mag zwar sein, dass auch die bundesrätliche Formulierung durchaus in diesem Sinne ausgelegt werden kann; es steht aber auf der andern Seite fest, dass eine ganze Reihe von Organisationen der Dienstverweigerer eben ausdrücklich auf diese freie Wahl hin tendiert, und infolgedessen soll man von Anfang an *expressis verbis* eine klare Grenze setzen. Schliesslich noch der vierte Punkt: Wir möchten diesen Ersatzdienst in den Rahmen der verfassungsmässigen Bundeszwecke stellen. Er soll also nicht irgendwie ein Vorwand werden beispielsweise für attraktive Auslandsaufenthalte oder dergleichen, sondern er soll ein Dienst an der Gemeinschaft sein.

Wir wollen also jetzt festlegen, wie der Ersatzdienst aussieht, und nicht die sprichwörtliche Katze im Sack kaufen. Das ist der entscheidende Punkt, und das ist auch ein weiterer Grund, warum wir uns gegen den Antrag Dürrenmatt/Condrau wenden. Dieser Antrag ist im Gegensatz zum unsrigen eine reine Blankovollmacht an den Gesetzgeber. Solche Blankovollmachten unterschreiben wir nicht, und ich bin überzeugt, dass auch der Stimmbürger sie nicht unterschreiben wird. Hier, wo es um die allgemeine Wehrpflicht geht, will der Stimmbürger wissen, was auf ihn zukommt. Bestenfalls hat meines Erachtens eine restriktive

Lösung überhaupt eine Chance in der Volksabstimmung. Ich glaube, es geht eben doch auch um diese Chance, wenn nicht das Ganze eine Trockenübung bleiben soll. Das ist eine weitere Ueberlegung für den Minderheitsantrag III, und ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag III zuzustimmen.

Dürrenmatt: Ich habe dem Herrn Präsidenten bereits angekündigt, es sei mir nicht möglich, meine Begründung innerhalb einer Viertelstunde zu entwickeln. Ich habe ja nicht nur den gemeinsamen Antrag von Herrn Condrau und mir zu begründen. Nach dieser Debatte scheint es mir unumgänglich zu sein, einige Hinweise auf die Ueberlegungen der Expertenkommission zu geben, zumal in Couloirgesprächen etwa zu vernehmen war, ich hätte mit meinem ursprünglich eingereichten Antrag die Stellungnahme der Expertenkommission gewissermassen in Frage gestellt. Dazu kann ich gleich versichern: Mein ursprünglicher Antrag, der sich im wesentlichen mit dem jetzigen gemeinsamen Antrag mit Herrn Condrau deckt, war gleichzeitig der Antrag der Expertenkommission. Wir hatten dort jenen Antrag durchdiskutiert, und die Mitglieder der Expertenkommission waren mit dessen Formulierung einverstanden. Um es vorwegzunehmen, kann ich Ihnen auch gleich noch bekanntgeben, dass mich ein Telegramm erreicht hat: «Wir teilen Ihnen mit, dass wir Ihren Verfassungsvorschlag und seine Interpretation unterstützen. Münchensteiner Initiativkomitee.»

Schon aus Zeitgründen will ich jetzt nicht auf alle Ueberlegungen der Experten zurückkommen; ich stelle nur fest, dass hinter unserer Formulierung, die nur auf das Gewissen abstellt, eine sehr klare Ueberlegung im Hinblick auf die sogenannte politische Dienstverweigerung vorhanden war. Ich darf nun Herrn Bundespräsident Gnägi korrigieren: Es ist nicht so, dass Sie demnächst vor der Alternative stehen werden, entweder nur auf das Gewissen abzustellen, oder dann – wie es der Vorschlag des Bundesrates tut – auf ethische und religiöse Gewissensgründe. Der neue Antrag, von dem ich sagen kann, dass auch die Experten hinter ihm stehen, beruht ebenfalls auf der Ueberlegung der Experten, einen «Auhänger» für das Gewissen zu finden. Wir versuchen nicht, allgemein vom Gewissen zu sprechen, sondern sagen in unserem Antrag: «Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt verbietet, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst.»

Es ist notwendig, etwas über das Kriterium der Gewaltanwendung zu sagen, denn es steht hinter der eventuellen ethischen und religiösen Ueberzeugung. Dieses Kriterium der Verurteilung jeder Gewaltanwendung ist der Ausgangspunkt für die ganze moderne Diskussion über die Dienstverweigerung. Mit diesem Kriterium entstand noch in Zeiten des Ersten Weltkrieges die Frage, ob ein Ersatzdienst für solche Gewissensverweigerer notwendig sei. Es erstaunt mich nicht, dass es vornehmlich junge Mitglieder dieses Rates aus allen Parteien waren, die unserem Antrag zustimmten; dieser Generation ist offenbar bewusst geworden, dass das Zentrum, von dem wir auszugehen haben, der Gewaltmissbrauch ist. Die moderne Dienstverweigerung ist nicht mehr die Dienstverweigerung der Wiedertäufer nach der Reformation, die einfach wörtlich erklärten: «Ich halte mich ans Gebot: Du sollst nicht töten», sie ist entstanden aus der Erfahrung des unwahrscheinlichen Missbrauches der Macht durch die Gewalt, der Identifizierung der entfesselten Gewalt mit der Macht. Sie ist entstanden aus jenem Zustand, den der Basler Jakob Burckhardt einst so charakterisierte: Die Macht ist böse an sich.

Was sich seit 1914 abgespielt hat, war dieses Verderbnis der Macht, und das setzte sich in feinfühligen Menschen mit einem bestimmten Gewissen in die Ueberzeugung um: Unter den heutigen Umständen ist der Krieg nicht moralisch, ist jede Anwendung von Gewalt in kriegsähnlicher Form abzulehnen, und es ist Aufgabe des sittlichen Menschen dieser Zeit, sein Gewissen so zu verfeinern, dass er zum Entschluss kommt: Ich leiste keinen Militärdienst

mehr. Hier liegen die Zusammenhänge; das ist die Nahtstelle, die es so schwierig macht, den politischen Dienstverweigerer mit akzeptablen Argumenten von jenem, der aus religiösen oder ethischen Gründen handelt, zu unterscheiden. Der Entscheid zur Dienstverweigerung kommt aus einem ethischen Impuls heraus, es sei der Krieg nicht mehr moralisch, und von dort her trifft der einzelne seinen Entscheid. Deshalb kamen wir auf diesen «Aufhänger», indem wir sagen: «Jede Anwendung von Gewalt». Derjenige, der erklärt: Ich leiste meinen Dienst, aber das hindert mich nicht, beim nächsten Strassenkrawall Pflastersteine gegen die Polizei zu werfen, bekennt sich in einem besonderen Rahmen zur Gewalt, und er hält es sogar für verdienstvoll, gegen die Polizei mit Gewalttaten zu antworten. Der Verwirrung über diese Form von Gewalt (die ja so weit geht, dass etwa in Athen ein deutscher Terrorist zunächst hätte Asyl erhalten sollen, weil er gemäss seinem eigentlichen Impuls als «Idealist» bezeichnet wurde), diesem Argument begegnen wir hier. Mit dem Ausdruck: «Das Gewissen verbietet ihm jede Anwendung von Gewalt» postulieren wir jene Schwelle, die auch für die Instanz, die das Problem zu entscheiden hat, die Möglichkeit eines Kriteriums ergibt.

Die Auseinandersetzung mit der Gewalt ist ein Problem dieser Zeit, das nicht verschwinden, sondern noch zunehmen wird. Umgekehrt kann man auch sagen: Wenn wir den Ersatzdienst für Dienstverweigerer schaffen, privilegieren wir jene Extremen, die die Gewalt radikal ablehnen; wir privilegieren jene wenigen, die den genauen Gegenpol zu der Verwirrung bilden, die behauptet, es gebe Terroristen, die unter rechtsstaatlichen Verhältnissen leben und trotzdem als Idealisten handelten.

Das war unsere Ueberlegung, und dazu steht auch die Expertenkommission. Das Problem der Gewalt hat sich seit 1914 nicht gemildert, sondern verschärft. Hier liegt das eigentliche Kriterium, damit man von einem Dienstverweigerer erwarten kann, er nehme seine Verweigerung vor seinem Gewissen ernst. Nun kommt man und wendet ein, diese Formulierung sei gefährlich, denn es könnte einer kommen und sagen: Ich zahle die Steuern nicht mehr, ich bin auch hier gegen die Steuern, weil es um die Gewalt geht. Da möchte ich nun doch feststellen: Wir sollten nicht spitzfindig werden. Es handelt sich beim Absatz: «Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt verbietet» nicht um ein allgemeines Postulat, um einen schön klingenden Verfassungssatz, es handelt sich um das fünfte Alinea des Artikels 18, in dem überhaupt nur über den Wehrdienst gesprochen wird. Die ganze Frage der Gewalt, die auf französisch mit «violence» zu übersetzen ist, bezieht sich nicht auf die Staatsgewalt, sie bezieht sich auf die Gewaltanwendung im Zusammenhang mit der Forderung des obligatorischen Wehrdienstes; irgend eine andere Deutung kann daraus gar nicht entstehen.

Beim neuen Antrag Condrau/Dürrenmatt haben Sie gesehen, dass wir hinzugefügt haben, dass man einen «gleichwertigen» zivilen Ersatzdienst leisten muss. Ich habe diese Zufügung übernommen, obschon sie nicht genau ist, denn man wird nicht einen «gleichwertigen», man wird einen «mehrwertigen» Ersatzdienst leisten müssen. Offenbar war man von der Mehrwertsteuer bereits derart abgeschreckt, dass man gefunden hat, man müsse hier das «gleichwertig», das eigentlich «mehrwertig» heissen sollte, in den Text aufnehmen.

Das sind die Ueberlegungen, die wir angestellt haben bei der Formulierung des Antrages, im Gegensatz zu jenem des Bundesrates. Wir sind der Meinung, es sei der Hinweis auf die Gewalt ein Aufhänger für die Prüfung des Gewissens.

Ich möchte mit drei Bemerkungen schliessen: Es ist hier auch schon gesagt worden, wir müssten den Artikel so formulieren, dass er Missverständnisse ausschliesst. Herr Friedrich hat für unseren Antrag den Ausdruck gebraucht, er bringe eine Blankovollmacht, mit der knappen Formulierung, die wir vorschlagen. Ich meine doch – es

sind noch keine 10 Tage her –, da haben wir eine gewisse Erfahrung gemacht mit einem Verfassungsartikel, der heikle Probleme, wie die Objektivität und andere geistige Komponenten, in einem Text möglichst vollzählig umschreiben wollte und der dann bachab ging. Ich meine, wir sollten einen Verfassungsartikel nicht mit einem Vertrag für eine Unfallversicherung verwechseln. Der Verfassungsartikel muss das Problem so formulieren, dass er verstanden werden kann, und ich bin der Meinung – obschon Herr Gnägi gesagt hat, er habe jetzt genug von diesen Professoren –, aus meiner Erfahrung mit dem Volk und dem Reden vor dem Volk, dass man mit unserer Formulierung dem Stimmbürger klar machen kann, was es heisst, wenn in diesem Zusammenhang von der Ablehnung jeder Gewalt gesprochen wird. Dieser Begriff ist jedenfalls verständlicher als der Begriff «ethisch» – was übrigens auch schon gesagt worden ist. Wir sind vom Bestreben ausgegangen, einen Verfassungsartikel zu präsentieren, an dem sich dann das Problem des Gewissens «aufhängen» lässt, in einer knappen und klaren Formulierung, weil ja – und da komme ich zum Zweiten – wir doch noch unterscheiden sollten zwischen Verfassung und Gesetz. Wenn ich die Debatte der letzten Tage überblicke, so ist es doch vollkommen klar geworden, dass in das kommende Gesetz – falls sich die Situation überhaupt so entwickelt – nie Dinge hineinkommen werden, die allzu weitläufig formuliert sein werden. Dieses Gesetz wird eine Tendenz zur Restriktion aufweisen, im Falle, da der Verfassungsartikel angenommen werden sollte.

Und schliesslich meine letzte Bemerkung: Es beschäftigt viele Kolleginnen und Kollegen die Zukunft dieses Verfassungsartikels. Man kann ein sehr breites Meinungsangebot zur Kenntnis nehmen. Es gibt eine Meinung, die sagt: Wir müssen den Artikel möglichst kompliziert gestalten, desto sicherer wird er vor dem Volk verworfen. Es gibt ein gewisses unausgesprochenes Unbehagen vor der Tatsache, dass wir eines Tages den neuen Verfassungsartikel vor dem Volk vertreten müssen. Die Schwierigkeit liegt nämlich darin, dass von den drei hehren Wahrheiten der französischen Revolution: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, die Gleichheit im politischen Gemüt des Schweizers am stärksten verhaftet geblieben ist. Von der Freiheit hat er geglaubt, er habe sie schon vor der Revolution gehabt, und die Brüderlichkeit haben wir in sehr helvetischem Masse entwickelt und in verschiedenen Ausprägungen; aber die Gleichheit war das Neue. Die alte Eidgenossenschaft hat keine Gleichheit gekannt. Und über die Gleichheit wacht der Schweizer mit allergrösster Eifersucht; eben da liegt das Problem. Die Gleichheit wird durch die Privilegierung einer kleinen Minderheit verletzt, darüber gibt es gar keine Zweifel. Aber meiner Meinung nach ist es nun unsere Aufgabe, wenn wir dem Artikel zugestimmt haben, in der einen oder andern Fassung, das zu wiederholen – das hat hier im Rat auch Frau Füg gesagt –, dass wir eine kleine Minderheit schützen, weil wir uns etwas darauf einbilden, ein Land der geschützten Minderheiten zu sein. Und es wäre falsch, wenn wir die Volksabstimmung nur als das grosse Alibi betrachten würden, gewissermassen als die Flucht hinter den Rücken des Souveräns, der in diesem Falle dann nein sagen würde. Sie können irgendeine Formulierung finden – sei es die des Bundesrates, sei es unsere Formulierung –: bei jeder Formulierung werden wir vor dem Volk nur dann eine Chance haben, wenn wir uns engagieren, engagieren von der Gesinnung her und aus der Ueberzeugung heraus, die Privilegierung jener, die Gewalt grundsätzlich ablehnen, dürfe vom Volk verlangt werden.

Präsident: Zur Detailberatung haben sich fünf Redner eingetragen (Unruhe). Alle haben mir versprochen, sich sehr kurz zu halten.

Müller-Aargau: Man kann einen Karren auf die eine oder andere Seite schief laden; kippt die Fuhre, haben wir er-

neut die Beschörung, Herr Gerwig! Wir dürften endlich gewarnt sein. Das Problem ziviler Ersatzdienst – da bin ich mit dem Bundesrat und der Mehrheit der Kommission einig – muss jetzt gelöst werden. Es kann nicht maximal gelöst werden, aber optimal, bezogen auf die heutige Situation.

Der Minderheitsantrag I ist die schiefe Ladung auf die eine Seite. Es ist unrealistisch zu glauben, dass dieser Vorschlag vom Volke angenommen würde. Dem Sicherheitsbedürfnis und damit der Erhaltung unserer Wehrkraft wird kaum Rechnung getragen. Der Minderheitsantrag III, die schiefe Ladung auf die andere Seite, könnte unter Umständen in der Volksabstimmung Gnade finden, genau so wie der bundesrätliche Vorschlag, würde aber stark bekämpft werden. Neue Initiativen müssten folgen; die eidgenössischen Räte würden sich mit dieser Lösung einen Dauerbrenner schaffen. Uebrigens sehe ich auch nicht ein, weshalb wir mit Artikeln solcher Art der Expertenkommission für die Totalrevision der Bundesverfassung laufend Futter liefern müssen. Der Minderheitsantrag II hingegen verbindet die beiden Problemkreise: die Unteilbarkeit des Gewissens und die Sicherung der Wehrbereitschaft. Zugleich wäre das Verfahren nicht von einer langwierigen Untersuchung abhängig, und da unterscheidet sich der Minderheitsantrag II von allen andern Anträgen.

Das Verfahren – so human es auch immer durchgeführt wird – kann deswegen nie befriedigen, weil erstens der Inquisitionscharakter bestehen bleibt, und man zweitens zum Vergleich der persönlichen Lebensgestaltung mit den Aussagen des Verweigerers auf die Auskünfte der lieben Nachbarn angewiesen ist. Das Ja zur Dienstpflicht kann nur von jemandem abgegeben werden, der positiv zu unserem Staat steht. Es läge also gleichsam ein Tatbeweis vor.

In der Vernehmlassung des Schweizerischen Friedensrates unter dem Titel «Für einen friedensrelevanten Zivildienst» wird im Kapitel Ausbildung gleichsam eine gruppendynamische Uebung mit entsprechendem praktischem Einsatz vorgestellt, eine Art von Tätigkeit, die von jugendlichen Menschen sehr gerne geleistet wird, selbst über Jahre. Ich glaube dem Schweizerischen Friedensrat sofort, dass es keine Schwierigkeit in der Rekrutierung eigener Kader gäbe. Damit ist aber der vielzitierte Tatbeweis im Eimer, Frau Morf! Der Militärdienst verlangt grosse persönliche Opfer und Ueberwindung von den Wehrmännern. Dazu kann ein so verstandener Zivildienst keine Alternative sein. Dem Militärdienstleistenden aus Gewissensgründen klingt nämlich die Strophe «Soldatenleben, ei das heisst lustig sein» wie ein Lied aus grauer Vorzeit. Im Rahmen der Gesamtverteidigung Dienst zu leisten, ist ein echter Tatbeweis. Der Begriff Gesamtverteidigung, der neu und unbelastet in die Bundesverfassung käme, kann heute im weiten Rahmen von Artikel 2 der Bundesverfassung gesehen werden, wie Herr Nebiker schon ausgeführt hat: Artikel 1 und 2 im Sinne des Militärdienstes, Artikel 3 und 4 für einen zivilen Ersatzdienst.

Ich empfehle Ihnen, dem Minderheitsantrag II zuzustimmen, weil er erstens die echten Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen dienstpflchtig machen würde und jeder damit einen Beitrag leistet, die Existenz der Schweiz auf die Dauer zu sichern, zweitens im Interesse eines einfachen Verfahrens und drittens im Interesse der eidgenössischen Räte, dieses Problem jetzt zu lösen und sich damit eine Last vom Halse zu schaffen. Wird nicht dieser, wie mir scheint, optimalen Lösung zugestimmt, würde ich schon jetzt empfehlen, die Initiativen zu numerieren.

Präsident: Herr Generali, Fraktionspräsident, teilt mir mit, dass die freisinnige Fraktion heute abend noch engagiert sei, und zwar auf 19.15 Uhr, also bereits jetzt.

Unter diesen Umständen sehe ich mich ausserstande, die Verhandlungen noch weiterzuführen. Ich muss Ihnen beantragen, hier abzubrechen und morgen weiterzufahren. Die

Redner, die sich eingetragen haben, haben nun über Nacht Gelegenheit, ihr Votum etwas zu straffen.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.25 Uhr
La séance est levée à 19 h 25*

Elfte Sitzung – Onzième séance

Dienstag, 5. Oktober 1976, Vormittag

Mardi 5 octobre 1976, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Etter

76.060

Ziviler Ersatzdienst (BV Art. 18)**Service civil de remplacement (cst. art. 18)**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1122 hiavor — Voir page 1122 ci-devant

Kaufmann: Ich habe einige grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates. Einmal gehen wir zu leichtfertig über die verfassungsrechtliche Situation hinweg. Ich habe die Protokolle aus dem Jahre 1973 nachgelesen. Es war uns klar, dass die Initianten nicht alle politischen Gründe ausschliessen wollten. Sie haben daraus nie ein Hehl gemacht. Ich verweise Sie auf Tschopp, Seite 903/904. Die Initianten lehnten auch die Uebernahme des Artikels 81 aus dem Militärstrafgesetz ab. Gleichwohl haben wir die Initiative mit 122 : 45 Stimmen angenommen und damit – gemäss Artikel 121 BV – den Auftrag, eine Verfassungsvorlage im Sinne der Initianten auszuarbeiten.

Nachdem wir den Sinn der Initiative kannten und nachdem der Initiativtext von Glauben und Gewissen sprach, das Gewissen also nicht aufteilte, war unser Spielraum von vorneherein sehr klein. Auch das Argument, es gebe unter den Unterzeichnern der Initiative solche, die die politischen Gründe hätten ausschliessen wollen, schlägt fehl. Der Sinn einer Initiative, eines Referendums und einer Volksabstimmung ist anhand der Verlautbarungen der massgeblichen Sprecher zu messen, das heisst, der Wille ist so zu interpretieren, wie er in Erscheinung tritt und nicht darnach, was sich der einzelne Bürger bei der Unterzeichnung oder bei der Abstimmung allenfalls überlegt oder nicht überlegt hat. Aus dieser Verfassungsnot heraus führt uns nach meinem Dafürhalten der Antrag Condrau/Dürrenmatt, der ein neues Kriterium, die Gewaltablehnung, in die Verfassung einführen will.

Unbehaglich ist mir der Vorschlag des Bundesrates aber auch aus einem zweiten Grund, entlehnt er doch den neuen Verfassungstext dem Artikel 81 des Militärstrafgesetzes. Dabei verkennt der Bundesrat die grundlegende Verschiedenartigkeit der beiden Probleme. Das ist um so merkwürdiger, als der Bundesrat im formellen Bereich – ich denke an das Prüfungsverfahren und an das Rechtsmittelverfahren – beide Fragen mit Recht auseinanderhält. Aber auch materiell hätte man der Verschiedenartigkeit Rechnung tragen müssen. Im Gegensatz zum Totalverweigerer ist der Ersatzdienstwillige in seinem Gewissenskonflikt weniger streng zu überprüfen, weil er zum Tatbeweis, d. h. zu einem fühlbar längeren Ersatzdienst und überdies zu einer echten Leistung für den Staat bereit ist. Eine Differenzierung ist besonders notwendig, weil der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen heute in der Regel schon nach der ersten Verurteilung, also nach einer kurzen Haft- oder Gefängnisstrafe aus dem Heer ausgeschlossen wird. Ein solcher Ausschluss sollte nicht leichthin erfolgen und nicht attraktiv werden.

Es wird auch immer wieder darauf hingewiesen, der Zivildienst sei unnötig, da man ja einen waffenlosen Dienst

leisten könne. Nun gibt es hier ein ganz merkwürdiges Kreisschreiben des Militärdepartements vom 1. Juni 1973. Darnach ist für den waffenlosen Dienst ein Gesuch zu stellen, und das Gesuch kann nur bewilligt werden, wenn religiöse oder ethische Gründe und schwere Gewissensnot glaubhaft gemacht werden. Andere Gewissensnöte werden für den waffenlosen Dienst nicht anerkannt. Es gilt auch hier die strenge Praxis des Militärkassationsgerichtes. Um so notwendiger ist ein Ersatzdienst mit differenzierten Voraussetzungen. Wir können doch nicht für den Strafrechtsbereich, für den waffenlosen Dienst und für den Zivildienst die genau gleichen Voraussetzungen aufstellen. – Ich glaube auch, dass der Antrag Condrau/Dürrenmatt praktikabler ist als der Vorschlag des Bundesrates. Ob jemand die Gewalt aus einer Grundhaltung heraus ablehnt, ist aufgrund seiner gesamten Einstellung und seines Vorlebens belegbarer und überprüfbarer als behauptete religiöse und ethische Gründe. Wer für andere politische Systeme in den Kampf zieht, wer nur den Wehrdienst für die Schweiz oder gewisse Länder ablehnt, wer bereit ist, an Demonstrationen schwere Gewalt anzuwenden, wer Terrorakte, Erpressungen bejaht oder begeht, hat sein Recht auf den Ersatzdienst verspielt, weil sein Gewissenskonflikt und sein Bekenntnis zur Gewaltlosigkeit ungläubwürdig wirken.

Im einzelnen hat der Gesetzgeber den Begriff der Gewaltanwendung nachher zu umschreiben, und zwar – was nun wesentlich ist – im Zusammenhang mit Artikel 18 der Bundesverfassung, d. h. mit Blickrichtung auf die allgemeine Wehrpflicht.

Schon aus dem Wortlaut des Antrages Condrau/Dürrenmatt ist ersichtlich, dass das Kriterium der Gewaltlosigkeit dem Ersatzdienst keineswegs Tür und Tor öffnet und zu Recht eine immer noch strenge Regelung enthält. Das Kriterium erlöst uns aber vom theoretisch gewordenen und unerhebigen Stellungskrieg um die politischen Gründe. Ich möchte Sie ersuchen, dem Antrag Condrau/Dürrenmatt zuzustimmen.

Schürch: Ich komme hierher am Schluss der Debatte, um noch ein Wort für den Antrag Dürrenmatt einzulegen. Wir alle – in sämtlichen Formulierungen – sind für die Gewissensnot als Begründung einer Befreiung vom militärischen Dienst. Für uns alle heisst die Frage: Wie und ist überhaupt diese Gewissensnot feststellbar? Daher auch vom Bundesrat und von anderen Antragstellern her das Bemühen, dieses Gewissen irgendwie einzuteilen – ich will nicht sagen, aufzuteilen –, einen Aufhänger zu suchen: Wie kann man sich verlässlich Gewissheit darüber verschaffen, dass es sich wirklich um eine Gewissensnot und nicht bloss um eine vorgetäuschte Not, um einen Missbrauch, handelt?

Auch nach meinem Empfinden ist die Anknüpfung an ethische und religiöse Gründe einerseits viel zu generell und andererseits etwas künstlich. Man muss nicht an eine Kategorie philosophischer Natur anknüpfen, sondern bei einem psychischen Grundtatbestand. Diesen Anknüpfungspunkt beim psychischen Grundtatbestand, scheint mir, hat der Antrag Condrau/Dürrenmatt in bisher bester Weise – ich sage nicht, in guter; sagen wir: in der wenigst schlechten Weise – gefunden. Er geht nämlich auf die Sache, auf diesen psychischen Grundtatbestand ein, den ja in sehr eindrucksvoller Weise Kollege Auer hier dargelegt hat: Abscheu vor der Anwendung von kriegerischer Waffengewalt. Wer so die Gewaltanwendung ablehnt – und im Rahmen dieses Bundesverfassungsartikels 18 kann es sich nur um die militärische Gewalt handeln, nicht um die Polizeigewalt der Polizeihostess oder die elterliche Gewalt usw.; es geht ja um den Wehrpflichtartikel 18 –, wer also in diesem Sinne die Gewaltanwendung ablehnt, wer dadurch in eine Gewissensnot gerät, nur für den ist die Ausnahme vom Grundsatz der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht durch Militärdienst überhaupt gerechtfertigt, nur der bewegt sich auf der Höhe der Wertskala von schützenswerten Rechtsgütern, auf der einen Seite der Erfüllung der

Wehrpflicht durch Militärdienst, auf der andern Seite dieser echten, wirklichen Wissensnot. Wer sich nun aber darauf behaftet lässt, wer sich damit in dieser klaren Umschreibung, aus Ablehnung der Gewalt, vom Militärdienst befreien lassen will, der kann dann keine Politik mehr verfolgen, wonach nur der schweizerischen Armee, nur diesem Staat, dieser Eidgenossenschaft, nur dieser Gesellschaft die Anwendung militärischer Gewalt verboten sein soll, nicht aber andern Armeen, Staaten und Gesellschaften. Er kann dann auch nicht für die Anwendung terroristischer Gewalt sein. Andernfalls entlarvt er sich als Heuchler einer Wissensnot, und er hat dann entsprechend entweder Militärdienst zu leisten oder Strafe auf sich zu nehmen. Zur Beruhigung jener, die ein bisschen mit der Subversionslampe herumgeleuchtet haben, möchte ich noch sagen, dass die konsequenten Kommunisten ja keineswegs gegen den Militärdienst sind, auch nicht in Westeuropa. Im Gegenteil, sie wollen die Armeen vielmehr infiltrieren, wie Herr Kollega Vincent in der «Voix ouvrière» ja sehr deutlich gemacht hat «en mettant les points sur les i». Wir wissen es also, Herr Vincent, mit diesem Aspekt Ihres langen Marsches durch die Institutionen – das ist zwar glaube ich Maoismus und nicht Stalinismus – und mit der Strategie der gewaltsamen Machtergreifung, nachdem eine revolutionäre Situation gereift ist, müssen wir uns nicht hier befassen, auch in Ihrem Einvernehmen nicht, sondern in einem ganz andern Kapitel, nämlich im Kapitel über die Notwendigkeit und Grenzen der Selbstverteidigung des demokratischen Rechtsstaates.

Aus all diesen Ueberlegungen empfehle ich Ihnen Zustimmung zum Antrag Condrau/Dürrenmatt. Wir erfassen damit jene, die aus wirklicher Wissensnot persönlich keinen Militärdienst leisten können. Jene aber, die nicht wollen – das ist der Unterschied, den schon Ständerat Bolla in der Diskussion 1973 so gut herausgearbeitet hat – sind ausgeschlossen. Wer Dienstverweigerung bloss als agitatorisches Mittel zu politischen Zwecken benützt, zu Zwecken, die er auf demokratisch-rechtsstaatlichem Wege im Rahmen der revidierbaren Verfassung anstreben kann, der ist damit nicht geschützt und nicht gedeckt. Es braucht uns auch nicht zu kümmern, dass dieser rechtsstaatlich-demokratische Weg zur Revision ein längerer, ein mühsamerer ist als jener der blossen Agitation durch Dienstverweigerung, weil er nämlich die Gewinnung einer Volksmehrheit voraussetzt.

Das wären einige für mich abschliessende Bemerkungen zu diesem Thema. Ich erlaube mir bloss noch, auf eine meines Erachtens stehengebliebene Unstimmigkeit in der französischen Fassung hinzuweisen. Wenn Condrau/Dürrenmatt vorschlagen: «Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt verbietet», so ist die Wiedergabe: «auquel sa conscience interdit de recourir à toute forme de violence» eine unpräzise Uebersetzung. Ich glaube, man sollte sich überlegen, ob man nicht besser sagen würde: «interdit tout recours à la violence», und nicht «interdit de recourir à toute forme de violence». Um die Formen der Gewalt geht es nicht; es geht um die Gewalt an sich. Das ist ein kleiner Hinweis für die Uebersetzung. Im übrigen möchte ich – wie gesagt – den Antrag Condrau/Dürrenmatt unterstützen.

Widmer: Im Laufe des gestrigen Nachmittags ist eine Art Euphorie zugunsten des Antrages Condrau/Dürrenmatt entstanden, und diese Begeisterung für einen in sehr später Phase der Beratungen eingereichten Antrag hat heute morgen bereits eine erste Fortsetzung gefunden. Der Antrag Condrau/Dürrenmatt wurde, schon bevor er gestern abend überhaupt begründet worden war, sehr warm zum voraus empfohlen. Die Mitglieder des Parlaments, die mit einem wachen Ohr zugehört haben, stellten fest, dass z. B. Herr Villard, der zu diesem Thema etwas zu sagen hat, diesem Antrag grosse Klarheit attestiert hat, und dass er es mit einem geringen Vorbehalt zugunsten der Minderheit I

als eine Ehre für das Parlament bezeichnet hat, wenn wir uns in dieser Richtung entscheiden würden.

Ich bin der Meinung, dass man jetzt von der Euphorie wieder zu den Tatsachen zurückkehren sollte. Der Antrag ist sicher äusserst gut gemeint, aber die Hauptfrage, ob er klarer ist als die andern Anträge, glaube ich bezweifeln zu müssen. Ich sage es ganz offen, dass ich den Antrag Gerwig, also den Antrag der Minderheit I, für den klareren Text halte als den Antrag Condrau/Dürrenmatt.

Herr Dürrenmatt hat mit Recht gestern abend gesagt, die junge Generation beschäftige sich mit dem Begriff «Gewalt». Das stimmt, aber deswegen ist dieser Begriff nicht etwa klarer als die Begriffe, die wir schon lange haben, wie religiöse oder weltanschauliche Gründe. Sie haben alle im Laufe der letzten Jahre dutzendfach erlebt – ich nenne nur ein Beispiel –, dass man mit dem Begriff der Gewaltlosigkeit oder des Gewaltverzichts Rechtsbrüche durchgeführt hat, z. B. Häuser besetzt hat. Dabei möchte ich jetzt gar nicht darüber entscheiden, ob das richtig oder falsch, politisch begründet oder unbegründet war; aber es ist offensichtlich, dass dieser Gewaltbegriff heute juristisch nicht geklärt ist, so dass wir uns hier in neue Schwierigkeiten begeben.

Nun weist dieser Antrag noch einen andern, meiner Meinung nach zentralen Widerspruch auf. Was ist denn der primäre Sinn unserer Armee? Doch ganz bestimmt der, brutale Gewalt an den Grenzen aufzuhalten, und wenn es an den Grenzen nicht geht, möglichst nahe hinter den Grenzen, oder, anders ausgedrückt: aus der Schweiz ein Gebiet zu machen, das gewaltfrei ist, ein Gebiet, in dem sich keine brutale Gewalt abspielen kann. Das ist der Hauptauftrag unserer Armee. Nun ist in diesem Antrag ein ganz seltsamer, unlogischer Ablauf enthalten, indem es heisst: «Wem das Gewissen die Anwendung von Gewalt verbietet...» Logisch müsste es weitergehen: ... der muss sich zu dieser Armee bekennen, da sie die Gewalt bekämpft. Es geht aber genau umgekehrt weiter. Wer aus Gewissensgründen die Anwendung von Gewalt verbietet, der soll sich von der Armee dispensieren können.

Nun können Sie das Ganze umkehren und sagen: Wir gehen vom wörtlichen Text aus, es ist eben so, wer keine Gewalt ausüben will, der kann sich von der Armee dispensieren und einen Ersatzdienst leisten. Aber wem es nur darum geht, keine Gewalt ausüben zu wollen, kann sich heute schon und seit langem beispielsweise zur Sanität oder zu den Brieftauben, oder was Sie sich sonst vorstellen, melden. Damit ist sehr deutlich gesagt, dass es bei diesem Text, wenn von Gewalt die Rede ist, eben nicht nur um das geht, sondern um viel mehr, um alle diese politischen Ueberlegungen, die uns ja nun seit Tagen beschäftigt haben. Das zeigt Ihnen aufs deutlichste, dass dieser Text nicht klar ist und nicht bringt, was wir uns eigentlich erhofften.

Ich muss Ihnen offen sagen: Ich bin für einen Zivildienst, und ich hoffe, dass es gelingt, eine solche Regelung zu erreichen. Deshalb hat mich gestern abend auch etwas anderes sehr beschäftigt. Es wurde Jacob Burckhardt ins Feld geführt. Jeder Staat hat seine Mythen, wir brauchen unsere nationalen Mythen, und Jacob Burckhardt ist so ein Mythos. Es ist begreiflich, dass man, wenn man etwas begründen will, das an einem solchen Mythos aufhängt. Es ist auch vollständig richtig, dass Jacob Burckhardt die Macht sehr misstrauisch bewertet hat. Dass jede Macht wieder durch eine andere begrenzt werden muss (was die Amerikaner «checks and balances» nennen) ist tatsächlich eine Grundidee unseres Staates. Das ist alles in Ordnung. Aber aus Jacob Burckhardt einen Befürworter der Militärdienstverweigerung zu machen, ist zwar äusserst originell, aber völlig unmöglich. Ich bin zwar nur ein Zürcher und kein Basler. Aber Jacob Burckhardt kenne ich doch gut genug, und ich habe mir heute morgen noch rasch die «Weltgeschichtlichen Betrachtungen» in der Bibliothek geholt. Da heisst es z. B. – nur damit dieses Missverständnis aus dem Weg geräumt wird –, bei Jacob Burckhardt: «Der

Krieg entwickelt die Kräfte im Dienst eines Allgemeinen, und zwar des höchsten Allgemeinen und innerhalb einer Disziplin, welche zugleich die höchste heroische Tugend sich entfalten lässt.» Das sind Sätze, bei denen einem ja fast ein bisschen kalt den Rücken herabläuft und die heute auszusprechen ganz ungewöhnlich ist. Ich möchte mit dem einfach sagen, es sind hier gestern abend Missverständnisse entstanden und es ist nicht gut, wenn man mit solch falschen Voraussetzungen zur Abstimmung geht.

Etwas, was uns doch hier zusammenführen muss, ist die Frage, welcher Antrag von diesen vielen verschiedenen Anträgen die grösste Chance habe, in der Volksabstimmung eine Mehrheit zu bekommen. Für mich spielt es eine Rolle, welcher Antrag in der Abstimmung eine Chance hat. Ich glaube, dass der bundesrätliche Antrag eine gute Chance hat. Falls der Minderheitsantrag I nicht durchkommt, dann eben der bundesrätliche Antrag. Zu dem noch eine kurze Ueberlegung: Stellen Sie sich doch bitte vor: Wer wird denn eigentlich bei dieser Abstimmung an die Urnen gehen? Beispielsweise doch jene Leute, die 51 Jahre oder älter sind, die noch den Aktivdienst erlebt haben. Diese Leute reagieren doch, ob es uns passt oder nicht, unbewusst und automatisch so, dass sie sich sagen: Wir haben hundert oder ja tausend Dienstage geleistet «und die andern sollen auch». Das ist doch ein Reflex. Wir haben es mit einer Vorlage zu tun, bei der wir von Anfang an gegen den Wind kreuzen müssen, so dass man mit grösster Vorsicht hantieren muss, damit wir uns eine Chance für einen Erfolg ausrechnen können. Man kann Herrn Schwarzenbach alles mögliche vorwerfen, aber etwas kann man ihm nicht abstreiten, nämlich dass er eine Nase hat dafür, was man im Volk denkt. Er ist, zusammen mit seinem Nachbarn, ja schon bereit, die Nein-Parole zu lancieren. Das ist die politische Wirklichkeit! Wir sind gezwungen, eine Lösung zu finden, die in der Abstimmung eine Chance hat.

Ich komme zum Schluss. Es ist vielleicht etwas ungewöhnlich, dass ein Vertreter einer Gruppe, die nicht im Bundesrat vertreten ist, am Schluss, nachdem es offensichtlich auf eine Abstimmung Dürrenmatt kontra Bundesrat hinausläuft, für den Antrag des Bundesrates votiert. Aber ich glaube, beim bundesrätlichen Antrag liegen die grösseren Aussichten auf eine Realisierung. Wir haben ja gestern schon gehört, dass der Bundesrat bzw. der Chef des EMD nicht willens ist, einen anderen als seinen Antrag wirklich mit Nachdruck zu verteidigen. Es ist also ein schlechter Start von Anfang an, wenn wir uns auf eine andere Lösung getrieben sehen, und deshalb muss ich Sie bitten, auch wenn wir uns der Unvollkommenheit der ganzen Situation bewusst sind, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Roth: Trotzdem der Herr Präsident angekündigt hat, dass wir jetzt in der Detailberatung stehen, sind wir wieder in der eigentlichen Eintretensdebatte, weil es gar nicht anders geht.

Wenn man alle diese Anträge gehört hat, so muss man sich doch erlauben dürfen, neue Ueberlegungen anzustellen, und ich möchte Herrn Bundespräsident Gnägi sagen, dass die von verschiedenen Parlamentariern im Jahre 1973 eingenommene Haltung nicht einfach festgenagelt werden darf; denn wir stehen ja heute in einer andern Landschaft, auch in andern Beziehungen. Seit dieser Abstimmung sind nun doch drei Jahre vergangen.

Ich möchte anknüpfen und weiterfahren und noch etwas präzisieren betreffend den Antrag Condrau/Dürrenmatt. Ich kann als Laie nicht verstehen, dass man in unsere Verfassung einen Text mit dem Begriff «Gewalt» aufnehmen will, wenn das Gewissen jede Anwendung von Gewalt verbietet. Hier müssen wir doch sehen, dass dann das Gegenstück auch klargemacht wird, dass, wer Militärdienst leistet, sich auf den Weg der Gewalttätigkeit begibt. Unsere militärische Funktion wird mit dieser Formulierung als gewalttätig hingestellt. Nach meiner Meinung wäre es sehr gefährlich, das in unsere Bundesverfassung aufzunehmen! Ich möchte das noch folgendermassen weiter

begründen: Wir kennen – es ist bereits gesagt worden – unsere ganze Situation während zweier Kriege. Im Zweiten Weltkrieg war das noch ausgeprägter, und ich möchte nun fragen: Hat unsere Armee die Gewalt anwenden wollen, oder haben wir mit unserer Dienstleistung, mit unserer Armee Gewalt abwenden wollen? Das ist ein gewaltiger Unterschied, und das ist der Sinn unserer Armee und unserer ganzen Tätigkeit in unserem militärischen Bereich. Wenn Sie diese Formulierung wählen wollen, dann versetzen Sie sich in die Situation vor hundert Jahren. Damals hätte man dem Schweizervolk noch sagen können, es hatte ab und zu Gelüste, auch Gewalt anzuwenden gegen andere. Aber seither sind hundert Jahre verstrichen, und seither hat das Schweizervolk, die Schweizer Armee nie mehr, auch gar nie mehr auch nur den Anschein erweckt, Gewalt anzuwenden mit seiner militärischen Rüstung, mit seiner militärischen Haltung. Deshalb bitte ich Sie dringend, diesen Antrag Dürrenmatt, der vom Antragsteller ausserordentlich gut und sehr eindrücklich dargestellt wurde, abzulehnen. In diesem Antrag liegt eine aussergewöhnlich gefährliche Feststellung.

Ammann-Bern: Die Debatten, welche die Kriterien für die Zuteilung zu einem zivilen Ersatzdienst begründen könnten, haben die ausserordentlichen Schwierigkeiten hiefür einmal mehr klar aufgezeigt. Wir alle suchen ehrlich einen gangbaren Weg, um dieses schwierige Problem besser zu regeln. Der Gewissensnot aus umschriebenen Gründen streitet man die Eignung als Kriterium ab. Einerseits sei das Gewissen sehr vielschichtig und andererseits unteilbar. Als Rettungsanker und Ausweg erscheint vielen die Formulierung Dürrenmatt: «Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt verbietet, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst.» Auf den ersten Blick einfach, überzeugend, logisch; bei weiteren Ueberlegungen stellen sich viele Fragen. Eine davon möchte ich von Verfechtern dieses Vorschlages beantwortet haben. Schliesst diese Formulierung ganz klar und absolut eindeutig auch die persönliche Notwehr ein? Muss dieses Gewissen auch dann die Anwendung von jeder Gewalt verbieten, wenn mein Leib und Leben bedroht ist und ich an und für sich die Möglichkeit hätte, diese Gefahr durch Gewaltanwendung abzuwenden? Diese Frage scheint mir deshalb sehr wichtig, weil ich überzeugt bin, dass praktisch allen schweizerischen Wehrmännern das Gewissen die Gewaltanwendung, das Töten verbietet. Erst in ausgesprochener Notwehr gestattet ihm das Gewissen, ebenfalls zur Gewalt zu greifen. Er will nicht untätig zusehen, wie er selbst, seine Familie oder sein Land vernichtet werden. Eine klare Antwort auf diese Frage, ohne Wenn und Aber, scheint mir für die richtige Würdigung des Vorschlages Dürrenmatt hier im Saal, aber auch für die spätere Beurteilung der Vorlage durch das Schweizervolk wesentlich zu sein. Darf ich deshalb die Kollegen Dürrenmatt und Gerwig, der alternativ dieser Fassung auch zustimmen könnte, bitten, zu dieser Frage an diesem Pult kurz Stellung zu nehmen. Ich danke

Condrau: Gegen den Vorschlag von Herrn Dürrenmatt und mir wurden einige Argumente vorgebracht, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen; ich beschränke mich jedoch auf einige wenige Bemerkungen.

1. Die Einführung des Gewissensbegriffes und dessen Reduktion auf das Problem der Gewaltlosigkeit bedeute eine Verwässerung des Textes und öffne Hintertüren und Schleusen. Ich halte dies für eine sehr vereinfachte Form der Argumentation, die zudem nicht das Wesen gerade dieses Antrages trifft; ganz im Gegenteil bin ich der Meinung, dass die Regelung in ihrer Form und in ihrem Grundgehalt eindeutiger, klarer und damit auch strenger ist als der Vorschlag des Bundesrates und mit aller Klarheit gerade das festhält, worum es dem Dienstverweigerer aus Gewissensgründen eigentlich geht.

Die «gutgläubigen Lehrer von Münchenstein», wie sie Herr Oehen bezeichnet hat, sind somit keineswegs Opfer einer

Verwirrung geworden, sondern haben eingesehen, dass es vernünftiger ist, Gewaltlosigkeit zu definieren, als den Begriff des Religiösen und Ethischen zu strapazieren.

2. Es wurde die Frage der Praktikabilität angeschnitten und der Wunsch nach Kriterien gestellt, nach denen die Dienstverweigerer beurteilt werden könnten. Dazu ist zu bemerken, dass wohl jeder Praxis eine Theorie vorausgehen muss, das heisst eine Anschauung oder ein Prinzip – und nicht umgekehrt. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass auch bei den Militärgerichten dem menschlichen Element, der menschlichen Aussprache und nicht nur den Kriterien Gewicht beigemessen wurde. Der Mensch lässt sich eben nicht zerstückeln und ist demnach schwer in Kriterien zu fassen.

Herr Bundesrat Gnägi hat auf die Vernehmlassungen hingewiesen, die offenbar in grosser Mehrheit den bundesrätlichen Antrag unterstützen. Ich kenne mindestens zwei grosse Bundesratsparteien, die dies nicht tun. Die CVP hat deutlich ihre Auffassung dahingehend ausgedrückt, dass nicht die Gründe primär und ausschlaggebend sind, sondern die Schwere des Gewissenskonfliktes.

Nun gestatte ich mir, zum Schluss noch Herrn Dr. Widmer eine Antwort zu geben; ich fühle mich dazu verpflichtet, denn als Sanitätsoffizier hat es für mich nie einen Zweifel darüber gegeben, dass auch ich zu einer Organisation gehöre, die zur Gewaltanwendung oder -abwendung – das sei dahingestellt – geschaffen wurde. Mein persönliches Gewissen verbietet es mir nicht, in einer solchen Organisation, in einer solchen Armee Dienst zu tun; aber wir würden der Sanität keinen Dienst erweisen, wenn wir die Dienstverweigerer in eine nicht kombattante Waffengattung hineinzwingen würden, ganz abgesehen davon, dass diese Art von Problemlösung bisher völlig versagt hat.

Hofer-Bern: Ich will mich nicht auch noch zur Sache äussern, sondern eine Richtigstellung anbringen, die mir vor dieser wichtigen Abstimmung von Bedeutung zu sein scheint. Herr Gerwig hat in seiner Rede von gestern Bundespräsident Gnägi vorgehalten, sein Parteifreund Professor Gygi – also Gnägis, nicht Gerwigs Parteifreund – sei nicht nur anderer Meinung in dieser Sache – das bestreitet niemand –, sondern Professor Gygi habe den Text des Bundesrates als verfassungswidrig erklärt. Das ist gewiss ein schwerer Vorwurf, wenn er aus dem Munde eines anerkannten Staatsrechtlers kommt, der zwar von Herrn Gerwig nicht immer so sehr anerkannt wird, wenn er gelegentlich anderer Meinung ist.

Nur eben: Es stimmt nicht! Wenn Herr Gerwig Bundespräsident Gnägi in seiner schriftlich ausgeteilten Rede den Rat erteilt, dass er sich das Radiointerview von Professor Gygi anhören sollte, dann möchte ich Herrn Gerwig bitten, dasselbe zu tun. Dann wird er sehen, dass Professor Gygi einen solchen Ausspruch nicht getan hat. Ich habe mich noch mit Professor Gygi in Verbindung gesetzt, und er hat mich ausdrücklich ermächtigt, zu sagen, dass er das nicht gesagt habe und dass das auch nicht seine Meinung ist. Da er sich ja nicht wehren kann, habe ich hier diese Aufgabe wahrgenommen.

Auch das hat etwas mit Moral zu tun, mit Politik als morale appliquée, für die Herr Gerwig sich so sehr eingesetzt hat: dass man es mit der Wahrheit in einem so wichtigen Punkt sehr genau nimmt. Mir schien diese Richtigstellung vor dieser wichtigen Abstimmung durchaus am Platze.

Oehler, Berichterstatter: Wenn ich jetzt die Ausführungen vor Ihnen hier resumiere und versuche, eine roten Faden zu finden, dann muss ich Ihnen darlegen, dass der einzige Antrag, der in den vergangenen Stunden hier Bestand hatte, der Antrag des Bundesrates war, und zwar deswegen – Sie haben es aus den Ausführungen von Herrn Hofer wie auch aufgrund der verschiedenen Zweifel, die beispielsweise zum Antrag der Herren Condrau und Dürrenmatt angebracht worden sind, gehört –, weil jener Antrag genauso wenig wie der Antrag der Minderheit I und der Minderheit II klar und eindeutig ist. Wenn Herr Gerwig uns gestern

dargelegt hat, der Antrag der Expertenkommission sei von fünf Mitgliedern jener Expertenkommission ausgearbeitet worden, dann muss ich der Vermutung Ausdruck geben, dass das wohl stimmt, und zwar waren vier Mitglieder dabei, und der fünfte muss gelegentlich der Heilige Geist gewesen sein. Aber mir scheint, wenn ich jenen Expertenbericht betrachte sowie die Ausführungen und das, was man mit dem Expertenbericht gemacht hat, überblicke, dass jenes fünfte Mitglied nur gelegentlich anwesend war. Sie gestatten mir, wenn ich nachher darauf zurückkomme.

Den Antrag der Minderheit II hat Ihre Kommission abgelehnt, weil sie die Auffassung vertritt, dass man den Begriff der Gesamtverteidigung nicht mit der Frage der Dienstverweigerer belasten darf. Auch jener Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik, der verschiedene Elemente der Gesamtverteidigung aufwirft, wie auch die Darlegungen von Herrn Nebiker konnten uns in der Kommission und auch gestern hier nicht überzeugen. So stelle ich die Frage, ohne sie beantwortet haben zu wollen, ob beispielsweise im Rahmen der Gesamtverteidigung und mit jener Arbeit für den Strassenbau beispielsweise Herr Nebiker auch Dienstverweigerer einschalten möchte, die Strassen bauen, welche zu Bunkern oder anderen militärischen Anlagen führen. Das beispielsweise wäre eine Tätigkeit im Rahmen der Gesamtverteidigung, für welche wir die Zivildiensttätigen einsetzen könnten.

Den Antrag der Minderheit III, wie ihn Herr Friedrich hier dargelegt hat, möchte ich gleichsam als den kleinen Bruder des Antrages der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates bezeichnen, und zwar deswegen, weil in diesem Antrag der Minderheit III es sich ja nur um Spezifikationen und um Erläuterungen handelt, welche letztlich durch den Antrag des Bundesrates und Ihrer Kommissionsmehrheit ebenfalls im ähnlichen, wenn nicht sogar im gleichen Sinn geregelt werden sollen, indessen wir aber auf die Gesetzgebung verweisen.

Der wohl härteste Brocken wird der Antrag der Herren Condrau und Dürrenmatt sein. Dies deswegen, weil wir aufgrund der Diskussionen gestern wie auch heute morgen festgestellt haben, dass dieser Antrag neben dem Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit wohl am meisten Sympathien auf sich ziehen wird. Sie gestatten mir indessen, dass ich wohl etwas nebenbei und ungebrauchlich auf das Protokoll Ihrer Kommission verweise, und zwar deswegen, weil die Arbeit und zum Teil die Ausführungen zum Expertenbericht eine zielstrebige Tätigkeit Ihrer Kommission nachgerade verunmöglichen. So hat die Expertenkommission einen Antrag I, der jetzt zum Minderheitsantrag I wurde, ausgearbeitet. In der Kommissionssitzung wurde dann der Expertenkommissionsantrag von dem dort anwesenden Experten fallengelassen, und er hat den Antrag des Bundesrates als den Antrag der Expertenkommission übernommen. Das geht weiter, indem der gleiche Experte den Antrag der Expertenkommission fallenliess, den Antrag des Bundesrates ebenfalls fallenliess und zum dritten einen eigenen Antrag einbrachte, den er dann in einer vierten Phase nochmals fallenliess und einen Antrag mit Herrn Condrau kombinierte. Ich glaube immer, die Tätigkeit von Expertenkommissionen hätte Bestand. Aber gerade diese Entwicklung beweist mir, dass man aus Berichten einer Expertenkommission doch ziemlich viel machen und die Berichte von Experten doch auf verschiedene Art und Weise auslegen kann. Herr Schatz hat es mir gestern bestätigt, weil er wohl für jenen Antrag eintritt, indessen aber nachher diesen oder jenen Zweifel aufbrachte. Sie gestatten mir, wenn ich zur Erläuterung und Verdeutlichung dieser meiner Aussage das Protokoll auf Seite 2 ganz unten zitiere, wo es unter dem Titel des Herrn Dürrenmatt heisst: «Die Expertenkommission kann sich der nunmehr vorliegenden Formulierung des Bundesrates anschliessen.» Was sollen wir dann damit anfangen? Was sollen wir damit tun, wenn die Expertenkommission sich vor der Kommission Ihres Rates für den Antrag des Bundesrates eingesetzt hat?

Nun haben Ihnen vor allem Herr Widmer und Herr Roth ebenfalls heute morgen dargelegt, dass es nicht angängig ist, dass wir die Armee irgendwie in Misskredit bringen, weil wir den Begriff der Gewalt hier hineininterpretieren, weil wir mit dieser neuen Verfassungsbestimmung (Artikel 18 Absatz 5) nicht die Mehrheit all jener in unserem Staat diskreditieren dürfen, die Militärdienst leisten, und zwar diskreditieren wegen einer kleinen Minderheit, für die wir allerdings eine Regelung suchen. Herr Kaufmann hat hier klar und eindeutig festgehalten, dass wir den Begriff der Gewalt nachher auf Gesetzesstufe näher umschreiben wollen. Das ist meiner Ansicht nach nicht angängig. Wenn Sie nachher über einen Verfassungsartikel und über einen Verfassungsbegriff abstimmen und darüber befinden, dann sollten wir doch ungefähr wissen, was darunter zu verstehen ist. Wenn Frau Morf gestern dargelegt hat, das Gewissen sei unteilbar, weder rot noch grün noch blau, dann bin ich mit ihr einverstanden. Aber gelegentlich hätte man nachgerade ein rotes Gewissen bekommen können, wenn man alle diese verschiedenen Interpretationen und Zugaben zu den verschiedenen Bestimmungen und Begriffen gehört hat, die hier aufgeworfen wurden.

Ich komme zum Schluss. Ich möchte wiederholen, was ich eingangs erwähnt habe, Das einzige, was Bestand durch all die vielen Stunden, die wir hier miteinander diskutierten, gehabt hat, ist der Antrag des Bundesrates. Ich habe Ihnen das unter Beweis gestellt aufgrund der Entwicklung des Antrages Condrau/Dürrenmatt, der am Schluss aufgrund verschiedener Anträge zu einer Kombination zusammengebaut wurde. Nun sage ich mir: das ist das wohl löbliche Ergebnis harter Gedankenarbeit und einer intensiven Mitarbeit in diesem Rat, und ich anerkenne das, weil das beispielsweise das Ergebnis von Ueberlegungen dieser beiden Herren ist. Aber ich bin doch der Auffassung, dass wir Verfassungsartikel und Verfassungsbestimmungen nicht aus einem Gegenwartsmoment heraus schaffen dürfen, sondern dass sie länger Bestand haben sollten als lediglich drei bis vier Stunden, wie das während unserer Diskussionen zum Teil der Fall war, worauf sie durch irgendeinen anderen Artikel abgelöst wurden. Ich frage Sie: Ist nicht gerade jene Darlegung und die Tatsache, dass aus einem Artikel drei, vier oder fünf wurden, Ausdruck der Unsicherheit all jener, die ihren Antrag im Verlaufe der Diskussion immer wieder zurückgezogen haben? Die Kommissionmehrheit und der Bundesrat sind von Anfang an zu einem bestimmten Absatz 5 des Artikels 18 gestanden. Wir bleiben dabei, und ich ersuche Sie, diesem Antrag der Kommissionmehrheit und des Bundesrates zuzustimmen.

M. Corbat, rapporteur: Il m'appartient, au terme de ce débat, de vous exposer brièvement pourquoi la commission a rejeté les trois propositions de minorité.

La proposition de la minorité I a été écartée par la majorité de votre commission après que cette même minorité eut retiré une première proposition visant à englober dans un même service civil les inaptes au service militaire et les objecteurs. La proposition telle qu'elle figure aujourd'hui dans le dépliant a été formulée, vous le savez, par la commission d'experts et reprise par le groupe socialiste. Si la majorité de la commission l'a repoussée, c'est qu'elle est interprétée aujourd'hui par ceux qui la soutiennent de manière toute différente – vous l'avez constaté au cours de ce débat – qu'elle ne l'a été par les experts eux-mêmes.

Devant la commission, M. Dürrenmatt a été formel: les experts, a-t-il dit, sont partis de l'idée qu'il fallait réserver le service civil aux objecteurs en proie à un grave conflit de conscience, qui refusent en toutes circonstances d'utiliser les armes en vertu du commandement «Tu ne tueras point», qui a une valeur absolue, et qui les place devant une contrainte morale les empêchant d'accomplir les tâches militaires imposées par l'Etat. S'agissant de l'objection politique, j'aimerais rappeler tout de même que la commission d'experts, dans son rapport, remarque ce qui

suit: «Il faut ainsi mettre de côté la motivation qui serait fondée uniquement sur la considération que notre pays, en raison de son ordre légal ou du régime politique du moment, ne mérite pas d'être défendu; celui qui tient un tel raisonnement n'est pas empêché par sa conscience d'employer la force. C'est en raison de ses convictions politiques qu'il revendique le droit de ne pas faire de service militaire pour l'Etat qu'il rejette. Notre ordre légal lui accorde les moyens démocratiques lui permettant de poursuivre la réalisation de ses buts politiques. L'admission dans un service de remplacement ne doit pas dès lors être conditionnée par des idéaux politiques mais exclusivement par l'existence d'un grave conflit de conscience provoqué par l'obligation d'utiliser la force.»

Vous constatez que cette interprétation est toute différente de celle de M. Gerwig. En plus de cela, il a reproché – comme on l'a rappelé ce matin – à la proposition de votre commission de violer la constitution. Je lui laisse la responsabilité de cette accusation. Je vous rappelle que le projet a repris à la lettre l'idée directrice des initiants de Münchenstein, contenue dans les quatre objectifs rappelés au début de ce débat. Cela n'a pas été facile, car il y a des ambiguïtés entre le texte de Münchenstein et les déclarations qui ont été faites avant même le dépôt de l'initiative, déclarations selon desquelles on expliquait notamment «que l'objection politique n'était pas contenue dans l'initiative de Münchenstein» – les journaux de l'époque le rapportent – alors que le président du comité s'en est défendu par la suite en indiquant que, dès le départ, les initiants de Münchenstein avaient inclus l'objection politique dans leur proposition.

C'est la raison pour laquelle je vous propose, eu égard à l'ambiguïté existant entre l'interprétation de la proposition de minorité I sur le texte de la commission d'experts, de rejeter cette proposition et de suivre la majorité.

La proposition de minorité II prévoit l'accomplissement d'un service de remplacement dans le cadre de la défense générale. Je crois que cela ne correspond pas à l'objectif de l'initiative de Münchenstein, puisque celle-ci prévoit l'accomplissement d'une prestation civile en dehors de l'armée. Il sera donc impossible, avec la proposition de la minorité II, d'obtenir que les objecteurs effectuent un service de remplacement dans le cadre de la défense générale, ce concept qui ne figure d'ailleurs nulle part dans la constitution et qui est encore relativement récent. Je vous rappelle que les initiants énumèrent les possibilités d'un service civil au nombre des buts qui figurent à l'article 2 de la constitution: «La Confédération a pour but d'assurer l'indépendance de la patrie contre l'étranger, de maintenir la tranquillité et l'ordre à l'intérieur, de protéger la liberté et les droits des Confédérés et d'accroître leur prospérité commune.»

Enfin la minorité III, celle de M. Friedrich, est celle qui a obtenu le plus de voix à la commission. Elle se rapproche, en conséquence, le plus de la proposition de votre commission; elle réclame un service de remplacement de plus longue durée alors que votre commission plaide l'équivalence; elle stipule que le service militaire doit être le régime, le libre choix étant exclu.

La majorité de votre commission n'a pas retenu, cependant, cette proposition, dont les données devraient être reprises dans la loi d'application et non pas dans la constitution.

Enfin la proposition Dürrenmatt/Condrau, qui a été exposée hier et ce matin. J'ai quelque peine, je l'avoue, à suivre M. Dürrenmatt. Tout d'abord il a présidé à la naissance de la proposition de la commission d'experts dont il a défini les limites devant la commission: pas de libre choix, pas d'objection politique. «Le Conseil fédéral, a-t-il ajouté, estime qu'il convient de nommer les motifs qui peuvent conduire à un conflit de conscience», et il ajoute, ainsi que cela figure dans sa déclaration devant la commission: «Die Expertenkommission kann sich der nunmehr vorliegenden Formulierung des Bundesrates anschlies-

sen.» Et il ajoute: «Es bleibt aber die Schwierigkeit bestehen, eine brauchbare Definition des Begriffes ‚Gewissen‘ zu finden.» C'est précisément là que gît la difficulté qu'il a éprouvée et c'est donc vraisemblablement pour cette difficulté que M. Dürrenmatt admet aujourd'hui que la proposition de la commission d'experts est de nature à créer une certaine confusion. J'en viens à cette déduction puisqu'il a abandonné la proposition des experts au profit d'une autre formule ayant pour critère le non-recours à la violence. Je ne puis m'empêcher de penser que sa proposition est entachée du même vice que la première, car s'interdire de recourir à la violence n'empêche pas de refuser toute obligation civile au service d'une communauté pour motifs de conscience indéfinis. J'ai été sensible à l'argumentation de M. Roth, du canton d'Argovie, qui a déclaré qu'il voyait d'un fort mauvais œil ce concept de la violence entrer dans notre constitution, ce qui signifie *a contrario* que celui qui accomplit son service militaire est censé recourir à la violence. Est-ce que nous n'allons pas, Monsieur Dürrenmatt, créer de nouveaux conflits de conscience auprès de ceux qui accomplissent leur service militaire? J'ai en mémoire l'exemple que M. le président Häfliger, du comité de Münchenstein, déclarait devant la commission. Il nous disait: «Je prends le cas d'un jeune Suisse qui a fait partie de la délégation de la Croix-Rouge à Beyrouth et qui a assisté à l'horrible tuerie du camp de Taal-el-Zaatar; ce jeune Suisse, rentrant au pays, déclare «qu'il ne se saisira plus jamais d'une arme, que ce soit en défensive, ou en toute autre circonstance». On lui a répondu: prenons l'exemple d'un autre jeune suisse qui a fait partie de la délégation de la Croix-Rouge dans ce camp et qui, rentrant au pays et ayant constaté qu'une puissance étrangère comme la Syrie «s'en prend aux musulmans en soutenant les chrétiens maronites libanais» – c'est ce qui s'est produit là-bas – rentrant dans son pays, dit: «Pour les mêmes motifs de conscience, je veux défendre mon pays dans le cadre de notre armée pour éviter qu'une destruction comme celle que j'ai vue à Beyrouth ne se produise sur notre territoire.»

Eh bien! cet objecteur-là, Monsieur Dürrenmatt, qui constatera qu'il accomplit une violence en recourant aux armes? Vous le placerez devant un nouveau conflit de conscience. C'est la raison pour laquelle je ne puis pas vous suivre sur ce terrain.

En conclusion, je vous prie de revenir à l'avis exprimé par le Conseil fédéral, puis par la majorité de votre commission. Il convient, en effet, de revenir tout naturellement à la nécessité de motiver le conflit de conscience, afin de soumettre au peuple une solution qui soit praticable et permettre à l'objecteur en proie à un grave conflit de conscience d'être incorporé dans un service civil. C'est d'ailleurs la seule solution qui, à mes yeux, a quelque chance de passer le verdict populaire, ainsi que l'a rappelé fort opportunément ce matin M. Sigmund Widmer. Je vous invite à suivre la proposition de la majorité de la commission.

Präsident: Das Wort zu einer kurzen Erklärung hat Herr Dürrenmatt.

Dürrenmatt: Ich möchte klarstellen, woraus sich die Differenz erklärt zwischen einer Aussage vor der Kommission und der Weiterentwicklung dieses ganzen Problems. Ich war nicht Mitglied der Kommission, sondern vor Beginn der Verhandlungen der Kommission habe ich festgestellt, dass der Antrag des Bundesrates akzeptabel sein könnte, aus der Voraussetzung, die dann im zweiten Teil meiner Feststellung enthalten war – und Herr Corbat hatte die Freundlichkeit auch den zweiten zu zitieren –, dass die Schwierigkeiten bei der Definition des Gewissens zu überwinden seien. Ich war damals der Meinung, es werde möglich sein, auf der Grundlage des Vorschlages des Bundesrates diesen für die Expertenkommission wichtigen Unterschied zwischen den echten und unechten politischen Dienstverweigerern festzuhalten. Nachher war ich nicht

mehr an den Verhandlungen. Ich war aber darüber im Bild – aus Informationen von Kommissionsmitgliedern und gemäss Protokoll –, dass die Verhandlungen eher turbulent ausliefen, und es stellte sich heraus, dass das Problem, den «Aufhänger» für das Gewissen zu finden, nicht gelöst war. Es folgten die Erklärungen des Komitees von Münchenstein, warum es die Formulierung des Bundesrates nicht akzeptieren könne. Ich war vorher über diese Erklärung nicht informiert worden. Darauf habe ich am 22. und 23. September mit Herrn Gygi und dem Kollegen Anton Muheim konferiert über die Notwendigkeit, eine Formulierung zu finden, die das Problem, wo das Gewissen «aufzuhängen» sei, näher präzisieren würde auf der Grundlage dessen, was die Expertenkommission beschlossen hatte. Ich habe Herrn Castella in einem eingehenden Telefonat über das Problem informiert, und daraus ist der neue Vorschlag entstanden, wobei sämtliche Mitglieder damit einverstanden waren. Es schien mir notwendig, das hier noch abzuklären. Der neue Vorschlag hat sich im Laufe der Debatte entwickelt, und es ist auch einer Expertenkommission erlaubt, in eine solche Entwicklung einzusteigen und Präzisierungen vorzulegen, die offenbar notwendig geworden waren.

Bundespräsident Gnägi: Da die Meinungen weitgehend gemacht sind, werde ich mich nicht allzu lange auslassen. Gestatten Sie mir aber doch einige Bemerkungen:

Ich unterstreiche, dass Sie dem Bundesrat und dem Sprechenden zubilligen müssen, dass wir eine Lösung in der Dienstverweigererfrage suchen. Die Minderheit I geht davon aus, dass das Gewissen unteilbar sei. Ich habe in meinem Eintretensvotum dargelegt, dass der Bundesrat nicht dieser Meinung ist. Er ist der Ansicht, dass das Gewissen von einer aussenstehenden Kommission beurteilt werden muss, um zu einer Entscheidung zu kommen. Wenn Sie den Begriff des Gewissens nicht umschreiben, hat darin alles Platz. Wir befürchten, dass wir dann zu einer Regelung kommen könnten, welche die freie Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst zulassen würde.

Im Anschluss an die Auseinandersetzung, die hier stattgefunden hat, möchte ich auch noch zum erwähnten Kommissionsprotokoll greifen und die Fragen Gerwig und Dürrenmatt beantworten, weil es nämlich von entscheidender Bedeutung ist, wie diese Frage beurteilt wird. Ich will nicht wiederholen, was im Protokoll steht, und auch nicht, was die Herren Oehler und Corbat bereits vorgetragen haben. Folgendes ist indessen nachher noch von Herrn Dürrenmatt gesagt worden: «Es bleibt aber die Schwierigkeit bestehen, eine brauchbare Definition des Begriffes ‚Gewissen‘ zu finden. So oder so kann nur eine restriktive Auslegung in Frage kommen.» Das ist die entscheidende Frage: Es kann nur eine restriktive Auslegung in Frage kommen.

Nun scheint es, dass alles eilig ist. Ich habe gehört, ein Telegramm sei eingetroffen, man sei mit diesem Vorschlag einverstanden. Auf den Seiten 6 und 7 des Protokolls sagt Herr Häfliger zu seiner Frage folgendes: «Die Initianten haben den Begriff ‚Gewissen‘ in einem viel weiteren Sinn verstanden. Die Dienstverweigerer verdienen es, als Menschen genommen zu werden, deren Entscheidungen immer gründig sind. Das Dienstverweigererproblem sollte darum auch nicht durch Gefängnisstrafen gelöst werden, sondern durch menschliche Hilfe. Wie der wehrpsychologische Dienst der Armee bestätigt, kommen rund 70 Prozent der Dienstverweigerer auf ihren Entscheid zurück, wenn jemand mit ihnen spricht.»

Zum entscheidenden Punkt: Die Initianten möchten, dass der Zivildienst das Dienstverweigererproblem endgültig löst. Mit dem nunmehr ins Auge gefassten Ersatzdienst ist dies – Herr Dürrenmatt hat es gesagt – nicht möglich. Das ist die Auslegung von Herrn Häfliger in bezug auf das Gewissen.

Er legt das Gewissen anders aus, als das hier dargestellt wurde.

Noch eine Bemerkung zu Herrn Gerwig: Zur Frage der Verfassungsmässigkeit mache ich darauf aufmerksam, dass die Münchensteiner Initiative eine allgemeine Anregung war. Wenn wir hier einen Vorschlag gemacht haben, dann liegt dieser Vorschlag im Rahmen der Verfassung, sonst hätte ihm das Justiz- und Polizeidepartement nicht zugestimmt. Sie haben heute gehört von Herrn Hofer, dass auch von Professor Gygi diese Verfassungsmässigkeit nicht bestritten wird. Deshalb glaube ich, kann dieser Einwand zurückgewiesen werden. Die Münchensteiner Initianten hätten ja die Möglichkeit gehabt, einen ausgearbeiteten Entwurf zu unterbreiten. Das haben sie nicht gemacht.

Noch eines zur Vernehmlassung, auf welche die Herren Gerwig und Condrau hingewiesen haben. Herrn Condrau möchte ich sagen, dass nicht eine grosse Mehrheit den Bundesratsantrag unterstützt hat. Wir haben nicht diesen Antrag ins Vernehmlassungsverfahren geschickt, sondern den Antrag der Expertenkommission und den Bericht der Expertenkommission. Ich mache darauf aufmerksam, dass Kantonsregierungen insbesondere aus der welschen Schweiz, aber auch andere Organisationen, alles abgelehnt haben. Das war der Grund dafür, weshalb der Bundesrat erklärt hat, dass er das einschränken und umschreiben müsse. Wenn Sie erklären, der Bundesrat hätte den Antrag der Expertenkommission übernehmen müssen, dann muss ich Sie fragen: Warum machen wir dann überhaupt ein Vernehmlassungsverfahren? Dann nützt das ja gar nichts. Das brauchen wir gar nicht, wenn wir den unveränderten Expertenantrag übernehmen sollen. So geht das nicht. Deshalb war es sicher richtig, diese Vernehmlassung durchzuführen und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Eine Schlussfolgerung ist insofern gezogen worden, als eine Klärung der Begriffe in dem Sinne herbeigeführt werden müsse, wie es aus diesen Protokollen hervorgegangen ist.

Ich glaube, dass wir den Antrag der Minderheit I ablehnen müssen. Den Antrag der Minderheit II bitte ich ebenfalls abzulehnen, aus zwei Gründen: Erstens ist darin das Gewissen ebenfalls nicht umschrieben, und zweitens kann die Gesamtverteidigung nicht auf dem Weg über den Ersatzdienst in die Bundesverfassung aufgenommen werden.

Minderheit III ist eine Verstärkung des Antrages des Bundesrates. Ich glaube, es ist nicht nötig, hier noch ausdrücklich zu sagen, die freie Wahl sei ausgeschlossen. Eines möchte ich unterstreichen: Hier ist die Gleichwertigkeit nicht mehr drin, sondern es wird «ein ziviler Ersatzdienst von längerer Dauer verlangt». Ich kann Ihnen mitteilen, dass der Bundesrat entschieden hat, im Falle der Annahme der Vorlage einen Entwurf zu unterbreiten mit 18 Monaten Zivildienstdauer, so dass die Gleichwertigkeit hergestellt wäre.

Zum letzten Antrag, demjenigen der Minderheit IV. Da möchte ich sagen, dass dieser meines Erachtens zwei Unsicherheiten aufweist. Sie haben bisher gesehen, wieviel über das Gewissen diskutiert wird. Jetzt kommt noch die Gewaltlosigkeit hinzu. Diese ist ebenfalls ausserordentlich schwer zu umschreiben. Sie haben die Frage von Herrn Nationalrat Ammann gehört. Wollen Sie nun zwei Begriffe in der Verfassung, die umschrieben und ausgelegt werden müssen, was sicher Schwierigkeiten bieten wird? Ich bin deshalb der Meinung, dass der praktikabelste Vorschlag derjenige des Bundesrates ist. Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen und die anderen Anträge abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Minderheit I	71 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	96 Stimmen

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit	142 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III	38 Stimmen

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Minderheit II	59 Stimmen
Für den Antrag Condrau/Dürrenmatt	110 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag Condrau/Dürrenmatt	92 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	86 Stimmen

Graf: Schon als Mitglied der Vorberatenden Kommission habe ich im Mai 1973 den Antrag gestellt, nicht auf die Münchensteiner Initiative einzutreten und diese dem Volk zur Verwerfung zu empfehlen. Auch anlässlich der Beratungen in diesem Rate im Juni des gleichen Jahres habe ich dieselbe Haltung eingenommen. Indessen stimmten dann sowohl National- als auch Ständerat mit einem Bundesbeschluss vom 18. September 1973 der Münchensteiner Initiative zu. Es wird wohl recht viele in diesem Saale und auch in der kleinen Kammer geben, die sich heute fragen, ob die Gutheissung der Initiative durch die eidgenössischen Räte seinerzeit richtig war, und ob man nicht besser, gemäss dem von mir verfochtenen Nichteintretensantrag, den Entscheid dem Volke überlassen hätte. Persönlich bin ich nach wie vor dieser Meinung, weshalb ich Ihnen auch den Antrag, der ausgeteilt worden ist, unterbreite, d. h. den Bundesbeschluss vom 18. September 1973 aufzuheben und die Münchensteiner Initiative mit ablehnender Empfehlung der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Meine Marschrichtung war immer klar und unzweideutig: Sie ist gegen jede Verwässerung der allgemeinen Wehrpflicht gerichtet, wie sie Artikel 18 unserer Bundesverfassung (jeder Schweizer ist wehrpflichtig) vorschreibt. Dieselbe konsequente Haltung hat übrigens auch durch lange Jahrzehnte der Bundesrat eingenommen, indem er sich mit aller Entschiedenheit dagegen verwahrte, am Artikel 18, als einer tragenden Säule unseres Staatswesens, auch nur rütteln zu lassen. Als er aber dann durch die Münchensteiner Initiative ein weiteres Mal unter Beschuss genommen wurde, modifizierte er – leider – seine Haltung. Durch den Bundesbeschluss vom 18. September 1973 wurde er dann durch Sie beauftragt, der Bundesversammlung Bericht und Antrag für eine Ergänzung des Artikels 18 zu unterbreiten. Sie wissen, es wurde eine Expertenkommission eingesetzt und über deren Bericht ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, in das die politischen Parteien, die Kantone, kirchliche und militärische Organisationen – Herr Bundespräsident Gnägi hat die Zahl genannt, es waren insgesamt 117 Institutionen –, alle diese Kreise einbezogen wurden. Doch haftete diesem Vernehmlassungsverfahren ein sehr gravierender Mangel an: Gerade weil die eidgenössischen Räte durch ihren Beschluss der Münchensteiner Initiative zugestimmt hatten, konnte im Vernehmlassungsverfahren die wichtigste Grundsatzfrage, Zivildienst ja oder nein, gar nicht mehr gestellt werden.

Deshalb lassen sich aus dem Vernehmlassungsverfahren keine eindeutigen Schlüsse ziehen. Immerhin – so die Botschaft, und auch der Bundespräsident hat das soeben bestätigt – ist bei einer grösseren Zahl von Kantonsregierungen und den militärischen Verbänden eine deutliche Zurückhaltung, wenn nicht sogar Ablehnung gegenüber der Einführung eines zivilen Ersatzdienstes erkennbar. Zwar strebt der Bundesrat mit seinem Vorschlag keine freie Wahl zwischen Militär und Ersatzdienst an, und politische Gründe sollen zur Verweigerung des Wehrdienstes nicht anerkannt werden. Wohin indes die Fahrt führt, wenn einmal am Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht gerüttelt wird, ersehen Sie doch wohl mühelos aus unserer Debatte, die nun schon den dritten Tag andauert. Es gäbe eine ganze Reihe von Bemerkungen, auf die zurückzukommen es sich wohl lohnen würde. Ich gestatte mir dies aus zeitlichen Gründen nicht. Immerhin waren zwei Aussagen nicht zu überhören: Einmal diejenige des Kollegen Gerwig, derzufolge, sollte der Antrag der Sozialdemokraten abgelehnt werden, man nur noch den Antrag Graf unterstützen könne. Und zweitens die ganz entscheidende Bemerkung, die

gestern Herr Dürrenmatt hier machte, als er von akzeptablen politischen Dienstverweigerern sprach: Damit ist meines Erachtens bereits ein halber Schritt in die Richtung zur Anerkennung auch der politischen Dienstverweigerer getan.

Zusammenfassend darf man aber doch wohl festhalten, dass hier, von dieser Stelle aus, darum gerungen wurde, das Wesen, den Begriff des Gewissens, zu deuten. Herr Condrau hat Professor Binder zitiert, der vom Gewissen sagt, es sei ein ethisches Erlebnis, und er wies darauf hin, dass Philosophen, Theologen, die Psychoanalyse und die Sozialethik versuchen, das Wesen des Gewissens zu ergründen. Auch Herr Allgöwer hat sich Klarheit zu beschaffen versucht über den Begriff des Gewissens und dazu Plato, Kant und Hegel bemüht. Doch eine klare Antwort hat ihm auch (wohl ein Irrläufer in seiner Bibliothek) – hat ihm auch Adolf Hitler nicht geben können, was eigentlich nicht verwunderlich ist. Und so, wie in diesem Saale von noch vielen Votanten ernsthaft um den Begriff des Gewissens gerungen wurde, tut und tat man es auch anderswo, etwa in der Fernsehsendung über die Münchensteiner Initiative, «Heute abend im Militärdienst», im Februar dieses Jahres. Da hielt der Thuner Waffenplatzpsychiater Dr. Stucki fest: «Das Gewissen ist unerforschlich!» Und eben, weil es unerforschlich ist, gibt es auch kein Instrument zu seiner Prüfung. Niemand ist imstande, mir zu sagen, wie man prüfen kann, ob das Gewissen einem Wehrpflichtigen verbietet, Militärdienst zu leisten.

In der Bundesrepublik Deutschland wird jedenfalls die dort bereits eingeführte Gewissensprüfung nach einhelliger Auffassung von Regierung und Opposition wieder abgeschafft werden, weil sie sich schon nach nur einjähriger Praxis als untauglich erwiesen hat. Nehmen wir nun gleichwohl an, die Gewissensprüfung werde bei uns eingeführt, dann würde sie eben ihrer Untauglichkeit wegen zu Ungerechtigkeiten führen, die nur durch eine Lockerung der Bestimmungen teilweise behoben werden könnten. Das aber höbe die Trennung in ethisch-religiöse und in politische Dienstverweigerer praktisch auf, d. h. diese Selektionsfunktion fiele dahin.

Die freie Wahl zwischen Militär- und Ersatzdienst lehnen aber der Bundesrat – wie auch praktisch alle Fraktionen hier im Saale – ganz entschieden ab. Leider lässt sich aber nicht wegdiskutieren, dass alle Anträge, die auf die Gewissensprüfung abstellen, spätestens dann keine Schranke gegen die freie Wahl mehr sind, wenn sich die Gewissensprüfung als untauglich erwiesen haben wird. Nach den Erfahrungen in der Bundesrepublik dauert das kein Jahr. Es ist nicht einzusehen, weshalb bei uns die Entwicklung anders verlaufen sollte. Ich war schon immer davon überzeugt – und ich bin es nach dieser dreitägigen Debatte nicht minder –, dass die Gewissensprüfung schliesslich zur freien Wahl zwischen Militär- und Ersatzdienst führen wird. Freie Wahl aber bedeutet unweigerlich das Ende der allgemeinen Wehrpflicht und auch das Ende unseres Milizsystems – dies schon aus Gründen des Bestandesrückganges –, und ohne unser Milizsystem ist auch unsere Landesverteidigung undenkbar.

Gerade das ist auch die Meinung des grössten vaterländischen Verbandes, des Schweizerischen Schützenvereins mit mehr als 550 000 Mitgliedern, der anlässlich seiner Delegiertenversammlung 1975 in Luzern in einer kurzen Resolution einmütig festhielt: «Die allgemeine Wehrpflicht ist eine der wichtigsten Säulen unseres Staatswesens. Die schweizerische Staatsmaxime der bewaffneten Neutralität und das Recht, Gewehr und Munition nach Hause zu nehmen, sind Garanten unserer Freiheit und Unabhängigkeit. Eine möglichst starke Armee ist unabdingbare Voraussetzung für die Unabhängigkeit der Schweiz. Nur das Volk, das sich aus eigener Kraft verteidigen kann, wird frei bleiben; auf Verbündete ist in der Stunde der Not kein Verlass. Ein Zivildienst, wie ihn gewisse Kreise heute fordern, würde unsere Milizarmee bestandesmässig und psychologisch schwächen und Ungleichheit zwischen den Bürgern

schaffen. Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Schützenvereins lehnt deshalb die Einführung eines Zivildienstes konsequent ab.»

Bereits haben sich in verschiedenen Kantonen Komitees gegen die Münchensteiner Initiative gebildet. Die Stimmung im Volke ist ganz eindeutig gegen diesen Anschlag auf die allgemeine Wehrpflicht gerichtet. Natürlich können Sie hier in diesem Hause einmal mehr keine Notiz davon nehmen, Sie können auch – wie gestern, beim Titel, als Sie den Antrag Bommer abgelehnt haben – Ihr Kind nicht mit einem klipp und klaren Namen versehen, statt manhaft dazu zu stehen, dass es hier um die Militärdienstverweigerer und nicht um den Zivilschutz – ich sage bewusst Zivilschutz – geht; das alles können Sie selbstverständlich. Doch müssen Sie sich dann über die Quittung des Volkes nicht wundern. Darf man eigentlich aus Fehlern, die man gemacht hat, nicht lernen? Ist es verboten, gescheiter zu werden?

Man muss sich ja wirklich an den Kopf greifen, wenn man in der Botschaft auf Seite 12 oben liest: «Einen Wehrpflichtigen, der aus einer von Glauben und Gewissen geforderten echten inneren Unmöglichkeit heraus seine Pflicht als Soldat nicht glaubt erfüllen zu können, als Soldat auszubilden, ist sinnlos. Er soll deshalb von der Pflicht zum Militärdienst befreit werden und soll einen anderen Dienst im Interesse der nationalen Gemeinschaft erfüllen.» Ich sehe nicht ein, weshalb dieser vom Gewissen Gepeinigten nicht wenigstens zum waffenlosen Dienst, wo er nicht schießen und nicht töten muss, ausgebildet werden kann. Welchen «anderen Dienst im Interesse der nationalen Gemeinschaft» kann denn einer heute, im Zeitalter des totalen Krieges, wo die Front mitten durch das Hinterland geht, überhaupt noch leisten, wenn nicht in irgendeinem Zusammenhang mit militärischen Belangen? Wenn unsere nationale Existenz auf dem Spiele steht, dann sehe ich den «anderen Dienst im Interesse unserer nationalen Gemeinschaft», z. B. als unbewaffneten Helfer, als Sanitäter, als Samariter im weitesten Sinn, als einen Mitbürger, der z. B. einem verletzten jungen Soldaten beisteht, einen Familienvater aus der Feuerlinie holt, ihn pflegt. Ist er dazu nicht imstande, eben aus seiner angeblichen Gewissensnot heraus, dann nehme ich ihm diese Not nicht ab. Dann offenbar kann er es mit seinem Gewissen durchaus vereinbaren, wenn alle anderen für ihn, den Edelschweizer, den Kopf hinhalten und ihr Leben aufs Spiel setzen, ohne dass er selber auch nur einen Finger zu rühren braucht. Nein, meine Damen und Herren: Oberstkorpskommandant Lathion hatte schon recht, als er 1973 vor der bernischen Offiziersgesellschaft ausführte: «Das Problem der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen wird in seinen Konsequenzen niemals von dem des blossen Sichdrückens getrennt werden können.»

An diesem Punkte angelangt, komme ich auf meinen Antrag zurück. Müssen wir einer verschwindend kleinen Minderheit wegen wirklich unsere Bundesverfassung ändern? Rücksicht auf Minderheiten in Ehren, aber ein Staat wird unregierbar, wenn jede kleinste Gruppe für sich ein besonderes Recht verlangt. Ich bin überzeugt davon, dass die Aenderung von Artikel 18 der Bundesverfassung, die notabene jährlich zwischen 5 und 10 Millionen Franken kosten wird, Schule machen würde. Wollen Sie die Verfassung auch ändern, wenn sich morgen eine kleine Gruppe weigert, die Wehrsteuer zu zahlen?

Ich schliesse: Die Dienstverweigererfrage muss ohne Revision des Artikels 18 der Bundesverfassung, allenfalls auf der Gesetzesstufe, noch besser geregelt werden. Mit der Annahme der Münchensteiner Initiative jedoch bzw. mit der Einführung des vom Bundesrat vorgeschlagenen Ersatzdienstes wird unweigerlich der erste Schritt auf dem Wege zu immer weitergehenden Konzessionen gemacht. Jeder Einbruch in das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht muss deshalb grundsätzlich verhindert werden. Entscheiden Sie sich diesmal für ein klares Entweder-Oder und nicht wie 1973 für ein gefährliches Sowohl-Als-auch!

Oehler, Berichterstatter: Ihre Kommission konnte sich zum Antrag Graf nicht äussern, weil Herr Graf nicht Mitglied der Kommission ist und infolgedessen seinen Antrag erst im Plenum einreichen konnte. Die Mehrheit der Kommission und der Bundesrat haben in der Abstimmung verloren. Das Resultat von 92:86 Stimmen ist anzuerkennen. Nun bin ich der Auffassung, dass dem Anliegen des Herrn Graf mit Rücksicht auf diese Abstimmung keine Folge gegeben werden kann. Wenn wir den Artikel 121 Absatz 5 unserer Bundesverfassung durchsehen, stellen wir fest, dass wir am 18. September 1973 den Beschluss gefasst haben, den Herr Graf jetzt wieder aufheben möchte. Wir haben damals, am 18. September 1973, die Anliegen des Münchensteiner Komitees zu unseren Anliegen gemacht und sind dann zu jenem Ergebnis gelangt, das Sie jetzt mehrheitlich angenommen haben. Es kommt im weiteren dazu, dass in der Literatur (z. B. Cron: «Die Geschäftsordnung des Bundesrates») klar und eindeutig festgehalten wird, dass das Institut der Schlussabstimmung erst im Jahre 1902 geschaffen wurde, um all jene Missverständnisse, die bis zum Jahre 1902 bestanden hatten, aufzuheben.

Wenn nun Herr Siegrist in der gestrigen Debatte dargelegt hat, wir sollten vor das Volk gehen, er unterstütze den Antrag Graf, und es sei noch früh genug, im Falle einer Annahme der Münchensteiner Initiative ein Gesetz auszuarbeiten, dann möchte ich doch klar und deutlich festhalten, dass dieses Argument nicht stechen kann, und zwar aus folgendem Grund: Der erste Vorstoss zur Regelung der Dienstverweigererfrage wurde in unserem Land am 17. Dezember 1917 eingereicht. Es sind nun immerhin genau 60 Jahre her, dass wir an diesem Knochen nagen, und ich bin der Auffassung, dass wir diese Frage noch keineswegs gelöst, ja nicht einmal geregelt haben.

Das sind die Gründe, aus denen ich Ihnen beantrage, den Antrag Graf abzulehnen. Das Anliegen in bezug auf die Münchensteiner Initiative wird so oder so dem Volk unterbreitet werden, und dort wird sich dieses oder jenes Ergebnis zeigen. Wir können beschliessen, was wir wollen – das steht fest –, und niemand kann unseren Beschluss aufheben. Ein Gewissen haben wir alle, aber höchstens die Journalisten sind nachher unser Ratsgewissen, indem sie unsere Voten auf diese oder jene Art interpretieren. Ich möchte damit die vornehme Funktion und Aufgabe jener hervorstreichen, die über unsere Ratsverhandlungen berichten. Ich bin aber der Auffassung, dass es nicht angebracht ist, die Dienstverweigererfrage ein weiteres Mal vor uns herzuschieben und einen Ausweg ins Weite zu suchen. Eine Regelung sollte nun getroffen werden, eine Volksabstimmung über das Ergebnis unserer Ratsverhandlungen wird Klarheit schaffen.

M. Corbat, rapporteur: La proposition Graf annonce le duel qui se déroulera, dans quelques mois, devant l'opinion publique. Je souhaiterais, pour ma part, que le peuple et les cantons puissent se prononcer, le plus rapidement possible, sur l'opportunité d'un service civil.

Bien que nous n'ayons pas traité de la proposition Graf au sein de la commission, je crois qu'il m'appartient de faire remarquer à son auteur qu'elle est prématurée. En effet, si tout à l'heure, à l'occasion de la votation finale, aucun texte n'est admis – ce qui peut parfaitement se produire – nous enregistrerons que le Conseil national n'a pas pris position. Dans cette situation, M. Graf pourrait alors faire une proposition subsidiaire dans le sens de sa proposition. Ce serait plus logique et cela permettrait à notre Chambre d'exprimer sa volonté de soumettre l'initiative de Münchenstein au peuple. Je le répète, si à l'occasion de la votation finale nous n'enregistrons pas de décision du Conseil national et si le Conseil des Etats nous suit dans cette voie, cela signifiera que le Parlement ne prend pas position sur l'initiative de Münchenstein, après avoir accepté d'élaborer une proposition à soumettre au peuple. Il faut être au clair à ce sujet. Personnellement, je le regretterais.

Rappelons-nous qu'il s'agissait d'une initiative non formulée et que nous avons reçu mandat d'élaborer une proposition constitutionnelle à soumettre au peuple. Cette proposition est en train d'être élaborée à grand-peine. En commission, nous avons enregistré une faible majorité en faveur de la proposition du Conseil fédéral, puisqu'elle été adoptée par 11 voix contre 2, 8 abstentions et 2 absences. Ce n'était pas une victoire, c'est le moins qu'on puisse dire! Aujourd'hui, nous avons un très léger retournement avec 6 voix, sauf erreur, de majorité dans l'autre sens. Nous risquons peut-être de tomber au point mort en votation finale et, si cela se reproduit au Conseil des Etats, l'affaire sera liquidée au niveau parlementaire, en fournissant la preuve de notre incapacité de légiférer sur ce point.

Il y a bientôt quarante ans que l'objection de conscience est agitée sur le plan parlementaire. Je pense aux initiatives lancées d'abord par l'Eglise protestante du canton de Vaud, par de nombreux comités, puis par Georges Borel, de Genève, et par bien d'autres, jusqu'à l'initiative de Münchenstein. Malgré son ambiguïté – ce que ses partisans reconnaissent d'ailleurs – il convient de prendre la peine de formuler un avis. Si nous n'y parvenions pas, ce serait un désaveu pour les deux Chambres.

C'est la raison pour laquelle il serait utile, à mon sens, que la proposition Graf soit reprise après la décision finale des deux Chambres.

Bundespräsident Gnägi: Ich möchte nur noch einmal feststellen, was ich in der Eintretensdebatte gesagt habe: Diese Frage ist bereits in der ersten Beratung, im Jahre 1973, zur Diskussion gestanden. Damals, am 26. Juni 1973, wurde der Antrag Peyrot/Graf mit 119:34 Stimmen abgelehnt.

Ich teile die Auffassung der Kommissionsreferenten, dass jedenfalls im gegenwärtigen Zeitpunkt der Antrag Graf nicht unterstützt werden sollte. Wir befinden uns am Beginn der Auseinandersetzung. Ich bitte Sie, den Antrag Graf abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Graf	32 Stimmen
Dagegen	105 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des bereinigten Beschlussesentwurfes	99 Stimmen
Dagegen	50 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ständerat
Conseil des Etats

Sitzung vom 15.12. 1976
Séance du 15.12. 1976

76.060

Ziviler Ersatzdienst (BV Art. 18)

Service civil de remplacement (cst. art. 18)

Botschaft und Beschlussentwurf vom 21. Juni 1976 (BBl II, 961)

Message et projet d'arrêté du 21 juin 1976 (FF II, 937)

Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober 1976

Décision du Conseil national du 5 octobre 1976

Anträge der Kommission

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress, Ziff. II

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18 Abs. 5

Mehrheit

Nach Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Luder, Aubert, Muheim, Reverdin, Weber)

Wer jede Anwendung von Gewalt bedingungslos ablehnt und durch die militärische Erfüllung der Wehrpflicht in schwere Gewissensnot gerät, leistet einen mindestens gleichwertigen zivilen Ersatzdienst. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Minderheit II

(Honegger, Graf, Reimann)

Der diensttauglich erklärte Wehrpflichtige wird zu einem zivilen Ersatzdienst zugelassen, wenn er überzeugend glaubhaft macht, dass er aus ethischen oder religiösen Gründen durch die Erfüllung der Wehrpflicht in schwere Gewissensnot geraten würde. Der im Rahmen der verfassungsmässigen Bundeszwecke zu leistende zivile Ersatzdienst ist von längerer Dauer als der die Regel bildende Militärdienst. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Antrag Muheim

Wer Gewaltanwendung jeder Art bedingungslos ablehnt und durch die Pflicht zur militärischen Erfüllung der Wehrpflicht in schwere Gewissensnot gerät, ist von der Leistung des Militärdienstes zu befreien. Der Bund kann einen zivilen Ersatzdienst von längerer Dauer als der die Regel bildende Militärdienst einrichten. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Antrag Wenk

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Propositions de la commission**Titre et préambule, ch. I préambule, ch. II**

Adhérer à I, décision du Conseil national

Art. 18 al. 5**Majorité**

Selon le projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Luder, Aubert, Muheim, Reverdin, Weber)

Celui qui s'oppose inconditionnellement au recours à la violence et qui du fait de l'accomplissement du service militaire éprouve un grave conflit de conscience, fait un service civil de remplacement de durée au moins équivalente. La loi règle les modalités.

Minorité II

(Honegger, Graf, Reimann)

Le militaire déclaré apte au service est admis dans un service civil de remplacement s'il démontre à l'évidence que, pour des raisons morales ou religieuses, l'accomplissement du service militaire le plongerait dans un grave conflit de conscience. Le service civil de remplacement à accomplir dans le cadre des buts généraux de la Confédération est de plus longue durée que le service militaire constituant la règle. La loi règle les modalités.

Proposition Muheim

Celui qui s'oppose inconditionnellement à toute forme de violence et qui, du fait de l'obligation d'accomplir le service militaire, éprouve un grave conflit de conscience doit être libéré de cette obligation. La Confédération peut instituer un service civil de remplacement de plus longue durée que le service militaire constituant la règle. La loi règle les modalités.

Proposition Wenk

Adhérer à la décision du Conseil national

Bächtold, Berichterstatter der Mehrheit: Der Ständerat hat am 18. September 1973 mit 32:8 Stimmen das Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes gutgeheissen und den Bundesrat übereinstimmend mit dem Nationalrat beauftragt, Bericht und Antrag über eine Neufassung von Artikel 18 der Bundesverfassung zu unterbreiten. Unsere Kammer hat damit zum Ausdruck bringen wollen, dass es für Mitbürger, die den Militärdienst aus ernsthaften Gewissensgründen ablehnen, eine andere Lösung geben sollte als die Gefängnisstrafe, oft Ursache tiefer Verbitterung.

«Vater werden ist bekanntlich nicht schwer, Vater sein dagegen sehr!» Es war entschieden leichter, damals dem Grundsatz zuzustimmen, als heute die Zielsetzung des Volksbegehrens zu realisieren. Der Bundesrat ist dem Auftrag nachgekommen, doch stiess sein Vorschlag – Sie wissen es alle – im Nationalrat auf Meinungsverschiedenheiten, auch in unserer Kommission, obwohl wir nochmals die Gelegenheit wahrnahmen, das Dienstverweigerungsproblem gründlich zu überdenken.

Welche Lösung ist die beste? Darauf ist keine einfache Antwort möglich, weil die Begriffe, um die es hier geht selber alles andere als einfach sind. Persönlich habe ich damals für die Ablehnung der Münchensteiner Initiative

gestimmt und einen anderen Weg vorgeschlagen, doch will ich mich in fairer Weise bemühen, Ihnen eine möglichst objektive Darstellung der Kommissionsarbeit als Grundlage für Ihre heutige Diskussion und Ihre Entscheidungen zu geben.

Einige Grundsätze sind unbestritten und dürften als übereinstimmende Meinung gelten. Wichtigste Voraussetzung ist, dass am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht festgehalten werden muss und dass für die Bundesverfassung nur eine Ausnahmebestimmung in Frage kommt. Wir wollen nicht gewissermassen eine fakultative Wehrpflicht einführen. Wenn Wehr- und Ersatzdienst durch freie Wählbarkeit auf die gleiche Ebene gestellt würden, der Zivildienst also nicht mehr eine Ausnahme ist, so müsste sich die Frage der Vereinbarkeit einer solchen Regelung mit der Bundesverfassung stellen, die uns die bewaffnete Neutralität zur verfassungsmässigen Pflicht macht.

Es gibt in der Geschichte der Völker wie im persönlichen Leben immer wieder Probleme tragischer Art, in denen sich verschieden gerichtete Kräfte an Grundsätze an sich berechtigter Natur überschneiden. In unserem Fall ist es der Konflikt zwischen dem Verfassungsauftrag zur Landesverteidigung und der individuellen Ethik, das ewige Spannungsfeld zwischen Allgemeinheit und Individuum. Die Bundesverfassung gründet offensichtlich auf der Ueberzeugung, dass keine der verfassungsmässigen Bürgerpflichten gegen die im Artikel 49 garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit verstosse. Darum erklärt sie ausdrücklich in Artikel 49 Absatz 5, dass Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten entbinden. Indessen ist es eine Tatsache, dass sich seit 1848 ein Zielkonflikt mehr und mehr zuspitzte. Die allgemeine Wehrpflicht ist zuerst in kleinen Staaten dauernd eingeführt worden, um sich der Uebermacht der Grossen zu erwehren. Andererseits steht über dem 19. Jahrhundert als Dominante die Idee der Freiheit des Individuums, als ein hohes Gedankengut von der klassischen Welt des Altertums, vom Christentum und vom philosophischen Denken der neueren Jahrhunderte überliefert. Seit die Erfindung der Atomwaffen die Sinnlosigkeit der Kriege noch deutlicher gemacht hat als früher, ist es nicht unverständlich, dass immer mehr Menschen Schwierigkeiten haben, die Waffe in die Hand zu nehmen. Wo liegt die höhere Macht: beim Staat, zu dessen höchsten Pflichten es gehört, ganz elementar für seine Weiterexistenz zu sorgen, oder aber beim einzelnen Menschen, bei der individuellen Moral, die verlangt, dass ihre Gesetze auch für den Staatsbereich gelten sollen? Unsere Kommission hat diesen Widerstreit nicht übersehen, der uns in der praktischen Politik vor eine der schwierigsten Aufgaben stellt. Beide Potenzen haben ihre Berechtigung, aber gerade deswegen ergibt sich, dass keine von ihnen einen absoluten und dogmatischen Anspruch erheben kann. Unsere Aufgabe ist es, diesen Konflikt, der zu menschlichen Tragödien führen kann, durch gesetzliche und administrative Massnahmen so gut wie möglich zu begrenzen.

Wie können diese Schwierigkeiten überwunden werden? Der Nationalrat hat in der Herbstsession während drei Sitzungstagen ernsthaft um eine Lösung gerungen. Er teilte sich in verschiedene Lager auf, die ihre Fortsetzung auch in unserer Kommission gefunden haben. Einig war man sich noch in einem weiteren Punkte, nämlich darin, dass die Inanspruchnahme des Ausnahmerechtes nach Artikel 18 Absatz 5 an Bedingungen geknüpft werden solle und dass diese sich eine Nachprüfung gefallen lassen muss. Das Privileg des Ersatzdienstes fällt nicht – wie andere Grundrechte – automatisch zu, sondern seine Inanspruchnahme muss beantragt und glaubwürdig begründet werden. Dieses Prüfungsverfahren bildet das Gewicht auf der Waage, das den Wehrdienst zur Regel macht und den Zivildienst zur Ausnahme.

Wie sind nun diese Kriterien zu formulieren und zu gestalten? Das ist die Kernfrage, die sich heute auch in unserer Kammer stellt. Sie wissen, dass der Bundesrat dem von

der Expertenkommission vorgeschlagenen Sammelbegriff des Gewissens auswich und zu einer differenzierten Fassung gelangte, die Sie auf der Fahne finden. Ein wesentlicher Teil des Unbehagens im Nationalrat (wie auch in der Vorberatenden Kommission des Ständerates) ging darauf zurück, dass Zweifel und Unsicherheiten auftauchten, ob der politisch motivierte Gewissenskonflikt zu beachten und ob es möglich sei, ethische und politische Gründe auseinanderzuhalten. In dieser Ungewissheit hat sich der Nationalrat mit 92 : 86 Stimmen für die recht spät in die Beratung eingebrachte Variante der Gewaltlosigkeit als einigendes Kriterium entschieden.

Im Grunde genommen tauchten diese Probleme auch in der Kommission unseres Rates auf. Sie hat sich ebenfalls recht knapp, nämlich mit 6 : 5 Stimmen, für den Antrag des Bundesrates ausgesprochen. Ich habe hier vor allem die Argumente der Mehrheit zu vertreten, in deren Mittelpunkt das seltsame Phänomen des Gewissens steht. Bildet diese Instanz ein unteilbares Ganzes, oder ist sie teilbar? Das ist die Kardinalfrage. Es liegt mir fern, Ihnen nun ein philosophisches oder gar theologisches Seminar zu halten. Aber ich möchte Ihnen sagen, dass ich mich nochmals manche Stunde lang in die mir zur Verfügung stehende Literatur vertiefte und feststellte, dass die Definitionen und Bewertungen der Theologen untereinander, der Philosophen untereinander und der Psychologen untereinander in einer verwirrenden Fülle auseinandergehen. Mit Interesse habe ich entdeckt, dass die älteste Bezeichnung des Wortes «Gewissen» in deutscher Sprache sich in den Werken des St. Galler Mönches Notker befindet, der aber aus dem Heimatkanton unseres Präsidenten, dem Thurgau, gebürtig war. Das Wort gewizani war übrigens um das Jahr tausend herum noch weiblichen Geschlechtes und ist seltsamerweise im Laufe der Zeit zu einem Neutrum geworden.

Von der Auffassung Epiktets, das Gewissen sei ein Gerichtshof im Menschen, vor dem sich ein jeder selber anklage und verteidige, bis zum leidenschaftlichen Protest des Aufklärers Immanuel Kant, der den Theologen wörtlich entgegenhielt: «Ob eine Handlung recht oder unrecht sei, darüber urteilt der Verstand und nicht das Gewissen», gibt es Dutzende von Definitionen. Zwar lautet eine volkstümliche Auffassung, die auch in der Volksschammer drüben vertreten wurde, das Gewissen sei Gottes Stimme und sage uns, was gut oder böse sei. Wenn dem so ist, haben offenbar nicht alle Menschen das gleich gute Gehör, und manche leben anscheinend in friedlicher Koexistenz mit einem schlechten Gewissen. Nietzsche warnt vor Gewissensstimmverwechslungen. Nach ihm ist das Gewissen das Produkt der Erziehung, zumeist einer schlechten Erziehung.

Indessen war meine Beschäftigung mit der Literatur für unsere konkrete Frage nicht ganz sinnlos; denn eines lernte ich mit Sicherheit: Das Gewissen ist keine feste Grösse, es ist wandelbar, von Mensch zu Mensch, von Volk zu Volk und von Kultur zu Kultur. Paul Häberlin, der bekannte Schweizer Psychologe, dessen Werk über das Gewissen heute als führend gelten darf, sagte: «Es gibt Fälle, in denen einzelne Seiten des Gewissens derart hypertrophisch ausgebildet sind, dass daneben die anderen verschwinden.» Diese Aussage des Wissenschaftlers scheint mir für den Standpunkt der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates bemerkenswert zu sein, der davon ausgeht, welche Saiten des Instrumentes Gewissen anklingen müssen, damit der Zivildienst überhaupt in Frage komme.

Keine Schwierigkeiten bieten die religiösen Gründe, in deren Mittelpunkt Gott und die Bibel stehen; auch nicht die ethischen, soweit sie aus einer humanitären Weltanschauung heraus jede Tötung eines Menschen ablehnen; denn für manche Zeitgenossen hat das humanitäre Ideal heute ohne Zweifel die Bedeutung einer Konfession erhalten. Sie geben sich der wundersamen Illusion hin, dass sich die Probleme dieser Welt durch Verträge und Abrüstungskonferenzen lösen lassen; eine Auffassung, die in

der Geschichte bisher leider keine Rechtfertigung findet. Wie dem immer sei, wir werden die Sprache und Argumente eines solchen Idealismus, der keine Kompromisse kennt und alle Gegenargumente ablehnt, immer mit Respekt und Achtung anhören und mit dem tiefen Bedauern, dass es bisher kein Zeitalter gab, das den Vorstellungen dieser Idealisten entsprach.

Die Schwierigkeiten beginnen in der Grenzzone zwischen den ethischen und den politischen Motiven. Nach der Meinung der Münchensteiner Initianten und anderer Kreise kann ein Gewissenskonflikt nicht nur durch moralische, sondern auch durch politische Erwägungen bedingt sein. Leider ist das Gewissen keine chemische Substanz, in der sich durch Destillation herausfinden liesse, wie viele Gramme religiös, ethisch oder politisch sind. Wer wollte hier im Ständerat Politik und Ethik trennen? Wir wollen doch, dass sie sich möglichst annähern und dass die geschichtliche Entwicklung in einem steigenden Masse zur Durchsetzung des Ethischen in der Politik führt. Andererseits wird aber wohl keine Gesellschaft und kein Staat in einem Prüfungsverfahren den Standpunkt dessen respektieren, der ihm den Wehrdienst verweigert, den er einem anderen Staat und einer anderen Gesellschaft zu gewähren bereit ist. Vielleicht hilft uns in diesen Zweifeln die scharfsinnige Ueberlegung weiter, die schon am 18. September 1973 in dieser Kammer unser ehemaliger hervorragender Kollege Ferruccio Bolla gemacht hat. Er sagte: «Tout d'abord, il y a une confusion à éviter, celle de confondre conscience avec conviction. Celui qui agit simplement par conviction politique, doit suivre en démocratie les lois constitutionnelles pour essayer d'atteindre un résultat conforme à son idéologie. Sa conviction ne saurait pas elle-même constituer un conflit de conscience.»

Jedenfalls war der Nationalrat bei seinen Versuchen, die Grenzen zwischen ethischen und politischen Motiven zu ziehen, froh und dankbar, mit dem Antrag Dürrenmatt/Condrau einen Schwimmgurt gefunden zu haben, der ihn über diese Lagune hinwegtrug. «Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt verbietet, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst.» Die Befürworter dieser Formulierung glauben, es sei ein leichteres Unterfangen, den Begriff der Gewalt zu definieren, als das Gewissen zu spezifizieren.

In unserer Kommission ist nun die goldene Brücke, die da konstruiert worden ist, ins Wanken geraten, nicht so sehr unter der Regierungstreue der Kommissionsmitglieder, sondern unter dem Gewicht der Argumente und vielleicht auch etwas unter einer gesunden Erdschwere einiger Herren Kollegen. Die Mehrheit ist zum Schlusse gelangt, dass das Abstellen auf die Unfähigkeit zur Gewalt keine zusätzliche Klarheit, sondern im Gegenteil vermehrte Komplikationen schafft. Mit dem Begriff der Gewalt wird eine zweite, ebenfalls ungeklärte, sehr schwer definierbare Grösse neben das Gewissen gestellt. Das Problem der Gewalt hat weniger die Theologen, als vielmehr die modernen Soziologen und Sozialethiker beschäftigt. Sie gehen in ihren Wertungen und Deutungen ebenso auseinander, wie die Philosophen und Theologen in der Bewertung des Gewissens. Vor allem zeigt sich, dass die Gewalt in der marxistischen Terminologie etwas anderes bedeutet als in der sogenannten bürgerlichen. Autoren wie Marcuse und Lukács sprechen von der «reinigenden Gewalt», die erlaubt ist, wenn sie sich gegen Unterdrückung und alle Formen der Repression wendet. Es tauchen da viele ungeklärte Fragen auf. Beschränkt sich z. B. die Verdammung der Gewaltanwendung auf das internationale Gebiet oder ist damit auch das innerstaatliche gemeint? Die Sünde eines Angriffskrieges haben die Eidgenossen seit 300 bis 400 Jahren nicht mehr begangen. Die sogenannte Sünde der innerstaatlichen Gewaltanwendung, etwa durch Polizei und Strafvollzug, begeht auch unser Staat durch seine Gesetzgebung und Organe täglich. Wer damit einverstanden ist, dass der Staat die Verbrechen mit Gewalt be-

kämpft, der dürfte ihn auch dann nicht schelten, wenn er sich anheischig macht, dem gefährlichsten Verbrecher, dem internationalen Friedensbrecher, Gewalt entgegenzusetzen. Wir halten staatliche Gewaltanwendung gegen Verbrecher im Landesinnern und gegen die Friedensstörer auf internationalem Gebiet nicht als unchristlich und unhuman, sondern für sehr menschlich, aber wir können und wollen diese Ueberzeugung niemandem aufdrängen.

Eine weitere Frage: Wo liegen bei Rechtsbrüchen, wie etwa bei Häuserbesetzungen und Verkehrsbehinderungen, die unteren Grenzen der Gewaltlosigkeit? Gibt es da Formen, die als ein Mindestmass an Gewaltanwendung noch toleriert werden können? Die Exponenten der Gewaltlosigkeit möchten diesen Begriff natürlich möglichst extensiv ausgelegt wissen. Es ist offensichtlich, dass viele Anhänger der Fassung des Nationalrates und der Minderheit I des Ständerates glauben und hoffen, dass diese Version die grosszügigere sei und auch den Verweigerern aus politischen Gründen die Tür zum Zivildienst öffnet. Andere wiederum erklären uns, dass gerade dieser Antrag die politische Motivation ausschliesse. Was ist nun richtig? Solche Interpretationsdivergenzen und Widersprüche sind jedenfalls kein Beweis für die Klarheit dieser Version.

Es wird z. B. erklärt, dass der Gewaltverzicht eines Zivildienstkandidaten nicht unglaubwürdig erscheinen werde, wenn er bei einer Demonstration einen Ziegelstein gegen Polizisten geworfen habe. Die Aussagen eines Militärdienstverweigerers müssen auch bei dieser Lösung mit seiner persönlichen Lebensführung übereinstimmen. Er könnte vor den Untersuchungsorganen erklären, dass der Steinwurf noch vom früheren Leben des Vorgestern stamme, dass gestern aber ein Läuterungsprozess begonnen habe. Mit anderen Worten: Auch hier stossen wir auf die Wandelbarkeit des Gewissens, das untersucht werden muss. Wir müssen uns auch darüber im klaren sein, dass nicht alle Anhänger der Gewaltlosigkeit über die hohe Philosophie und Leidenschaft verfügen, wie das grosse Vorbild Mahatma Ghandi, der von einem Fanatiker ermordet worden ist. Auch das Prinzip der Gewaltlosigkeit müsste Ausnahmen zulassen, denn eine absolute Konsequenz führte zum Unsinn. Wir stossen hier etwa auf das ungelöste Problem der Notwehr. Ich möchte durch solche Beispiele nur andeuten, dass es in der Praxis wohl ebenso schwierig wäre, eine Grenze zwischen Gewaltanwendung und Gewaltlosigkeit zu ziehen wie zwischen ethischen und politischen Motiven in der Gewissensanalyse.

Die Reaktion auf den Entscheid des Nationalrates zeigt, dass es viele Mitbürger gibt, die den Einzug des Begriffes der Gewalt in die Bundesverfassung bekämpfen, weil *constrario* die Dienstwilligen als Anhänger der Gewalt gestempelt würden. Der Bürger im Wehrkleid würde in eine Negativrolle gedrängt, die dem volksverbundenen Charakter der Armee schweren Schaden zufügen müsste. Unser Hauptinstrument gegen fremde Willkür käme in ein moralisches Zwielficht. Vor dem Hintergrund einer Sicherheitsillusion, wie sie etwa im Gefolge des Helsinki-Abkommens da und dort aufkam, müsste der Wehrdienstwillige mehr und mehr als ein Aussenseiter erscheinen, der Verweigerer aber als der moralisch Höhere. Ist er das wirklich?

Solche Einwände führten die Mehrheit der Kommission dazu, die Fassung des Bundesrates, die auf die Kriterien von Religion und Ethik abstellt, trotz gewissen Schwächen als die tauglichere zu betrachten. Dabei ist genau dasselbe zu sagen, was gestern abend Herr Bundesrat Brugger in bezug auf den Schwangerschaftsabbruch feststellte: Es gibt keine Ideallösung, aber es gibt bessere und schlechtere Lösungen. Hier steht wohl fest, dass wir durch theoretische Ueberlegungen und Abstraktionen die Sicherheit nicht finden, nach der wir alle suchen. So oder anders kommen wir um ein Ueberprüfungsverfahren nicht herum. Bundesrat und Kommissionmehrheit sind der Auffassung, dass das Gewissen und die Motive von einem Ausschuss – nicht mehr von einem Militärgericht – im Einzelfall beurteilt werden könnten. Gewiss, dem Prüfungsverfahren sind

Grenzen gesetzt wie dem menschlichen Denk- und Erkenntnisvermögen überhaupt. Auch der höchste Gerichtshof unseres Landes behauptet nicht, dass er unfehlbar sei, und wenn er es behauptete, so würden wir es ihm nicht glauben. Wir können der Untersuchungskommission im Gesetz nur Wegleitungen geben. In der Praxis wird sie mit hohem Verantwortungsgefühl die vielfältigen Abstufungen zu finden haben zwischen dem jungen Menschen, der aus brennendem religiösem Eifer oder aus reinem Glauben an friedliche Völkerverständigung den Waffendienst von sich weist, bis zu jenem, der hofft, in einem Zivildienst seien die Strapazen denn doch nicht so schlimm wie etwa die Plagen des Tornistertragens auf langen Fussmärschen. Zum mindesten dürfen wir annehmen, dass die Mitglieder dieser Prüfungsausschüsse auch ein Gewissen haben.

Ich habe noch kurz Stellung zu nehmen zu den Anträgen der beiden Minderheiten, die Sie in der synoptischen Darstellung vor sich haben.

Beim Antrag der Minderheit I liegt das Schwergewicht, wie bei der Fassung des Nationalrates, nicht auf der Analyse des Gewissensscheidens, sondern auf dem Begriff der Gewalt, der aber etwas eingeschränkt wird. Zudem wird das Moment der schweren Gewissensnot aufgenommen, die abzuwägen ebensowenig sein dürfte wie das Erkennen und Unterscheiden von ethischen oder politischen Motiven. Die Fassung spricht nicht von einem gleichwertigen, sondern von einem mindestens gleichwertigen Ersatzdienst. Der Minderheitsantrag Luder ist in der Kommission mit 2 gegen 0 Stimmen dem Beschluss des Nationalrates, der von keinem Mitglied aufgenommen worden ist, vorgezogen worden.

Der Antrag der Minderheit II lehnt sich an die Fassung des Bundesrates an, will darüber hinaus aber noch Rahmenbedingungen schaffen, indem der zivile Ersatzdienst von längerer Dauer sein soll als der die Regel bildende Militärdienst. Damit wird ein Schritt in die Richtung des sogenannten Tatbeweises getan, für viele Anhänger die einzige Möglichkeit, um die Echtheit der Motive zu erkennen. Eine solche Lösung, wie sie heute von verschiedenen Kreisen vertreten wird, mag auf den ersten Blick verlockend erscheinen. Ihr steht aber die wohlgedachte Auffassung entgegen, keine neuen Märtyrer zu schaffen und die in echte Gewissensnöte geratenen Mitbürger für ihre Gesinnung nicht büssen zu lassen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Version geht davon aus, dass in der Verfassung nur das unbedingt Notwendige gesagt werden sollte. Ich wiederhole, dass sie in der Kommission mit 6 gegen 5 Stimmen obenausschwang.

Der Antrag Muheim, den wir gestern abend noch auf unseren Pulten voranden, gleicht in seinem ersten Teil dem Antrag Luder. Der zweite Teil mit der Kann-Formel ist nicht annehmbar, weil er weit neben das von der Initiative anvisierte Ziel hinausgeht. Das Volksbegehren verlangt die Schaffung eines Ersatzdienstes. Die vom Parlament zu treffende Lösung hat sich an den Sinn der Münchensteiner Initiative zu halten. Der Antrag Muheim würde den Rahmen der Ermessensfreiheit einer allgemeinen Anregung ganz offensichtlich sprengen. Er ist meines Ermessens rechtlich unzulässig. Herr Kollege Muheim hat den Antrag in der Kommission schon gestellt, ihn dann aber zurückgezogen; er ist nicht zur Abstimmung gekommen. – Ich beantrage Ihnen Ablehnung dieses Antrages.

Wir sind in der Kommission nicht näher auf die in der Botschaft des Bundesrates enthaltenen Leitgedanken eines künftigen Bundesgesetzes über den Ersatzdienst eingetreten. Es handelt sich um eine Skizze nicht rechtsverbindlichen Charakters, die wir aber als eine wertvolle Vororientierung betrachten. Ich unterstreiche lediglich, dass der Bundesrat an eine Ersatzdienstdauer von 18 Monaten denkt, während heute zwei Drittel der Wehrmänner mit Rekrutenschule, Wiederholungskursen, Schiesspflicht und Inspektionen auf eine Militärdienstdauer von ungefähr einem Jahr kommen. Sie sehen, dass hier etwas vom Element des Tatbeweises drinliegt, der den Vorzug haben

soll, auf die Glaubwürdigkeit eines geltend gemachten Gewissensentscheides abzustellen.

Zusammen mit dem Bundesrat vertritt die Mehrheit der Kommission die Auffassung, dass sich der vorgeschlagene Textentwurf im Rahmen der Münchensteiner Initiative hält. Das wird von anderer Seite aber bestritten. Ueber den Charakter der allgemeinen Anregung sind hier anlässlich der Debatte vom 18. September 1973 eingehende Ausführungen gemacht worden, so dass ich heute auf weitere Bemerkungen verzichten kann. Ich verweise Sie auf das Protokoll 1973, Seite 477 ff.

Ich komme zum Schluss: Wir suchen in der heutigen Diskussion eine Lösung, auch wenn sie nicht vollkommen sein kann, weil echte Gewissensnöte in unserem Staat Respekt verdienen. Es hat immer Ausnahmefälle gegeben, Menschen, die sich ihr Leben nach eigenen Gesetzen, nach eigenen Prinzipien und Leidenschaften einrichten wollen. Wir haben sie zu achten. Aber ebenso klar möchte ich hier zum Ausdruck bringen, dass nach unserer Ueberzeugung die Wehrpflicht, die dem Schutz eines demokratischen Staates und der persönlichen Freiheit dient, nicht gegen die Menschenwürde verstösst. Denn das Menschenbild in der Bundesverfassung ist nicht dasjenige des selbstherrlichen und völlig autonomen Individuums, sondern das der in der Gemeinschaft stehenden und ihr vielfältig verpflichteten Persönlichkeit. Wer das erkennt und anerkennt, hat nicht ein stumpfes, sondern ein feines Gewissen. Ich ersuche Sie nun, auf die Materie einzutreten und dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Luder, Berichterstatter der Minderheit I: Wie die Kommissionsmehrheit geht auch die Minderheit I von folgenden Thesen aus:

1. Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht darf nicht angetastet werden.
2. Eine freie Wahl zwischen Militärdienst und Ersatzdienst kommt nicht in Frage.
3. Der Ersatzdienst muss im Minimum die gleichen Ansprüche stellen wie der Militärdienst.

Der Hauptunterschied zur Mehrheit besteht darin, dass wir der Auffassung sind, die Gewaltablehnung kennzeichne am ehesten und am deutlichsten jenen inneren Konflikt, der – sofern man einen Ersatzdienst zulassen will – zu beachten sei. Auch die Expertenkommission des EMD hat in ihrem Bericht vom 18. September 1974 festgehalten, dass die Frage entscheidend sei, ob es das Gewissen einem Dienstverweigerer schlechthin untersage, Menschen Gewalt anzutun. Aehnlich hat sich der Schlussbericht der Studienkommission des Forum Helveticum vom 23. Juni 1972 geäußert. Es heisst dort, bei der Abklärung und Anerkennung dieser Gründe werde es eine wesentliche Rolle spielen, ob im Mittelpunkt der Gewissensnot die Ablehnung jeglicher Gewalt stehe. Und schliesslich anerkennt die Kommission Zivildienst der Offiziersgesellschaft Basel-Stadt, dass mancher Dienstverweigerer den Dienst verweigere, weil er im Konflikt zwischen der – so heisst es dort – genossenschaftlichen Pflicht, notfalls am Krieg teilzunehmen und seiner Gewissensüberzeugung, nicht zu töten, die letztere höher werte. Der Konflikt Gewaltablehnung/Militärdienst ist sicher der prüfungswürdigste, im Falle seiner Echtheit achtbarste und nach einer Lösung rufende Tatbestand. Freilich muss die Ablehnung der Gewalt integral sein. Der Antrag der Minderheit I hat deshalb durch das Wort «bedingungslos» die Fassung des Nationalrates noch etwas verschärft.

Um eine Bemerkung des Kommissionspräsidenten aufzunehmen: Die rechtlich verankerte Staatsgewalt scheint mir ausser Diskussion zu stehen. Ich glaube, darüber müssen wir nicht streiten, ob das hier, beim Begriff der Gewalt und der Dienstverweigerung überhaupt, eine Rolle spielen soll.

Nun wirft man der Fassung des Nationalrates und unserer Fassung vor, der Begriff der Gewalt und damit der Gewalt-

losigkeit sei zu unbestimmt. Darf ich darauf hinweisen, dass auch in unserm Strafrecht ein einheitlicher Gewaltbegriff nicht existiert. Er wurde erst in der Rechtsprechung und in den Kommentaren konkretisiert. Gewalt ist, wenn man das ungefähr umschreiben möchte, – ich denke vor allem an den Begriff der Nötigung im Strafrecht – eine physische Kraftaufwendung, wobei allerdings die physische Einwirkung auf das Opfer, nicht aber die Aufwendung besonderer Kraft massgebend ist. Es ist zu beachten, dass im Strafrecht die Gewaltanwendung auch indirekt erfolgen kann, vor allem bei der Nötigung. Denken Sie etwa an das Beispiel, dass ein Vermieter einen unliebsamen Mieter zum Auszug zwingen will, indem er ihm die Türen und Fenster aushängt. Ein Teil der deutschen Strafrechtslehre geht noch etwas weiter und hält bei der Nötigung bereits die Zufügung jedes Nachteiles, also psychisch oder physisch, als genügend. Sie sehen aus diesem Seitenblick auf das Strafrecht, dass der Gewaltbegriff nicht einfach in der Luft hängt, dass aber das Spektrum sehr gross ist. Es ist mir ganz klar, dass zwischen dem alten Erbkönig-Wort: «und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt» und den Vorstellungen gewisser deutscher Soziologen ein riesiger Unterschied besteht. Aber ich bin überzeugt, dass bei der Einführung des Zivildienstes im Einzelfall durch die dazu gehörige Entscheidpraxis ähnlich wie im Strafrecht, aber auf die eigene Thematik zugeschnitten, der Begriff der Gewalt, respektive der Gewaltlosigkeit zu umschreiben sein wird. Im Einzelfall wird auch genau abzuwägen sein, ob die Gewaltlosigkeit integral ist. Ich bin überzeugt, dass in den meisten Fällen die Spreu vom Weizen zu scheiden sein wird. Darf ich Ihnen einige Beispiele darlegen. Das eine aus der Aussage eines Dienstverweigerers: «Ich verweigere den Dienst in dieser kapitalistischen Armee (er hat es noch etwas weniger schön ausgedrückt), jedoch nicht in einer revolutionären Volksarmee.» Das zweite Beispiel aus einer Zeitschrift der Revolutionären Marxistischen Liga, wo der «Armee der Unternehmer» der Kampf angesagt wird. Sie sehen, dass es sich in beiden Fällen nicht darum handelt, dass die Armee und die in ihr verkörperte Gewalt bestritten wird, sondern nur der Unterbau, die Staatsstruktur auf der diese Armee steht. Das ist natürlich durch die integrale Gewaltlosigkeit in keiner Weise gedeckt. Ein weiteres Beispiel: Es haben sich vor Jahren vereinzelte Soldaten gegen den Militärdienst ausgesprochen, weil sie glaubten, auf diese Weise das Problem des selbständigen Jura voranzutreiben. Sie lehnten die Armee als solche und die in ihr verkörperte Gewalt nicht ab, sondern sie wollten ein politisches Zeichen setzen. Auch hier ist es ganz klar, dass die Gewaltlosigkeit, die integrale Gewaltlosigkeit, nicht zum Spielen käme. Die Befürchtung, die ausschliesslich politische Begründung könnte mit dem Begriff der Gewaltablehnung nicht erfasst werden, ist deshalb nicht gerechtfertigt. Denn man kann nicht auf der einen Seite sagen, Gewalt sei verwerflich, wenn sie dem Schutze des demokratischen Staates vor äusseren Angriffen dient, nicht aber dann, wenn die bestehende, von der Mehrheit gebilligte Ordnung verändert oder gar zerstört werden soll.

Für die Interpretation des Begriffes «Gewaltlosigkeit» etwas heikler – mindestens auf den ersten Blick, wie das bereits der Kommissionspräsident betonte – scheinen jene modernen gewaltlosen Aktionen zu sein, die auf den verschiedensten Gebieten aufgrund fast wissenschaftlich erarbeiteter Etappen vorgehen, von Protestaktionen, Boykotten, Verweigerung der Zusammenarbeit mit staatlichen Instanzen, bis zum bewussten Schritt in die Illegalität, d. h. zur demonstrativen Regelverletzung. Dort wird es nicht leicht, aber nicht unmöglich sein, Gewalt von Gewaltlosigkeit zu unterscheiden.

Ich möchte hier ein Zitat anführen, und zwar des Soziologen Claus Offe, der im Buch «Bürgerinitiative, Schritte zur Veränderung» ganz offen erklärt hat, dass es sich bei allen solchen Aktionen «um eine Kombination von Verhandlungsstrategie mit kalkulierten Gewaltakten» handle. Wir

(und im Falle der Einführung eines zivilen Ersatzdienstes vor allem die entscheidenden Instanzen) werden uns auch auf dem Gebiete der Dienstverweigerung mit solchen gewaltlosen Aktionen zu befassen haben. Ich bin überzeugt, dass auch hier abgewogen werden kann, wo echte Ablehnung der Gewalt vorhanden ist, und wo es sich einfach um die Verwendung eines Begriffes zur Tarnung handelt.

Man vergesse nicht, dass ja nicht nur die Ablehnung der Gewalt glaubhaft zu machen ist, sondern auch ein schwerer Gewissenskonflikt entstanden sein muss. Der Antrag der Minderheit I geht auch in dieser Beziehung etwas weiter als Bundesrat und Nationalrat, die beide sich mit dem Begriff «Gewissen» begnügen. Wir sind uns bewusst, dass die schwere Gewissensnot, die wir als Voraussetzung verlangen, nicht leicht zu objektivieren sein wird, aber das ist, wie der Psychiater Alfred Stucki in seinem Buch «Soldaten in Gewissensnot» festgestellt hat, kein Grund, sie zu verneinen.

Eine dritte Aenderung gegenüber Bundesrat und Nationalrat liegt bei der Minderheit I darin, dass ein mindestens gleichwertiger ziviler Ersatzdienst gefordert wird. Das bedeutet, das Gesetz muss den Ersatzdienst mindestens gleichwertig einrichten, kann aber ausserdem den Ersatzdienst zeitlich oder inhaltlich strenger ausgestalten als den Militärdienst.

Ich fasse zusammen: Erstens: Der eigentliche Sachbezug unserer Formulierung liegt im Grundsatz der Gewaltablehnung. Herr Condrau erklärte im Nationalrat: «Nur jener ist hinsichtlich seines Gewissensnotstandes glaubwürdig, der jede Form von Gewaltanwendung und damit jede Zugehörigkeit zu Gemeinschaften und Organisationen, die auf dem Prinzip der Gewaltanwendung beruhen, ablehnt.» Ich möchte beifügen: oder keiner Idee verpflichtet ist, die Gewalt bejaht oder nicht ausschliesst.

Zweitens: Die Minderheit I verzichtet bewusst darauf, ethische oder religiöse Gründe gegen die politischen abzugrenzen. Auch politische Gründe können im Ethischen wurzeln. Die systematische Prüfung, ob integrale, echte Gewaltablehnung vorliegt, wird reine Tarnmanöver blosslegen. Die Tatsache, dass Begriffe – denken Sie nur daran, wer alles sich als Demokrat ausgibt – immer wieder missbraucht werden, soll uns nicht daran hindern, schwere Gewissensnot echter Gewaltloser zu berücksichtigen.

Drittens: Auch mit der von uns vorgeschlagenen Formulierung wird das Problem der Dienstverweigerung nicht restlos gelöst sein. Auch sie, wie alle anderen Vorschläge, kann Grenzfälle oder vereinzelt Fehlentscheide nicht ausschliessen. Wir wollen aber diese Feststellung nicht dramatisieren; Fehlentscheide und Grenzfälle sind schon im Stadium der sanitarischen Ausmusterung heute möglich und gar nicht derart selten, wie man meint.

Die Dienstverweigerungsfrage gehört zu den unbewältigten Gegenwartsproblemen. Mit unserem Grundsatzbeschluss zur Münchensteiner Initiative haben wir den Willen bekundet, eine Lösung zu suchen. Die Minderheit I glaubt, dass ihr Vorschlag als zielgerechte und praktikable Formulierung Volk und Ständen unterbreitet werden darf.

Präsident: Zur Begründung seines Eventualantrages zum Antrag der Minderheit I spricht nun Herr Muheim, den ich aber bitte, sich vor allem auch zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit seines Antrages zu äussern.

Muheim: Ich gehe aus von den tiefeschürfenden Darlegungen unseres geschätzten Kommissionspräsidenten. Er hat in den Mittelpunkt seiner Ausführungen das gestellt, was dieses Problem kennzeichnet, nämlich das Spannungsverhältnis des Einzelmenschen zur Gemeinschaftsverpflichtung. Ich möchte in derselben Hochachtung all jenen Menschen Rechnung tragen, die sich tatsächlich aus innerster Verpflichtung heraus mit der Militärdienstleistung nicht einig erklären können. Ich möchte aber ebenso deutlich einen klaren Strich gegenüber all jenen ziehen, die aus

irgendwelchen vorgeschobenen Gründen nicht bereit sind, den Dienst an der Gemeinschaft zu leisten.

In diesem Sinne habe ich schon am 18. September 1973 in dieser Kammer meine Auffassung als Stimme eines Einzelnen zum Ausdruck gebracht. Sie war gezielt darauf, dass man jene Mitbürger, die tatsächlich aus schwerer Gewissensnot keinen Militärdienst leisten können, dienstbefreit. Die Schaffung des Zivildienstes soll wohl in der Verfassung als Kann-Vorschrift, nämlich als Element der verfassungsmässigen Grundlegung aufgenommen werden, um jedoch für die Gesetzgebung volle Freiheit offenzulassen. Zwischen der Erfüllung des persönlichen Anliegens eines echten Gewissensverweigerers und der Einführung eines Zivildienstes möchte ich eine scharfe Trennung ziehen. Dies schlägt sich in meinem Antrag nieder, den ich Ihnen vor zwei Tagen auf den Tisch legen liess und der besagt: «Der Bund kann einen zivilen Ersatzdienst ... einrichten. Das Nähere bestimmt das Bundesgesetz.» Mein Antrag hat also die Dienstbefreiung für all jene in Aussicht genommen, die in schwerer Gewissensnot sich befinden. Die Voraussetzungen zur Dienstbefreiung sind dieselben, wie sie im Antrag Luder niedergelegt und soeben von unserem geschätzten Kollegen erläutert wurden.

Zum Problem der «Gewaltanwendung» verweise ich auf den französischen Text, der viel deutlicher ist. Ich habe das noch im Dictionnaire nachgeprüft. Der Begriff «violence» trennt sich deutlich vom Begriff «pouvoir» ab. In der deutschen Sprache kennen wir das Wort «Gewalt» auch für Staatsgewalt.

Der Text selbst bedarf somit keines weiteren Kommentars. Ich gehe über zur Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit. Ich muss Ihnen offen gestehen: In der Kommission haben mir Herr Bundespräsident Gnägi und seine Mitarbeiter, aber auch einige Kommissionsmitglieder entgegengehalten, dass meine Formulierung dem Text der Münchensteiner Initiative nicht entspreche. Ich habe deshalb den Antrag zurückgezogen und die Zwischenzeit dazu benützt, der Frage etwas eingehender nachzugehen. Darf ich auf eine neuste Publikation – sie ist offenbar allen Ständeräten vor etwa acht Tagen zugegangen – aufmerksam machen. Es ist die Veröffentlichung des Bundes über die Verwaltungspraxis, Heft 36. Dort finden Sie eine Darlegung der Justizabteilung vom 2. März 1972 über die Frage «allgemeine Anregung der Initianten» einerseits und «Vollzug durch das Parlament» andererseits, oder anders ausgedrückt: die Konkretisierung der Allgemeinen Anregung. Wenn die Allgemeine Anregung dem Parlament keine Freiheit der Gestaltung mehr belässt, dann ist es keine Allgemeine Anregung, ungeachtet des Titels, den die Initianten geben oder nicht geben. Dann wäre es eben eine formulierte Initiative, die vom Parlament höchstens noch in Worte umzuprägen wäre. Wenn aber die Initiative Münchensteiner eine allgemeine Anregung ist, dann haben wir die Grundgedanken zu verwirklichen und bei den Grundgedanken zunächst den Buchstaben c. Dort ist angeregt, die Verfassung sei neu in dem Sinne zu konkretisieren, dass die Schaffung einer eidgenössischen Zivildienstorganisation vorgesehen werde. Ich glaube, dass ich dadurch, dass in der Verfassung mit der Kann-Vorschrift die Grundlage gelegt wird, auf Gesetzesstufe einen Ersatzdienst einzuführen, dieses Ziel der Initiative erfülle. Es verbleibt als weitere – ich gebe zu – etwas kritischere Voraussetzung jene des Buchstabens b. Dort wird postuliert, dass jene Schweizer, die die Erfüllung der Dienstpflicht mit Glauben und Gewissen nicht vereinbaren können, anstelle der Militärpflicht eine Zivildienstpflicht als Alternative zu erfüllen hätten. Ich gebe zu, dass wer den Text liest, zur Ueberzeugung kommen kann, die beiden müssten eng verknüpft werden. Wenn ich aber das Anliegen der Münchensteiner Initiative nehme – und ich muss es ja als Parlamentarier als ernsthaftes Anliegen betrachten –, dann glaube ich heute erst recht, dass es im essentiellen darum geht, dass die echten Dienstverweigerer keine Strafe mehr zu verbüssen haben. Das entnehme ich auch als *conclusio*

e *contrario* aus verschiedenen Verlautbarungen der Initianten in der Zwischenzeit, die postulieren, dass man nun endlich – bevor Parlament und Volk gesprochen haben – aufhören soll, die Dienstverweigerer vor Militärgerichte zu stellen und sie strafrechtlich zu verurteilen. Man hat auch gefordert, man solle gefällte Urteile nicht vollziehen. Aus diesen zwar nicht erfüllbaren Postulaten muss ich entnehmen, dass es im wesentlichen darum geht, die Dienstverweigerer von der Leistung des Dienstes zu befreien und nicht der Strafe zu unterstellen. Ich komme zurück auf die «Verwaltungspraxis» (Seite 15), wo ich lese, dass es weitgehend eine Ermessenssache sei, ob in einem konkreten Verfassungstext der Volkswille gemäss allgemeiner Anregung respektiert sei oder nicht. Und ich zitiere weiter: «Bei der Beurteilung dieser Frage spielen nicht nur rechtliche Erwägungen eine Rolle, sondern auch politische, namentlich gesetzgebungspolitische.» Wenn der Ersatzdienst einmal eine Verfassungsgrundlage hat, ist es gesetzgeberisch möglich, ihn bundesrechtlich einzuführen. Ich betrachte den Antrag des Bundesrates, die Anträge meiner Herren Kollegen der Mehrheit und Minderheit und frage Sie: Was geschieht, wenn der Verfassungssatz in den beantragten Formen von Volk und Ständen genehmigt würde, der Ersatzdienst aber, der ja auf Gesetzesstufe zu konkretisieren ist, im Parlament keine Gnade fände? Dann hätten Sie einen Zustand, der mich nicht befriedigt. Sie hätten zwar in der Verfassung ausgesprochen, dass man die Dienstverweigerer guten Willens anders behandeln wolle, aber Sie hätten das Instrumentarium, nämlich den Zivildienst, nicht zur Verfügung. Dieser Fall ist keineswegs nur rechtstheoretisch, er ist höchst praktisch. Denn Sie können wohl kaum voraussagen, dass eine Gesetzesvorlage dieser Art die Zustimmung des Parlaments findet. Sie können ebensowenig voraussagen, ob ein solches Gesetz auf dem Referendumsweg die Gnade vor dem Volk erreicht. Ich meine also, auch aus rechtspraktischen Gründen muss meinem Antrag die entsprechende Bedeutung und der entsprechende Stellenwert zugemessen werden. Ich habe diesen Antrag entsprechend der Bedeutung der Sache wieder aufgenommen und ihn jetzt vertreten.

Honegger, Berichterstatter der Minderheit II: Gestatten Sie mir zunächst eine Vorbemerkung: Ich bin der Meinung, dass der Gewissenskonflikt, der bestehen kann zwischen dem Gebot des Tötens und dem Gebot, das Vaterland zu verteidigen, bei jenen, die diesen Konflikt wirklich und in allem Ernst erleiden, Rücksichtnahme verdient. Der Konflikt kann sich jedoch meines Erachtens nur auf die Pflicht, selbst zu töten beziehen. Der Staat und unsere Gesellschaft können grundsätzlich nicht auf das Gewissen des Einzelnen Rücksicht nehmen, wenn das Gemeininteresse auf dem Spiele steht. So wird der Einzelne zum Steuern zahlen verhalten, auch wenn diese Steuern für Zwecke – z. B. für die Landesverteidigung – verwendet werden, die das Gewissen des Einzelnen z. B. nicht billigt. Ich halte es persönlich als durchaus zumutbar, dass jeder wenigstens in einem nichtbewaffneten Truppenteil Dienst tun kann. Er ist dann zwar Teil einer Institution, die als Ganzes zum Töten bereit ist, kommt aber selbst nicht in die Lage, einen Gegner zu töten. Dieser Gewissenskonflikt ist meines Erachtens erträglich. Darum geht es aber heute nicht.

Die Münchensteiner Initiative ist vom Parlament gutgeheissen worden, und es hat nun die Aufgabe, eine Lösung zu präsentieren. Ich lege Wert auf diese Feststellung, weil ich damals der Münchensteiner Initiative nicht zugestimmt habe, nicht zuletzt deshalb, weil ich die Schwierigkeiten voraussah, die sich nun bei der Auslegung und Realisierung dieser Initiative ergeben. Wenn man sich nun an die Formulierung eines Verfassungsartikels macht, dann muss man sich bewusst bleiben, dass – solange die freie Wahl zwischen Militär und Ersatzdienst ausgeschlossen bleibt – stets Ansatzpunkte zu weiteren Agitationen für armee-feindliche Kreise verbleiben. Es ist eine Illusion anzunehmen, dass mit irgendwelchem Ersatzdienst Agitationen ge-

gen unsere Armee automatisch ausgeschlossen sind. Andererseits gibt aber eine Lösung der echten Dienstverweigerfrage für jene, die für die Belange der Landesverteidigung eintreten, die innere Gewissheit, dass das Zumutbare vorgekehrt ist. Es wird ihnen damit auch erleichtert, mit doppelter Entschiedenheit gegen allfällige weitere Agitationsversuche gegen unsere Armee aufzutreten. Auch das Risiko einer Volksabstimmung ist bei der Formulierung eines Verfassungsartikels abzuwägen. Ich bin überzeugt, dass der Vorschlag des Nationalrates im Volk keine Chance hat. Es scheint mir deshalb wichtig, wenn man ehrlich an einer möglichen Lösung mitarbeiten will, den Wagen nicht zu überladen, weil er sonst einfach nicht ans Ziel kommt. Und schliesslich ist zu vermeiden, dass nicht der Eindruck einer Verwässerung der Wehrpflicht entsteht und zu einer unerschwuligen Scheidung der Gewissen der Dienstverweigerer und der Dienstwilligen führt. Die Gefahr ist durchaus vorhanden, dass bei einer zu grosszügigen Berücksichtigung der sogenannten Dienstverweigerer der Bürger im Wehrkleid sich in die Rolle des Gewalttätigen oder des Kriegsknechtes hineingedrängt fühlt, was unserer Armee nur schaden kann.

Wir haben uns also bei der Formulierung des Verfassungstextes nicht nur um jene zu kümmern, die in Gewissensnot geraten, sondern auch um jene, die nicht aus Begeisterung, aber aus Einsicht in die Notwendigkeit ihren Militärdienst leisten. Von dieser Ausgangslage ausgehend, geht der Minderheit II der Vorschlag der Minderheit I nun offensichtlich zu weit.

Herr Kollega Luder hat in seinen interessanten Darlegungen den Versuch unternommen, den Begriff der Gewalt zu definieren. Ich weiss nicht, ob es ihm gelungen ist. Persönlich habe ich den Eindruck, dass noch einige Fragen ungeklärt sind. Der Kommissionspräsident hat einige dieser Fragen ja aufgeworfen. Ist Notwehr bereits ein Zeichen von Gewaltanwendung? Ist Brachialgewalt noch akzeptierbar, oder versteht man unter Gewalt nur Gewalt mit Waffen? Herr Luder hat meines Erachtens auch keine sichere Antwort z. B. auf die Frage gegeben: Wie steht es dann eben mit denjenigen, die Besetzungsübungen ausdrücklich als gewaltlos bezeichnen? Es ist offensichtlich, dass das Bekenntnis zur Gewaltlosigkeit sehr viel schwieriger zu objektivieren ist als etwa religiöse Motive. Wenn einem Gesuchsteller – so argumentiert z. B. einer der Mitverfasser der nationalrätlichen Formulierung, Herr Nationalrat Condrau – aufgrund seines Verhaltens nicht das Gegenteil nachgewiesen werden könne – wenn dieser also beispielsweise noch nie einen Einbruch verübt oder einen Polizisten angegriffen habe –, dann sei er glaubwürdig, und es sei auf sein Bekenntnis zur Gewaltlosigkeit abzustellen. Wenn das Schule macht, dann öffnen Sie den Weg zur freien Wahl, was wir – so hoffe ich wenigstens – alle nicht wollen.

Die Formulierung der Minderheit I schliesst unseres Erachtens auch Dienstverweigerer nicht generell aus, die aus politischen Gründen handeln. Es ist ja bekannt, dass gewisse Kreise, die unsere Staatsform nicht anerkennen wollen, sich ausdrücklich zum Prinzip der Gewaltlosigkeit bekennen. Hier sehe ich eine Grenze, die nicht überschritten werden darf. Ich bin nicht gewillt, denen entgegenzukommen, die in irgendeiner Weise Dienstverweigerung als Mittel des politischen Kampfes gegen unseren Staat sehen. Es ist übrigens interessant, wie sich der Begriff der Gewaltlosigkeit in letzter Zeit gewandelt hat und heute auch handfeste Politik beinhaltet. Ich glaube, das dürfen wir einfach nicht übersehen. Ich erinnere an die sogenannte gewaltfreie Besetzungsübung bei Kaiseraugst, ein Beispiel, das zeigt, dass die Gewaltlosigkeit sehr schwer zu definieren sein wird und deshalb nach der Auffassung der Minderheit II in der Verfassung im Zusammenhang mit der Dienstverweigerfrage nicht zu einem moralischen Grundsatz aufgewertet werden sollte.

Mit der Kombination der Gewissensnot und der Gewaltablehnung werden die zu erfüllenden Voraussetzungen für

Dienstverweigerer wesentlich verschwommener als in der Fassung des Bundesrates oder in der Fassung der Minderheit II, und damit – ich glaube, das muss man auch eingestehen – wird natürlich das Problem nicht nur ein qualitatives, sondern es wird für die Armee auch ein Problem der Quantität. Für mich liegt das zentrale Problem darin, dass nicht nur auf das Gewissen oder die Gewaltlosigkeit abgestellt werden darf, sondern dass nach den Motiven des Wissenskonfliktes zu fragen ist. Dass das nicht immer einfach ist, gebe ich gerne zu; aber diese Schwierigkeit besteht bei jeder Lösung, die Sie wählen, wenn man die freie Wahl ausschliessen will. Nebenbei bemerkt: Unser Strafrecht basiert z. B. auch auf der Idee der Schuld, also auch ein subjektiver Begriff. Es sind Vorleben, persönliche Verhältnisse, Beweggründe des Täters zu beachten, also auch Motivprüfung wie im Falle der Dienstverweigerer.

Nun noch einige wenige Worte zum Minderheitsantrag II: Gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag bringt der Minderheitsantrag II einige Klarstellungen, die unseres Erachtens notwendig sind, um einfach Missverständnisse für die Volksabstimmung zu vermeiden. In unserem Antrag ist von schwerer Gewissensnot die Rede und nicht nur von einem Zweifel, wie das aus der bundesrätlichen Fassung herausgelesen werden könnte. Der Ausschluss der freien Wahl ist im Minderheitsantrag II unseres Erachtens deutlicher sichtbar als im bundesrätlichen Vorschlag oder im Minderheitsantrag I. Der Verfassungstext soll unseres Erachtens festhalten, dass nicht der Dienstpflichtige darüber entscheidet, ob er Ersatzdienst leisten will, sondern dass aufgrund eines Antrages zu entscheiden ist; die Beweislast muss beim Gesuchsteller liegen. Das geht aus unserem Antrag sehr klar hervor. Im weiteren sind wir der Meinung, dass für den Ersatzdienst im Verfassungsartikel auch einige wenige Rahmenbedingungen gesetzt werden müssen. Wir wollen nicht irgendeinen Ersatzdienst, sondern in der Verfassung soll festgehalten werden, dass der Ersatzdienst nicht nur gleichwertig, sondern – wir legen Wert darauf – von längerer Dauer sein soll. Der Ersatzdienst soll kein Ferienplausch sein, sondern es soll sich um einen Dienst im Rahmen des verfassungsmässigen Bundeszweckes handeln. Das geht bei unserem Antrag auch deutlich hervor.

Zusammenfassend folgendes: Der Minderheitsantrag II schwenkt bewusst auf eine klar eingeschränktere Lösung ein, in der Meinung, die Voraussetzungen für den Ersatzdienst dürften nicht zu weit gezogen werden, damit sich nicht die Gewissensfrage für den bedeutend grösseren Teil von Bürgern stellt, die nämlich den Wehrdienst als eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft erfüllen und nicht aus Freude am Kriegshandwerk.

Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zum Minderheitsantrag II.

Präsident: Bevor ich jetzt die allgemeine Debatte, zunächst für die Mitglieder der Kommission und nachher für die Mitglieder des Rates, eröffne, möchte ich darauf hinweisen, dass wir gemäss Artikel 62 Absatz 2 unseres Reglementes einen formellen Eintretensbeschluss nicht zu fassen haben. Wir werden also nach der Diskussion direkt zu den materiellen Bereinigungen der verschiedenen Anträge schreiten.

Guntern: Als langjähriger militärischer Untersuchungsrichter hatte ich Gelegenheit, mich mit dem Problem der Dienstverweigerung nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch zu befassen. Sie wissen, dass die Dienstverweigerer, die aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot handelten, schon bisher privilegiert worden sind. Die Privilegierung bestand darin, dass statt auf Gefängnis auch auf Haft erkannt und dass der Vollzug der Strafe in den Formen der Haft vollzogen werden kann. Der Untersuchungsrichter hat von den zwei Tatbestandselementen auszugehen, nämlich von einem mehr objektiven Tatbestandselement (die ethischen oder religiö-

sen Gründe) und das subjektive (die Gewissensnot). Es ist selbstverständlich, dass beide gleichzeitig erfüllt sein müssen. Für den Untersuchungsrichter bedeutet dies eine Motivforschung durchzuführen. Diese Motivforschung – das muss ohne weiteres zugegeben werden – ist nicht sehr einfach. Dabei hatte ich persönlich immer das Gefühl, dass es noch weniger Schwierigkeiten gab, festzustellen, ob ein bestimmter Grund ethisch oder religiös von Bedeutung ist, dass es aber viel schwieriger war, die Gewissensnot zu eruieren. Die Gewissensnot wird so erklärt, dass der Täter vor seinem Innern, (vor der Instanz die über «Gut» und «Böse» entscheidet), in eine ausweglose Lage geraten würde, wenn er Dienst leisten müsste. Der Untersuchungsrichter hat immer die Unterscheidung zu machen zwischen dem sogenannten Ueberzeugungstäter auf der einen Seite und dem Gewissenstäter auf der anderen Seite. Der Ueberzeugungstäter, so wird argumentiert, nimmt keine Gewissensentscheidungen vor, sondern sein Entscheid ist der Ausfluss einer Ueberzeugung über das, was besser wäre (eine Richtig-falsch-Entscheidung). Er handelt nicht gewissensmässig, sondern aus seiner soziologischen Bezogenheit. Für den Gewissenstäter dagegen ist seine persönliche Entscheidung vor seinem Gewissen wesentlich.

Aufgrund solcher Unterscheidungen mussten die Fälle entschieden werden. Ich kann Ihnen einzelne hier nennen: Ein Dienstverweigerer begründete seine Dienstverweigerung mit seinem Engagement in östlicher Religion und Philosophie; dieses Engagement hatte er durch das Lesen von Büchern gewonnen, mit denen er sich in der Freizeit beschäftigt hat und sich dann überzeugen liess, dass die gewaltsame Verteidigung abzulehnen sei. Er hat gesagt, dass er sich wie ein Schaf abschlachten lassen würde. Es ist selbstverständlich, dass er den Beweis hiefür nicht erbringen konnte, aber trotzdem ist ihm die Privilegierung gegeben worden. Oder noch bekannter sind die Zeugen Jehovas, die sich auf das Gebot Gottes berufen und auch den Dienst bei der Sanität ablehnen, weil man dort die Leute nur zusammenflicke, damit sie dann weiterkämpfen und weiter Menschen töten könnten. Einer ist während der Freizeit von Haus zu Haus gegangen, um Zeugnis abzulegen. Es gab aber auch Fälle, wo geltend gemacht wurde, dass der Weltfriede infolge des Nord-Süd-Konfliktes in Gefahr sei und die Armee die Lösung dieses Konfliktes behindere. In diesem Fall konnte die Privilegierung nicht erteilt werden, weil es eine reine Ueberzeugungssache war und nicht eine Gewissensentscheidung. Die Militärjustiz ist in diesem Zusammenhang immer wieder sehr stark angegriffen worden. Persönlich habe ich aber das Gefühl, dass sich die Militärgerichte alle Mühe gaben, den Leuten, soweit dies das Gesetz zugelassen hat, entgegenzukommen.

Ich bin der Auffassung, dass der Untersuchungsrichter, bzw. die zivile Untersuchungskommission, die an seine Stelle treten wird, auch beim Vorschlag der Minderheit I um die Motivforschung nicht herumkommen wird. Sie wird über eine ähnliche schwerwiegende Problematik zu entscheiden haben. Ich bin sogar der Auffassung, dass die Problematik eher grösser sein wird, weil die ethischen und religiösen Gründe doch noch objektivere Kriterien darstellen als der Begriff der Gewalt. Denn ich bin mit dem Kommissionspräsidenten überzeugt, dass die Gewaltverzichtsformel nicht so einfach ist. Ich glaube, dass sie zu wenig gut überlegt worden ist. Was heisst das schon «Gewalt» und was heisst das «jede Gewalt ablehnen», wie es im Minderheitsantrag I heisst? Es lassen sich viele gesellschaftliche Phänomene unter den Begriff der Gewalt subsumieren. Ich kann mich diesbezüglich auf den Autor stützen, Wolf Dieter Narr, in einer Ausgabe der «Zeitschrift für Sozialwissenschaft», wo er sich mit dem Begriff von Gewalt und Legitimität befasst. Es wird ausgeführt, dass man den Gewaltbegriff eben nicht reduzieren kann auf physische Gewaltakte, d. h. auf handfeste körperliche Gewaltanwendung. Es kommt die psychische Gewalt dazu. Bei dieser psychischen Gewalt werden nicht menschliches Leben oder materielle Güter zerstört, sondern durch sie

werden Individuen oder Gruppen an der Verwirklichung ihrer Fähigkeiten gehindert, z. B. durch Drohungen, Lügen, Indoktrination oder beispielsweise auch Gehirnwäsche.

Ich möchte Ihnen noch ein anderes Beispiel bringen. Es gibt ein Buch von Galtung Johan: «Strukturelle Gewalt, Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung». Galtung bringt folgendes Beispiel: Wenn im 18. Jahrhundert ein Mensch an Tuberkulose starb, wird das schwerlich als Gewalt auszulegen sein, da es zu jenem Zeitpunkt wohl kaum zu vermeiden gewesen sein dürfte. Wenn aber heute, trotz aller medizinischen Hilfsmittel, jemand daran stirbt, dann haben wir es nach Galtung mit Gewalt zu tun. Galtung sagt: Wenn das Aktuelle (also das, was gegeben ist) nicht vermieden werden kann, liegt keine Gewalt vor; wenn das Potentielle grösser ist als das Aktuelle und das Aktuelle vermeidbar, dann jedoch liegt nach seiner Auffassung Gewalt vor. So, sagt er, wird Gewalt ausgeübt, wenn Menschen in einer Zeit verhungern, in der dies objektiv vermeidbar ist. Oder wenn eine Million Ehemänner eine Million Ehefrauen in Unwissenheit halten, dann ist das ebenfalls Gewalt. Galtung unterscheidet nicht nur zwischen psychischer und physischer Gewalt, sondern er geht noch weiter und unterscheidet zwischen biologischer Gewalt, also jener Gewalt, welche die physischen Fähigkeiten vermindert und der physischen Gewalt an sich, d. h. die Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Menschen wird dadurch verstärkt, z. B. wenn jemand gefangengenommen wird, dann ist das auch Gewalt. Ich weiss nicht, ob wir mit solchen Gewaltbegriffen die Zahl der Dienstverweigerer nicht noch stärker einengen, als dies mit der Lösung des Bundesrates der Fall sein wird. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass selbst im Strafrecht der Begriff der Gewalt ungeklärt und umstritten ist. Ein verbindlicher Gewaltbegriff als Richtschnur der Entscheidung scheint nicht zu bestehen. Ich verweise diesbezüglich auf die Schrift von Calless über den Begriff der Gewalt im Systemzusammenhang der Straftatbestände. Er weist auf die Tendenz hin, den ursprünglich eng gefassten Gewaltbegriff auszuweiten. Ich komme einfach von der Ueberzeugung nicht los, dass wir mit dieser neuen Formel, die im Nationalrat angenommen worden ist und hier von der Minderheit I und Herrn Kollegen Muheim aufgenommen wird, der Problematik nicht entgehen. Ich bin, wie gesagt, eher der Auffassung, dass die Problematik dadurch vergrössert wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der Lösung des Bundesrates eine achtjährige Erfahrung verbunden ist, welche die Begriffe von Ethik oder Religion im Zusammenhang mit der Dienstverweigerung weitgehend geklärt haben. Der Begriff der Gewalt aber ist nicht geklärt.

Wenn wir der Motivforschung entgehen wollen, ist das nur möglich, wenn wir den Tatbeweis zulassen, d. h. wenn der Dienstverweigerer verpflichtet wird, einen Zivildienst zu leisten, der eine derartige Belastung für den Verweigerer bringt, dass in seiner Entscheidung allein schon der Beweis liegt, er meine es mit der Dienstverweigerung ernst. Diese Lösung ist aber nicht durchführbar, erstens weil die Münchener Initianten das selber nicht wollen, und zweitens weil dadurch die Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst möglich würde, was dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht widerspricht und unser Milizsystem gefährdet.

Ich bin der Meinung, dass somit der Vorschlag des Bundesrates jenem der Minderheit I – aber auch jenem der Minderheit II, der mir zu weit zu gehen scheint – vorzuziehen ist. Wir sollten deshalb diesem Vorschlag zustimmen.

Ferner bin ich der Auffassung, dass dieses Problem zeitweise zu stark hochgespielt worden ist. Ich erinnere mich an folgendes Zitat, das ich Ihnen nicht vorenthalten möchte.

«Alle diejenigen, die gegen die Gesetze rasonieren, können dies wohl mit leichtem Herzen tun, weil sie von Gesetzen umgeben sind und geschützt und am Leben erhalten werden; bei dem geringsten Anzeichen, dass die Gesetze zu Fall gebracht würden, würde ihnen mit einem Schlage

die Lust am Rasonieren und Schwätzen vergehen, und sie würden atemlos zu dem Heilmittel greifen, ganz beliebige Gesetze wieder herzustellen, nur um wieder zu Sicherheit zu gelangen, um Frieden und Ruhe wieder zu gewinnen: Jene Ruhe, die schliesslich das Rasonnement und das akademische Geschwätz gegen die Gesetze erst möglich macht.»

M. Péquignot: En 1973, avec la majorité d'entre vous, j'ai voté en faveur de l'initiative de Münchenstein. En conséquence, il est logique que j'accepte aujourd'hui d'entrer en matière sur le projet que le Conseil fédéral avait l'obligation de nous soumettre, projet qui a suscité plus de critiques que d'approbations. Et maintenant, après tout ce qui a été dit et écrit sur ce sujet, je me demande s'il n'aurait pas mieux valu que le Conseil fédéral et les Chambres se prononcent contre l'initiative de Münchenstein en raison de sa formulation faite en termes généraux car, au fond, en choisissant cette forme, les gens de Münchenstein ont été très habiles; ils ont laissé au Conseil fédéral le soin et la responsabilité de présenter un projet dont il est plus facile de contester la teneur et la valeur – et dont certains ne manquent même pas de déclarer que l'esprit des initiateurs a été trahi – plutôt que de présenter soi-même un texte. Et pourtant le projet du Conseil fédéral respecte l'idée directrice de l'initiative. Il est donc valable et acceptable même s'il ne recouvre pas tous les détails énumérés dans l'initiative.

Le texte de projet est aussi dans l'esprit de la majorité des réponses données à la vaste consultation entreprise par le Conseil fédéral. Il n'y a donc pas de trahison.

Reprenant les propos d'éminents constitutionnalistes, je pourrais dire d'ailleurs que l'Assemblée fédérale peut créer du droit en partant du cadre général d'une initiative et que c'est son bon droit. Pour éviter cette possibilité, il aurait suffi de présenter une initiative rédigée de toutes pièces. Ceci n'a pas été fait, la cause est donc entendue.

L'idée d'un service civil de remplacement étant admise, il s'agit d'en déterminer le cadre et les bénéficiaires. D'emblée, il faut exclure la possibilité du libre choix et s'en tenir au principe que chaque Suisse est tenu au service militaire. Je crois que tout le monde, ou presque, en est convaincu, de sorte que l'admission au service civil de remplacement doit être strictement limitée.

Il faut commencer par enlever à l'objecteur de conscience son aura de martyr, les droits dont il se pare et l'admiration dont on l'entoure trop facilement. Il faut aussi persuader l'objecteur de conscience qu'il se trompe. Dans notre pays, l'armée n'a qu'un but défensif et tout le monde le sait. Vouloir faire croire que le citoyen suisse qui accepte de plus ou moins bonne grâce de défendre son pays les armes à la main est un violent, dont la conscience est inférieure à celle des réfractaires, fussent-ils pacifiques, est une tromperie à laquelle nous ne devons pas nous laisser prendre. Je sais qu'il y a des exceptions. J'admets les cas particuliers, comme j'accepte que l'on tienne compte des minorités marginales que, très souvent, certains présentent avec complaisance et insistance comme les victimes d'une société rétrograde, car il est beaucoup plus payant, aujourd'hui, de décrier les institutions nationales, de dénigrer les autorités et de jeter le doute et la suspicion sur son pays que de soutenir la défense morale ou armée de la patrie et de chanter l'hymne national.

Ces minorités marginales ont droit à certains égards, je ne le conteste pas, mais il faut être conscient que trop de concessions, trop de renoncements sont autant d'affaiblissement de nos institutions démocratiques dont certains ne se servent que pour mieux les démolir ensuite.

On fait le reproche au texte du Conseil fédéral d'être foncièrement équivoque, ambigu et discriminatoire. Ce serait la conscience mise en rondelles alors que, par définition, la conscience ne saurait être qu'une et bonne. La définition de la conscience est difficile, c'est vrai, mais le projet du Conseil fédéral a au moins le mérite de circonscrire le

problème et d'exclure clairement l'objection politique en plein accord, ici, avec l'initiative de Münchenstein.

Le texte accepté par le Conseil national a été salué comme un pas en avant, un grand progrès. Ainsi, plus de différence entre les catégories d'objecteurs, plus de conscience mise en tranches. Tout le poids est désormais déplacé sur le refus absolu du recours à la violence sous toutes ses formes qui est présenté comme le vrai et le plus honorable des motifs de l'objecteur de conscience. Pour moi, il n'y a là ni pas en avant, ni progrès, sinon dans le sens d'une plus grande abdication. J'ai aussi quelques exemples à vous présenter, comme M. Luder. Ecoutez ce qu'en disent certains objecteurs interrogés par la *Tribune de Genève* dans son numéro du 15 octobre 1976. Ainsi, le président de la Conférence suisse pour un service civil déclare – je cite le journal –: «C'est un résultat très intéressant – il fait allusion aux résultats du Conseil national – il y a un réel progrès dans la mesure où le Conseil national a reconnu l'impossibilité de diviser la conscience des objecteurs. A nos yeux, les raisons de refuser l'armée, qu'elles soient religieuses, morales ou politiques, forment un tout indivisible. On ne va donc plus triturer la conscience des gens de manière inquisitrice, comme avant, mais demander aux objecteurs de prendre position en rapport avec la violence et les critères qui la définissent.»

Un autre vieux routinier de la non-violence déclare que «le texte introduit un élément dynamique dans le débat, qu'il obligera les objecteurs de conscience à se poser la question de la pratique de la violence et des moyens à utiliser pour la paix. Il est faux de croire que l'armée protège. Elle amène à la destruction, à la violence. A non-violence au contraire est la cohérence entre les moyens et le but que nous voulons atteindre: la paix, la vérité, la justice. Nous devons saisir l'occasion d'être imaginatifs. Qu'est-ce que veut dire la non-violence active? Si nous voulons vraiment la paix, nous aurons à trouver les moyens de convaincre. La non-violence engage la mentalité de toute une société.» Et cette dernière citation d'un membre du Conseil suisse des associations pour la paix; «il dit qu'il a appris avec un grand étonnement que la moitié des députés de l'Assemblée souscrivait à une telle ouverture d'esprit: «Ce qui frappe, dit-il, c'est que personne n'a l'air de savoir ce que c'est qu'un vrai service civil basé sur la non-violence. C'est stupéfiant dans le pays de Pierre Cérésolle. Les objecteurs auront donc à utiliser cette brèche, montrer que l'armée est l'image de la violence dans notre société, qu'elle est le passé. Pour le futur, les voies de la Suisse se trouvent dans la non-violence.» Des violents ou des soi-disant non violents, j'en connais beaucoup. Ils se déclarent comme tels tout en proclamant que la lutte continue qu'ils vont de la provocation à l'émeute, de la cagoule à la matrique. On connaît déjà la théorie de la double-légalité, chère à certains. On aura bientôt celle de la double-violence, celle du juste combat et l'autre. Non, le critère de la violence n'est pas à retenir, il est dangereux parce qu'incontrôlable.

C'est pourquoi je rejette la proposition de la minorité I et que j'en reste au texte du projet du Conseil fédéral.

En terminant, je souhaite encore que les modalités de la loi soient conçues de façon souple et simple. Souple, pour éviter trop de sévérité envers les jeunes qui devraient pouvoir bénéficier d'un certain temps de réflexion avant que d'être condamnés. Souvent, à 19 ou 20 ans, les garçons influençables ou pris dans un engrenage de contestations et de révoltes juvéniles se proclament objecteurs de conscience sans se rendre compte de la portée de leur acte. Puis, dès qu'ils sont sortis d'un milieu contaminateur, dès qu'ils ont un métier et qu'ils assument des responsabilités, ils reconnaissent leur erreur et accomplissent leur service militaire. J'en connais qui sont ensuite devenus sous-officiers et qui ont même été pointés comme officiers.

Je souhaite enfin que l'organisation du service civil soit la plus simple possible pour qu'elle reste dans un cadre

financier très supportable. On pourrait aussi se demander si, dans la situation financière actuelle, à l'heure où l'on rogne sur tous les budgets – on l'a vu encore ce matin – il n'y aurait pas d'autres tâches à résoudre en priorité.

Nous ne sommes plus en 1973. Cependant, l'affaire étant emmanchée, il faut en terminer.

Je vous propose d'accepter le projet du Conseil fédéral ou, éventuellement, celui de M. Honegger.

Graf: In der Kommission habe ich versucht, einen Rückkommensantrag zu stellen, weil ich nach wie vor der Meinung bin, die Münchensteiner Initiative hätte dem Volk zum Entscheid vorgelegt werden sollen. Nur der Volkentscheid hätte uns eine Basis gegeben, um das Ziel zu verwirklichen. Sie haben es anders gewollt; baden Sie nun den Sündenfall aus! Wenn ich mich heute für einen Antrag entscheide, muss ich vorausschicken, dass ich jeden Antrag auf einen Zivildienst bei der Volksabstimmung – soweit das meine schwachen Kräfte zulassen – bekämpfen werde.

Dass ich den Antrag auf Rückkommen heute nicht stelle, ist darauf zurückzuführen, dass in unserem Rat die massgebenden Herren der grossen Fraktionen doch einigermassen bestimmen; in Abwandlung eines Spruches aus der Zeit des Ersten Weltkrieges könnte ich sagen: «Was Honegger will und Hofmann spricht, dem füge Dich und murre nicht.» Ewig mit Anträgen allein da zu stehen – ich benütze hier ein Wort aus dem Vokabular der Zivildienstler – frustriert einen, und das kann man sich nicht leisten.

Mir geht es um die 400 000 Wehrdienstleistenden, nicht um die 500 zarten Gewissen. Sie haben hier doch alle bewiesen, dass mit dem Beschluss des Nationalrates das Problem gar nicht gelöst werden kann; alle diese Vorschläge taugen nach meiner Meinung wenig.

Wir hatten einmal den unbewaffneten Sanitätsdienst in der Kaserne Lausanne untergebracht, den bewaffneten im Tessin. Nun fiel auf, wie viele – vor allem Akademiker – sich zum unbewaffneten Sanitätsdienst meldeten, aus Gewissensgründen konnten sie etwas anderes nicht verantworten. Der Oberfeldarzt ist dann auf die Idee gekommen – selbst ein Divisionär kann auf gute Ideen kommen, Herr Bundespräsident –, den unbewaffneten Sanitätsdienst ins Tessin zu verlegen, in ein schönes, ruhiges Tal. Resultat: Der Drang zum unbewaffneten Sanitätsdienst hat schlagartig aufgehört. Sie wissen, das war natürlich schön: Samstag frei, heim zu Müttern oder mit der Braut oder dem Schatz Gondel fahren oder segeln auf dem Genfersee. Das ist höchst begreiflich. So geht das hier.

Auch ich habe nachgelesen – natürlich nicht so tiefgründig wie unser Kollege Bächtold –, aber im neuesten Buch von alt Nationalrat Jaeckle «Meine alemannische Geschichte» habe ich mich belehren lassen, dass unsere Vorfahren den Begriff «Ewiger Bund» gar nicht als etwas Ewiges betrachteten; das Wort «ewig» ist vielmehr so auszulegen, dass man sich ewig bemühen müsse, diesen Staat und seine Institutionen so zu bauen und auszubauen, dass sie dem Tage genügen.

In Sachen Zivildienst – Herr Bundespräsident, das soll kein persönlicher Vorwurf sein, sondern einfach eine Feststellung – sind Bundesrat und Parlament von einer bemerkenswerten Starrheit. Früher hat man die geistig Kranken angeschmiedet; heute ist man sehr viel weiter. Dass es aber Menschen gibt, die sich sowohl aus physischen wie aus psychischen Gründen absolut nicht zum Dienst eignen, sollte langsam klar sein; dafür brauchen wir doch nicht eine neue Organisation aufzubauen, sondern einen Stempel im Dienstbuch: «dienstfrei».

Einen ähnlichen Fall wie bei der Kaserne von Lausanne erlebten wir in den Jahren seit 1968, nachdem damals in der revolutionären Morgenblüte es beinahe zum guten Ton gehörte, gegen den Staat nicht nur zu wettern, sondern aktiv vorzugehen, als sich jeder das glaubte leisten zu könn-

nen, war die Tauglichkeit bei 68 Prozent angelangt. Merkwürdigerweise sind die jungen Leute heute wieder gesünder geworden. Heute ist diese Ziffer wieder auf – glaube ich – 90 Prozent angelangt, und vielleicht werden wir zu einer Tauglichkeitsquote von bis zu 94 Prozent kommen.

Ich habe im Dienstbüchlein einen Vermerk: «Tut freiwillig Dienst». Wenn unsere Stellungspflichtigen durchleuchtet werden, dann haben praktisch 70 Prozent einen Rückenschaden, den sie, wenn sie wollen, dazu benutzen können, um dienstfrei zu werden. Warum sperren wir Leute, die aus religiösen Gründen nicht Dienst leisten, ein? Ich darf daran erinnern, dass wir auch in Russland Zeugen Jehovas haben, die ihren Kopf riskieren, wenn sie nicht Dienst leisten. Das ist eine achtenswerte Haltung. Vor der Einstellung dieser Leute soll man den Hut ziehen und sie um Gotteswillen nicht ins Gefängnis tun. Lassen wir den Zivildienst sein, üben wir eine verantwortungsvolle Rekrutierung aus, und dann ist das Problem gelöst.

Zur praktischen Sache: Ich möchte diesen Zivildienst nicht leisten. Was für ein Kader wollen Sie da haben? Welches Kader setzt sich mit diesen Zartbesaiteten auseinander? Leute in Preisklasse Nationalrat Ziegler werden sich hier bemühen, und die werden natürlich alles tun, damit sie etwas zu tun haben, und sie werden die Dienstverweigerung fördern. Ein gesunder Mensch wird sich doch hüten, mit diesen Menschen irgend etwas zu tun zu haben. Auch Sie, Herr Bundesrat, haben noch nie gesagt, wie Sie den Zivildienst durchführen wollen.

Darf ich noch ein möglichst elegisches Schlusswort vortragen. Ich habe gesagt: «Was Honegger will und Hofmann spricht». Sehen Sie, ich füge mich nicht, ich murre nicht, wir treffen uns nicht bei Philippi, sondern bei der Volksabstimmung wieder, und ich wünsche Ihnen, die Sie jetzt zustimmen, alles Gute, auch Ihnen, Herr Bundespräsident, denn ich nehme an, Sie werden das ja dann vor dem Volke vertreten. Auch Ihnen wünsche ich von Herzen Gottes Segen, dass Sie aus dieser Geschichte einigermaßen unbeschadet herauskommen. Ich danke.

Weber: Ich kann mich grundsätzlich jeder Lösung anschliessen, die uns einem zivilen Ersatzdienst näherbringt. Wichtig ist, dass der Gedanke des Zivildienstes in der Bundesverfassung Eingang findet. Allerdings – das ist ein erster Vorbehalt, den ich anbringen muss – darf die gewählte Form nicht einfach eine Alibiübung sein, womit man dem Volk, vor allem den Initianten von Münchenstein und den Unterzeichnern der Initiative im Lande herum Sand in die Augen zu streuen beabsichtigt, und im grossen und ganzen dann aber alles mehr oder weniger beim alten bleiben wird. So beurteilt, bildet der Vorschlag des Bundesrates eher ein Minimum des Möglichen, das bei der Gewichtung der Beurteilungsmomente eher unter den Strich zu liegen kommt.

Die zweite Einschränkung deckt sich mit der Auffassung der Mehrheit der Kommission. Die gewählte Form des Verfassungszusatzes darf nicht Tür und Tor für jedermann öffnen, je nach Lust und Laune wählen zu können; einmal Militärdienst, einmal Zivildienst. Die allgemeine Wehrpflicht muss auch in Zukunft die grundsätzliche Regel sein, und die freie Wahl ist vollständig auszuschliessen. Wir wollen eine Lösung für anständige Schweizer suchen. Herr Graf, so glaube ich, haben wir uns auch in der Kommission bemüht. Anständige und ehrliche Schweizer gibt es in der Mehrzahl auch unter den Militärdienstverweigerern, so gut es höchst unanständige und fragwürdige Schweizer unter willigen Soldaten und Offizieren gibt. Es ist nicht leicht, eine solche Lösung zu finden. Ich bin dem Nationalrat dankbar, dass er sich zu einer Lösung entschieden hat, die in Sprache und Form auch vom Volke verstanden wird. Gewiss, die Anwendung wird nicht leicht sein; aber es wird sich lohnen, dieser Mühe nicht auszuweichen. Die möglichen Schwierigkeiten entheben uns aber nicht der parlamentarischen Pflicht, einen vertretbaren Weg zu suchen.

Es gibt zwei Arten von Dienstunfähigen – das ist bereits erwähnt worden –: Dienstunfähige aus ärztlichen, medizinischen Gründen, und solche aus geistigen, psychologischen Gründen. Alle ausserhalb dieser Kriterien liegenden Dispensierten müssen Drückeberger sein. Auch unter den ärztlich Befreiten gibt es Drückeberger. Wir kennen das Problem der Gefälligkeitszeugnisse der Aerzte. Schlimmer wird die Sache dadurch, dass sich solche oft noch damit brüsten, den Aushebungsoffizieren ein Schnippchen geschlagen zu haben. Solche Drückeberger werden oft noch bemitleidet, weil es ihnen nicht vergönnt ist, das Ehrenkleid der Schweizer Armee zu tragen. Man könnte jetzt noch darüber philosophieren, aus welchen Kreisen diese Drückeberger vorwiegend stammen könnten. Ich glaube, sie sind überall anzutreffen.

Der Kommissionspräsident hat gesagt, dass in der Kommission niemand die nationalrätliche Lösung verteidigt habe. Das stimmt. Persönlich habe ich darauf verzichtet, weil ich im Vorschlag Luder einen Kompromiss sah, der einerseits dem Beschluss des Nationalrates sehr nahekommt, der andererseits aber auch den bisher noch Zögernden eine Brücke hätte bauen können. Ich wollte die positiven Stimmen in der Kommission nicht zersplittern helfen; ich bekenne mich heute noch zum Antrag Luder, obschon ich am liebsten dem Nationalrat zugestimmt hätte, weil die Lösung des Nationalrates noch besser und noch einfacher ist. Es muss doch bezweifelt werden, ob die Gewissensnot in eine religiöse, eine ethische, eine politische und allenfalls noch andere Komponenten aufgeteilt werden kann.

Was heisst religiöse Motive? Ist das so klar definierbar? Ich wiederhole die Fragen, die ich in der Kommission gestellt habe und die aus begrifflichen Gründen unbeantwortet geblieben sind. Findet in Nordirland ein Bürgerkrieg aus religiösen oder politischen Gründen statt? Hat Zwingli aus religiösen oder politischen Gründen zum Schwert gegriffen? Hat sich in Solothurn Schultheiss Niklaus Wengi im Konfessionskrieg aus religiösen oder politischen Gründen vor die Kanone gestellt und damit einen Bürgerkrieg verunmöglicht? Der Begriff Religion wird viel missbraucht. Religiöse Deckmäntel sind etwas vom Schlimmsten und Unehrllichsten. Als praktizierender Protestant muss ich mich gegen solche Missbräuche wehren, besonders wenn im Zeichen der Religion Krieg geführt und getötet wird. Warum ist der Vorschlag Dürrenmatt so gut und richtig? Weil er nicht versucht, etwas zu definieren, was nicht konkret zu definieren ist, nämlich die Gefühle. Der eine begründet sein Handeln mit ethischen Gründen, obschon es sich bei näherem Hinsehen eher um religiöse Gründe handelt; der andere redet von religiösen Gründen und es sind politische, und wiederum können vermeintliche politische Gründe in Wirklichkeit reine ethische Gründe sein.

Klar, es kann eine religiöse Einstellung unser politisches Handeln und Denken beeinflussen und umgekehrt. Das eine oder andere lässt sich aber nicht von den ethischen Kräften des Menschen trennen. Die Ethik zwingt uns, darnach zu fragen: Was ist gut, wie soll ich handeln, warum soll ich so handeln? Der Vorschlag des Bundesrates ist zu eng gehalten. Es werden auch immer Stimmen vernehmbar, die glauben, man sollte es beim status quo bewenden lassen; dies mit der Begründung, das Volk wolle gar keinen zivilen Ersatzdienst. Für uns darf das heute nicht erheblich sein und soll uns auch nicht daran hindern, als Politiker eine praktikable Lösung zu suchen. Mit der Frage an das Volk: Wollt Ihr oder wollt Ihr nicht? hat der Stimmbürger keine Anhaltspunkte, worauf er seine Entscheidung abstützen kann. Wir müssen dem Volk eine klare Formulierung vorlegen, die auch den Vorstellungen der Initianten Rechnung tragen muss.

Der Entscheid des Nationalrates in Sachen Ersatzdienst hat in der schweizerischen Presse ein ausserordentlich positives Echo gefunden; das darf nicht unbeachtet bleiben. Deshalb bin ich gegen den Antrag des Bundesrates. Er ist mir – wie gesagt – etwas zu eng. Ich unterstütze

die nationalrätliche Fassung, kann aber als Kompromiss jederzeit dem Antrag Luder zustimmen.

Wenk: Mich stört es, dass die Kommissionsberatung den Beschluss des Nationalrates unter den Tisch fallen liess. So schlecht ist er wirklich nicht! Sprachlich ist er bestimmt überlegen, und inhaltlich ist die Differenz zur Minderheit I gering. Sie besteht in der Hauptsache wohl doch im Wörtchen «wenigstens», das vor dem «gleichwertig» zu stehen kommen soll. Darin liegt meiner Meinung nach eine Absichtserklärung, den Jungbürgern, die einen zivilen Dienst leisten werden, einen längeren Dienst aufzubringen. Dabei ist zu bedenken, dass dieser Dienst, welcher der Summe des Dienstes des Soldaten entsprechen soll, vom Zivildienstleistenden in jungen Jahren an einem Stück absolviert werden soll, und darin liegt doch vielleicht eine besondere Härte. Für die Ausbildung eines Menschen sind die Jahre um 20 ganz besonders wertvoll und wichtig. Ich finde, ein gleich langer Dienst wäre durch das Zusammenfassen in diesen Jahren bereits eine Erschwerung; ein längerer Dienst wäre meiner Meinung nach zuviel.

Es wurde erklärt, die Fassung des Nationalrates habe keine Chance, im Volk durchzukommen. Schon andere gerechte Vorschläge sind im Volk nicht im ersten Anlauf durchgekommen; denken Sie etwa an das Frauenstimmrecht! Aber wir sollten zu einer Einigung mit dem Nationalrat kommen; wir sollten zu einem Schluss kommen. Wir dürfen nicht weitere Märtyrer schaffen. Deshalb stelle ich Ihnen den Antrag, der Formulierung des Nationalrates zuzustimmen.

Helmann: Es fällt mir auf, dass weder der Nationalrat noch unser Rat zum Modell des zivilen Ersatzdienstes Stellung bezogen hat. Ich möchte das nachholen und dann im Anschluss daran auch zu den einzelnen Kernfragen unseres Verfassungsartikels Stellung beziehen.

1973 – bei der Behandlung der Münchensteiner Initiative – stand ich auch unter dem Eindruck unserer Diskussion und der Diskussion im Nationalrat und den Auseinandersetzungen in den Zeitungen. Aus diesen vielseitigen Eindrücken heraus habe ich dann dem Beschluss unseres Rates ebenfalls zugestimmt, die Münchensteiner Initiative zu akzeptieren und dem Bundesrat den Auftrag zu erteilen, uns die Vorlage zu unterbreiten, wie wir sie heute beraten. Immerhin habe ich bereits bei jener Diskussion im Rat eine Einschränkung angebracht, indem ich erklärte, eine vergleichbare Ersatzleistung, wenn sie nicht möglich sei, würde besser durch die Militärpflichtersatzsteuer ersetzt. Ich komme noch auf diesen Vorschlag zurück.

In der Hochkonjunktur geht – nach allgemeiner Auffassung und Feststellung – die Aufweichung der Moralbegriffe und damit auch des Gewissens viel schneller vor sich als in anderen wirtschaftlichen Zeiten. Für Dienstverweigerer schlägt in solchen Zeiten ein tiefer lotendes Gewissen, wenn man an die Statistik glaubt. Ich glaube aber, dass dieses tiefer lotende Gewissen bei sehr vielen mehr der Ausdruck einer Verweichlichung durch die Hochkonjunktur als echte Gewissensnot ist. Wir dürfen annehmen, dass die Rezession wieder vielen zu einem durchschnittlichen Militärgewissen verhelfen wird, wie es vermutlich die meisten in diesem Rate haben.

Niemand hat bis jetzt zu diesem Problem im Hinblick auf Zahlen gesprochen. Wir müssen uns doch vergegenwärtigen: Wir haben jedes Jahr über 30 000 Bürger, die sich zur Rekrutierung stellen müssen. Jährlich haben wir andererseits ungefähr 500 Bürger, die den Militärdienst verweigern. Wir können annehmen, dass von diesen etwa 300 echte Gewissensnot glaubhaft dartun können. 200 – von denen haben wir heute nicht gesprochen – bleiben Problembürger, weil sie den Militärdienst auf jeden Fall verweigern wollen. Für diese 200 sieht die Botschaft immer noch die militärgerichtliche Beurteilung und Verurteilung vor, obschon doch von allen Kreisen der Wunsch geäußert wurde, dass man Militärdienstverweigerer grundsätzlich zivilen

Gerichten zur Beurteilung überweisen sollte. Nach meiner Auffassung sollte tatsächlich dieser Schritt getan werden, dass man die Dienstverweigerer dem zivilen Gericht überweist.

Wir wissen also, dass das grundsätzliche Problem der Dienstverweigerung bestehen bleibt. Ich wende mich deshalb jenen 300 Mitbürgern zu, für die die Frage eines zivilen Ersatzdienstes überhaupt offenbleibt. Ich glaube, wir kommen der Wirklichkeit sogar sehr nahe, wenn wir annehmen, dass auch unter diesen 300 Ausfälle entstehen werden. Wie beim regulären Militärdienst werden bei der Leistung der Kurse und zwischen den Kursen Ausmusterungen erfolgen; es werden Leute ins Ausland verreisen usw., so dass wir uns jährlich mit ungefähr 200 Mitbürgern zu befassen haben, die für sich ein Sonderstatut beanspruchen.

Der Bundesrat sieht für diese 200 Mitbürger eine ganz unglaubliche Organisation vor: eine Zentralleitung, kantonale Vollzugsstellen und örtliche Ersatzdienstorganisationen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass man eine Ersatzdienstkommission bestellt, die diesen Ersatzdienstleistenden den Dienst offenbar noch so leicht wie möglich machen soll, nachdem auch vorgesehen ist, dass Dienstverweigerer in dieser Kommission Einsitz nehmen sollen. Bei einer solchen Sachlage würde ich als Soldat wirklich fragen: Wo bleibt die Kommission für die Militärdienstpflichtigen? Denn, wie Sie wissen, haben auch die Militärdienstpflichtigen immer noch offene Fragen. Rekruten, die nicht der Waffe ihrer Bevorzugung zugeteilt werden, bleibt nur der – in der Regel aussichtslose – Rekurs. Ihnen nimmt man sich nicht so liebevoll an. Weiter ist vorgesehen, hierarchische Stufen zu schaffen, Inspektionen durchzuführen, eine klare Führung sicherzustellen mit Leitern und Kaderpersonen, die genau gleich besoldet werden sollen wie Armeekader. Bei einer solchen Organisation ist anzunehmen, dass eigentlich nur noch – um im soldatischen Sprachgebrauch zu bleiben – wenige «Gemeine» übrigbleiben, die dann noch einen eigentlichen Ersatzdienst zu leisten haben. Diese wenigen sind deshalb noch notwendig, weil das Modell des Bundesrates die Regelung der Befehlsverhältnisse und eine Disziplinarordnung vorsieht. Und dies – ich wiederhole es noch einmal – alles für 200 Bürger. In der Botschaft wurde nur vergessen noch ein Dienstreglement anzuführen, um das Beschwerderecht sicherzustellen. Selbstverständlich würde ich auch den Ersatzdienstleuten das Beschwerderecht nicht verweigern.

Unsere guten Absichten verführen uns zur Schaffung einer paramilitärischen Edeltruppe, mit vom Staat anerkanntem besonderen Gewissensstatus, wie das die «Schaffhauser Nachrichten» recht zutreffend geschrieben haben. Die Sensibilität dieser Sondertruppe geht offenbar soweit, dass der Bundesrat schliesslich erklärt, dass diese Truppe nicht in militärischen Gebäuden untergebracht werden soll, sondern dass dafür bundeseigene oder gemietete Liegenschaften Verwendung finden müssen, die dem Militär nicht ebenfalls offenstehen. Es scheint also, dass schon der Anblick einer Kaserne Dienstverweigerer zu erschüttern vermag, obschon Kasernen recht oft gute Dienste leisten als Lazarette bei zivilen Katastrophen.

Das Volk wird mit Recht sagen, so geht es nicht, um so mehr als diese Wunderorganisation zehn oder noch mehr Millionen Franken jährlich kosten soll. Ein sinnvoller Einsatz dieser Ersatztruppe ist überhaupt nicht gesichert. Die vorgesehenen Einsätze, soweit sie heute schon bekannt geworden sind, sind im Volk umstritten. Vor allem ist es auch der Spitaldienst. Aber auch die Mitwirkung bei Bauten und Anlagen wird den Protest des Bauhandwerkes herausfordern, weil doch sowohl die Unternehmer wie die Arbeiter Bedenken haben, man werde ihnen mit diesem Ersatzdienst ihre reguläre Arbeit wegnehmen. Ich bin davon überzeugt, dass wenn der Katalog des vorgesehenen Einsatzes, wie er in der Botschaft nachzulesen ist, in der Öffentlichkeit diskutiert wird, er Proteste von allen Seiten auslösen wird. Es stellt sich uns die Kardinalfrage: Kann

dieser Aufwand verantwortet werden oder müssen wir diesen Aufwand tatsächlich treiben? Ich bin nach wirklich gründlichen Studien der Sache zum Schluss gekommen: Nein! Das Problem der Dienstverweigerer ist ihr Problem und nicht unseres. Wenn die Bürgerpflichten nicht nach der Regel erfüllt werden wollen, kann es nicht Sache der in dieser Frage sozusagen einstimmigen Bürger sein, sich noch Vorwürfe zu machen, dass das Problem der Dienstverweigerung überhaupt besteht.

Man kann von uns Toleranz verlangen. Ich bin damit einverstanden. Meines Erachtens würde die befriedigende Lösung für alle Teile darin liegen, die Dienstverweigerer aus religiösen und ethischen Gründen die Militärsteuer zahlen zu lassen. Dagegen müssen die Drückeberger nach wie vor abgeurteilt werden. Gegen die Bezahlung der Militärsteuer höre ich den Einwand, dass die Dienstverweigerer keine Gnade möchten, sondern den Anspruch stellen, ihre Bürgerpflicht in anderer Form erfüllen zu können. Sie bezeichnen sich im Brief des Münchensteiner Initiativkomitees vom 10. September 1973 als «ethische Dienstverweigerer». Die Bürgerpflicht dieser ethischen Dienstverweigerer würde ich in toleranter Weise mit der Bezahlung des Militärpflichtersatzes als erfüllt betrachten. Wir können doch keine Heroisierung der Dienstverweigerung unterstützen. Wir schicken diese Leute nicht mehr ins Gefängnis, und es scheint mir, dass dieser Toleranzbeweis genügt. Wer so intolerant ist, und auch unbewaffneten Dienst bei der Sanitätstruppe, den Luftschutztruppen oder in anderer unbewaffneter Art im Rahmen der Gesamtverteidigung verweigert, der kann doch von der Gemeinschaft, der er seine Solidarität auch in dieser Form verweigert, nicht noch eine Privilegierung erwarten. Eine Organisation, wie sie uns der Bundesrat darstellt mit allen diesen Kosten, führt zu einer Privilegierung.

Sie fragen sich mit Recht: Was ist die Konsequenz dieser Ueberlegungen? Es ist bereits dargetan worden, dass wir uns in unseren Beschlüssen verfangen haben. Wir haben keine Möglichkeit, auf den seinerzeitigen Bundesbeschluss zurückzukommen. Wir müssen hier und heute etwas entscheiden. Eine andere Frage ist dann, was das Volk mit unserem Entscheid macht.

Wenn ich mich gegen diesen zivilen Ersatzdienst ausgesprochen habe und die leichte Lösung der Militärdienstpflichtersatzsteuer befürworte, so heisst das nicht, dass ich mich von einer Neuregelung auf diese Weise drücken will. Im Gegenteil! Ich hatte die Absicht, eine Einzelinitiative einzureichen mit folgendem Inhalt: «Wer von der Erfüllung der Wehrpflicht befreit wird, weil er diese aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet Militärpflichtersatz. Dienstverweigerer aus andern Gründen werden von zivilen Gerichten abgeurteilt. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.» Ich habe Ihnen bereits erklärt, dass es nicht möglich ist, diese Einzelinitiative einzureichen, weil, solange eine Botschaft des Bundesrates im Rat behandelt wird, man nicht mit Einzelinitiativen andere Anträge stellen kann. Wir würden aber mit einer solchen einfachen Regelung folgendes erreichen: Wir würden Dienstverweigerer aus achtbaren Gründen in überaus toleranter Weise behandeln. Wir ersparen dem Bund jährliche Ausgaben von 10 bis 15 Millionen Franken. Wir halten uns und allen Beteiligten unliebsame Komplikationen vom Hals, die die vorgesehene paramilitärische Organisation unweigerlich bringen würde. Wir entlasten auch die Militärgerichte und damit die Armee vom Problem der Dienstverweigererprozesse. Wir entsprechen den Begehren weiter Kreise, Dienstverweigerer durch zivile Gerichte beurteilen zu lassen. Und zusammengefasst soll nicht vergessen werden, dass wir in dieser Form die Zustimmung des Volkes eher erhalten können als für alle andern Vorschläge, wie sie heute auf dem Tische liegen. Wir können uns auch kurz darüber Gedanken machen, wie es weiter geht. Wenn sich National- und Ständerat über die Formulierung nicht einigen können, müssen beide Räte erkennen, dass damit eine Situation entsteht, bei der die-

ses Geschäft aus Abschied und Traktanden fällt, aber auch die Münchensteiner Initiative nicht mehr auflebt. Das gleiche ist natürlich der Fall, wenn das Volk die ihm von uns unterbreitete Vorlage ablehnt. Ich lasse mich dabei behaften: Tritt dieser Fall ein, werde ich die angekündigte Einzelinitiative dem Rat sofort einreichen.

Ich glaube, auch ein Parlamentarier hat die Freiheit, eine neue Beurteilung einer Sachlage zu treffen und seine Meinung – die er früher einmal hatte – zu ändern, wenn er glaubt, dass dies einer Notwendigkeit entspreche. Wir sind in einer Zwangssituation, eine Formulierung finden zu müssen.

Noch kurz zur Kernfrage: Ueber das Gewissen hat uns unser Kommissionspräsident sehr bemerkenswerte Ausführungen gemacht. Ich habe mich in ähnlicher Form bemüht – nur nicht mit dem beruflichen Können unseres Präsidenten –, in der Literatur nachzulesen, was man vom Gewissen hält. Ich habe auch herausgefunden, dass es für viele teilbar, für andere unteilbar ist. Einige sichere Punkte habe ich aber selbst herausgefunden. Das Gewissen ist nach allgemeiner Erkenntnis wandelbar, manipulierbar und formbar. Es ist ganz klar, es passt sich den jeweils gegebenen gesellschaftlichen Umständen an. Es kommt niemand auf die Welt als Mitglied von Jehovas Zeugen, sondern im Verlaufe der Erziehung bringt man es fertig, jemanden zu diesem Glauben zu bringen und sein Gewissen in dieser Form zu beeinflussen, dass er uns am Ende den Militärdienst nicht mehr leistet. Ich kenne solche Leute und habe grosse Achtung vor ihrer Ueberzeugungskraft. Nichts desto trotz ist diese Ueberzeugungskraft nicht aus einem gottgegebenen Gewissen herausgewachsen, sondern aus einer Beeinflussung seit der Zeit der Geburt.

Man spricht auch von einem warnenden und vorausschauenden Gewissen. Glauben Sie, dass das Volk für solche tiefenpsychologischen Argumente Verständnis hat? Wir wissen alle, dass das viel zitierte Gewissen im Zivilleben gegenüber seinen Geboten und Verboten auffallend stumpf sein kann und es wirklich nur in eine «raschere Gangart», in eine beklemmende Situation kommt, wenn es sich um den Militärdienst handelt. Gewissensregungen bleiben meines Erachtens für alle Beurteilungsinstanzen nur vermutbar, aber nicht nachweisbar oder überhaupt beweisbar.

Nachdem sich der Begriff «ethische und religiöse Gründe» im Volke eingebürgert hat, sehe ich keinen Grund, davon wieder abzugehen.

Kurz zum Beschluss des Nationalrates. Es ist hier schon einiges über die Frage der Gewaltanwendung gesagt worden. Ich bestätige meinerseits, dass ich es genau gleich empfinde. Wenn wir die Formulierung des Nationalrates (wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt verbietet, der leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst) übernehmen und in Artikel 18 der Bundesverfassung unterbringen, machen wir die Armee damit zu einem Instrument der Gewalt. Sie ist aber kein Gewaltinstrument, sondern ich muss – damit ich meinen Militärdienst vertreten kann – auf dem Standpunkt bleiben (und er ist auch richtig), dass die Armee geschaffen ist, um die Gewalt anderer auf unser Land abzuwehren. Sie ist ein Instrument, um sich in der Notwehr verteidigen zu können. Ich lasse mich von dieser Ueberzeugung nicht abbringen, bin aber auch nicht bereit, mich auf einem Umweg unschlüssig machen zu lassen, ob die Armee etwa gut oder böse sei. Sie ist weder das eine noch das andere; sie ist vorderhand für unser Land eine Notwendigkeit.

Im Nationalrat ist auch sehr gut dargetan worden, dass jene, die den Militärdienst aus Ueberzeugung oder Pflichtgefühl leisten, die nun vom Nationalrat gewählte Formulierung als Diskriminierung empfinden müssen.

In der Qual der Wahl, eine Formulierung zu finden, die ich nachher dennoch ablehnen werde – aber ich muss ja stimmen –, muss ich erklären, dass ich sowohl dem Bundesrat mit seiner Formulierung folgen kann, wie auch der Minderheit II, die von Kollega Honegger vertreten wird.

Masoni: Die Schwierigkeiten und Vorbehalte, die einer Lösung dieses wichtigen Problems im Wege stehen, sollten uns nicht davon abhalten, weiter nach einer befriedigenden Lösung dieses Problems zu ringen. Bei anfänglicher Betrachtung war ich – wie Kollege Wenk – vom Text des Nationalrates begeistert. In seiner Knappheit ist das sicher ein Text, der in der Volksabstimmung leichter durchzubringen wäre, als ein anderer.

Wenn man diesen Text aber näher betrachtet, zeigt er zwei Schwächen: Zum einen ist doch festzuhalten, dass das Verbot jeder Anwendung von Gewalt prinzipiell für die grösste Mehrheit der Schweizer zutrifft; jeder von uns ist prinzipiell gegen jede Anwendung von Gewalt. Das für die Anerkennung der «Dienstverweigerung» entscheidende Merkmal ist nicht die Ablehnung jeder Gewaltanwendung, sondern die Gewissenshaltung im Augenblick des Notfalles, wo man gezwungen ist, das Land gegen Gewalt zu verteidigen. Wenn die Gewissensnot auch in dem Fall bestehen würde, dann ist sie relevant. Nach meiner Auffassung kommt das Erfordernis dieses Gewissenskonfliktes, in welchem sich ein Dienstverweigerer befinden muss, im Beschluss des Nationalrates nicht genügend zum Ausdruck.

Die zweite Schwäche sehe ich in der Formulierung «leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst». Diese Formulierung stellt eine etwas starre Regelung dar, die es nicht erlauben oder doch erschweren würde, in gewissen Fällen einen längeren Zivildienst vorzusehen. Ich bin nicht der Auffassung, dass in allen Fällen eine längere Dienstdauer vorgesehen werden muss, aber diese Möglichkeit muss in der Hand des Gesetzgebers bleiben. Ich befürchte, die Fassung des Nationalrates könnte uns hier letzten Endes etwas einschränken.

Falls ich Mitglied der Kommission gewesen wäre, hätte ich persönlich das Problem so zu lösen versucht, mit dem Antrag, die Formulierung des Nationalrates folgendermassen zu ändern: Zwischen «Gewalt» und «verbietet» hätte ich eingefügt: zwingend. Zwischen «einen» und «gleichwertig» hätte ich einzuschließen beantragt: mindestens. Damit hätte der Antrag dann gelautet: «Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt zwingend verbietet, der leistet einen mindestens gleichwertigen zivilen Ersatzdienst.» Damit wäre eben dieser Gewissenszwang besser zum Ausdruck gekommen und die Möglichkeit offengelassen worden, dass der Gesetzgeber einen längeren Dienst vorsehen kann. Ich war aber nicht Mitglied dieser Kommission, und meines Erachtens ist die heutige Abstimmungslage kompliziert genug, um keinen weiteren Antrag zu stellen. Ich möchte diesen Vorschlag vielleicht für die nächste Runde liegen lassen. Als Verständigungsantrag könnte er eventuell die Sorgen des Nationalrates und eines Teils der Kollegen berücksichtigen. Bei den vorliegenden Vorschlägen gebe ich den Vorzug dem Text der Minderheit I (Vorschlag Luder), und zwar aus folgenden Überlegungen: Gegenüber Mehrheit und Bundesrat hat dieser Text den Vorteil, dass man nicht mehr von ethischen und religiösen Gründen spricht; meines Erachtens ist dies von Bedeutung. Nicht die Qualifikation der Gründe, sondern die Echtheit, die Intensität des Gewissenskonfliktes, des Gewissenszwanges soll den Ausschlag geben. Meines Erachtens bedeutet die Formulierung des Nationalrates, aber insbesondere die Formulierung der Minderheit I, einen Fortschritt.

Gegenüber dem Antrag Muheim habe ich folgenden Vorbehalt: Ich glaube, der Gedanke, dass der Zivildienst länger sein könnte, um die echten von den unechten Dienstverweigerern leichter zu unterscheiden, um eine Barriere gegen Missbrauch zu schaffen, ist sicher gut. Ich glaube aber, dass man zu weit gehen würde, wenn man diesen Gedanken absolut formulierte. Ich stelle mir vor, dass Arten von Zivildienst denkbar wären, die an sich viel mühsamer als Militärdienst wären und die einer nur dann begehren würde, wenn er tatsächlich mit seinem Gewissen gegen jede Gewaltanwendung ist und bereit ist, grössere Opfer auf sich zu nehmen. Als Beispiele solcher Fälle einer

sehr schweren Arbeit wären denkbar die Aushilfsarbeit in einer psychiatrischen Klinik oder in einem Spital. Deswegen bin ich der Auffassung, man sollte sich wohl die Möglichkeit doch nicht die Pflicht der längeren Dauer vorbehalten. Aus diesen Gründen ziehe ich, gegenüber Mehrheit und Minderheit II, sowie gegenüber dem Antrag Muheim, den Antrag der Minderheit I (Luder) vor. Ich glaube, wenn es uns gelingen würde, diesen Antrag zu genehmigen, hätten wir der Sache gedient; wir hätten eine kurze Formulierung, die dem anderen Rat ermöglichen würde, uns entgegenzukommen. Zugleich hätten wir gegenüber möglichen Missbräuchen einen Riegel gesetzt, damit nur ernste Fälle, wo ein wichtiger Gewissenszwang besteht, für diesen Zivildienst in Frage kommen.

Aus diesen Überlegungen empfehle ich Ihnen, der Minderheit I zuzustimmen.

Urech: Ich habe mich im Jahre 1973 aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die Münchensteiner Initiative auf Schaffung eines Zivildienstes ausgesprochen und für die Ablehnung des Volksbegehrens gestimmt. Die Mehrheit des Parlaments hat damals anders entschieden. Die Gründe, die mich vor drei Jahren veranlasst haben, die Einführung eines Zivildienstes abzulehnen, haben auch heute noch volle Gültigkeit. Auch nach dem Studium der Botschaft des Bundesrates ist es mir nicht möglich, der beantragten Verfassungsrevision über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes zuzustimmen. Dies aus folgenden Gründen: Auch mit der Einführung eines zivilen Ersatzdienstes kann das Problem der Dienstverweigerung nicht gelöst werden, es kann höchstens teilweise geregelt werden. Die verschiedenen Reaktionen aus den Kreisen der Dienstverweigerer auf den Vorschlag des Bundesrates über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes bzw. über die Zulassungskriterien haben das ausdrücklich bestätigt. Das Problem der Dienstverweigerung wird also auch nach Einführung eines Zivildienstes weiter bestehen bleiben.

Die allgemeine Wehrpflicht ist einer unserer wichtigsten staatspolitischen Grundsätze. Sie muss im Interesse der Erhaltung unserer Unabhängigkeit und der Behauptung unseres Kleinstaates uneingeschränkt beibehalten werden. Ein Kleinstaat kann nur bestehen, wenn alle Bürger verpflichtet sind, die Wehrpflicht zu erfüllen. Durch die Einführung eines Zivildienstes nach dem Vorschlag des Bundesrates oder nach einem anderen Modell, wie sie aus dem Kreis der Kommission vorgeschlagen werden, würde der Grundsatz der allgemeinen uneingeschränkten Wehrpflicht unwiderruflich preisgegeben. Es würden zwei Kategorien von Bürgern geschaffen, von denen die eine alle Pflichten, auch die schwerste, auf sich nimmt, und eine andere, die nur von den Rechten profitieren will. Denkt man ferner daran, dass unsere Milizarmee einzig und allein der Verteidigung unserer rechtsstaatlichen Errungenschaften und damit der Friedenssicherung im weitesten Sinne dient, erscheinen die Bemühungen um die Einführung eines Zivildienstes erst recht nicht als zwingend.

Ich bin der Meinung, dass sich im Rahmen unserer Militärorganisation genügend Möglichkeiten des waffenlosen Dienstes anbieten, die auch jener kleinen Minderheit, der es der Glaube oder das Gewissen verbietet, die Waffe gegen Mitmenschen einzusetzen, den Dienst in der Armee ermöglichen. Dies um so eher, als unsere Armee nie dem Angriff, sondern einzig der Verteidigung unserer staatlichen und persönlichen Existenz zu dienen hat. Schliesslich steht im Rahmen der heutigen Möglichkeiten als weiteres Mittel zur teilweisen Regelung des Dienstverweigererproblems auch die sanitärische Ausmusterung zur Verfügung. Um eine dieser Regelungen (Zuteilung zu waffenlosem Dienst oder sanitärische Ausmusterung von Dienstverweigerern) treffen zu können, braucht es aber keine Revision der Bundesverfassung und keine Einführung eines Zivildienstes. Mit anderen Worten: Wir können das Gewissen und den Glauben einer Minderheit achten, ohne dass wir deswegen die Bundesverfassung ändern müssen

und ohne einen gewichtigen Einbruch in unsere allgemeine Wehrpflicht vornehmen müssen.

Aus diesen Erwägungen werde ich gegen eine Revision von Artikel 18 der Bundesverfassung und gegen die Einführung eines Zivildienstes stimmen. Am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht soll uneingeschränkt festgehalten werden.

Präsident: Ich stelle fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Im Gegenteil darf ich sogar feststellen, dass einige Wortmeldungen zurückgezogen worden sind.

Bundespräsident Gnägi: Gestatten Sie mir, eine Bemerkung vorauszuschicken: Ich habe gehört, dass sich eine ganze Reihe von Herren in einem Wissenskonflikt befinden. Den habe ich hinter mir, denn es geht – das haben Sie gesehen – um eine ganz grundsätzliche Frage. Dies in zweifacher Hinsicht: Die erste berührt die Wehrpflicht allgemein; die zweite betrifft das Spannungsfeld eines einzelnen zu seiner Gemeinschaft. In dieser Richtung haben Sie schon gestern ähnliche Überlegungen anstellen müssen.

Drei Vorbemerkungen: Bekanntlich hat der Bundesrat bis zur Münchensteiner Initiative regelmässig die Auffassung vertreten, dass unser schweizerisches Verfassungsrecht, aber auch die hergebrachte schweizerische Tradition und die militärischen Bedürfnisse die Erfüllung der Wehrpflicht des diensttauglichen Schweizer Bürgers in der Armee, also als Militärdienst, verlangen. Angesichts dieser Rechts- und Sachlage hat der Bundesrat, im Einvernehmen mit den eidgenössischen Räten, bisher Vorschläge für eine grundsätzliche Neuordnung des Dienstverweigererproblems regelmässig abgelehnt. Er hat sich darauf beschränkt – wie das dargelegt wurde –, einzelne Erleichterungen für jene einzuführen, die aus Wissensgründen – religiöse und ethische Beweggründe – den Militärdienst ablehnten (Revision 1950, Revision 1967).

Der Bundesrat ist heute, nachdem nun eine Volksinitiative eingereicht worden ist der Meinung, dass er auf diesen Grundsatz zurückkommen muss. Trotzdem muss gesagt werden, dass diese Initiative in ihrer Grundkonzeption einige Überlegungen erfordert. In der Grundkonzeption der Münchensteiner Initiative, wonach für echte Dienstverweigerer eine Ausnahme von der Militärdienstpflicht vorgenommen werden soll, liegt aber nicht nur eine neue Idee des Volksbegehrens, sondern gleichzeitig auch seine schwere Problematik; denn sie auferlegt den verantwortlichen Stellen die Verpflichtung, diesen echten Dienstverweigerer richtig zu erkennen bzw. ihn vom Unechten zu unterscheiden. Hierin liegt die entscheidende Schicksalsfrage der ganzen Vorlage. Wird es gelingen, einerseits die Kriterien, die über die Zulassung zum Zivildienst vom Wehrpflichtigen erfüllt werden müssen, richtig zu umschreiben? Das ist die erste Frage. Andererseits: Wird es möglich sein, diese Kriterien im Einzelfall in diesem Spannungsfeld wirklich gerecht anzuwenden? Das sind die Kernprobleme, die gelöst werden müssen.

Die Münchensteiner Initiative möchte jenen Wehrpflichtigen zum Ersatzdienst zulassen, der die Erfüllung der Militärpflicht mit seinem Glauben und Gewissen nicht vereinbaren kann. Das Begriffspaar von Glauben und Gewissen wird im Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 5 von Artikel 18 der Bundesverfassung näher präzisiert, indem er bei der Unvereinbarkeit des Militärdienstes mit dem Gewissen auf die religiösen und ethischen Gründe abstellt. Diese Regelung, die *per argumentum e contrario* die politischen Gründe nicht als Zulassungsgründe anerkennt, folgt der grossen Mehrheit der Äusserungen in den beiden Räten im Jahr 1973 und vor allem den Antworten im Vernehmlassungsverfahren, das sehr umfassend gestaltet wurde und auf das 117 Antworten eingegangen sind.

Nun zur Frage, die hier zur Diskussion steht, nämlich der Unterscheidung zwischen den Anträgen des Nationalrates, hier ergänzt durch Herrn Luder, und dem Antrag des Bundesrates. Hierin liegt eine wesentliche Frage. Dazu möchte

ich folgendes sagen: Zu dieser Unterscheidung ist festzustellen, dass schon die Erforschung und Beurteilung des Gewissens an sich eine ausserordentlich schwierige Frage darstellt, von der keineswegs feststeht, ob sie voll beantwortet werden kann. Namhafte Psychiater verneinen überhaupt die Möglichkeit, das Gewissen eines Menschen wirklich zu ergründen. Aus diesem Grund bedeutet das Abstellen auf die religiösen und die ethischen Gründe zum mindesten eine nützliche Hilfe. Hier bestehen weitgehend geklärte Bezugspunkte, auf die wir mit einiger Sicherheit abstellen können. Das religiöse und das ethische Gewissen sind leichter zu erfassen als das Gewissen ganz allgemein oder schlechthin.

Demgegenüber kommt nun der neue Antrag: das Abstellen auf die Unfähigkeit zur Gewalt, auf das hier ebenfalls Bezug genommen wird. Der vom Nationalrat gutgeheissene Verfassungstext gibt keine Definition der Gewalt. Aus dem Sinn der Verfassungsbestimmung ergibt sich, dass darunter wahrscheinlich nur die militärische Gewalt, also das militärische Schiessen, Töten und Vernichten höchster Güter im Krieg verstanden werden muss. Etwas anderes kann ich dabei nicht herauslesen. Hier muss man sich aber fragen, ob dieser Begriff genügt. Einmal fehlt ihm die Begrenztheit nach oben. Wie weit reicht die im Krieg notwendige Gewalt? Wir alle sind doch wohl Gegner einer unkontrollierten, blindwütenden Gewalt. Vom Soldaten kann keine schrankenlose Gewaltanwendung verlangt werden. Wo liegt die zumutbare Grenze des an sich wehrbereiten Soldaten? Hier stellen sich wirkliche Probleme.

Noch wichtiger ist in unserem Zusammenhang aber die untere Grenze der Gewaltanwendung gegen einen Feind, der unser Land mit militärischen Mitteln angegriffen hat. Bis zu einer gewissen unteren Grenze sollte die Gewaltanwendung für jeden Schweizer Bürger im Krieg, also in der Notwehrsituation zumutbar sein, so dass er sich hier nicht auf seinen Wissenskonflikt berufen kann. Wo aber liegt hier die untere Grenze? Liegt sie auf der Stufe der absoluten Gewaltlosigkeit, d. h. soll der Staat auf den vollkommenen Gewaltverzicht abstellen und diesen damit anerkennen? Oder gibt es Zwischenformen, die ein Mindestmass an Gewalt als zumutbar erklären? Wenn man unter Gewalt die militärische, d. h. die mit materiellen Mitteln geführte Gewaltanwendung versteht, scheiden andere Gewaltformen aus. Diese Überlegungen lassen es als fraglich erscheinen, ob der von der Fassung des Nationalrates eingeschaltete Gewaltbegriff geeignet ist, die entscheidenden Voraussetzungen der Gewissenslage des einzelnen klarer zu umschreiben.

Zwei Begriffe sind in der nationalrätlichen Fassung nicht umschrieben: das Gewissen und die Gewalt, während im Antrag des Bundesrates das Gewissen näher motiviert ist und die Gewaltanwendung überhaupt nicht vorgeschlagen wird. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie als Gesetzgeber eine Lösung finden müssen – wenn sie gefunden werden kann –, die wirklich anwendbar ist. Das ist die Schlüsselfrage, die sich hier stellt.

Nur noch einige Bemerkungen zu den hier gefallenen Voten. Zunächst zu Herrn Graf: Ich bin froh, dass er seinen in der Diskussion gestellten Antrag hier nicht unterbreitet hat, nämlich den Vorschlag, die Beratungen abzubrechen und auf den ursprünglichen Antrag zurückzukommen. Wir haben diese Frage abgeklärt. Die Justizabteilung schreibt dazu: Zur Diskussion steht, ob die Bundesversammlung heute auf ihren politischen Grundsatzentscheid zurückkommen könne. Nach sorgfältiger Prüfung müssen wir die Frage verneinen. Es werden dazu fünf Überlegungen dargestellt, die ich Ihnen hier nicht zu wiederholen brauche. Herr Ständerat Graf, ich danke Ihnen für Ihre Vorsorge und kann ruhig antworten: Ich werde bei dieser Abstimmung sicher nicht krank. Ich habe auch anlässlich der Pressekonferenz erklärt: Ich stehe hinter einer Vorlage, bei der Kriterien aufgestellt sind, die beurteilbar sind. Wenn das nicht mehr der Fall ist, sollen jene die Verant-

wortung übernehmen, die sie übernehmen wollen. Hier besteht eine vollkommen klare Situation.

Zu Herrn Ständerat Heimann: Grundsätzlich ist es nicht ein Problem der Zahlen; das konnten Sie sowohl aus den Beratungen des Nationalrates als aus der heutigen Diskussion ersehen, sondern es geht um das Prinzip. Ferner hat sowohl der Initiativtext als auch das Vernehmlassungsverfahren klar zum Ausdruck gebracht, dass nicht das Militärdepartement diesen Zivildienst durchzuführen hat. Ueber solche Anregungen brauchen wir wahrscheinlich nicht mehr zu sprechen, ausser man wollte das Vernehmlassungsverfahren negieren.

Sie erklärten, es gehe bei der Regelung des Ersatzdienstes um die Kardinalfrage. Das trifft nicht zu; hier handelt es sich vielmehr um ein durchaus untergeordnetes Problem. Wir stehen aber vor einer Volksinitiative, die behandelt werden muss, und Sie haben als Gesetzgeber zu handeln. Deshalb kann nicht so argumentiert werden, die Kardinalfrage sei eine Ausführung über den Ersatzdienst. Es ist schon eine Frage – das gebe ich zu –, aber nicht die Hauptfrage.

Noch kurz zu den gestellten Anträgen: Der Bundesrat hält an seinem Antrag fest. Der Antrag der Minderheit I bedeutet eine Verstärkung der Fassung des Nationalrates. Wie dargelegt worden ist, sind hier drei Punkte neu: bedingungslos, schwere Gewissensnot und mindestens gleichwertig. Wenn schon eine andere Fassung als jene des Bundesrates gewählt werden sollte, dann sicher diese, da mit ihr etwas angefangen werden könnte.

Zum Antrag der Minderheit II: Das ist eine Verschärfung des bundesrätlichen Antrages. Herr Ständerat Honegger wird mir zubilligen, dass es heute nicht mehr um unsere erste Formulierung – schwer oder weniger schwer – geht, sondern darum, ob man überhaupt eine Lösung findet.

Nun noch eine Bemerkung zum Antrag des Herrn Ständerat Muheim: Er erklärte, wer Gewaltanwendung jeder Art bedingungslos ablehne, sei von der Leistung des Militärdienstes zu befreien. Hier ist eine grundsätzliche verfassungsrechtliche und juristische Ueberlegung anzustellen. Diesem Antrag können Sie gar nicht zustimmen, und zwar aus folgenden Gründen: Wenn Sie den Text der Initiative lesen, ist dort klar zum Ausdruck gebracht, dass der Gewissenskonflikt abgedient werden soll durch Leistung eines Zivildienstes. Hier liegt das Problem.

Bei der Münchensteiner Initiative handelt es sich um eine allgemeine Anregung, die Bundesrat und Parlament anpassen können. Die Initianten müssen sich das gefallen lassen, dass man ihre, als allgemeine Anregung gefasste Initiative, präzisiert. Davon haben wir Gebrauch gemacht. Aber wir müssen im Sinn der Initianten handeln. Der Sinn der Initiative besteht natürlich darin, einen Zivildienst einzuführen, von dem beim Vorliegen bestimmter Gewissenskonflikte Gebrauch gemacht werden kann. Aus rein verfassungsrechtlichen Ueberlegungen komme ich also dazu, zu sagen, dem Antrag Muheim könne nicht zugestimmt werden. In Artikel 121 Absatz 5 der Bundesverfassung steht nämlich: «Wenn ein solches Begehren in Form der allgemeinen Anregung gestellt wird und die eidgenössischen Räte mit demselben einverstanden sind, so haben sie die Partialrevision im Sinne der Initianten auszuarbeiten und dieselbe dem Volk und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.» Ich glaube nicht, dass sich das Parlament über diese Verfassungsbestimmung hinwegsetzen kann. Wir haben also die Partialrevision im Sinne der Initianten zu bearbeiten.

Ich komme zum Schluss und wiederhole, dass der Bundesrat an seinem Antrag festhält.

Präsident: Ich beabsichtige, die Abstimmungen wie folgt vorzunehmen: In einer ersten Eventualabstimmung wird abgestimmt über den Antrag der Minderheit I und den Antrag Muheim. Das Ergebnis aus dieser Abstimmung wird der Fassung des Nationalrates gegenübergestellt. Das Ergebnis aus dieser zweiten Eventualabstimmung wird in

einer dritten Abstimmung dem Antrag der Minderheit II gegenübergestellt, und das Ergebnis aus dieser Abstimmung wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates gegenübergestellt. Sie sind mit diesem Abstimmungsmodus einverstanden.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Minderheit I	24 Stimmen
Für den Antrag Muheim	5 Stimmen

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Minderheit I	25 Stimmen
Für den Antrag Wenk (Zustimmung zum Nationalrat)	5 Stimmen

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Minderheit I	15 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	19 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit und des Bundesrates	25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	7 Stimmen

Gesamtabstimmung siehe Seite 725

Vote sur l'ensemble voir page 725

Nationalrat
Conseil national

Sitzung vom 4.5. 1977
Séance du 4.5. 1977

76.060

Ziviler Ersatzdienst (BV Art. 18)

Service civil de remplacement (cst. art. 18)

Siehe Jahrgang 1976, Seite 1099 — Voir année 1976, page 1099

Beschluss des Ständerates vom 15. Dezember 1976

Décision du Conseil des Etats du 15 décembre 1976

Differenzen – Divergences

Art. 18 Abs. 5

Antrag der Kommission

Mehrheit**Festhalten****Minderheit**

(Bommer, Corbat, Friedrich, Meyer Hans Rudolf, Muff, Nebiker, Oehler, Tschumi)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Ammann-Bern

Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt auch in Fällen der Notwehr verbietet, leistet...

Art. 18 al. 5**Proposition de la commission****Majorité****Maintenir****Minorité**

(Bommer, Corbat, Friedrich, Meyer Hans Rudolf, Muff, Nebiker, Oehler, Tschumi)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Ammann-Berne

Celui auquel sa conscience interdit de recourir à toute forme de violence, même dans les cas de légitime défense, est appelé...

Oehler, Berichterstatter: Gestatten Sie mir in meiner Funktion als Präsident der Vorberatenden Kommission, vorerst die Ausgangslage zu erklären, nachdem der einstmalige Präsident dieser Kommission und der Referent welscher Zunge sich zum Minderheitsantrag bekennen und entsprechend zwei weitere Referenten die Mehrheit vertreten werden.

Es kann folglich nicht die Aufgabe des Kommissionspräsidenten sein, hier und heute eine Zusammenfassung der Verhandlungen der Debatte im Nationalrat vom vergangenen September zu geben. Dennoch erscheint es uns angebracht, die in der Zwischenzeit eingetretene Entwicklung kurz zu umreißen.

Bekanntlich haben wir uns im September mit 86 : 92 Stimmen für den Antrag Condrau/Dürrenmatt entschieden, den Sie auf der Fahne finden. Im Unterschied zu uns entschied sich der Ständerat in der Dezembersession für den Antrag des Bundesrates, und zwar mit einem Stimmenverhältnis von 25 gegen 7 Stimmen. Zuvor hatte sich bereits die Vorberatende Kommission der kleinen Kammer mit 6 : 5 Stimmen für den Antrag des Bundesrates entschieden.

Vor diesem Hintergrund hat sich Ihre Kommission am 27. Januar 1977 nochmals zu einer Sitzung zusammengefunden, um die aufgelaufene Differenz zwischen den beiden Räten zu beraten. An der Kommissionssitzung vom Januar nahmen 22 der 23 Mitglieder teil. Das Abstimmungsergebnis vom 27. Januar 1977 in der Kommission darf folglich als repräsentativ qualifiziert werden, obwohl seit der ersten Kommissionssitzung bis zum Januar gewisse personelle Veränderungen in der Kommission festzustellen waren.

Ihre Kommission hat sich am 27. Januar mit 12 : 10 Stimmen für Festhalten an ursprünglichen Beschluss unseres Rates entschieden. Dies ist denn auch der Grund, warum Sie heute sowohl Referenten der Mehrheit wie auch Referenten der Minderheit vorfinden. Dieses Verfahren ist notwendig geworden, weil, wie ich bereits dargelegt habe, sich sowohl der Präsident wie auch der einstmalige Referent welscher Zunge nicht für den Mehrheitsantrag ausgesprochen haben. So sind wir der Auffassung, dass nun die Vertreter der Mehrheit hier ihre Stellungnahme darlegen.

M. Corbat: Un bref rappel des faits: la procédure en cours en vue d'éliminer les divergences existant entre les deux Chambres sur le projet d'un service civil de remplacement a abouti à la situation que je résume brièvement: le Con-

seil national a adopté dans sa session d'automne, à une faible majorité, par 92 voix contre 86, et contre la version du Conseil fédéral, le texte suivant: «Celui auquel sa conscience interdit de recourir à la violence est appelé à faire un service civil de remplacement.» Le Conseil des Etats, dans sa session d'hiver, s'est prononcé à une forte majorité, par 25 voix contre 7, pour la version du Conseil fédéral que je rappelle: «Celui qui, du fait de ses convictions religieuses ou morales, ne peut concilier avec les exigences de sa conscience l'accomplissement du service militaire dans l'armée, est appelé à faire un service civil de remplacement équivalent.»

Notre commission, par 12 voix contre 10, a décidé de proposer au Conseil national de maintenir sa position: la minorité se prononce pour l'adhésion à la décision du Conseil des Etats. En d'autres termes, à deux voix de majorité, c'est la prise en considération de l'objection politique qui l'emporte chez nous, alors que le Conseil des Etats l'a repoussée à une majorité des trois quarts. Il appartient maintenant aux rapporteurs de la majorité de s'exprimer, après quoi M. Oehler et moi-même rapporterons au nom de la minorité.

Condrau, Berichterstatter der Mehrheit: Die Kommission hat beschlossen, im Bereinigungsverfahren zum Ständerat in bezug auf die Zivildienstfrage am Beschluss des Nationalrates festzuhalten, während der Ständerat sich im Dezember für die bundesrätliche Fassung ausgesprochen hatte. Das Thema der Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen hat die eidgenössischen Räte seit der Behandlung der Münchensteiner Initiative im Jahre 1973 ausgiebig beschäftigt. Man kann somit dem Parlament keineswegs den Vorwurf machen, es habe diesem offensichtlichen Minderheitenproblem unseres Landes nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Es ist vermutlich zum Thema auch schon alles gesagt worden, was zu sagen ist. Trotzdem ist bisher in dieser Frage, wie bei den meisten gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen, eine einheitliche Meinung oder schon gar eine Einigung nicht gelungen. Man würde meinen, zwischen dem bundesrätlichen und ständerätlichen einerseits und dem nationalrätlichen Wortlaut andererseits der Verfassungsformulierung bestünde nur ein geringer Unterschied. Es handle sich weitgehend um einen Streit um Worte. Jedenfalls sollte bei einigem guten Willen eine Kompromisslösung gefunden werden, die es zumindest ermöglichen würde, die Initiative vor das Volk zu bringen. Dies soll angeblich bei einem Nullentscheid der beiden Kammern in Frage gestellt sein.

Diese Ausgangslage und die Tatsache, dass das Dienstverweigererproblem heute nicht mehr jene Brisanz enthält wie möglicherweise vor vier Jahren, könnte denn auch manchen Parlamentarier bewegen *ut ali quid*, wie die Mediziner sagen, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Die Gründe, die uns aber veranlassen, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten und Ihnen diesen wiederum zur Annahme zu empfehlen, sind kurz gesagt folgende:

Wir wissen, dass in der Gewissensfrage sowohl ethische wie religiöse Motive bisher fast ohne grosse Schwierigkeiten anerkannt werden. Die Frage, ob man überhaupt zwischen religiös und ethisch unterscheiden kann und soll, soll hier nicht mehr aufgerollt werden. Anders steht es mit dem Problem der politischen Motivation. Hier liegt nun eben ein Missverständnis vor in der Formulierung. Religiöse und ethische Gewissensnormen sind offensichtlich einfühlbar. Die Achtung vor der religiösen Ueberzeugung, die Achtung vor dem ethischen Imperativ gehört offenbar zur Gewissensbildung jedes differenzierten Menschen. Toleranz gegenüber anderen religiösen und ethisch fundierten Ueberzeugungen ist mit dem eigenen Gewissen vereinbar. Diese Toleranz hört aber offensichtlich im politischen Bereich auf. Sie wird dort ohnehin klein geschrieben. Nicht dass man anerkennen würde, die Politik sei gewissenlos. Aber das politische Gewissen vermittelt offenbar nicht jene Gewissheit wie das sittliche Wertbewusstsein. Politik wird ja nicht nur mit dem Herzen betrieben, sondern auch

mit dem Verstand. Verstand, Vernunft und Gewissen scheinen aber verschiedenen Ebenen menschlichen Daseins zugehören. Mit Dienstverweigerern aus religiösen oder ethischen Gewissensgründen ist eine Diskussion nicht möglich. Deshalb hat man für sie – so paradox dies klingen mag – Verständnis. Bei Militärdienstverweigerern aus politischen Gründen ist im Prinzip eine Diskussion möglich, handelt es sich doch um vernunftmässige Überlegungen. Ihnen kann entgegnet werden, es sei keine Identifikation nötig oder überhaupt möglich, sofern man sich vom anderen überzeugen lässt. Aber unter politischen Gründen wird eben sehr Verschiedenes verstanden, meistens solche, die einen Gegensatz zur gesellschaftlichen Situation unseres Staatswesens aufweisen. Es ist nicht verwunderlich, dass der Begriff «politisch» einen fragwürdigen Klang erhalten hat, wurde er doch genügend missbraucht. Aber es gibt ja auch einen anderen Begriff des «Politischen», nämlich der politischen Vernunft, die zum politischen Gewissen werden kann, und dieses Gewissen bezieht sich, im Gegensatz zum religiös oder ethisch motivierten Gewissen, nicht nur auf den Gewissensträger selbst. Wer seinem religiösen Gewissen nicht Folge leistet, hat lediglich einen Schaden für sich selbst zu befürchten. Er ist ungehorsam. Der allgemeine Grundsatz aber, dass der Krieg, insbesondere der totale Krieg, nicht mehr ein Mittel der politischen Konfliktlösung, sondern nur noch ein Verbrechen an der Menschheit sei, spricht alle an. Der Grundsatz der politischen Vernunft hat somit einen überindividuellen, allgemein menschlichen und mitmenschlichen Gewissenscharakter. Er steht in ethischer Hinsicht sogar über dem subjektiven Gewissensentscheid. Mit dieser Begriffssetzung des ethisch-politischen Gewissens erhalten wir zugleich die Möglichkeit, zu erfahren, worauf sich letztlich dieser Gewissensentscheid bezieht. *In concreto* wird die Dienstleistung einer Armee wohl einzig und allein aus dem Grund für viele zu einem Gewissenskonflikt, weil sie eben auf dem Prinzip der gewalttätigen Auseinandersetzung beruht. Dies zu leugnen wäre doch ein Unsinn. Eine Armee, die nicht gewillt ist, zur Durchsetzung ihres Auftrages Gewalt anzuwenden, wäre eine *contradictio in adjecto*; Armee kommt von Arma – die Waffe. Waffen werden aber weder zum Kartoffelanbau noch zur Geflügelzucht angefertigt und gebraucht, sondern ausschliesslich zum Töten, ob dies nun auf der Jagd zum Erlegen von Tieren geschieht oder im Krieg zur Vernichtung von Menschen.

Nun wurde dann gesagt, dass diese Auffassung, nämlich die Gewaltlosigkeit als Gewissensinhalt zu deklarieren, alle jene zu Gewalttätern stempeln würde, die bereit wären, Dienst zu leisten. Der Bürger im Wehrkleid, so hiess es im Ständerat, würde in eine Negativrolle gedrängt, die dem volkverbundenen Charakter der Armee schweren Schaden zufügen müsste. Das ist eine unzulässige Vereinfachung, und auch eine sophistische Beweisführung liegt auf der Hand. Die Bereitschaft, an der Verteidigung des Landes aktiv mit der Waffe, oder in anderer Weise der Armee zugehörig, also tatsächlich unter Anwendung von Gewalt, mitzuwirken, bedeutet noch keineswegs für den einzelnen, dass er gewalttätig sei. Es heisst lediglich, dass er bereit ist, den zu schützenden Wert nötigenfalls mit Gewalt erhalten zu wollen, vielleicht sogar ungerne, unwillig, gegen schwere innere Widerstände, vielleicht unter Angst und im Bewusstsein des Schreckens. Aber das, was er verteidigt, ist nicht lediglich ein Flecken Boden. Es ist unser Staat, der für seine Bürger, nach Artikel 49 Absatz 1 der Bundesverfassung, die unverletzliche Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert. Um diese Gewissensfreiheit geht es hier und heute.

Ich ersuche Sie deshalb namens der Kommissionmehrheit, am nationalrätlichen Beschluss festzuhalten und der Kommission Gelegenheit zu geben, gemeinsam mit der ständerätlichen Kommission eine Lösung zu finden, die dem von uns grossmehrheitlich hier akzeptierten Geist der Münchensteiner Initianten entspricht.

M. **Speziali**, rapporteur de la majorité: Le 5 octobre 1976, notre Conseil a accepté la proposition Dürrenmatt-Condrau par 92 voix contre 86. On la connaît, elle est plus ouverte, plus libérale que celle du Conseil fédéral, qui est caractérisée par la limitation du droit à un service civil aux objecteurs ayant des convictions religieuses et morales, convictions inconciliables avec les exigences de leur conscience.

La proposition de la majorité de votre commission exige que l'on respecte l'opinion de celui auquel sa conscience interdit toute forme de violence, sans aucune discrimination; c'est la différence qui nous oppose à la minorité. Elle est peut-être moins claire que celle de la proposition Dürrenmatt que j'ai toujours préférée. On s'en souvient: «Celui qui pour des raisons de conscience ne peut servir dans l'armée, accomplit un service civil de remplacement, la loi réglant les modalités.» Mais le Conseil fédéral, appuyé par le Conseil des Etats, préfère cette formulation discriminatoire qui se caractérise par les mots «convictions religieuses ou morales». C'est toujours évidemment l'objection politique qui fait peur. J'en comprends très bien les raisons dans une société où les objecteurs sont trop souvent de simples contestataires du régime ou de l'armée «bourgeoise» ou «capitaliste». Cependant, ceux-ci ne sont pas de vrais objecteurs politiques, du moins dans le sens que je donne à ce terme. Ils sont tout au plus des objecteurs de partis que nous ne reconnaissons pas.

Je répète ce que j'ai déjà dit autrefois: les convictions politiques se basant sur une philosophie peuvent très difficilement être vidées de leur contenu éthique ou moral. Chercher une limitation objective entre ce qu'est la morale et ce qu'est la politique exige un effort très appréciable, mais tellement difficile ou presque impossible à faire.

Je veux vous poser une question: êtes-vous en mesure de trouver une limite entre la politique et la morale, la première n'est-elle pas au moins l'application pratique de la deuxième et la politique, sans un support moral, n'est-elle pas ravalée au rang des affaires courantes et peut-être les moins nobles? Où la politique pourrait-elle trouver une inspiration si elle n'a pas une base éthique morale? Mais il faut éviter les confusions. Si un jeune se déclare objecteur de conscience parce que son parti est contre notre Etat libéral ou contre les méthodes de discipline régissant l'armée, pour moi il n'est pas un objecteur politique et il l'est moins encore s'il s'obstine à faire partie d'une collectivité qui s'en prend à l'Etat ou à l'armée.

L'objection que j'admets dans son contexte général est la résultante d'un grave conflit de conscience individuel profondément vécu, qui n'est pas nécessairement religieux ou strictement éthique ou moral. Il serait en tout cas assez facile de déclarer que la morale est égale à la politique en assimilant ainsi les objecteurs politiques à ceux qui invoquent des motifs moraux.

Je veux vous donner un exemple qui puisse distinguer mon opinion sur l'objection de conscience politique de celle, par exemple, que M. Carobbio, le 10 septembre 1976, développait dans son journal, une argumentation d'après laquelle, puisqu'il existe deux motifs de refuser l'actuelle conception de la défense et le rôle qu'elle joue dans notre société par son coût, le refus pour des raisons semblables est assimilable à l'objection politique. Non, je ne puis absolument pas être d'accord avec une objection politique de cette nature.

Mais revenons à la formulation Dürrenmatt-Condrau qui précise «la conscience qui peut empêcher toute forme de violence». Selon moi, celui qui recourt à la violence contre le système ou contre l'armée ne peut absolument pas se réclamer de sa conscience. Je me répéterai une fois encore et, si vous le permettez, dans ma langue pour être plus clair: «Il dissenso politico dal sistema non è di per sé elemento sufficiente per rifiutare l'obbligo del servizio militare. Sarà compito del giudice di apprezzare se nel singolo caso, per la particolare sensibilità del soggetto, il suo rifiuto per ragioni politiche involga così ampiamente, inten-

samente e profondamente il suo animo da dover essere considerato non più soltanto come caso politico, ma come vero e proprio caso di coscienza.»

Et encore, quelles possibilités existe-t-il de se référer à une conscience divisible en plusieurs parties. En ce qui me concerne, la conscience est une et indivisible. Nous voulons donner une contribution à la vraie liberté de l'individu, qui doit être acquise sérieusement à l'intention même de participer à la vie de l'Etat, de l'Etat de droit toujours meilleur et plus noble. La valeur de la liberté de choix à laisser à un jeune est tellement immense que l'on peut même risquer d'être généreux dans quelques cas, peut-être même en faisant une faute.

Puisqu'il paraît que je suis un radical dissident ayant une opinion trop libérale de la liberté – mais la diversité d'opinions est profondément libérale et doit être respectée – je me réjouis d'avoir l'appui de la Jeunesse radicale suisse qui écrivait le 29 avril 1977: «Nous partageons les vues contenues dans la proposition du Conseil national qui prévoit la possibilité d'effectuer un service civil pour tous les citoyens dont la conscience leur défend l'application de la violence, quelle qu'elle soit et quelle que soit la forme sous laquelle elle se présente.

»Nous pensons qu'une division de la conscience en trois parties bien distinctes, comme indiqué par le Conseil fédéral, est particulièrement erronée car on ne peut diviser celle-ci en conscience éthique, conscience religieuse, conscience politique. Le fait que les motifs politiques aient été séparés des motifs éthiques et religieux nous paraît inacceptable parce que cela ne signifie rien d'autre que dire que la politique n'a aucun rapport avec l'éthique ou la religion, au niveau de la conscience s'entend.»

En conclusion, la proposition Luder au Conseil des Etats, se rapprochant dans sa substance de la nôtre, ne fut refusée que par 19 voix contre 15, ce Conseil peut éventuellement une fois s'aligner sur notre position, légèrement plus ouverte et plus libérale.

On a dit à la Chambre haute que «ceux qui parlent de non-violence sont privilégiés» et «donc que les bons soldats sont pour la violence»! Rien de plus simpliste. Le soldat qui doit se battre se trouve évidemment dans une situation de danger qui est toujours celle de légitime défense.

Je vous invite donc à voter avec la majorité de notre commission.

Oehler, Rapporteur de la Minderheit: Die Minderheit Ihrer Kommission vertritt nach wie vor die Auffassung, dass der Vorschlag des Bundesrates das politisch einzig noch Mögliche ist. Alle anderen Lösungen, namentlich der Ihnen von der Kommissionmehrheit vorgelegte Antrag, gehen dieser Minderheit zu weit. Wir müssen uns daran erinnern, dass in unserem Land alljährlich Hunderttausende von Mitbürgern Militärdienst aus Gewissensgründen leisten. Wir meinen, dass wir diese überwiegende Mehrzahl von Mitbürgern vor den Kopf stossen, wenn wir die Unterscheidung zwischen gewaltfeindlichen und gewaltfreundlichen Mitbürgern machen. Ich gehe mit Herrn Condrau darin einig, dass dies eine einfache, dafür aber eine verständliche Unterscheidung ist. Das Moment der Gewalt ist unserer Ansicht nach immer ein denkbar schlechter Weg, Kriterien für die Zuteilung zum Zivildienst zu finden. Fast genau auf den Zeitpunkt Ihrer Kommissionssitzung vom Januar 1977 hat der Friedensrat eine Schrift herausgegeben unter dem Titel «Soziale Verteidigung». Darin finden wir Hinweise, wonach bereits die heutige Wirtschafts- und Sozialordnung in unserem Staat verfassungsrechtlich abgesichert eine Gewaltanwendung gegenüber all jenen darstellt, die sich nicht mit diesem unserm Staat und seiner Ordnung einverstanden erklären können. Im gleichen Sinne ist nach Auffassung dieser Schrift des Friedensrates die Tätigkeit unserer Polizei, ja der Steuerämter eine Gewaltanwendung. In der Schrift «Soziale Verteidigung» finden wir ein ganzes Dispositiv von gewaltfreien Aktionen,

mit denen in unserem Staat ein gewaltfreier Umsturz herbeigeführt und uns ein anderes System aufgezwungen werden kann.

Nun schaffen wir den Zivildienst bestimmt nicht für den Friedensrat. Man mag dies hier einwenden. Bedingt kann ich dieser Auffassung zustimmen. Ich glaube aber, dass die Kreise, die den Zivildienst für sich in Anspruch nehmen, eher in der Umgebung des Friedensrates angesiedelt als Mitglieder beispielsweise des Unteroffiziersvereins oder anderer militärischer Vereinigungen sind. Ist es deshalb nicht notwendig, dass wir folglich untersuchen, was eben diese Kreise unter dem Begriff der gewaltfreien Aktion verstehen? Ich meine doch. Von verbal gewaltfreien Aktionen haben wir in den vergangenen Jahren viel gehört, gesehen und auch miterlebt. Ich erinnere an die gewaltfreie Aktion von Kaiseraugst, aber auch an die Sitzstreiks auf Tram- und Eisenbahnschienen, aber auch an andere gewaltfreie Aktionen im Inland und im Ausland.

Wenn wir uns hier in diesem Rat zusammen mit dem Ständerat nicht auf eine Lösung einigen können, dann wird es einen Null-Entscheid geben. Deshalb spricht alles für die Regelung des Bundesrates; denn nur auf diese Weise können wir diesen Null-Entscheid vermeiden. Aufgrund verschiedener Gutachten und auch aufgrund der Auffassung Ihrer Kommission wäre dies politisch verheerend, und zwar deswegen politisch verheerend, weil sich dann unser Volk und unsere Stände nicht zum Problem des Zivildienstes äussern könnten. Das Aktionskomitee von Münchenstein vertritt heute in einer Zeitung die Auffassung, dass dies politisch unhaltbar wäre. Ich teile diese Meinung, sie ist rechtlich einwandfrei und sauber.

Als zweitletzten Punkt möchte ich beifügen, dass der Schweizerische Friedensrat bereits mit einer neuen Volksinitiative gewunken hat, falls wir seine Ideen nicht annehmen. Ich bin nun der Meinung, dass wir diesen Friedensrat nicht derart hochstilisieren können, weil er in unserem Land glücklicherweise doch nur ein Schattendasein fristet, dass wir ihn indessen doch miteinbeziehen müssen, da bereits eine neue Volksinitiative in den Raum gesetzt ist.

Weiter kommt dazu, dass uns die Ausgestaltung des Zivildienstes nach wir vor unbekannt ist, wie wir auch dessen finanzielle Konsequenzen nicht kennen. Wenn Sie die Botschaft durchsehen sowie die Unterlagen, die zu dieser Botschaft führten, dann stellen Sie fest, dass man von Kosten von 20 bis 25 Millionen Franken spricht. Ich bin nun der Meinung, dass wir dies alles im Rahmen des bundesrätlichen Antrages und des Antrages Ihrer Kommissionminderheit genauer untersuchen können und nicht Tür und Tor öffnen dürfen, indem wir der Kommissionmehrheit zustimmen.

Die grosse Mehrheit, von der Herr Condrau hier soeben sprach, bestand nämlich in unserem Rat noch genau aus sechs Mitgliedern, indem die Abstimmung mit 92 : 86 Stimmen ausfiel. Die grosse Mehrheit, von der er in bezug auf die Kommissionssitzung gesprochen hat, bestand aus zwei Mitgliedern. Wenn einer von ihnen seine Stellungnahme noch geändert hätte, wäre ein Unentschieden herausgekommen. Die grosse Mehrheit ist entsprechend zu relativieren.

M. Corbat, rapporteur de la minorité: C'est donc à deux voix de majorité que notre commission s'est prononcée pour la formule incluant l'objection politique, alors que le Conseil des Etats l'a rejetée à une majorité des trois quarts.

Il convient tout d'abord de remarquer que si nous voulons maintenir notre position face à celle du Conseil des Etats – dont il n'y a pas lieu, en raison de l'importante majorité qui la détermine, de penser qu'il la modifiera – l'initiative de Münchenstein sera définitivement écartée du verdict populaire. Il m'apparaît que, pour des raisons politiques évidentes, une telle issue devrait être évitée. Certes, on peut arguer du fait que les initiants auraient pu rédiger un projet de toutes pièces, afin de le soumettre à l'appréciation

tion du Parlement et au verdict obligatoire du peuple et des cantons. On ne saurait cependant leur faire grief d'avoir choisi une voie constitutionnelle qui leur est ouverte: celle d'une proposition conçue en termes généraux, ce qui a pour conséquence logique que l'autorité fédérale, si elle accepte, comme nous l'avons fait, de donner suite au vœu des initiants, légifère dans le sens de la proposition faite. Or, si nous maintenons aujourd'hui notre position, il y a de fortes chances pour que l'initiative de Münchenstein ne soit jamais soumise au verdict populaire. Cette seule raison devrait suffire, à mon avis, pour que l'on se rapproche de la position du Conseil des Etats ou que l'on aboutisse à tout le moins à un nouveau texte proche de la proposition de M. le conseiller aux Etats Luder, car il n'y a pratiquement pas de chance pour que le Conseil des Etats accepte le point de vue défendu par les rapporteurs de la majorité, cette majorité n'étant d'ailleurs que de 6 voix au sein de notre Conseil.

Il y a cependant d'autres raisons d'en revenir au projet du gouvernement. Ce projet, je vous le rappelle, tient compte des quatre objectifs principaux de l'initiative de Münchenstein: premièrement, le maintien, comme règle générale, de l'obligation de servir; deuxièmement, l'introduction d'un service civil de remplacement pour les citoyens qui ne peuvent concilier l'accomplissement du service militaire armé avec leur foi ou leur conscience, ce qui correspond exactement au vœu émis par les initiants; troisièmement, la nécessité d'accomplir ce service de remplacement en dehors de l'armée, mais dans le cadre des buts généraux de la Confédération définis dans la constitution; quatrièmement enfin, la nécessité d'exiger des prestations qui ne soient pas inférieures à celles imposées au service militaire.

Notre collègue, M. Dürrenmatt, qui a présidé la commission d'experts, a insisté, devant la commission, sur le fait que, selon les experts, le maintien de l'obligation générale du service militaire au titre de règle exclut le libre choix. Je ne suis pas sûr que le critère auquel il se rallia finalement avec M. Condrau soit conforme à cette exigence car, si un objecteur, en raison de ses convictions politiques, revendique le droit de ne pas se soumettre à un quelconque service pour l'Etat qu'il rejette, je ne vois pas très bien comment cet objecteur acceptera un service civil de remplacement. Notre ordre légal lui offre d'ailleurs les moyens démocratiques lui permettant de poursuivre la réalisation de ses buts politiques, sans pour cela lui offrir un service civil de remplacement qu'il rejettera de toute manière.

Enfin, face aux 887 000 militaires astreints qui, pour un égal motif de conscience, acceptent d'accomplir un service militaire, va-t-on, d'entrée de cause, faire échouer l'institution d'un service civil de remplacement pour les objecteurs de conscience qui l'attendent – ils étaient quelque 350 l'an dernier – et cela uniquement pour les 35 objecteurs politiques qui se sont manifestés également l'an dernier, dont la majorité a refusé tout service par aversion pour la discipline, c'est-à-dire par refus de tout service à la communauté dans laquelle ils vivent, ne serait-ce que dans le cadre de la protection civile ou de toute autre aide aux sinistrés.

Il faut savoir raison garder; ces 35 objecteurs politiques, avec ou sans critère de violence, avec lequel les auteurs de cette proposition espèrent les récupérer, n'accepteront pas davantage un service civil de remplacement.

Je livre à votre méditation les propos tenus ici même, le 30 septembre dernier, à l'occasion de notre précédent débat par le Dr Forel, notre collègue du canton de Vaud. Il a rappelé que le service militaire doit demeurer la règle, le service civil l'exception. Je le cite de mémoire: «le libre choix, a-t-il dit, conduirait à une armée professionnelle; nous n'en voulons pas. En acceptant l'objection politique, on n'accepterait non plus des objecteurs individualisés, mais une collectivité, un parti politique d'objecteurs. Si nous contestons, a-t-il ajouté, certains aspects de la dé-

se nationale, nous n'avons jamais refusé d'entrer dans l'armée. Admettre l'objection politique, c'est légaliser la grève contre l'armée. Nous n'en voulons pas, mais nous voulons supprimer le stupide, le stérile emprisonnement; il faut qu'un collège civil détermine les objecteurs en évitant toute psychiatisation humiliante.»

Avec de telles réserves, le Dr Forel devrait aujourd'hui, très normalement, se rallier à notre minorité.

Voulons-nous nous remettre aujourd'hui à philosopher sur la conscience, ainsi que cela a été dit également dans cette enceinte, je crois, par l'un de nos collègues de l'Alliance des indépendants? Même Platon, Kant et Hegel ont estimé que si les idées ont quelque chance de s'appliquer dans la politique, il faut leur trouver des applications pratiques. Le projet initial de service de remplacement y est parvenu mais, à mon sens, pas la solution défendue par M. Condrau.

Le professeur Aubert s'est écrié, en septembre dernier: «Pourquoi voulons-nous, dans l'armée, des gens qui la détestent?» Je partage cette opinion en ajoutant que les objecteurs qui demandent à servir dans un service civil de remplacement, ne pouvant concilier l'usage d'une arme avec leur foi ou leur conscience, ne détestent pas l'armée, ni ceux qui s'astreignent au service militaire; ils demandent simplement un service civil de remplacement s'inscrivant dans le cadre de buts généraux de la Confédération définis dans la constitution. Ils méritent en conséquence une telle alternative. Je vous invite à voter le projet du Conseil fédéral, soutenu par le Conseil des Etats dans sa très grande majorité, et à rejeter, en conséquence, la proposition de majorité de la commission.

Friedrich: Die FDP-Fraktion tritt mit starker Mehrheit für die Kommissionsminderheit ein, d. h. für Zustimmung zum Ständerat; dies im Gegensatz zum Brief der Jungliberalen, der Ihnen kürzlich auf die Pulte geflattert ist. Solche Gegensätze zwischen den Altersstufen kommen ja gelegentlich auch in der Politik vor.

Unsere Erwägungen sind von zweierlei Art; sie sind einerseits materieller Natur und beziehen sich andererseits auf den weiteren Gang des Verfahrens. Was das Materielle betrifft, sind wir nach wie vor der Auffassung, dass das Kriterium der Gewaltlosigkeit in der Praxis genau dieselben Schwierigkeiten verursachen wird, wie die Kriterien «religiös» und «ethisch» nach der bundesrätlichen Formulierung; dies mindestens dann, wenn man das Kriterium der Gewaltlosigkeit ernst nimmt und nicht einfach auf verbale Deklarationen des Verweigerers abstellt, was ja dann praktisch die freie Wahl bedeuten würde.

Zusätzlich bringt nun aber das Abstellen auf den Gewaltverzicht spezifische Schwierigkeiten mit sich, die mit dem Wort «Gewalt» zusammenhängen. Gewalt ist einer jener schillernden Begriffe, die – ähnlich wie die Begriffe Freiheit und Demokratie – von einzelnen Kreisen in ihrem Gehalt systematisch verändert werden, wie das bereits Herr Oehler richtig dargelegt hat.

Die Privilegierung der Dienstverweigerer nach dem Kriterium des Gewaltverzichts hat unseres Erachtens im weiteren eine Reflexwirkung auf die Stellung des Wehrmannes. Auch wenn Herr Condrau das in Abrede stellt, sind wir dennoch der Auffassung, dass der Wehrmann dann irgendwie im Lichte des Gewalttäters erscheinen würde. Das möchten wir unter allen Umständen vermeiden, denn das könnte auf anderen Seiten zu Gewissenkonflikten führen.

Zum selben Ergebnis, nämlich Zustimmung zum Ständerat, kommen wir auch aus Ueberlegungen zum weiteren Verfahren. Es droht ja, wie bereits gesagt wurde, in dieser Angelegenheit ein Nullentscheid, wenn keine Einigung zwischen den Räten zustande kommen sollte. Ich glaube, es ist selbstverständlich, dass ein solches Resultat politisch nicht nur unerfreulich, sondern höchst lamentabel wäre, dass wir es also unter allen Umständen vermeiden müssen. Oberste Priorität beansprucht daher nach unserer

Auffassung das Bestreben – ich möchte das sehr dick unterstreichen –, dass es überhaupt zu einer Volksabstimmung kommt, und zwar recht bald, ohne weiteres bemühenes Hin und Her zwischen den beiden Räten. Nun wissen Sie, dass der Ständerat mit grossem Mehr entschieden hat. Es ist unwahrscheinlich, dass diese grosse Mehrheit so ohne weiteres abbröckeln wird; es ist auch eher unwahrscheinlich, dass in einer Einigungskonferenz plötzlich eine dritte Formel gefunden würde, auf die sich dann alle einigen könnten, wenn man den bisherigen Verlauf des Verfahrens betrachtet. Zu einem baldigen Volksentscheid führt also nur die Einigung auf der bundesrätlichen Lösung, das heisst die Zustimmung zum Ständerat, und ich bitte Sie, in diesem Sinne zu entscheiden.

Gerwig: Ich kann hier ohne Emotionen sprechen; ich gebe zu: Nach so vielen Jahren geht etwas von den Emotionen verloren. Ich glaube, wenn ich Ihnen hier im Namen unserer Fraktion beantrage, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten, dann würde es bedeuten, Eulen nach Athen zu tragen (oder moderner: Treuhändengeschäfte nach Chiasso), wenn ich neuerdings auf alle Details eintreten wollte. Ich bin überzeugt, dass in diesem Falle nun wirklich alles bekannt ist. Sie wissen, dass unsere Fraktion das Gewissen als unteilbar betrachtet und dass wir uns in diesem Gesetz zur Gewaltlosigkeit bekennen. Ich muss weder über das Gewissen, das unteilbar ist, noch einmal sprechen, noch über die Gewaltlosigkeit.

Die Formulierung des Bundesrates, des Ständerates und der Kommissionminderheit löst nun überhaupt kein Problem; darauf ist bereits von den Kommissionssprechern hingewiesen worden. Es finden dann jene Gnade, die aus vielleicht persönlichen religiösen oder egoistischen Gründen den Militärdienst verweigern wollen. Wir wollen aber alle erfassen, auch jene, die aus Gewissensgründen vom allgemeinen, vom ganzen Staate her gesehen, verweigern. Es wird ja dann noch schlimmer, und das ist ein wichtiges Argument, wenn jene – Herr Dürrenmatt hat am 5. Oktober 1976 die Beispiele angeführt –, die den Militärdienst aus Gründen des totalen Gewissens verweigern, mit 18 Monaten Gefängnis bestraft werden sollen. Glauben Sie denn, es wäre richtig, die einen 18 Monate in den Zivildienst zu schicken und andere milder zu bestrafen? Sie können sich vorstellen, Herr Bundesrat Gnägi, was das dann um die Armee für Diskussionen gibt, die wir nicht wünschen und die der Armee mehr schaden werden als irgend etwas anderes, wenn man jene, die aus ernstem Gewissenskonflikten heraus den Militärdienst verweigern, für 18 Monate ins Gefängnis schicken muss.

Zur Frage des Nullentscheides. Mehr als 60 000 Bürgerinnen und Bürger haben die Anregung der Münchensteiner Lehrer unterzeichnet. Diese wollen an der Abstimmung über eine Lösung mitentscheiden; sie wollen keinen Nullentscheid. Ein Nullentscheid hätte katastrophale Folgen für unsere Demokratie. Aber noch viel schlimmer als ein Nullentscheid ist ein Unternullentscheid, und der Unternullentscheid ist, wenn wir dem Ständerat folgen, weil er eben – wie ich Ihnen schon dargelegt habe – die Probleme überhaupt nicht löst, ein schlimmerer Zustand, als Sie ihn vorher haben.

Und nun Herr Friedrich, der diesmal vor mir gesprochen hat (das letzte Mal nach mir). Es ist mir angenehm, dass ich ihm hier antworten kann. Er hat gesagt: Wir müssen den Nullentscheid dadurch verhindern, dass wir dem Ständerat zustimmen. Es sei dort alles hoffnungslos, der Ständerat habe mit so grossem Mehr entschieden. Das stimmt nun nicht. Herr Luder hat die Minderheit I im Ständerat vertreten, unterstützt durch die Herren Aubert, Muheim, Reverdin und Weber. Er hat damals, in einer Eventualabstimmung, einen neuen Antrag gestellt: «Wer jede Anwendung von Gewalt bedingungslos ablehnt und durch die militärische Erfüllung der Wehrpflicht in schwere Gewissensnot gerät.» Er hat also den Antrag Condrau/Dürrenmatt und den Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober

etwas verstärkt. Er ist nur mit 19 : 15 Stimmen unterlegen; es war ein relativ knapper Entscheid. Ich könnte mir vorstellen, und ich würde Herrn Luder folgen im Interesse einer sauberen Lösung, dass dieser Antrag Luder im Ständerat wieder aufgenommen wird und durchkommt. Es müssten nur zwei oder drei Mitglieder des Ständerates anders entscheiden, dann hätten wir eine Lösung, die es den Dienstverweigerern noch etwas erschwert, aber der wir in der Not noch zustimmen könnten. Ich würde also nicht aus Gründen der Hoffnungslosigkeit beim Ständerat, sondern weil wir glauben, dass der Ständerat in dieser Beziehung nachgeben wird, festhalten an Entscheid vom 5. Oktober. Ich würde sagen: Zwingen Sie nicht diejenigen, die einen ernsthaften Entscheid wollen, zu noch weiteren Kompromissen, zu Lösungen, die das Problem nicht regeln. Wir wollen nicht vor einer Situation stehen, dass die Münchensteiner Initianten selbst ihre zur Unkenntlichkeit verstümmelte Initiative selbst nicht mehr unterstützen können. Stimmen wir unseren Beschlüssen zu und geben wir dem Ständerat Gelegenheit, dem Antrag Luder zuzustimmen. Dann haben wir die Möglichkeit, keinen Nullentscheid zu haben, keinen Unternullentscheid, sondern einen sauberen Entscheid im Sinne der Rechtsstaatlichkeit unseres Staatswesens.

Zbinden: Die CVP-Fraktion ist redlich bemüht, das Dienstverweigererproblem einer wahren und praktikablen Lösung entgegenzubringen. Die Fraktionsmitglieder konnten sich jedoch nicht einhellig zur einen oder anderen Lösung durchringen. Wir geben uns Rechenschaft, dass es so oder anders nicht einfach sein wird, in der Gesetzgebung und dann in der praktischen Rechtsanwendung befriedigende Resultate zu erzielen. Wir müssen uns bei der Frage der Dienstverweigerer klar vor Augen halten, dass eine Lösung nicht so sehr nur für Friedenszeiten, sondern vor allem auch für den Konfliktfall, also für den Kriegszustand Geltung hat. Da müssen wir uns schon gut überlegen, wie weit wir auf der allgemeinen Wehrpflicht des Artikels 18 der Bundesverfassung bestehen, oder wie weit wir den zivilen Ersatzdienst für Dienstverweigerer zulassen wollen. Schlussendlich wird es darauf herauskommen, welchen Gewissensnotstand wir einem diensttauglichen Schweizer zubilligen wollen, um ihn auch im Kriegsfall von der Pflicht zu befreien, Land und Volk mit oder ohne Waffe aktiv zu verteidigen.

Für unsere Fraktion gelten folgende Grundsätze als unbestritten: Der diensttauglich erklärte Wehrpflichtige, der sowohl die militärische Erfüllung der Wehrpflicht als auch den zivilen Ersatzdienst verweigert, wird auch künftig bestraft. Neben dem Militärdienst soll grundsätzlich in der Verfassung die Möglichkeit des zivilen Ersatzdienstes, aber nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe, verankert werden. Nur eine echte Gewissensnot soll von der Militärdienstpflicht befreien. Dabei soll der zivile Ersatzdienst nur bei einer besonderen Intensität der Gewissensüberzeugung, bei einem tiefen Gewissenskonflikt zugelassen werden. Schliesslich soll der zivile Ersatzdienst gleichwertig zum Militärdienst sein, d. h. der Dienstverweigerer soll zum Tatbeweis zugelassen werden, dass er bereit ist, ein wirkliches Opfer für unsere staatliche Gemeinschaft auf sich zu nehmen.

Umstritten ist jedoch auch in unserer Fraktion, wie diese Gewissensnot motiviert sein muss, wann sie als genügend schwer anzuerkennen ist. Ich vertrete hier nicht die Mehrheit, aber einen ansehnlichen Teil der Fraktion, der religiöse und ethische Gründe anerkennt und dies namentlich aus folgenden Überlegungen: Unsere Bundesverfassung schützt an mindestens zwei Stellen die Glaubens- und Gewissensfreiheit, sie bekennt sich daher ausdrücklich zur Freiheit des religiösen Glaubens und der Gewissensüberzeugung. Damit ist zum mindesten das religiöse Element gegeben. Die Münchensteiner Initiative stützt sich gleichfalls in ihrem Text auf Glauben und Gewissen, auch die Initiative deckt somit wenigstens das religiöse Merkmal. Dazu kommt die ethisch motivierte Gewissensnot, die sich auf

eine zwingende, umfassende und für jeden Staat und jede Armee geltende Ueberzeugung zu stützen hat. Das ist das neue Element. Damit sind auch klar die rein politisch motivierten Gewissensgründe und mit ihnen jene Dienstverweigerer abgelehnt, die sich gegen unser Staatswesen richten und mit oder ohne Gewalt – ich präzisiere: mit oder ohne Gewalt –, aber mit dem Mittel der Dienstverweigerung unseren Staat konsequent ablehnen. Wir können auch den Vorwurf nicht annehmen, wir würden das Gewissen in ein religiöses, in ein ethisches und ein politisches aufteilen. Dieser Vorwurf ist meines Erachtens ein Slogan und hält einer ernsthaften Prüfung nicht stand. Es gibt jene Hierarchie der Werte, wobei religiöse und ethische Grundhaltungen und Grundwerte nicht auf die gleiche Stufe zu setzen sind mit den sich daraus ergebenden politischen Auffassungen. Es gibt im Bereiche des Gewissens eine Abstufung und eine Wertordnung. Das gilt besonders auch für Dienstverweigerer, wo Grundüberzeugungen nicht gleich einzustufen sind wie die von ihnen jeweils abgeleiteten Werte und Verhaltensweisen. Die politische Haltung und die politische Tätigkeit ist meines Erachtens gerade ein solcher Ausfluss, eine solche Konkretisierung einer tieferen, grundlegenden Ueberzeugung. Ein Journalist hat die Frage so formuliert, ob wir «Gewissensgründe» oder «gewisse Gründe» für die Dienstverweigerung anerkennen wollen.

Wir haben daneben nicht zu übersehende Bedenken gegen die Hinzufügung des Begriffes der Gewaltlosigkeit als Motivation des Gewissenskonfliktes. Es ist dies ein neuer, zusätzlicher, nicht genau fassbarer Begriff, der in der Praxis zu kaum lösbaren Abgrenzungen führen wird. Ist damit beispielsweise physische oder auch psychische Gewalt gemeint? Handelt es sich um die staatliche oder nur um die militärische Gewalt? Umfasst Gewaltlosigkeit auch Nötigung oder sogar den gewaltlosen Widerstand? Wir müssen uns auch ernsthaft fragen, ob ausschliesslich Gewaltlosigkeit zu jener entschuldigen Gewissensnot führen kann, oder ob nicht auch andere Gründe, die nichts mit der Gewalt zu tun haben, als ernsthafte, zwingende Gewissensgründe anerkannt werden müssen. Jedenfalls erfasst sie die religiösen Gründe nicht und noch viel weniger anders geardete ethische oder politische Gründe. Schliesslich besteht die Gefahr, dass die Verfassung alle Wehrwilligen 999 Promille Schweizer nicht nur zu Gewaltbereiten, sondern sogar zu Gewalttätigen stempelt.

Der Entscheid des Nationalrates sollte vor allem vom Willen getragen sein, dem Volk überhaupt eine Lösung vorzuschlagen. Wir können und dürfen uns keine Patt-Situation erlauben. Nachdem die beiden Räte im Jahre 1973 der Münchensteiner Initiative in ihren Grundzügen zugestimmt haben, müssen wir zusammen mit dem Ständerat eine Formel finden, die dann dem Volk auch unterbreitet werden kann. Schliesslich muss es dem ehrlichen Verfechter des zivilen Ersatzdienstes darum gehen, eine Lösung zu suchen, die vor dem Volk – und ich füge bei: vor den Ständen – Aussicht auf Erfolg hat. Darauf wird es dann auch ankommen, wenn wir den zivilen Ersatzdienst ernsthaft im Auge haben.

In diesem Sinne votiert ein ansehnlicher Teil der CVP-Fraktion für die Lösung des Bundesrates und des Ständerates.

Tschumi: Auch die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass dieses Problem nun endlich einer Lösung entgegengebracht werden soll, einer Lösung, der, wie mein Vorredner gesagt hat, nicht nur die Mehrheit des Volkes, sondern vor allem auch die Mehrheit der Stände zustimmen kann. In diesem Geschäft muss nun doch bestimmt – das ist unser aller Wille – einmal ein Entscheid gefällt werden. Das ist auch das Versprechen, das wir seinerzeit hier im Jahre 1973, als die Initiative behandelt wurde und wo ich als Kommissionsreferent die Ehre hatte, die Meinung der Kommission hier zu vertreten, abgegeben haben, dass diese Initiative nun möglichst rasch zur parlamentarischen Abschlussbehandlung kommen soll.

Unsere Fraktion sieht die Lösung nur im Antrag des Bundesrates, wie ihr auch der Ständerat zugestimmt hat. Wir sind der Meinung, dass der Beschluss des Ständerates schon deshalb zum allgemeinen Beschluss des Parlaments erhoben werden soll, weil diese Meinung schon im Jahre 1973 von der Mehrheit der Kommission hier im Rat vertreten wurde, wo gesagt wurde, dass eine zivile Dienstleistung nur denjenigen Wehrpflichtigen gewährt werden kann, die entschlossen sind, den Militärdienst einzig aus schwerer ethisch oder religiös begründeter Gewissensnot zu verweigern.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch darauf hinweisen, dass die Mehrheit der Studienkommission des «Forum Helveticum» zur Frage des Zivildienstes eine ähnliche Ansicht vertreten hat, und dass damals in ihrem Bericht die Mehrheit festgehalten hat, dass der Zivildienst im Rahmen der allgemeinen Dienstpflicht nur als Ausnahme eingeführt werden kann und diese zivile Dienstleistung nur Wehrpflichtigen gewährt werden könne, die aus schwerer ethisch oder religiös begründeter Gewissensnot den Militärdienst zu verweigern entschlossen sind.

Wir haben auch heute wiederum von Herrn Kollega Conrad vernommen, dass es nicht leicht sein wird, den Begriff des Gewissens zu umschreiben. Das stimmt sicher. Aber wir sind der Meinung, dass dies mit der Zeit in der Praxis möglich sein wird, wie dies auch der Thuner Waffenplatzpsychologe Dr. Stucki seinerzeit in einer längeren Ausführung im «Bund» dargetan hat. Seit Inkrafttreten des neuen Artikels 81 des Militärstrafgesetzes haben unsere Gerichte schon einige Erfahrungen in dieser Richtung sammeln können. Wenn, wie es vorgesehen ist, der Zivildienst auch durch eine zivile Instanz und nach ziviler Gesetzgebung beurteilt werden soll, besteht auch eher die Möglichkeit, ein geeignetes Prüfungsorgan einzusetzen, das nach einem besonderen Verfahren mit Rekursmöglichkeit an eine Oberinstanz jedem einzelnen Zivildienstbewerber ohne weiteres gerecht werden kann.

Aus diesen kurzen ergänzenden Ausführungen möchte ich Sie bitten, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Bommer: Ich bekenne mich zur Minderheit der Kommission, die bereits in der ersten Runde – damals als Mehrheit – dem Antrag des Bundesrates zugestimmt hat. Ich habe allerdings bereits bei der ersten Lesung meine grundsätzlichen Bedenken gegen das Initiativbegehren vor diesem Rat dargelegt. Diese Bedenken sind seither nicht kleiner geworden. Ich habe auf die verfassungsmässige Wehrpflicht jedes Schweizers hingewiesen. Das Wort «Wehrpflicht» beinhaltet ganz unmissverständlich eine Pflicht, sich zu wehren. Mit dieser Pflicht übernimmt jeder persönliche Einschränkungen und Erschwernisse zugunsten der Gemeinschaft. Er muss sich damit abfinden, dass das Wehren auch die Anwendung von Gewalt nicht ausschliesst. Ich habe auch auf die organisatorischen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich aus der Schaffung eines zivilen Ersatzdienstes ergeben werden, weil er vom militärischen Bereich vollständig getrennt werden muss. Ich erwähne nur in Stichworten den grossen Personal- und Verwaltungsaufwand für eine kleine Gruppe, die Schwierigkeiten in bezug auf die Führungskader, die Bereitstellung der Unterkünfte und Einsatzmöglichkeiten sowie die eventuell mangelnde Bereitschaft zur Leistung des Ersatzdienstes.

Heute, im Differenzbereinungsverfahren, geht es nur noch darum, den Text zu bestimmen, der dem Volk und den Ständen vorgelegt werden soll, sofern es überhaupt zu einer Volksabstimmung kommt. Ich würde es sehr bedauern, wenn hier keine Uebereinstimmung zwischen den Räten erreicht werden könnte und damit ein ordnungsgemäss zustande gekommenes Volksbegehren an formellen Barrieren scheitern müsste. Bei allen Vorbehalten für die Schlussabstimmung bin ich deshalb wiederum bereit, der Fassung des Bundesrates und des Ständerates zuzustimmen, und ich möchte Sie bitten, dieser Variante ebenfalls den Vorzug zu geben. Diese Lösung ist im Nationalrat nur

mit 6 Stimmen Unterschied unterlegen. Im Ständerat konnte sie in der entscheidenden Abstimmung eine erdrückende Mehrheit auf sich vereinigen. Unter diesen Voraussetzungen liegt es doch nahe, dass die Verständigung auf dieser Basis gesucht werden muss.

Die Diskussionen in den Räten und in der Öffentlichkeit haben keine vermehrte Klarheit geschaffen, und selbst die gescheiterten Erörterungen haben zum Resultat geführt, dass es äusserst schwierig sein wird, den Begriff der Anwendung von Gewalt so zu umschreiben, dass er die wirkliche Geisteshaltung erfasst, die dem Dienstverweigerer von seinem Gewissen her aufgedrängt wird. Ich frage mich, ob es überhaupt möglich ist, dass ein volljähriger junger Mann im voraus auf jede Anwendung von Gewalt in dem umfassenden Sinne, wie er im Mehrheitsantrag enthalten ist, verzichten kann. Ist es möglich, dass er diese – nehmen wir einmal an – ehrliche Absicht im konkreten Fall tatsächlich nachvollziehen kann? Eine weitere Frage: Können wir einem gesunden Mann die Verpflichtung auf einen Gewaltverzicht abnehmen und glauben, dass er sich umbringen lässt, wenn ihm noch die Möglichkeit offensteht, sich durch Anwendung von Gewalt davor zu bewahren? Ich kann das persönlich nicht glauben.

Wenn meine Auffassung in diesem Falle richtig ist, dann kann sich auch keiner davon dispensieren, Gewalt anzuwenden, wenn andere in Gefahr sind. Damit wären wir wieder bei der Konzeption unserer Landesverteidigung angelangt. Organisation und Ausrüstung unserer Armee sind auf Verteidigung und Abwehr angelegt. Unsere Armee hat ausgesprochen defensiven Charakter. Wir brauchen sie, um Gewalt abzuwenden. Wenn wir auf diese Selbstverteidigung verzichten, dann werden wir die fremde Gewaltanwendung gegen uns direkt provozieren.

Mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit begeben wir uns auf unerforschtes Neuland, und die Beurteilungskriterien müssen in der Praxis ganz neu erarbeitet werden. Im Unterschied dazu kann doch nicht bestritten werden, dass der Antrag des Bundesrates, der den Gewissensentscheid aufgrund religiöser und ethischer Motive anerkennt, sich auf eine langjährige Erfahrung der Militärgerichte stützt. Ihre Urteile zeigen, dass man in der Praxis den Weg gefunden hat, um die Unterscheidung vorzunehmen, die mit der Revision des Militärstrafgesetzes vom 5. Oktober 1967 zugunsten der religiösen und ethischen Dienstverweigerer eingeführt worden war.

Ich möchte Sie aus den genannten Gründen nochmals bitten, der Minderheit und damit dem Bundesrat und dem Ständerat zuzustimmen.

M. Villard: J'appuie, vous le pensez bien, de toute la force de ma conviction, le maintien de la proposition de notre Conseil, celle de MM. Dürrenmatt et Condrau à laquelle je me suis rallié après que la proposition de mon groupe eut été écartée. Comme M. Speziali, je lui préférerais la première proposition plus nette encore de M. Dürrenmatt... peu importe! Ce ne sont pas seulement des divergences de peu de conséquence qui séparent la position de la majorité de notre Conseil de celle du Conseil des Etats et du Conseil fédéral. Il faudrait les analyser en détail; je ne voudrais pas être trop long mais seulement rappeler que, depuis le dépôt de l'initiative de Münchenstein en 1972, environ 2000 objecteurs de conscience ont été condamnés pour leurs convictions au sujet de la non-violence, 545 en 1974, 367 en 1976. Le nombre a diminué, mais le problème subsiste. Comme cela a été souvent rappelé, c'est le problème d'une petite minorité et ce serait à l'honneur de notre pays, de notre système démocratique de résoudre ce problème.

Une possibilité dont on a toujours souligné la valeur, c'était celle du service sanitaire non armé. Je dis bien «c'était», j'emploie intentionnellement l'imparfait parce que, de plus en plus, cette porte est et demeure fermée pour certains jeunes gens qui ont adopté une éthique de non-violence et qui voudraient servir, dans le cadre de

l'armée, mais sans porter d'arme. Ils se heurtent toujours davantage au refus de cette incorporation dans le service militaire non armé. Je connais des cas, dont je pourrais vous parler. Il s'agit cependant de ne pas allonger le débat, mais je me permettrai d'interpeller le Conseil fédéral à ce sujet.

Je voudrais brièvement invoquer un autre aspect: M. Oehler a quelque peu ironisé sur la possibilité d'une nouvelle initiative. Je rappellerai qu'on se plaint très souvent de l'inflation d'initiatives et que peut-être cette inflation est en partie due, dans certains cas, au fait que nous ne réussissons pas toujours à mener à bien notre travail. Ne serait-ce pas là un problème à examiner un peu mieux que ne l'a fait M. Oehler? Le rejet de la proposition du Conseil national aboutira sans doute à une nouvelle initiative; personnellement, je le constate et je le regrette. C'est ainsi, et je me demande si cela est bien nécessaire. En tout cas, le malaise consécutif à la décision du Conseil des Etats est réel.

Je ne veux pas reprendre les problèmes de fond sur lesquels j'ai d'ailleurs pu m'exprimer à plusieurs reprises à cette tribune. Mais je m'insurge contre l'affirmation gratuite de M. Corbat au sujet d'un prétendu «parti politique d'objecteurs de conscience». Ce n'est pas une façon sérieuse d'aborder ce problème, et j'invite les collègues qui ne l'ont pas fait à relire ce qu'écrivait, avant notre récent débat, M. Dürrenmatt au sujet de ce fameux seuil de la conscience... «Schwelle des Gewissens». Là, le problème est posé comme il doit l'être, par quelqu'un qui le connaît bien, qui sait de quoi il parle; des affirmations tendancieuses telles que celles de M. Corbat n'ont en revanche aucune valeur dans l'appréciation de l'importance de ce problème. Et quand notre collègue appelle à la rescousse M. Armand Forel, je me permets de sourire quoique j'aie une grande sympathie pour M. Forel. Pour la plupart des conseillers, cette attitude devrait être plutôt suspecte; elle devrait l'être en tout cas pour ceux qui, sur toutes les questions concernant l'armée, ne ratent pas une occasion d'écharper d'ordinaire les représentants du POP.

Notre décision, même si elle n'a pas été acquise à une grande majorité, faisait honneur à ce Conseil. Je l'ai ressenti de cette façon et beaucoup de mes amis de même. Je vous demande de vous y tenir fermement. En ce monde en proie à la violence, il faut à mon sens se réjouir du fait qu'un certain nombre de jeunes aient ressenti, ressentent vivement le besoin de respect de la vie du prochain. C'est pour eux un impératif des plus sérieux, je le souligne, qui les oblige en quelque sorte à témoigner alors qu'ils ne recueillent qu'une approbation extrêmement limitée et endossent des difficultés que je ne veux pas rappeler ici. Mais, que ces jeunes ressentent ainsi cet impératif vraiment catégorique me paraît un phénomène réjouissant dans le monde actuel. Ils l'éprouvent si bien qu'ils ne peuvent s'y dérober sans risque d'une certaine incohérence intérieure.

Cette prise de conscience contraignante chez ceux dont je parle, dont nous parlons, y compris certains objecteurs politiques – mais pas ceux qui font une politique de parti pour des raisons respectables, nous devrions la prendre en considération. Je vous prie donc d'appuyer la majorité de notre commission et de vous en tenir à notre décision.

Ammann-Bern: Möglicherweise erinnern Sie sich noch, dass ich in der Behandlung dieses Geschäftes zusammen mit anderen Kollegen grosse Bedenken gegen die nachher mit knapper Mehrheit angenommene Formulierung «Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt verbietet, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst» geäussert habe. Persönlich sehe ich in dieser Formulierung eine – sicher ungewollte – Diskriminierung der überwältigenden Mehrheit der Schweizer Soldaten, die dadurch leichthin als gewissenlose Gewalttäter abgestempelt würden. Ich hatte damals verlangt, dass zum mindesten ganz klar festgehalten werden müsste, dass mit der gewünschten Formu-

lierung auch der eindeutige Verzicht der Gewaltanwendung in persönlicher Notwehr für sich oder seine nächsten Familienangehörigen verstanden werden müsste, dies mit der unbestrittenen Begründung, dass Sinn und Zweck unserer gesamten Militärorganisation einzig und allein diese Notwehr des Schweizervolkes war und bleiben wird. Leider haben die damaligen Befürworter der schliesslich angenommenen Fassung zu dieser Frage keine Stellung mehr bezogen. Das weitere Schicksal dieses umstrittenen Artikels bis zum gegenwärtigen Stand ist Ihnen bekannt. Wir haben heute keine Möglichkeit, an den Formulierungen der beiden Räte irgendwelche Veränderungen anzubringen. Wir können an unserem damaligen Beschluss festhalten oder auf den Beschluss des Ständerates einschwenken.

Einig ist sich die grosse Mehrheit der beiden Räte sicher darin, dass diese Initiative unbedingt dem Volk zur Entscheidung unterbreitet werden muss. Persönlich setze ich mich überzeugt für die Formulierung des Bundesrates und des Ständerates ein.

Für den Fall jedoch, dass die Differenz heute nicht bereinigt werden kann, möchte ich zuhänden der Teilnehmer der dann notwendigen Einigungskonferenz noch einen Kompromissvorschlag ernsthaft zu bedenken geben. Ich würde vorschlagen, den Text unseres Rates mit einigen wenigen Worten zu präzisieren und zu ergänzen. Nach meinem Vorschlag würde der umstrittene Artikel dann wie folgt lauten: «Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt auch in Fällen der Notwehr verbietet, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst.»

Es scheint mir persönlich möglich, auf dieser Basis einen Konsens der beiden Räte finden zu können. Den Bedenken der Verfechter des unteilbaren Gewissens würde damit Rechnung getragen; durch die Präzisierung sollte es andererseits auch dem Ständerat möglich sein, das Kriterium der Gewalt als taugliches Entscheidungsmerkmal anzuerkennen. Ich bitte Sie, diese Überlegungen gegebenenfalls ernsthaft zu prüfen. Ein Nullentscheid ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Chopard: Ich möchte mich vorerst zum Votum unseres Kollegen Oehler äussern. Ich werde hier den Verdacht nicht los, dass dieses Votum bössartig war. Ich sage Ihnen das nicht als Farce, sondern weil ich zugehört habe. Ich möchte doch bitten, davon Kenntnis zu nehmen, dass ich nicht glaube, dass dies der Geist ist, in dem wir diese Aufgabe lösen können. Aus dem Votum des Kollegen Oehler habe ich ein tiefes Misstrauen herausgehört gegen alles, was die Mehrheit davon überzeugt hat, dass die von ihr befürwortete Lösung gut sein könnte. So habe ich aus dem Votum des Herrn Oehler herausgehört, dass in dieser Mehrheit Leute vorhanden seien, die im Prinzip unzuverlässig wären. Den Verdacht der Unzuverlässigkeit, den Herr Oehler hier der Mehrheit, zu der auch ich gehöre, unterschiebt, möchte ich nicht auf mir ruhen lassen. Ich gehe aber noch weiter und lege Wert auf die Feststellung, dass in den letzten zwei Weltkriegen sowohl aus dem Kreis der Gewerkschafter wie dem der Sozialdemokraten, zu welchem ich gehöre, die zuverlässigsten Leute in der geistigen wie in der militärischen Landesverteidigung stammten. Ich möchte nicht, dass Kollege Oehler meint oder sogar glaubt, hier darlegen zu können, dass man diesen Kreisen Unzuverlässigkeit oder Misstrauen vorwerfen könne. Kollege Oehler weiss so gut wie ich, dass in den letzten zwei Weltkriegen aus den Kreisen der Sozialdemokraten und der Gewerkschafter niemand wegen Unzuverlässigkeit, wegen Landesverrats oder wegen irgendeines Vergehens gegenüber der militärischen Landesverteidigung abgeurteilt werden musste. Ich kann den Kollegen Oehler nicht begreifen, dass er immer wieder versucht, dem starken Kontingent der Mehrheit solches zu unterschieben. Ich wäre froh, wenn er hier erklären könnte, dass er gegen unsere Kreise keine solchen Feststellun-

gen machte, denn sie wären unzutreffend. Die Geschichte beweist das Gegenteil.

Ich glaube im übrigen, dass wir mit der Verbreitung eines solchen Geistes nichts, aber auch gar nichts zu einer Lösung beitragen können; mit solchen Voten verbreitet man vielmehr nur Misstrauen.

Schliesslich möchte ich Kollege Oehler noch sagen, dass es mir nicht unbekannt ist, dass es antimilitärische Kreise und schlechte Patrioten gibt und schon immer gegeben hat. Ich lege aber noch einmal Wert auf die Feststellung, dass während zwei sehr kritischen Weltkriegen darunter keine Gewerkschaften und Sozialdemokraten zu finden waren. Ich empfinde deshalb Freude, zur Kommissionsmehrheit zu gehören, die sich aus Kreisen rekrutiert, auf die sich die Schweiz bis heute verlassen konnte. Ich bitte Sie, das bei Ihrem Entscheid zu berücksichtigen.

Graf: Ich darf für mich in Anspruch nehmen in diesem Saal, die Münchensteiner Initiative seit Anbeginn, also seit 1973, aus grundsätzlicher Sicht am konsequentesten bekämpft zu haben. Ich stelle das nicht fest, um die Hand nach einem Lorbeer auszustrecken, sondern um an unserer republikanischen Stellungnahme keinerlei Zweifel aufkommen zu lassen. Für uns als Gegner der Initiative wäre es jetzt zwar sehr verlockend, eine Tendenz zu unterstützen, die möglicherweise zu einem Nullentscheid im Parlament führen könnte und damit ein, wenn auch nur vorläufiges, Ende in diesem wahrhaft unergiebigen Seilziehen zwischen den beiden Kammern brächte. Indes, einen solchen Nullentscheid lehnen wir entschieden ab, weil wir der vollendeten Ueberzeugung sind, dass in einer derart wichtigen und emotionalen Frage das Volk unter allen Umständen das letzte Wort haben muss. Dazu kommt, dass weitherum einfach nicht verstanden würde, wenn eine rechtmässige zustandgekommene Volksinitiative aufgrund des Geschäftsverkehrsgesetzes gebodigt werden könnte, wie das dann zweifellos in breitesten Kreisen zumindest behauptet würde. Wir sind also der festen Meinung, dass aus staatspolitischen Gründen die Volksabstimmung unter keinen Umständen verhindert werden darf.

Der Nationalrat hat es in der Hand, diesen Volksentscheid zu ermöglichen, indem er nicht dem Antrag seiner Kommissionsmehrheit folgt, sondern Bundesrat und Ständerat zustimmt. Am Entscheid des Nationalrates festhalten zu wollen, wie das die Kommissionsmehrheit empfiehlt, und zwar in der Meinung, der Ständerat werde in einer späteren Phase doch noch nachgeben, ist völlig unrealistisch. Gleichermassen unrealistisch wäre es, auf neue Vorschläge zu hoffen, die möglicherweise im Differenzbereinigungsverfahren gleichsam als *Deus ex machina* auftauchen sollten und das Parlament aus einer offensichtlichen Verlegenheit retten würden. Ich bin da völlig anderer Meinung als Kollege Gerwig. Die tagelange Debatte, das langwierige und wenig erfolgreiche Seilziehen um die endgültige Formulierung des neuen Artikels 18 Bundesverfassung mit und ohne Gewissen sollten doch hinlänglich klargemacht haben, dass auf dem vom Bundesrat vorgezeichneten Weg keine Lösung der Dienstverweigererfrage möglich ist. Sie ist, wie die Entwicklung in der Bundesrepublik ganz besonders deutlich zeigt, nicht möglich, weil die Gewissensprüfung ohne Unrecht zu schaffen, nicht praktikabel ist und unweigerlich zur freien Wahl zwischen Militär- und Zivildienst führen müsste. Ebenso wenig bringt die Formulierung der Mehrheit unseres Rates eine Lösung, weil der Begriff des Gewaltverzichts alles andere als klar ist und in der Praxis zu heillosen Interpretationsschwierigkeiten führen müsste. Wie soll – um nur ein Beispiel zu nennen – ein 19jähriger bei der Aushebung glaubwürdig erklären, er lehne jede Gewaltanwendung als Mittel zur Lösung internationaler Konflikte ab? Warum soll man sicher sein, dass dieser Mann einige Jahre später noch zu dieser seiner Auffassung steht?

Die Zustimmung zum Beschluss des Ständerates muss unserem Rat um so leichter fallen, als es im Grunde genom-

men völlig gleichgültig ist, ob die ständerätliche Fassung mit der Gewissensprüfung oder die nationalrätliche Fassung mit dem Gewaltverzicht vor das Volk kommt. Denn beide Fassungen haben realistischere keine Chance, von Volk und Ständen angenommen zu werden. Darüber sollten heute auch in Kreisen der vehementesten Befürworter der Zivildienstinitiative keinerlei Zweifel mehr bestehen. Doch gerade erst diese Ablehnung wird den Weg frei machen für eine vernünftige und vertretbare Lösung der Dienstverweigererfrage, für eine Lösung, die auch wir wollen, die aber auf Gesetzesstufe gesucht werden muss. Doch wir weigern uns entschieden, wie ich das von dieser Stelle aus schon früher unterstrich, einer verschwindend kleinen Minderheit wegen unsere Bundesverfassung zu ändern und damit den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ins Wanken zu bringen. Wir setzen solchen Bestrebungen um so stärkeren Widerstand entgegen, als wir restlos überzeugt sind, dass es manchem Drahtzieher im Hintergrund der Dienstverweigerer gar nicht um diese Menschen geht, sondern letzten Endes darum, die Armee zu schwächen und damit unsere militärische Landesverteidigung unglaublich zu machen. Wir halten an dieser Auffassung auch weiterhin fest, um so mehr als sich auch der neue Generalstabschef, Korpskommandant Hans Senn, mit aller Deutlichkeit gegen eine Verfassungsrevision ausgesprochen hat und die Lösung ebenfalls auf Gesetzesstufe sieht. Diese Feststellung möchte ich deshalb unterstreichen, weil sie zeigt, dass man im EMD gar nicht immer einer Meinung ist, wie das des öfters glaubhaft zu machen versucht wird.

Aus all diesen Überlegungen beantrage ich Ihnen Zustimmung zur Fassung des Bundesrates und des Ständerates.

Frau Morf: Die Zivildienstdebatte hat hier bereits einige Male stattgefunden. Ich will mich nicht mehr dazu äussern. Ich habe meine Meinung nicht geändert und werde sie nicht ändern. Ich bin nach wie vor für den Antrag Dürrenmatt/Condrau. Was uns jetzt beschäftigen muss, ist die Situation, in der wir uns jetzt befinden, wenn sich die Räte nicht einigen können. Niemand war vorher in der Kommission auf die Idee gekommen, dass dieser Fall eintreten könnte, dass eine Verfassungsvorlage, die immerhin von 60 000 Stimmbürgern unterzeichnet worden ist, die auch von Verwaltung und Parlament mit viel Einsatz und jahrelang behandelt wurde, aus Abschied und Traktanden fallen könnte. Wir waren damals alle, als wir davon hörten, überrascht in der Kommission, und ich habe gleich – so ungläubig war ich damals – nach den Juristen gefragt, die solches ausgetüftelt hätten. Mittlerweile haben wir die Antwort auf diese Frage bekommen – von Bundesrat Gnägi –, mit der Berufung auf einige weitere Juristen mit Namen. Es muss also tatsächlich stimmen, das es so ist, da ein Geschäftsverkehrsgesetz Vorrang hat vor dem Willen und dem Recht von Initianten. Natürlich kann man mit dem Argument kommen und sagen, sie hätten ja eine formulierte Initiative einreichen können. Aber da muss man natürlich auch darauf hinweisen, wie oft formulierte Initiativen schon zurückgewiesen wurden mit dem Vorwand, sie wiesen formale Mängel auf, und mit weiteren billigen Argumenten jeweils gefunden werden.

Man kann sich jetzt fragen: Wo wird diese Situation hinführen? Kann sie eine Tendenz einleiten, dass man unliebsame Initiativen in Form einer allgemeinen Anregung künftig auf jeden Fall auf diese Art und Weise bodigen wird? Ich finde, dass man auf keinen Fall auf den Ständerat einschwenken sollte. Ich finde, es ist jetzt ganz besonders wichtig, dass wir mit aller Dringlichkeit uns die Aufgabe stellen, das Geschäftsverkehrsgesetz zu ändern; dies auch im Hinblick auf künftige Pannen. Und dass wir dabei die Möglichkeit vorsehen, beide Fassungen, jene des Nationalrates und jene des Ständerates, dem Volk vorzulegen.

Dürrenmatt: Ich stelle Ihnen den Antrag, festzuhalten und sich der Mehrheit der Kommission anzuschliessen.

Ich habe nicht im Sinn, alle Argumente abermals auszubreiten, die mich seinerzeit, aus enger Zusammenarbeit mit der Expertenkommission, zu unserer Formulierung bewegen hatten. Ich bin für Festhalten gegenüber dem Ständerat einmal deshalb, weil mich die jetzige Debatte nicht umzukehren vermocht hat. Ich stelle auch fest, dass der Ständerat keinen endgültigen Beschluss gefasst hat, und ich halte an der Formulierung der Mehrheit auch aus einer gewissen Erfahrung heraus fest. Ich hatte in den letzten Monaten Gelegenheit, zu diesem Thema vor Offiziersgesellschaften zu sprechen. Ich habe daher die Beobachtung gemacht, dass im jüngeren Offizierskorps, etwa vom Leutnant bis zum Major, die Mehrheit meiner Auffassung zugestimmt hat.

Was mich einigermaßen erschüttert, ist die Wandlung, die der Begriff der Gewalt, den wir in die Diskussion geworfen haben, in diesen letzten Wochen durchgemacht hat. Dass es tatsächlich möglich ist, wie der Herr Kommissionspräsident hier festgestellt hat, unser Text – der jetzige Text der Mehrheit – berge die Gefahr in sich, dass man zweierlei Schweizer unterscheiden werde: gewaltfreudige und gewaltfeindliche. Der Gedanke, dass der Begriff «Gewalttäter» eine bestimmte Kategorie von Verbrechern umschreibt, wird überhaupt nicht mehr in Erwägung gezogen. Es ist bemerkenswert für die Verfassung, in der wir uns befinden, dass man zwischen der legitimen Anwendung der Gewalt und der illegitimen, der gesetzeswidrigen, gar nicht mehr unterscheidet. Unser Vorschlag hatte aus Gründen, auf die ich, wie gesagt, nicht mehr zurückkomme, in das Zentrum des Gewissensentscheides die Einstellung zur Gewalt im Zeitalter der Gewalttätigkeiten gebracht.

Ich möchte zu den Voten von zwei Kollegen noch einige Präzisierungen vornehmen. Es ist schade: Herr Roth ist jetzt nicht anwesend; er ist der eine Kollege, und der andere ist Herr Ammann. Nach meinem Votum in der Herbstsession hatte Herr Roth hier erklärt, der Schweizer Soldat sei kein Gewalttäter; er werde mobilisiert und halte an der Grenze den Feind ab. Ich wehre mich indessen dagegen, dass man an diesem Punkt mit der Feststellung aufhört. Wir haben zweimal in der neuen Geschichte die Chance gehabt, dass es bei der Grenzbesetzung geblieben ist. Aber ich frage Sie: Wozu geben wir Milliarden aus für unsere Rüstung? Wir geben sie doch aus, um zurückzuschlagen, nicht als Gewalttäter, sondern in der legitimen Form des Krieges und in der Achtung des Kriegsrechtes, eine Achtung, die wir von unseren Soldaten verlangen, wenn sie mit Gewalt auf Gewalt antworten. In den Ausführungen der Expertenkommission wie in meinen persönlichen Ausführungen hier vor dem Rat habe ich keinerlei Zweifel darüber aufkommen lassen, dass ich der Meinung bin, in einer Zeit, in der die Gewalttat nicht verschwunden ist, gebe es keine andere Möglichkeit für einen Staat, besonders vom Zuschnitt der Schweiz, als auf Gewalt mit Gewalt zu antworten. Ich hatte darüberhinaus zu zeigen versucht, warum es Zeitgenossen gibt, die heute ganz allgemein zur Frage auch der legitimen Gewaltanwendung in Zweifel geraten.

Von da aus möchte ich auf die Argumente von Herrn Ammann zu sprechen kommen. Das ist ja das Bezeichnende für unsere Wehrsituation, dass wir uns als Staat permanent im Zustand der Selbstverteidigung, der Notwehr befinden. Wenn es einen Staat in Europa gibt, der mit Recht von sich behaupten darf, dass er wehrbereit sei aus Notwehr, so ist es unser Staat. Ich finde eben deshalb, dass sich bei der Frage nach dem Gewissensentscheid für jenen, der den Militärdienst verweigert, an der Realität, unserer Notwehrsituation, die Grenze verwischen kann zwischen dem persönlichen Schicksal und dem Schicksal, das wir alle teilen als Mitglieder dieses Volkes. Wir lehnen es ab, gewaltlos zuzusehen, wie man uns überfährt. Aber wir haben keine aussenpolitischen Aspirationen, von denen man sagen könnte, wir sprächen von Verteidigung und meinten den Angriff. Daraus haben sich jene Unsicherhei-

ten ergeben, die im Votum von Herrn Roth zum Ausdruck kamen. Der Schweizer Soldat ist kein Gewalttäter. Er wartet an der Grenze, bis der andere kommt; aber eben – dann schlägt er zurück. Wenn die jüngeren Offiziere unserer Formulierung zugestimmt haben, so deshalb, weil sie sagen: Wir müssen darüber im klaren sein, dass der Fall kommen kann, da wir Gewalt mit Gewalt beantworten müssen. Beim Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft hatte man Gewaltmittel, aber man wagte sie nicht einzusetzen; man verhandelte, bis man nicht mehr kämpfen konnte. Wir müssen uns von dieser Vorstellung frei machen, dass der Erste Weltkrieg mit der Grenzbesetzung endigte, der Zweite Weltkrieg mit der Grenzbesetzung, für die man den etwas kräftigeren Ausdruck «Aktivdienst» verwendete, und dass er dann aufhörte. Es kann der Fall kommen, da wir Gewalt mit Gewalt beantworten müssen. Es war meine Ueberzeugung, dass eben an diesem Punkt der politische Dienstverweigerer Farbe bekennen muss. Daher geht es eben um den Begriff des Notrechtes.

Ich halte an meiner Ueberzeugung fest. Ich verstehe es, wenn jetzt argumentiert wurde, man sollte endlich zu Ende kommen. Wir wollen uns aber darüber klar sein, dass der Hauptwiderstand aus einer Formulierung stammt, die Herr Bommer gebraucht hat: Wir betreten Neuland. Wir stehen abermals an einem Punkt unserer Lage, da wir sehr viel Neuland zu betreten haben; wir versuchen dabei, zu selektionieren und jenes Neuland, das uns im Augenblick nicht gerade auf den Nägeln brennt, beiseite zu schieben.

Sicher trifft die Behauptung zu, dass die Chancen vor dem Volk für beide Lösungen gering sind; hier teile ich die Auffassung des Herrn Graf. Aber wir haben uns in dieser Sache nun einmal engagiert. Wenn ich mich engagiere, so tue ich es für die bessere und nicht für die opportunistische Lösung. Wir müssen uns doch klar sein: Wenn schon die Chancen für beide Formulierungen schlecht sind, so steht für mich fest, dass jene der offiziellen Formulierungen deshalb die schlechteren sind, weil wir wissen, dass die Urheber der Initiative – das Komitee von Münchenstein – den Vorschlag des Bundesrates nicht akzeptieren werden. So kommen manche zum Schluss, um so ruhiger könnte man sagen, es müsse in dieser Sache endlich ein Ende gefunden werden, denn sie werde vom Volk ohnehin verworfen. Das ist eine Auffassung; ich bedaure, sie nicht teilen zu können.

Condrau, Berichterstatter der Mehrheit: Es hat sich gezeigt, dass eine hier durchgeführte Diskussion einmal gefasste Meinungen kaum wesentlich zu beeinflussen vermag. Aus diesem Grunde verzichte ich darauf, hier noch einmal Argumente vorzutragen, die bereits erwähnt worden sind, aber offensichtlich nicht verfangen.

Der Begriff der Gewalt bzw. Gewaltlosigkeit wird immer wieder erwähnt und dabei behauptet, es sei kaum möglich, in der Praxis mit diesem Begriff zu arbeiten. Herr Friedrich erklärte das u. a. und sagte, das Kriterium der Gewaltlosigkeit sei genau so schwierig zu handhaben wie die übrigen Gründe. Dem kann man zustimmen. Man müsste aber auch der gegenteiligen Ueberlegung zustimmen: Das Kriterium der Gewaltlosigkeit ist genauso einfach zu handhaben wie die anderen Gründe. Herr Zbinden hat hier festgehalten, es gebe eine Hierarchie der Werte. Ich will nicht näher auf die Fragwürdigkeit dieser Aussage eintreten, aber immerhin zurückfragen, wer denn diese Hierarchie bestimme und von welchem Werturteil man auszugehen habe. Ich habe ja angeführt, dass beispielsweise politische Ueberlegungen, politische Gewissensentscheide – wenn man schon von einer Hierarchie sprechen will – wertmässig möglicherweise über den Gewissensentscheiden stehen, die sich letztlich ganz einfach als Gehorsamsentscheide entlarven.

Herr Oehler bezieht seine Gründe gegen die vorgeschlagene Formulierung des Nationalrates aus wohl etwas einseitiger Literatur. Ich möchte ihm doch empfehlen, ausser diesen Schriften sich vielleicht einmal an Leuten zu orien-

tieren, die im öffentlichen Leben stehen und in ihrer politischen Anschauung sicher über jeden Zweifel erhaben sind, wie beispielsweise der deutsche Philosoph und Physiker Carl Friedrich von Weizsäcker. Ich erlaube mir, ihn kurz zu zitieren:

«Wir befinden uns in einer Uebergangszeit, in der der grosse Krieg schon schlechthin verwerflich, aber doch noch möglich ist. So ist auch unser ethisches Verhalten zur Möglichkeit des Krieges ein unsicheres Verhalten des Ueberganges. Einige» – eben diese berühmte, nach Herrn Graf zu vernachlässigende Minderheit möglicherweise – «versuchen heute schon, streng nach derjenigen Ethik zu leben, die eines Tages wird die herrschende sein müssen, und verweigern jede Beteiligung an der Vorbereitung auf den möglichen Krieg. Sie tun etwas Notwendiges, etwas, das zu tun sich jemand bereit finden muss.»

Für diese Leute wollen wir hier eine Formulierung in der Bundesverfassung schaffen, die zweifellos für viele nicht so einfach zu durchschauen ist wie die Formulierung des Bundesrates. Es geht hier um eine politische Ueberlegung – damit möchte ich Herrn Graf doch noch antworten –, um die Entscheidung, die ein Teil von uns zwar mit vernünftigen Ueberlegungen, aber möglicherweise schweren Herzens trifft. Das heisst im Klartext: Viele von uns sehen die Notwendigkeit einer Regelung ein, ohne mit Leib und Seele dafür zu sein; es heisst, dass wir bereit sind, einer zu meist jugendlichen Minderheit Verständnis entgegenzubringen.

Andererseits ist nicht auszuschliessen, dass hinter dieser politischen Vernunftübung der Wunschgedanke sich einnistet, das Volk werde die nötigen Korrekturen schon vornehmen. Unsere Armee ist sicher viel zu stark mit dem Volk und dem schweizerischen Nationalbewusstsein verbunden (also auch mit der unverrückbaren Entschlossenheit, im Falle eines kriegerischen Angriffes unser Land mit der Waffe zu verteidigen), als dass es bereit wäre, Abweichungen von dieser Maxime ohne zwingenden Grund zu tolerieren. So sieht sich jeder Parlamentarier in diesem Haus und in dieser Frage vor einen Gewissensentscheid gestellt; dieser Gewissensentscheid ist weder ethischer noch religiöser, sondern politischer Natur; womit bereits bewiesen wäre, dass letztlich jeder politische Entscheid ein Gewissensentscheid ist.

Geben Sie uns die Gelegenheit, diesen Entscheid noch einmal in aller Ruhe und Gründlichkeit mit der ständerätlichen Kommission durchzuberaten. Wir haben noch die Möglichkeit einer gemeinsamen Einigung, und die wollen wir uns heute nicht wegnehmen lassen.

Oehler, Berichterstatter der Minderheit: Ich spreche hier als Vertreter der Minderheit und nicht als Präsident der Kommission, nachdem es gewisse Gewichtsverschiebungen in der Kommission gegeben hat. Ich möchte zusammenfassend festhalten, dass in allen Voten glücklicherweise zum Ausdruck gekommen ist, dass man es wünscht und anstrebt, das kein Nullentscheid gefasst wird, sondern dass ein Entscheid vom Volk gefällt werden kann. Ich möchte zu drei Punkten Stellung nehmen. Vorerst möchte ich Herrn Condrau nur etwas Kleines zu bedenken geben. Wir halten hier eine politische Diskussion und kein akademisches Kolloquium, und infolgedessen ist es nicht gebräuchlich, dass man hier Literaturverzeichnisse vorlegt. Ich habe genau so wie er einen einzigen Autor bzw. ein einziges Buch zitiert, er Weizsäcker und ich für meine Haltung das Buch des Schweizerischen Friedensrates. Ich könnte ihm infolgedessen genau gleich unterschieben, er würde seine Auffassung aufgrund von einseitigen Quellen machen, eine Unterschiebung, die ich ihm selbstverständlich nicht mache.

Herr Chopard möchte ich folgendes sagen: Er verdient eine Antwort. Er hat mit einer für mich sehr eigenartigen und grosszügigen Interpretierkunst meine Ausführungen ergänzt. Ich habe unter keinem Wort und unter keinem Abschnitt jene Verdächtigungen hier ausstreuen wollen,

die er mir unterschoben hat. Ich habe jene beiden Weltkriege wegen meines Alters nicht erlebt, aber seither habe ich mir mehr als einmal von seinen Fraktionskollegen seine Haltung vorzeigen lassen, nicht zuletzt auch von Herrn Hubacher und Herrn Gerwig. Jene haben mich überzeugt. Herr Chopard, falls Sie das Gesagte in mein Votum hineininterpretieren, kann ich mich nicht entschuldigen; falls Sie es aber so verstanden haben, möchte ich mich dafür entschuldigen, weil das nicht meine Auffassung ist.

Zu Frau Morf: Es war nicht eine Erfindung der Kommission – weder der Mehrheit noch der Minderheit –, dass eine Patt-Situation und entsprechend keine Volksabstimmung durchgeführt werden kann, falls wir uns zwischen den beiden Räten nicht einigen; das ist vielmehr eine Angelegenheit der Gesetze, welche das Verfahren regeln, und die können wir für diese Angelegenheit heute nicht ändern.

M. Corbat, rapporteur de la minorité: Ce débat a démontré, je crois, que notre Parlement, quelles que soient les tendances qui s'y affrontent, tient à dégager une solution répondant si possible à l'attente des initiants.

Cette initiative, je vous le rappelle, nous l'avons acceptée et nous nous sommes engagés à légiférer pour dégager un projet qui soit applicable dans les faits, un projet à soumettre au peuple.

Une réponse à deux de nos collègues:

M. le conseiller national Gerwig espère que la proposition Luder triomphera au Conseil des Etats. Je ne partage pas son optimisme, car cette proposition ressemble comme une sœur jumelle à celle de notre majorité et le Conseil des Etats, en votation finale, a adopté à l'évidente majorité de 25 voix contre 7 la proposition du Conseil fédéral qui répond à l'attente des initiants.

M. Villard, avec une grosse voix, m'accuse d'affirmations tendancieuses s'agissant de l'éventualité de la création d'un parti d'objecteurs politiques. Cette affirmation, Monsieur Villard, n'est pas de moi; elle était du Dr Forel qui a rappelé qu'il s'opposait au libre choix et qui a remarqué qu'en acceptant l'objection politique, on n'accepterait non plus des objecteurs individualisés, mais peut-être une collectivité, un parti politique d'objecteurs. «Admettre l'objection politique, a-t-il dit c'est légaliser la grève contre l'armée; nous n'en voulons pas, mais nous voulons aussi primer le stupide et stérile emprisonnement.» Je partage cet avis. Il faut qu'un collègue à prédominance civile détermine les objecteurs en évitant toute psychiatrisation humiliante.

Il n'est pas question, en effet, d'introduire – et c'est là que git le véritable problème – l'objection politique dans l'armée. L'armée doit demeurer politiquement neutre; c'est ce qu'a voulu le législateur en inscrivant à l'article 18 de la constitution l'obligation pour chaque citoyen de servir. Notre armée n'est pas le fait d'une oligarchie, comme certains pamphlets le laissent entendre, ni celui d'un parti politique unique au pouvoir, mais elle est le fait de la volonté du peuple et cette volonté mérite d'être respectée.

Le 12 janvier 1972, les initiants de Münchenstein ont déposé leur initiative avec l'appui de 62 343 signatures. C'est pour donner suite aux initiants qu'un projet a été élaboré prévoyant l'introduction d'un service civil de remplacement pour les citoyens qui ne peuvent concilier l'accomplissement du service militaire avec leur foi et leur conscience.

Maintenir la proposition majoritaire qui l'est d'à peine 6 voix, c'est enterrer définitivement l'initiative de Münchenstein, qui ne sera pas soumise au peuple et aux cantons. Nous rallier au contraire au projet du Conseil fédéral soutenu massivement par les Etats, c'est permettre au peuple de se prononcer. A-t-on véritablement peur de ce verdict populaire? Pour ma part, je souhaite cette décision populaire, car en dépit de nos confrontations où ne percent pas toujours les véritables mobiles, le peuple, dans notre régime démocratique helvétique, a toujours, et c'est heu-

reux, le dernier mot et ses décisions sont toujours empreintes de sagesse.

Je vous recommande, en conséquence, de voter en faveur de la minorité.

Bundesrat Gnägi: Ich möchte Ihnen im Namen des Bundesrates beantragen, der Fassung des Ständerates und der Minderheit Ihrer Kommission zuzustimmen. Ich glaube nicht, dass sich dadurch grosse Änderungen im Abstimmungsergebnis ergeben werden. Ich möchte nur drei Gründe noch darlegen, die diese Haltung begründen. Es sind dies materielle Überlegungen, die abstimmungspolitische Lage und die verfahrensrechtlichen Aspekte.

Zur materiellen Seite: Beim Antrag des Bundesrates und Beschluss des Ständerates stellen wir ab auf das Gewissen, das religiös und ethisch begründet sein soll. Die Erforschung und Beurteilung des Gewissens an sich ist eine ausserordentlich schwierige Aufgabe, von der keineswegs feststeht, ob sie voll erfüllt werden kann. Namhafte Psychiater verneinen die Möglichkeit, das Gewissen eines Menschen wirklich zu ergründen. Aus diesem Grund bedeutet das Abstellen auf die religiösen und ethischen Gründe eine nützliche Hilfe. Damit will ich nicht sagen, dass wir in dieser Richtung bereits grosse Erfahrungen haben und wissen, wohin der Weg geht. – Gegenüber dem bringt das vom Nationalrat gewünschte Abstellen auf die Unfähigkeit zur Gewalt kaum zusätzliche Klarheit, sondern im Gegenteil vermehrte Komplikation. Mit dem Begriff der Gewalt wird eine zweite, ebenfalls ungeklärte Grösse neben das Gewissen gestellt, wodurch die Beurteilung des Gewissens nicht erleichtert, sondern meines Erachtens erschwert wird.

Der vom Nationalrat gutgeheissene Verfassungstext gibt keine Definition der Gewalt. Aus dem Sinn der Verfassungsbestimmung ergibt sich, dass darunter die militärische Gewalt, also das militärische Schiessen, Vernichten höchster Güter im Krieg, verstanden werden muss. Hier muss man sich aber fragen, ob dieser Begriff überhaupt genügt. Einmal fehlt ihm die Begrenzung nach oben. Wie weit reicht die im Krieg notwendige Gewalt? Wo liegt die Grenze für das dem an sich wehrbereiten Soldaten Zumutbare?

Noch schwieriger ist in diesem Zusammenhang aber die Festlegung der unteren Grenze der Gewaltanwendung gegen einen Feind, der unser Land mit militärischen Mitteln angegriffen hat. Bis zu einer gewissen unteren Grenze sollte die Gewaltanwendung für jeden Schweizer Bürger im Krieg, also in einer Notwehrsituation, zumutbar sein, so dass er sich hier nicht auf einen Gewissenskonflikt berufen kann. Wo aber liegt diese untere Grenze? Liegt sie auf der Stufe der absoluten Gewaltlosigkeit, d. h. soll der Staat auf den vollkommenen Gewaltverzicht abstellen und diesen damit anerkennen? Oder gibt es Zwischenformen, die ein Mindestmass an Gewalt als zumutbar erklären?

Diese Überlegungen lassen es als fraglich erscheinen, ob mit diesem Text eine wirklich anwendbare Lösung gefunden werden kann.

Zum Zweiten: die abstimmungspolitische Lage. Sie haben die Umfrage der SRG über die Abstimmung über den Fernsehartikel gelesen. Dort ist erklärt worden, die Auseinandersetzung über diesen Artikel sei weitgehend eine Angelegenheit von Insidern gewesen; es sei zu wenig klar gewesen, um was es sich effektiv gehandelt habe. Derjenige, der die Lösung der Münchensteiner Initiative nicht will, wenn er perfid sein sollte, würde der Mehrheit zustimmen; denn hier wird eine Unsicherheit geschaffen, die in der Volksabstimmung unter Umständen verheerend wirken könnte, weil niemand weiss, was diese Gewaltanwendung bedeutet. Hier gilt es, klar zu überlegen, welcher Weg gegangen werden soll. Herr Dürrenmatt hat das mit aller Deutlichkeit gesagt. Beide Lösungen haben geringe Chancen, aber wenn Sie eine Lösung finden, die eine zu grosse Unsicherheit für den Staatsbürger mit sich bringt, wird diese Lösung jedenfalls sicher abgelehnt.

Noch eines: Auch die Mehrheit wird nicht glauben, dass sie mit ihrer Fassung das Dienstverweigererproblem endgültig löst. Sie werden bei Ihnen auch noch eine Kategorie haben, die eben nicht unter diese Verfassungsbestimmung kommt. Bei uns wissen wir zum Vorschlag des Bundesrates und dem Beschluss des Ständerates, für wen wir eine Lösung finden können. Wir hätten hier zum mindesten die Chance, eine Teillösung des Dienstverweigererproblems im gegenwärtigen Zeitpunkt zu finden. Das sind die abstimmungspolitischen Überlegungen.

Zum Schluss sei noch ein Hinweis auf die verfahrensrechtliche Lage gemacht. Hier möchte ich doch das Gutachten der Justizabteilung vorlesen. Die Justizabteilung schreibt folgendes: «Die parlamentarische Behandlung einer allgemeinen Anregung wickelt sich in Etappen ab, die in Verfassung und Gesetz normiert sind. Die Bundesversammlung ist an den bezüglichen Verfahrensablauf gebunden. Im Bereich des Volksinitiativrechts sind die Befugnisse der Bundesversammlung begrenzt. Bei der allgemeinen Anregung steht ihr nur in bezug auf die Gültigerklärung bzw. Ungültigerklärung ein Entscheidungsrecht im Sinne einer rechtsverbindlichen und endgültigen Stellungnahme zu. Mit Bezug auf die politische Beurteilung einer allgemeinen Anregung beschränkt sich ihre Mitwirkung hingegen auf ein blosses Mitspracherecht, der eigentliche Entscheid liegt beim Souverän.»

Nun zur zweiten Etappe. «Unseres Erachtens hat die Bundesversammlung auch die zweite Verfahrensetappe» – das ist nun der vorgeschlagene Entwurf – «ungesäumt zu Ende zu führen und im Sinne der Initianten einen Verfassungstext zu erarbeiten. Gelingt ihr das nicht, d. h. können sich die beiden Räte auch nach Durchführung des Differenzbereinigungsverfahrens und einer allfälligen Einigungskonferenz über den neuen Text nicht einigen, so muss die Verfassungsvorlage nach der geltenden Rechtsordnung Fleiner/Giacometti/Aubert/v. Waldkirch usw. als gescheitert betrachtet werden, womit sie aus Abschied und Traktandum fällt. Ein solcher Fall hat sich bisher allerdings noch nie ereignet. Die Initianten hätten es aber in der Hand, ihr Anliegen durch Einreichung einer neuen Initiative wieder anhängig zu machen.»

Das sind die Überlegungen der Justizabteilung. Damit sind Sie über den materiellen Punkt und über die Verfahrensfrage durch den Sprecher des Bundesrates orientiert worden. Ich muss es Ihnen überlassen, welcher Variante Sie zustimmen wollen. Ich beantrage Ihnen, der Kommission Minderheit und dem Ständerat zuzustimmen.

Ammann-Bern: In meinem ersten Votum bin ich davon ausgegangen, dass wir in diesem Stadium der Beratung an den Texten nichts mehr ändern könnten. Herr Pfister hat mich darüber aufgeklärt, dass dem nicht so ist, so dass mein Antrag nun doch noch behandelt werden kann. Ursprünglich habe ich ihn nur als Empfehlung für die Einigungskommission gedacht gehabt.

Ich gehe einfach davon aus, dass an und für sich der Antrag von Herrn Dürrenmatt, der das Kriterium der Gewalt in den Vordergrund stellt, seine guten Gründe hat; man kann da verschiedener Ansicht sein. Mein Anliegen war immer, dass ein klarer Unterschied gemacht werden müsste zwischen eben der Anwendung aus Gewalt und der Notwehr, und zwar eben, wie ich es formuliert habe, um nicht die übrigen Wehrmänner zu diskriminieren. Deshalb mein Antrag, den Wortlaut, die Formulierung, so wie sie unser Rat angenommen hatte, zu präzisieren mit dem Einfügen von drei Worten, und zwar: «Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt auch in Fällen der Notwehr» – es sind also etwas mehr Worte – «verbietet, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst.» Die Begründung dazu habe ich im ersten Votum gegeben. Ich danke Ihnen.

Condrau: Ich ersuche Sie, diesen Antrag Ammann abzulehnen. Ich habe nicht im Sinne, eine längere Diskussion darüber zu führen. Aber es geht nun nicht an, dass wir bereits das beginnen, wovon wir jetzt schon die ganze Zeit

gesprochen haben, nämlich den Begriff der Gewalt in verschiedenste Sektoren aufzuteilen. Der Begriff der Gewaltlosigkeit, den wir eingeführt haben, bezieht sich ausschliesslich auf die Militärdienstverweigerer. Er bezieht sich darauf, dass Menschen in einem Militärdienst auf eine gewalttätige Auseinandersetzung vorbereitet werden. Es kann doch niemals auch darum gehen, jedem Menschen, der in sich einmal, vielleicht sogar nicht einmal aus Notwehr, eine gewalttätige Anwendung verspürt, das Recht dazu zu nehmen. Die Aggressivität des Menschen ist ein menschliches Phänomen, und als solches hat es nichts zu tun mit der hier zur Diskussion stehenden Frage. Es geht hier um etwas Vorbereitetes. Es ist mir auch nicht klar und nicht bekannt, dass man sich in Kursen beispielsweise auf die gewaltsame Notwehr vorbereitet.

Ich finde diesen zusätzlichen Passus überflüssig und bitte Sie, ihn abzulehnen.

Oehler, Berichterstatter der Minderheit: Dieser Antrag von Herrn Ammann zeigt, wie unklar die ganze Angelegenheit ist, wenn wir der Mehrheit des Rates zustimmen würden. Ich glaube indessen, dass der Antrag von Herrn Ammann in der politischen Wirklichkeit und namentlich im Falle der Anwendung unnatürlich wäre, beispielsweise dann, wenn ein Lager von Zivildienstpflichtigen, seien diese nun unter dem Titel der Mehrheit oder der Minderheit dem Zivildienst zugeteilt worden sind, Ziel eines Angriffes oder eines Sabotageaktes wäre. Ich frage mich, ob dann jene Zivildienstpflichtigen sich nicht aus menschlicher Natur, wie es hier eben Herr Condrau dargelegt hat, zur Wehr setzen würden.

Ich glaube, dass der Antrag von Herrn Ammann in der Wirklichkeit nicht durchführbar ist. Deshalb bitte ich Sie, ihn abzulehnen.

M. Corbat, rapporteur de la minorité: La proposition de notre collègue M. Ammann-Berne ressemble comme une sœur jumelle à la proposition de la majorité qui a pour critère la violence. Je ne pense pas qu'elle soit beaucoup plus explicite et qu'elle facilitera l'application d'une disposition constitutionnelle. J'y suis sensible, mais je voudrais rappeler à M. Ammann l'anecdote suivante, à laquelle il vaut la peine de consacrer encore vingt secondes, pour démontrer combien il est difficile d'apprécier un principe comme celui-là. Cette anecdote a été rapportée devant la commission en automne dernier: nous siégeons au moment où se déroulait l'horrible tuerie du camp de Tel-el-Zataar à Beyrouth, ce camp de la mort où l'on exterminait systématiquement les populations civiles. On nous a dit: un jeune Suisse qui rentre dans son pays, après avoir vu cette horrible tuerie dans ce lieu où il est allé apporter son aide dans le cadre d'une mission d'aide de la Croix-Rouge, devient objecteur. Il refusera par la suite, en toute circonstance, peut-être même en état de légitime défense, de se servir d'une arme. On a opposé à cette position celle d'un autre objecteur qui a vu la même tuerie et qui, rentré dans son pays, a dit: «Je suis fermement résolu à faire mon service militaire dans mon pays, car je ne veux pas que Tel-el-Zataar se produise en Suisse.»

Je crois qu'il est très difficile, Monsieur Ammann, dans un texte comme celui-là, d'apprécier une idée sur un plan juridique. C'est la raison pour laquelle je vous propose également de l'abandonner et de vous en tenir à la proposition de la minorité qui a pour elle la clarté et qui pourra s'appliquer dans la réalité des faits.

Präsident: Wir bereinigen Artikel 18 Absatz 5.

Wir haben drei Anträge: den Antrag der Mehrheit der Kommission, die am Beschluss des Nationalrates vom Oktober 1976 festhalten möchte; dann den Antrag von Herrn Ammann, der diesen Beschluss des Nationalrates insofern abändern möchte, als er beifügen will «auch in Fällen der Notwehr»; weiter den Antrag der Minderheit der Kommission, die beantragt, dem Ständerat und dem Bundesrat zuzustimmen.

Wir gehen folgendermassen vor: Der Antrag der Mehrheit der Kommission wird in eventueller Abstimmung dem Antrag Ammann gegenübergestellt. Das Resultat dieser Abstimmung wird in definitiver Abstimmung dem Antrag der Minderheit gegenübergestellt.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit	86 Stimmen
Für den Antrag Ammann	48 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit	79 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	89 Stimmen

Mitteilung – Communication

Präsident: Ich möchte Ihnen eine Mitteilung machen. Der Verfassungsrat des Kantons Jura lässt allen Ratsmitgliedern eine Eingabe zustellen zur Frage der Gewährleistung der Juraverfassung. Die Eingabe trägt den im Deutschen vielleicht etwas missverständlichen Titel «Botschaft». Es ist aber klar, dass es sich nicht um eine Botschaft im Sinne des parlamentarischen Sprachgebrauchs handelt, sondern um die Uebersetzung des viel weniger spezifischen französischen Wortes «message». Es handelt sich einfach um eine Eingabe mit den Auffassungen des Verfassungsrates. Sie wird Ihnen heute ausgeteilt.

Nationalrat
Conseil national

Schlussabstimmung
Vote final

Sitzung vom 5.5. 1977
Séance du 5.5. 1977

76.060

Ziviler Ersatzdienst (BV Art. 18)
Service civil de remplacement (cst. art. 18)

Siehe Seite 513 hiervor — Voir page 513 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 16. Dezember 1976
Décision du Conseil des Etats du 16 décembre 1976

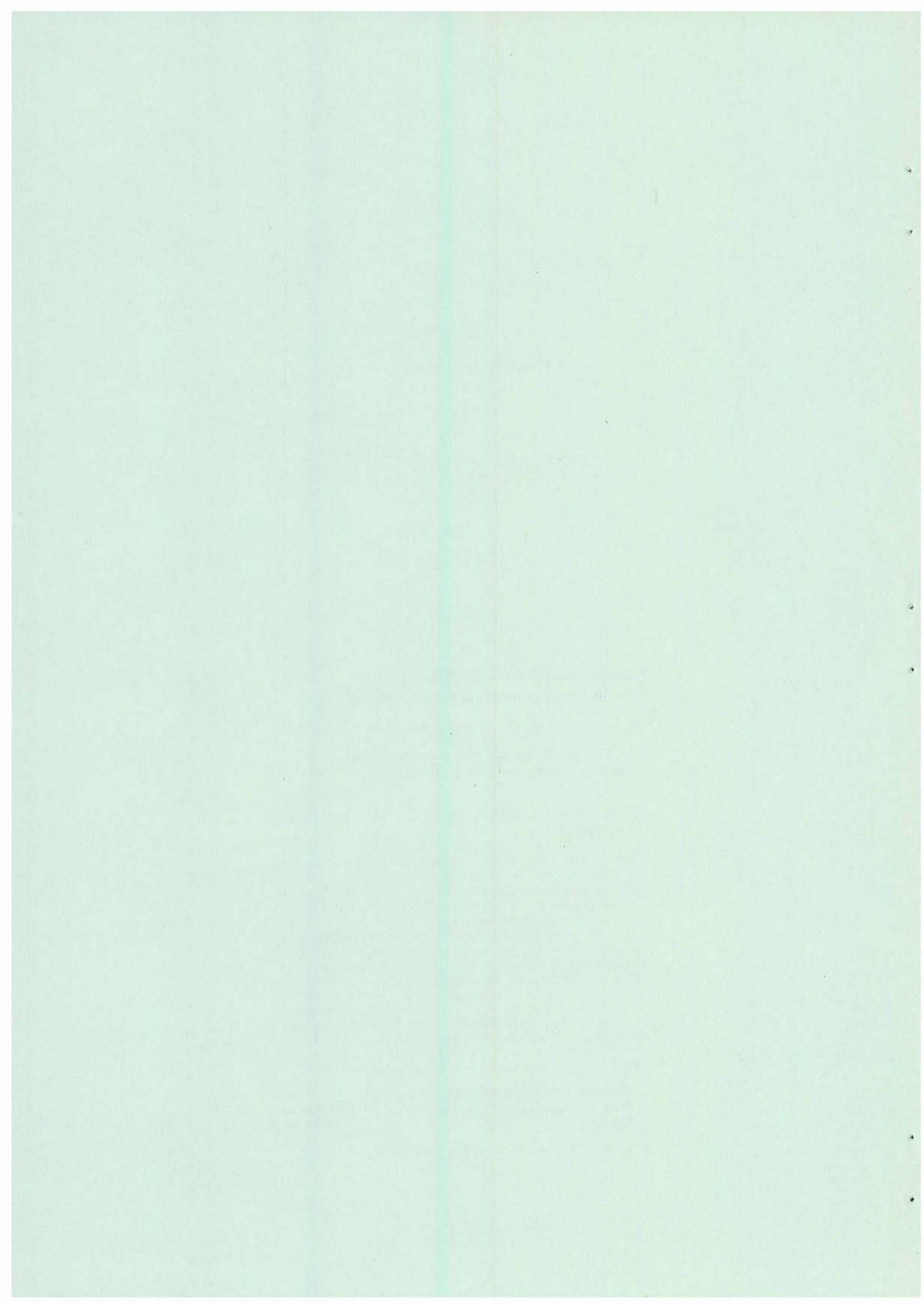
Präsident: Herr Gerwig verlangt das Wort zur Abgabe einer Erklärung.

Gerwig: Ich gebe Ihnen eine Fraktionserklärung ab. Die SP-Fraktion lehnt das neue Gesetz ab, auch in der Volksabstimmung. Wir sind alle für einen Zivildienst, aber nur für einen echten im Sinne der Münchensteiner Initiative und der Anträge Condrau und Dürrenmatt. Das von Ihnen gestern verabschiedete Gesetz löst keine Probleme. Im Gegenteil, das Problem wird unseren Staat, unsere Armee und unsere Bürger weiter belasten zum Schaden aller, die eine anständige und tolerante Lösung wollten, und was noch schlimmer ist: zur Betroffenheit jener 62 000 Stimmbürger, die die Initiative der Münchensteiner unterschrieben und hofften, wir würden dieser Anregung nachkommen. Unsere Fraktion wird mit Kollegen aus anderen Fraktionen weiter für den Zivildienst kämpfen, für einen Zivildienst, der die Bezeichnung «echt» verdient.

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusstwurfes	78 Stimmen
Dagegen	51 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats



Ständerat
Conseil des Etats

Schlussabstimmung
Vote final

Sitzung vom 5.5. 1977
Séance du 5.5. 1977

76.060

Ziviler Ersatzdienst (BV Art. 18)
Service civil de remplacement (cst. art. 18)

Siehe Jahrgang 1976, Seite 687 — Voir année 1976, page 687

Beschluss des Nationalrates vom 5. Mai 1977
Décision du Conseil national du 5 mai 1977

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	27 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

